



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1996

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1996

Kriminalität 1996

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1996 **Kriminalität 1996**

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

1 EINLEITUNG	11
1.1 Vorbemerkung.....	11
1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege	12
1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik	12
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik	12
1.2.3 Statistik der Rechtspflege	12
1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken.....	13
1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	14
1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	16
1.6 Begriffsdefinitionen	17
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ).....	17
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	17
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ).....	17
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl.....	17

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK	21
2.1 Gesamtkriminalität.....	22
2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	22
2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen.....	22
2.1.2 Territoriale Gliederung	28
2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen.....	38
2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige	42
2.2 Delikte gegen Leib und Leben	46
2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen.....	53
2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige	55
2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen	57
2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	57
2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen.....	64
2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige	67
2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls	69
2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	75

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	78
2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen.....	78
2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen	83
2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige	85
 2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen ...	87
 2.6 Jugendliche Tatverdächtige.....	92
 2.7 Schußwaffenverwendung.....	97
 2.8 Umweltschutzdelikte	99
 2.9 Fremdenkriminalität.....	101
2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität	101
2.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	105
2.9.3 Entwicklung der Nationen	113
2.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen	120
2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern	124
2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern	127
2.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter	133
 2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik	136
 3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	151
 3.1 Extremismus und Terrorismus	151
3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus	151
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus	151
3.1.1.2 Islamischer Extremismus	152
3.1.1.3 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich	152
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus.....	152
3.1.1.5 Iranische Aktivitäten	152
3.1.1.6 Palästinensischer Terrorismus.....	153
3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	153
3.1.3 Rechtsextremismus.....	154
3.1.3.1 Statistische Daten	154
3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte	155
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe	157
3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung	157
3.1.4 Linksextremismus	158
3.1.4.1 Allgemeines	158
3.1.4.2 Anschläge	158
3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung	159

3.2 Briefbomben- und Rohrbombenanschläge	159
3.3 Suchtgiftkriminalität	162
3.3.1 Internationale Lage	162
3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich - Situationsbericht	164
3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz	164
3.3.2.2 Regionale Unterschiede	164
3.3.2.3 Verbrechenstatbestände	164
3.3.2.4 Vergehenstatbestände	164
3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen	165
3.3.2.6 Altersstruktur der Straftäter	166
3.3.2.7 Fremdenkriminalität	166
3.3.2.8 Drogenopfer	166
3.3.2.9 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich	166
3.3.2.9.1 Kokain	167
3.3.2.9.2 Heroin	167
3.3.2.9.3 Cannabisprodukte	168
3.3.2.9.4 Amphetamine und Derivate	168
3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	168
3.4 Organisierte Kriminalität	169
3.4.1 Allgemeines	169
3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich	170
3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität	170
3.4.2.2 Eigentumskriminalität	170
3.4.2.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	170
3.4.2.4 Gewaltkriminalität	171
3.4.2.5 Wirtschaftskriminalität	171
3.4.2.5.1 Geldwäsche	172
3.4.2.5.2 Internationaler Finanzbetrug	173
3.4.3 International agierende Straftätergruppen in Österreich	176
3.4.3.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock	176
3.4.3.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien	177
3.4.3.3 Italienische kriminelle Organisationen	177
3.4.3.4 Türkische kriminelle Organisationen	177
3.4.3.5 Asiatische kriminelle Organisationen	178
3.4.4 Aufgabenbereich der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	178
3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	179
3.5.1 Schlepperei	179
3.5.1.1 Allgemeines	179
3.5.1.2 Statistik	180
3.5.2 Illegaler Waffenhandel	180
3.5.2.1 Allgemein	180
3.5.2.2 Statistik	181
3.5.3 Proliferation	181
3.5.3.1 Proliferation - Allgemein	181

3.5.3.2 Proliferation - Ö S T E R R E I C H	181
3.5.4 Illegaler Handel mit Nuklearmaterial sowie sonstigen gefährlichen Substanzen	182
3.5.5 Falschgeldkriminalität	182
3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen	183
3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen	184
4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	186
4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres	186
4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)	186
4.1.2 Internationale Zusammenarbeit	187
4.1.2.1 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit	188
4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD	188
4.1.4 Kriminalpsychologischer Dienst	190
4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	191
4.1.5.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie	191
4.1.5.2 Fachbereich Chemie	192
4.1.5.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren	194
4.1.5.3.1 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren	194
4.1.5.3.2 Fachbereich Schußwaffen	195
4.1.5.4 Fachbereich Urkunden	196
4.1.5.5 Fachbereich Dokumentationsgruppe	196
4.1.5.6 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung	197
4.1.5.7 Durchgeführte Schulungen	197
4.1.6 Schengener Informationssystem - Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Integration Österreichs	198
4.1.6.1 Das Schengener Informationssystem - Aufgaben und Funktion	198
4.1.6.2 Stand der Arbeiten zur Einrichtung der SIRENE Österreich	200
4.1.6.3 Entwicklung und Aktivitäten der Europol-Drogenstelle/EDU	200
4.1.6.4 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten	201
4.2 Personelle Maßnahmen	202
4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung	203
4.3.1 Grundsätze	203
4.3.2 Das EKIS	204
4.3.2.1 Anfragen im EKIS	204
4.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS	205
4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)	205
4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)	206
4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)	207
4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	208
4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie	208
4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	209
4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)	209

4.3.4.2 Administrative Anwendungen.....	209
4.3.4.2.1 Meldewesen Wien.....	209
4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS).....	210
4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA).....	210
4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)	210
4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)	211
4.4 Organisatorische Maßnahmen.....	211
4.4.1 Alarmübungen.....	211
4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei	211
4.4.3 Grenzdienst der Bundesgendarmerie	212
4.4.3.1 Allgemeines	212
4.4.3.2 Organisation.....	213
4.4.3.3 Zeitplan für den Aufbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie ..	214
4.4.3.4 Personalstruktur	214
4.4.3.5 Fachspezifische Ausbildung.....	214
4.4.3.6 Technische Ausstattung.....	215
4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie.....	215
4.4.5 Änderung der Führungsstrukturen	216
4.4.6 Diensthundewesen	216
4.4.7 Bürgerdienst.....	216
4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG.....	218
4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.....	219
4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes.....	220
4.5 Ausbildung	222
4.5.1 Zentrale Maßnahmen.....	222
4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	223
4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung.....	224
4.5.3.1 Organisatorische bzw. technische Maßnahmen - Einrichtung eines bundesweiten Servicetelefons beim KBD der BPD Wien	225
4.6 Technische Maßnahmen	225
4.6.1 Kraftfahrzeuge	225
4.6.2 Fernmeldewesen	226
4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen.....	226
4.6.2.2 Bundesgendarmerie.....	226
4.6.3 Bewaffnung	228
4.7 Bauliche Maßnahmen	229
4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister	231
4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1996.....	231
4.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1996 beim Herrn Bundesminister für Inneres	233

5 MIGRATIONSWESEN	235
5.1 Aufenthaltswesen	235
5.2 Paßwesen	235
5.3 Asylwesen.....	236
5.4 Bundesbetreuung für Asylwerber	237
5.5 Bosnierbetreuung und Integration	237
5.5.1 Konventionsflüchtlinge	237
5.5.2 Bosnische Kriegsvertriebene	238
5.5.3 Fonds zur Integration von Flüchtlingen	238
5.6 Fremdenwesen	239
5.6.1 Sichtvermerks- und Schubabkommen	239
5.6.2 Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht	239
5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	239
5.6.4 Grenzüberwachung	240
5.6.5 Grenzkontrolle	240
5.6.5.1 Grenzdienst der Bundesgendarmerie	240
5.6.5.2 Bundespolizeidirektionen	240
5.6.5.3 Zollorgane	240
5.6.5.4 Bundesheer.....	240
5.6.6 Legistische Anpassungen auf Grund EU	241
5.7 EU und Schengen	241
5.7.1 Europäische Union.....	241
5.7.2 Schengener Abkommen	243
6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	244
6.1 Unfallstatistik	244
6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden	244
6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher.....	244
6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	245
6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung	245
6.3 Maßnahmen/Unfallforschung.....	245
6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	245
6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle	245
6.3.3 Unfallrelativziffern	246
7 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	247

7.1 Festnahmen.....	247
7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	247
8 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	249
8.1 Zivilschutz	249
8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems.....	249
8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	249
8.1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	249
8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres	249
8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband	250
8.2 Flugpolizei und Flugrettung	250
8.3 Entminungsdienst.....	251
8.4 Entschärfungsdienst	251

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

9 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	255
9.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	255
9.2 Die Tätigkeit der Strafgerichte	258
9.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen	259
9.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	261
9.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen.....	262
9.5.1 Anzeigen und Verurteilungen.....	262
9.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	263
9.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	265
9.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	266
9.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	267
9.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	268
9.7 Die Vollziehung des Suchtgiftgesetzes	270
9.7.1 Nach dem Suchtgiftgesetz verurteilte Personen	270

9.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	270
10 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	273
10.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen.....	273
10.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	274
10.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	274
10.1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	275
10.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern	275
10.2 Bedingte Entlassung	276
10.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung.....	277
10.3 Straffälligenhilfe.....	278
10.3.1 Entwicklung der Straffälligenhilfe	278
10.3.2 Tätigkeit der Bewährungshilfe.....	279
10.3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung, ATA)	283
10.3.4 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe.....	286
10.3.5 Dienste und Einrichtungen.....	287
10.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen.....	289
10.4.1 Personelle Maßnahmen.....	289
10.4.2 Bauliche Maßnahmen.....	290
10.4.3 Sicherheitsmaßnahmen	291
10.4.4 Dolmetschkosten	291
10.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.....	291
10.5.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen	293
10.5.2 Telefonüberwachung	294
10.5.3 Computerkriminalität.....	295
10.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität.....	296
10.7 Sexualstrafrecht.....	297
10.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	298
10.9 Gerichtliche Strafenpraxis	299
10.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	299
10.9.2 Bedingte Strafnachsicht.....	301
10.9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat und Diversion	307
10.9.4 Reform des Strafprozesses	308
10.9.5 Jugendstrafrechtspflege.....	310
10.9.5.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	310

10.9.5.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	311
10.10 Verhängung der Untersuchungshaft.....	312
10.10.1 Durchschnittsbelag	312
10.10.2 Belag-Stichtagerhebung	313
10.10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer	313
10.10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz	314
10.10.5 Reform der Untersuchungshaft.....	316
10.11 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft.....	317
10.11.1 Häftlingsstand	317
10.11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	319
10.11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse	321
10.11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	322
10.11.5 Reform des Strafvollzuges	324
10.11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug.....	325
10.12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	326
10.13 Hilfeleistung für Verbrechensoffer, Opferschutz	326
10.13.1 Verbrechensofferbefragungen im internationalen Vergleich	329
10.14 Internationale Zusammenarbeit.....	331

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 13.März 1996 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung wird in der vor uns liegenden Gesetzgebungsperiode alles unternehmen, damit Österreich auch in Zukunft eines der sichersten Länder Europas ist. Die Bekämpfung der international organisierten Kriminalität ist dabei eines der vorrangigen Ziele: Drogenkartelle, Menschenhandel, Schlepperunwesen, Autoschieber und ähnliches mehr.

Im innerstaatlichen Bereich muß es vor allem darum gehen, die Mobilität krimineller Organisationen schon an der österreichischen Grenze weitgehend zu unterbinden und damit der organisierten Kriminalität den Zugang zu unserem Land und über Österreich in die Europäische Union zu verwehren.

Der konsequente Aus- und Weiterbau des Grenzdienstes der Gendarmerie, die Fortsetzung des erfolgreichen Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheers sowie die bestmögliche Zusammenarbeit von Gendarmerie und Zollwache werden dazu maßgeblich beitragen.

Gerade was den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel und Fahndungsmethoden betrifft, ist sich die Bundesregierung nicht nur der Bedeutung für eine zeitgemäße Verbrechensbekämpfung, sondern auch der Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes bewußt. Neue technische Ermittlungsmethoden, wie die akkustische und optische Überwachung von Personen oder der automatisierte Datenabgleich, sollen daher in Fällen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie im Rahmen sehr enger gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit richterlicher Genehmigung angewendet werden können.

Die Bewältigung großflächiger Flüchtlingsströme und Migrationsbewegungen bedarf einer größtmöglichen europäischen Zusammenarbeit.

Im eigenen Wirkungsbereich wird Österreich wie bisher Asylland für die Menschen bleiben, die in ihrer Heimat aus politischen oder religiösen Gründen oder auf Grund rassistischer Herkunft Verfolgungen ausgesetzt sind.

Im Bereich des darüber hinausgehenden Aufenthaltsrechts wird der Integration der Vorrang vor dem Neuzuzug gegeben, weil auch in Zukunft die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts und des Wohnungsmarkts in Österreich zu beachten ist.

..... Die Festigung des Vertrauens des Bürgers in die Justiz als unverzichtbare Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wird weiterhin Schwerpunkt der Justizpolitik sein.

Darüber hinaus wird die Justiz auch ihren Beitrag zum allgemeinen politischen Ziel des Ausbaus der - in einem umfassenden Sinn verstanden - Sicherheit des Bürgers

leisten. Dabei geht es zum einen um eine rationale Strafrechts- und Strafvollzugspolitik im Dienste wirksamer Bekämpfung der Kriminalität, eines verbesserten Opferschutzes und einer nachhaltigen Resozialisierung straffällig Gewordener.

Der Schutz gegen Gewalt im Familienkreis soll durch Schaffung wirksamer Möglichkeiten der Intervention von Gericht und Sicherheitsbehörde und Zusammenarbeit mit Familien- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und Notrufeinrichtungen verbessert werden.“

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung, alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG Bedacht genommen.

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik des Jahres 1996 geht Hand in Hand mit den im Jahre 1996 an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege wird wie die Gerichtliche Kriminalstatistik jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. Sie stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anzahl der Freisprüche, Anzahl der

Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. die Verfolgung des „Verlaufes“ einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes, insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel, eine Zeitverschiebung eintritt. Es sind daher für den selben Berichtszeitraum die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und die Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht unmittelbar vergleichbar.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene „Überbewertungstendenz“, daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen, weshalb die Verfertigung einer Verlaufsstatistik zusätzlich erschwert wäre. Eine Verlaufsstatistik kann daher nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung erstellt werden. Eine solche Untersuchung scheint, gemessen an den Möglichkeiten der Sicherheitsverwaltung, eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche

- 14 -

Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, daß angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, sowohl die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzig vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den

unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere läßt auch die

budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Feststellung getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit BGBl.Nr. 30a/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

Mit BGBl.Nr. 628/1991 wurde der neue Straftatbestand § 292a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis) geschaffen, der jedoch für die PKS ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen beinhaltet, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527/1993, brachte neben einer inhaltlichen Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) auch die Schaffung zweier neuer Straftatbestände. Die §§ 165 StGB (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Organisation) werden im Kapitel „Organisierte Kriminalität“ eingehender behandelt.

Mit BGBl.Nr. 570/1993 wurde der § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) dahingehend geändert, daß diese Bestimmung sich nicht nur auf Beamte bzw. ehemalige Beamte bezieht, sondern nunmehr auch auf Mitglieder von ständigen Unterausschüssen und auf die zur Anwesenheit Berechtigten bei Sitzungen von ständigen Unterausschüssen ausgedehnt wurde. Für die PKS ergibt sich dadurch wiederum keine Relevanz, da diese Strafbestimmung ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz BGBl.Nr. 622/1994 brachte die Einführung des Straftatbestandes § 207a StGB - Pornographische Darstellung mit Unmündigen.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wieviel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, daß mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen kann, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugswerte zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der

- 18 -

Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

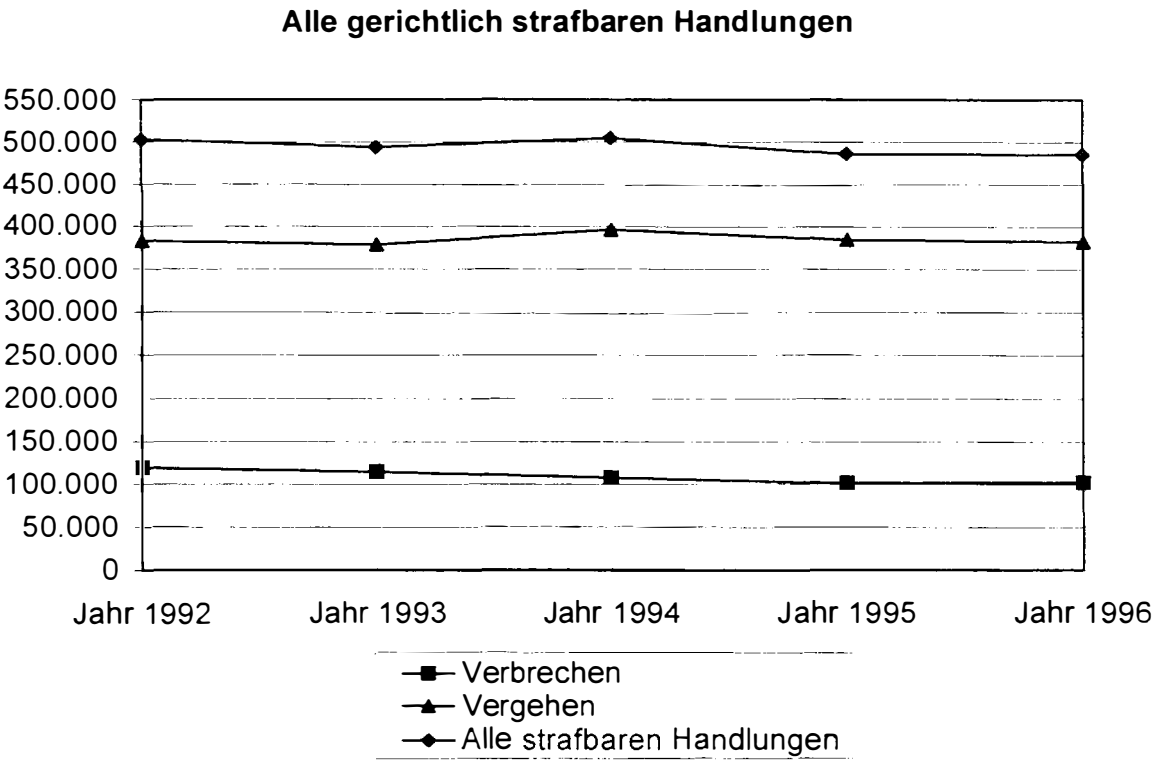
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	119.214	114.794	107.868	101.545	102.660
Vergehen	383.226	378.992	396.700	384.888	382.790
Alle strafbaren Handlungen	502.440	493.786	504.568	486.433	485.450
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	458.655	452.611	462.591	444.455	444.827

Tabelle 1



Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	14,6%	-3,7%	-6,0%	-5,9%	1,1%
Vergehen	5,0%	-1,1%	4,7%	-3,0%	-0,5%
Alle strafbaren Handlungen	7,2%	-1,7%	2,2%	-3,6%	-0,2%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	7,8%	-1,3%	2,2%	-3,9%	0,1%

Tabelle 2

Die obigen Tabellen bieten eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung an Hand von Globalzahlen. Hiebei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,4 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,7 %.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluß, da sämtliche gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr so gut wie geklärt werden und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Für den Rückgang der Gesamtkriminalität um - 0,2 % bzw. 983 Fälle zeichnen nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1996 zu Jahr 1995		
Delikt	absolut	in %
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	-1.139	-3,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	-378	-0,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	-973	-1,8%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-606	-15,7%
Betrug §§ 146 bis 148 StGB	-3.235	-9,7%
Fälschung besonders geschützter Urkunden § 224 StGB	-461	-13,8%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	-1.788	-8,2%
Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes § 233 StGB	-323	-47,9%
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen § 236 StGB	-441	-49,1%

Tabelle 3

Daraus ergibt sich, daß die oben angeführten Delikte eine größere absolute Abnahme aufweisen als die Gesamtkriminalität, woraus sich zwingend ergibt, daß in anderen Teilbereichen Anstiege zu verzeichnen sein müssen.

Vergleich Jahr 1996 zu Jahr 1995		
Delikt	absolut	in %
Diebstahl § 127 StGB	2.307	1,9%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	244	7,4%
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	404	20,6%
Entziehung von Energie § 132 StGB	488	375,4%
Geschenkannahme durch Machthaber § 153 a StGB	447	-
Fahrlässige Krida § 159 StGB	233	20,0%
Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	150	25,5%
Suchtgifthandel §§ 12, 14 SGG	151	7,3%
Suchtgiftmißbrauch §§ 15, 16 SGG	3.137	32,8%
Waffengesetz § 36	289	12,1%
Sonstige Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen	199	7,6%

Tabelle 4

Die Delikte des Betruges weisen zwar einen Rückgang um 3.235 Fälle (- 9,7 %) gegenüber dem Vorjahr aus, sind aber im Vergleich zu den Jahren 1992 und 1993 dennoch als hoch zu bewerten, da auch im Jahr 1996 umfangreiche Serienbetrugsfälle bekanntgeworden sind.

Im Bereich des 13. Wiener Gemeindebezirkes konnten Kapitalanlagebetrügereien in 1.981 Fällen zum Nachteil von rund 2.100 Geschädigten mit einer Gesamtschadenssumme von ca. 132,9 Millionen Schilling geklärt werden.

Werbe- und Verkaufsbetrugshandlungen mit 1.670 Geschädigten und einem Gesamtschaden von ca. 6,3 Millionen Schilling wurden im Bereich der BH Wels-Land angezeigt.

Im Bereich des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt wurden vier größere Bestellbetrügereien mit insgesamt 1.664 Fällen festgestellt.

Einen Gesamtschaden von ca. 1,8 Millionen Schilling verursachte ein „Hellseher bzw. Wunderheiler“ in 208 Fällen im Bezirk Zwettl.

Hinsichtlich der Zählung, insbesondere auch von Betrugshandlungen, wird darauf verwiesen, daß von einer fortgesetzten strafbaren Handlung - wenn überhaupt - nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um den selben Geschädigten handelt.

Gemäß den Vorschriften der PKS (§ 13) ergibt sich ebenfalls, daß nur eine strafbare Handlung bei gegebenem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang anzuzeigen ist, wenn diese zum Nachteil des selben Geschädigten erfolgt.

Eine unauffällige Entwicklung zeigen die Delikte des Einbruchsdiebstahls mit einem geringfügigen Anstieg von 82 Fällen oder 0,1 %.

Analysiert man die Einbruchsdiebstähle nach ihren hauptsächlichen Tatbegehungen, ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Vergleich Jahr 1996 zu Jahr 1995			
Art des Einbruchsdiebstahls	Jahr 1995	Jahr 1996	in %
in ständig benutzten Wohnobjekten	9.154	9.933	8,5%
in nicht ständig benutzten Wohnobjekten	4.567	3.916	-14,3%
in Büro- und Geschäftsräumen	14.062	12.445	-11,5%
von Kraftwagen	1.835	2.107	14,8%
von Gegenständen aus KFZ	20.804	21.835	5,0%
von Zeitungsständerkassen	4.697	5.335	13,6%

Tabelle 5

- 26 -

Die Delikte des einfachen Diebstahls sind im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 1995 um 2.307 Fälle oder + 1,9 % angestiegen und liegen damit auf dem Niveau des Jahres 1993.

Besonders wird noch auf die Entwicklung des Raubes hingewiesen, da dieser oftmals als „Leitdelikt“ für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gilt, weil bei der Begehung eines Raubes sowohl die körperliche Integrität als auch das Eigentum gefährdet ist.

Nach den bereits in den Jahren 1993 und 1995 erfolgten Rückgängen der Raubkriminalität wird im Jahr 1996 neuerlich ein Rückgang der Delikte um 40 Fälle oder 2,3 % festgestellt. Mit 1.736 Fällen im Jahr 1996 stellt dies den niedrigsten Wert seit 1989 dar. Dieser für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert beinhaltet rund ein Drittel Fälle des schweren Raubes.

Der Anstieg der Sittlichkeitsdelikte um 243 Fälle oder + 7,8 % läßt sich mit der Entwicklung der Delikte Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen gem. §§ 206, 207 StGB (+ 150 Fälle oder + 25,5 %) und Öffentliche unzüchtige Handlungen gem. § 218 StGB (+ 95 Fälle oder + 11,5 %) erklären. Generell muß jedoch gesagt werden, daß die hohe prozentuellen Steigerungen auf die relativ geringen Zahlenwerte zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 21,1 % Verbrechen und 78,9 % Vergehen zusammen.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktgruppen, so ergibt sich, daß 16,8 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 67,3 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, und 0,7 % auf die Delikte gegen die Sittlichkeit entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, umfassen daher nur mehr 15,2 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechenstypen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92,4 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,4 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 5,8 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber zum Teil auch in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 83,6 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	1.523,5	1.456,0	1.349,8	1.264,6	1.275,8
Vergehen	4.897,3	4.807,0	4.964,0	4.793,3	4.757,2
Alle strafbaren Handlungen	6.420,7	6.263,0	6.313,8	6.057,9	6.033,0
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5.861,2	5.740,7	5.788,5	5.535,1	5.528,2

Tabelle 6

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	13,0%	-4,4%	-7,3%	-6,3%	0,9%
Vergehen	3,6%	-1,8%	3,3%	-3,4%	-0,8%
Alle strafbaren Handlungen	5,7%	-2,5%	0,8%	-4,1%	-0,4%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	6,3%	-2,1%	0,8%	-4,4%	-0,1%

Tabelle 7

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wie viele Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß im Berichtsjahr etwa pro 100.000 Einwohner 6.033 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich etwa ergibt, daß die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 0,2 %, bei Berücksichtigung der Wohnbevölkerung aber um 0,4 %, gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Die Tatsache, daß die Häufigkeitszahlen stärkere prozentmäßige Abnahmen gegenüber dem Vorjahr zeigen, wird dadurch hervorgerufen, daß die Bevölkerungszahlen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind.

Daraus folgt aber auch, daß der Rückgang der Kriminalität nicht bloß auf eine Änderung der Wohnbevölkerung zurückführbar ist, sondern einen tatsächlichen Rückgang der Kriminalität darstellt.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographische Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle u.ä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur. Wesentlich ist auch die geopolitische Lage und die Bedeutung als Fremdenverkehrs- und Transitland.

Neben den großstädtischen Regionen mit einer hohen Einwohnerdichte finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	8.465	7.958	8.909	8.764	9.797
Kärnten	26.560	26.107	27.389	26.432	27.259
Niederösterreich	73.465	72.040	78.796	69.033	71.415
Oberösterreich	68.899	66.485	72.477	68.217	71.060
Salzburg	33.858	32.309	33.008	39.049	32.458
Steiermark	54.075	53.896	55.317	52.751	53.948
Tirol	42.823	41.931	40.477	39.681	41.310
Vorarlberg	15.572	16.776	16.513	16.084	16.286
Wien	178.723	176.284	171.682	166.422	161.917
Österreich	502.440	493.786	504.568	486.433	485.450

Tabelle 8

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	1.315	1.306	1.559	1.359	1.602
Kärnten	4.209	4.426	5.170	4.594	4.506
Niederösterreich	16.540	17.507	15.897	14.128	15.001
Oberösterreich	12.741	11.079	12.312	11.506	12.567
Salzburg	6.234	5.858	5.650	5.654	5.462
Steiermark	8.426	8.385	8.093	7.773	8.456
Tirol	8.313	8.190	7.298	6.836	7.392
Vorarlberg	3.251	3.833	3.571	3.633	3.123
Wien	58.185	54.210	48.318	46.062	44.551
Österreich	119.214	114.794	107.868	101.545	102.660

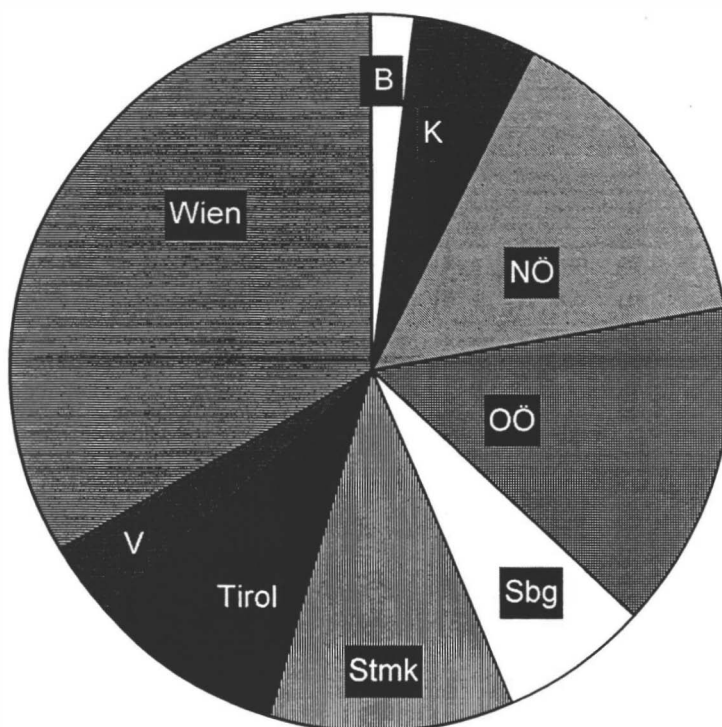
Tabelle 9

- 30 -

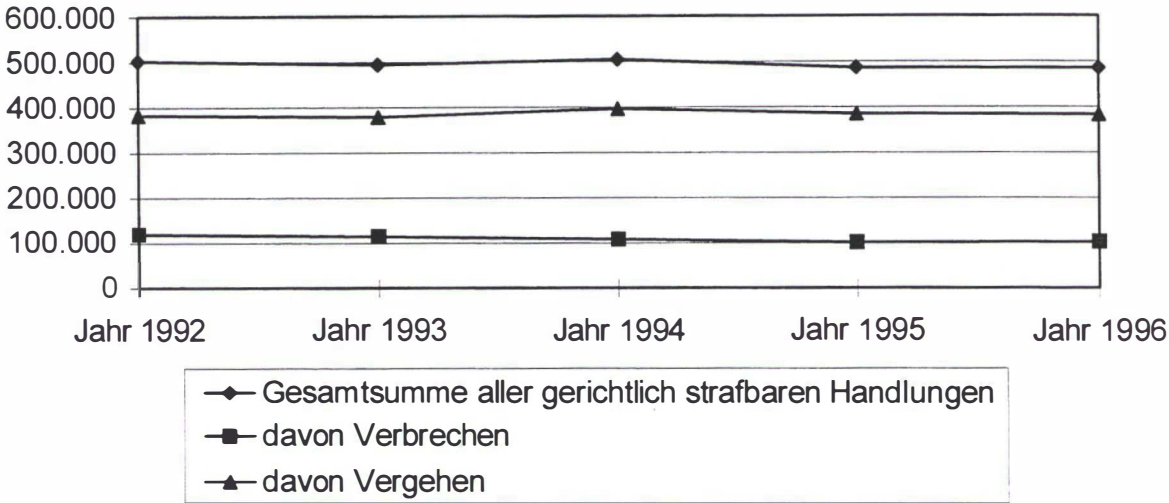
Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	7.150	6.652	7.350	7.405	8.195
Kärnten	22.351	21.681	22.219	21.838	22.753
Niederösterreich	56.925	54.533	62.899	54.905	56.414
Oberösterreich	56.158	55.406	60.165	56.711	58.493
Salzburg	27.624	26.451	27.358	33.395	26.996
Steiermark	45.649	45.511	47.224	44.978	45.492
Tirol	34.510	33.741	33.179	32.845	33.918
Vorarlberg	12.321	12.943	12.942	12.451	13.163
Wien	120.538	122.074	123.364	120.360	117.366
Österreich	383.226	378.992	396.700	384.888	382.790

Tabelle 10

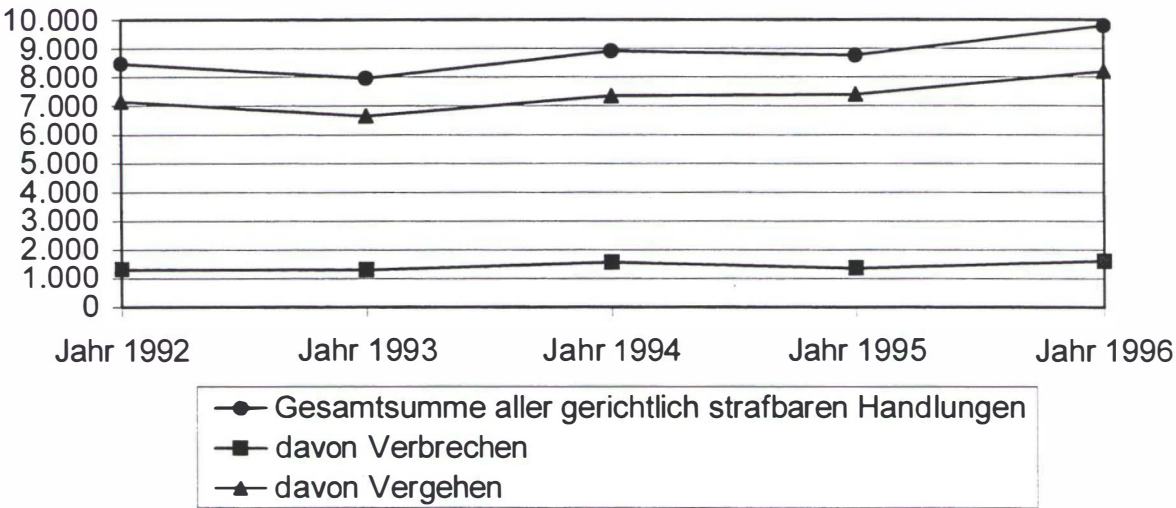
**Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
nach Bundesländern in absoluten Zahlen 1996**



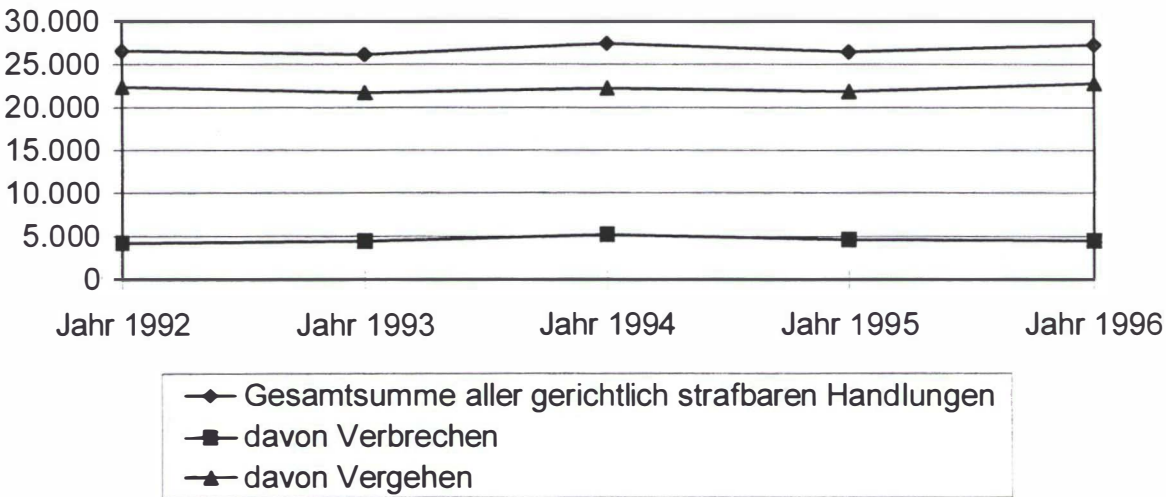
Österreich



Burgenland

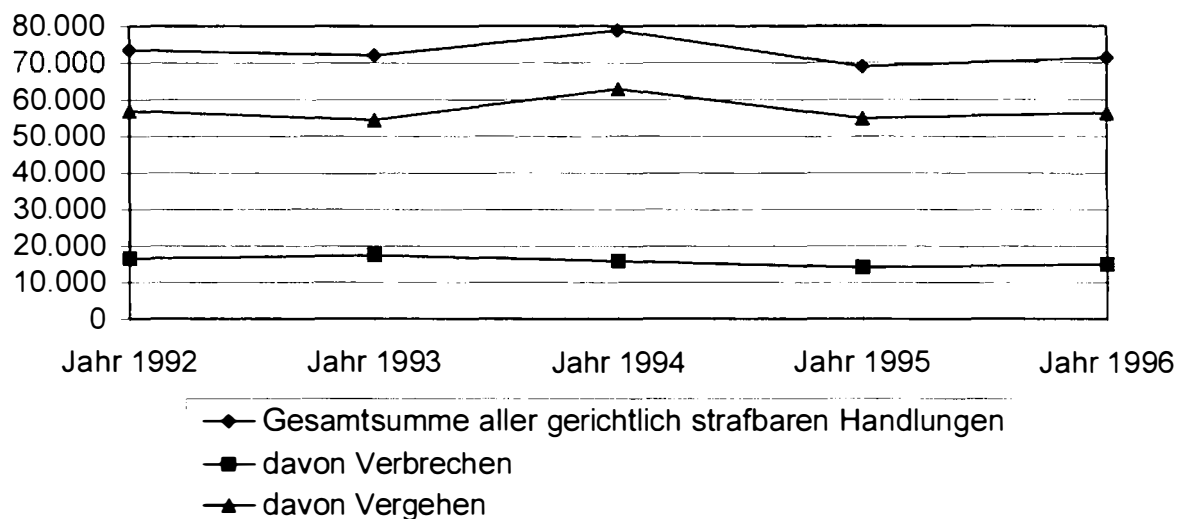


Kärnten

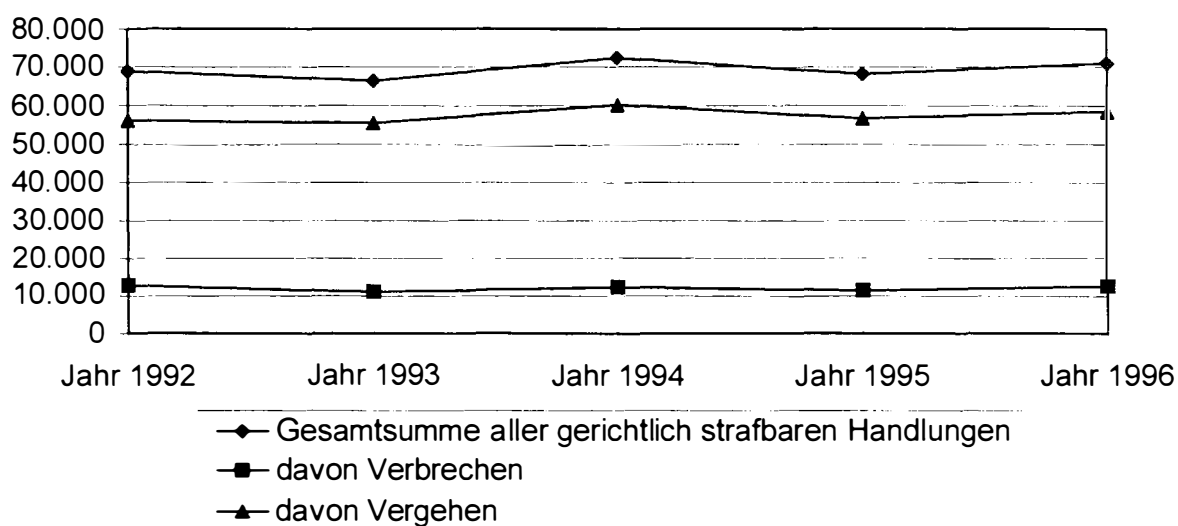


- 32 -

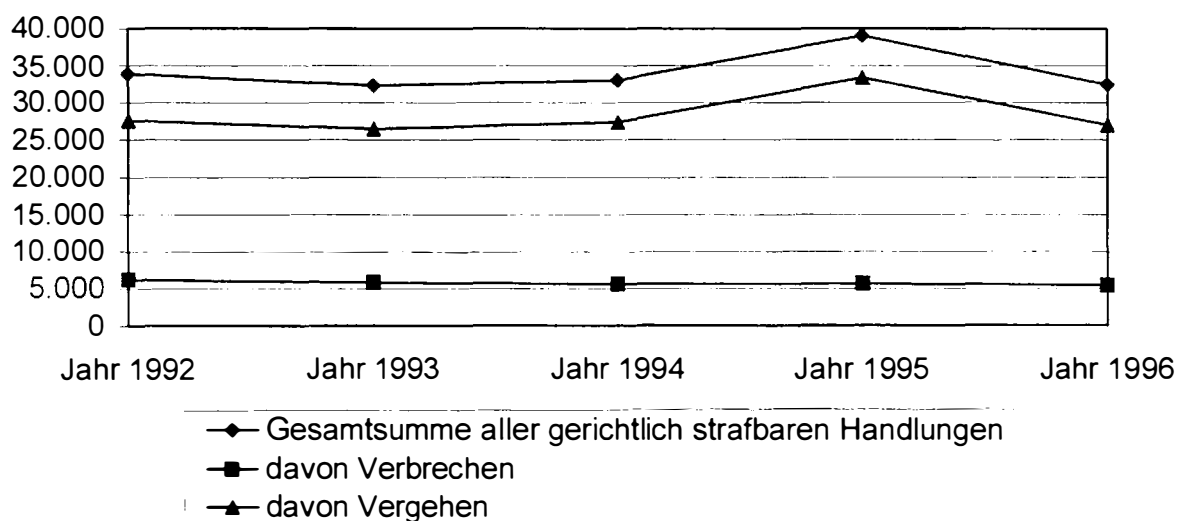
Niederösterreich



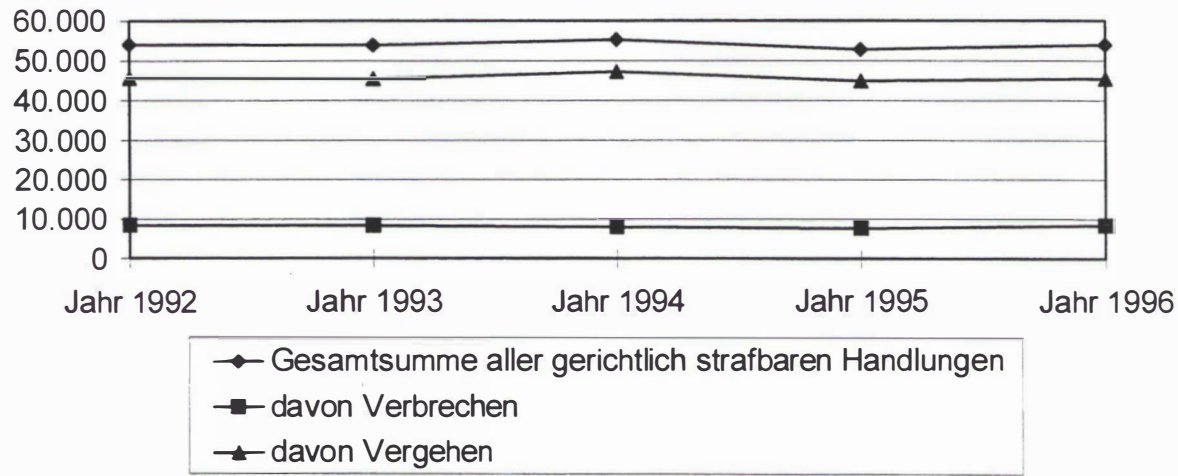
Oberösterreich



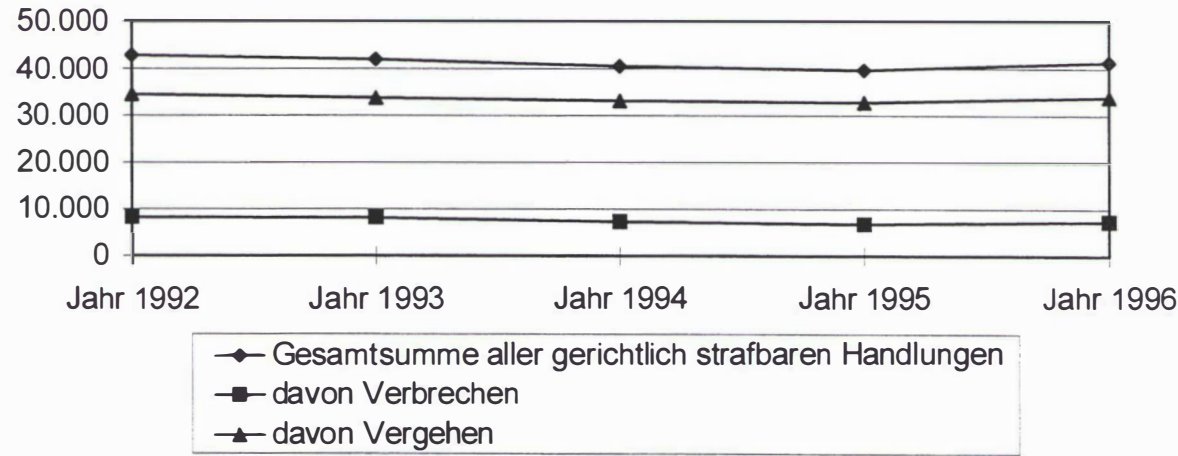
Salzburg



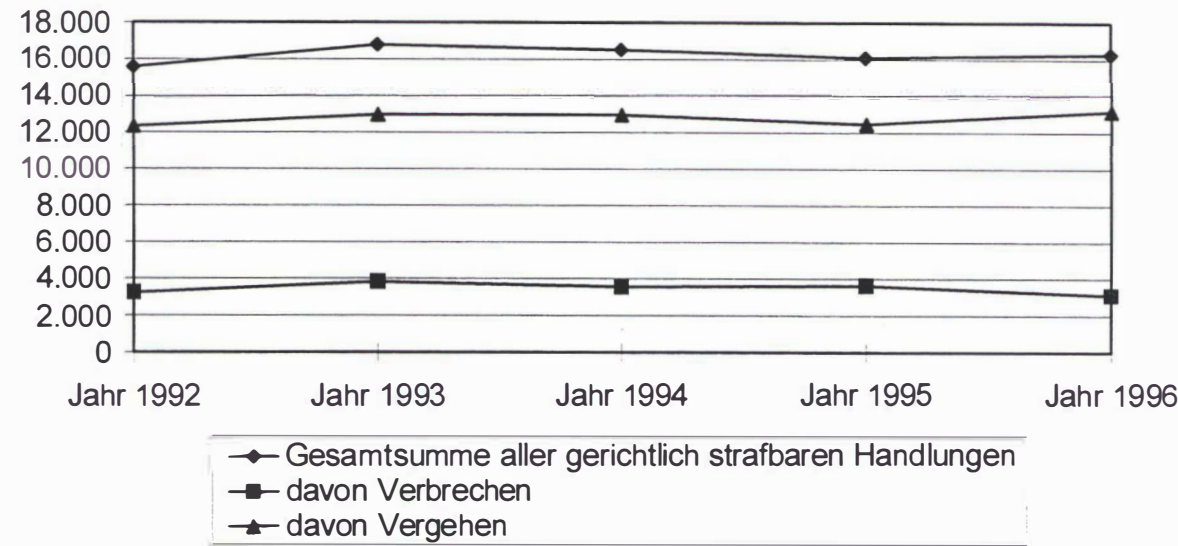
Steiermark



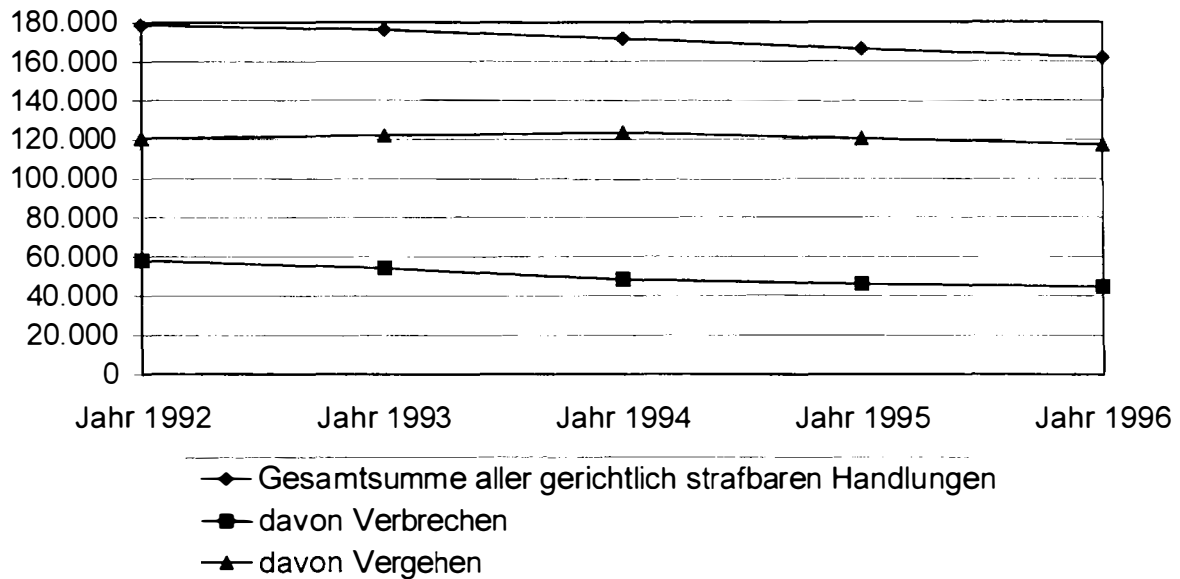
Tirol



Vorarlberg



- 34 -

Wien

Aus den obigen Tabellen ist vorerst erkenntlich, daß das Bundesland Wien, und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, den „größten“ Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, daß es sich hierbei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	12,0%	-6,0%	12,0%	-1,6%	11,8%
Kärnten	1,3%	-1,7%	4,9%	-3,5%	3,1%
Niederösterreich	12,9%	-1,9%	9,4%	-12,4%	3,5%
Oberösterreich	5,1%	-3,5%	9,0%	-5,9%	4,2%
Salzburg	5,9%	-4,6%	2,2%	18,3%	-16,9%
Steiermark	4,3%	-0,3%	2,6%	-4,6%	2,3%
Tirol	9,8%	-2,1%	-3,5%	-2,0%	4,1%
Vorarlberg	4,0%	7,7%	-1,6%	-2,6%	1,3%
Wien	7,2%	-1,4%	-2,6%	-3,1%	-2,7%
Österreich	7,2%	-1,7%	2,2%	-3,6%	-0,2%

Tabelle 11

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	17,6%	-0,7%	19,4%	-12,8%	17,9%
Kärnten	-4,2%	5,2%	16,8%	-11,1%	-1,9%
Niederösterreich	26,8%	5,8%	-9,2%	-11,1%	6,2%
Oberösterreich	6,9%	-13,0%	11,1%	-6,5%	9,2%
Salzburg	12,1%	-6,0%	-3,6%	0,1%	-3,4%
Steiermark	-5,7%	-0,5%	-3,5%	-4,0%	8,8%
Tirol	41,6%	-1,5%	-10,9%	-6,3%	8,1%
Vorarlberg	8,4%	17,9%	-6,8%	1,7%	-14,0%
Wien	16,0%	-6,8%	-10,9%	-4,7%	-3,3%
Österreich	14,6%	-3,7%	-6,0%	-5,9%	1,1%

Tabelle 12

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	11,1%	-7,0%	10,5%	0,7%	10,7%
Kärnten	2,4%	-3,0%	2,5%	-1,7%	4,2%
Niederösterreich	9,4%	-4,2%	15,3%	-12,7%	2,7%
Oberösterreich	4,7%	-1,3%	8,6%	-5,7%	3,1%
Salzburg	4,6%	-4,2%	3,4%	22,1%	-19,2%
Steiermark	6,4%	-0,3%	3,8%	-4,8%	1,1%
Tirol	4,2%	-2,2%	-1,7%	-1,0%	3,3%
Vorarlberg	2,9%	5,0%	0,0%	-3,8%	5,7%
Wien	3,4%	1,3%	1,1%	-2,4%	-2,5%
Österreich	5,0%	-1,1%	4,7%	-3,0%	-0,5%

Tabelle 13

Der leichte Rückgang der Gesamtkriminalität und der Vergehen wird durch die Verminderung der bekanntgewordenen Fälle im Bundesland Wien und (besonders) im Bundesland Salzburg hervorgerufen, wobei allerdings der Rückgang im Bundesland Salzburg ein Ausfluß der Tatsache ist, daß sich im Vorjahr eine

- 36 -

erhebliche Erhöhung durch das Auftreten von Serienbetrugsfällen ergeben hat und im Berichtsjahr wieder annähernd das Niveau der Vorjahre erreicht wurde.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahl					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	3.118,7	2.936,9	3.260,0	3.203,1	3.571,2
Kärnten	4.822,9	4.708,0	4.905,8	4.722,6	4.859,1
Niederösterreich	5.019,9	4.903,4	5.234,8	4.567,0	4.703,8
Oberösterreich	5.109,9	4.901,8	5.277,5	4.930,3	5.127,8
Salzburg	6.981,4	6.579,0	6.590,7	7.743,9	6.403,9
Steiermark	4.519,1	4.495,4	4.599,9	4.381,3	4.472,1
Tirol	6.688,5	6.512,2	6.238,4	6.060,5	6.275,1
Vorarlberg	4.675,6	4.963,5	4.855,7	4.696,6	4.746,6
Wien	11.632,3	11.290,6	10.804,1	10.429,0	10.166,9
Österreich	6.420,7	6.263,0	6.313,8	6.057,9	6.033,0

Tabelle 14

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	484,5	482,0	570,5	496,7	584,0
Kärnten	764,3	798,2	926,0	820,8	803,2
Niederösterreich	1.130,2	1.191,6	1.056,1	934,7	988,0
Oberösterreich	944,9	816,8	896,5	831,6	906,9
Salzburg	1.285,4	1.192,8	1.128,1	1.121,3	1.077,6
Steiermark	704,2	699,4	673,0	645,6	701,0
Tirol	1.298,4	1.272,0	1.124,8	1.044,1	1.122,9
Vorarlberg	976,1	1.134,1	1.050,1	1.060,9	910,2
Wien	3.787,0	3.472,0	3.040,7	2.886,5	2.797,4
Österreich	1.523,5	1.456,0	1.349,8	1.264,6	1.275,8

Tabelle 15

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	2.634,2	2.454,9	2.689,5	2.706,4	2.987,2
Kärnten	4.058,6	3.909,9	3.979,8	3.901,8	4.055,8
Niederösterreich	3.889,7	3.711,8	4.178,7	3.632,4	3.715,7
Oberösterreich	4.164,9	4.085,0	4.381,0	4.098,7	4.221,0
Salzburg	5.696,0	5.386,1	5.462,6	6.622,6	5.326,2
Steiermark	3.815,0	3.796,0	3.926,9	3.735,7	3.771,1
Tirol	5.390,1	5.240,3	5.113,6	5.016,4	5.152,3
Vorarlberg	3.699,5	3.829,4	3.805,6	3.635,7	3.836,4
Wien	7.845,3	7.818,6	7.763,4	7.542,4	7.369,5
Österreich	4.897,3	4.807,0	4.964,0	4.793,3	4.757,2

Tabelle 16

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hiebei ergibt sich im Vergleich der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird. Hiebei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wider, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

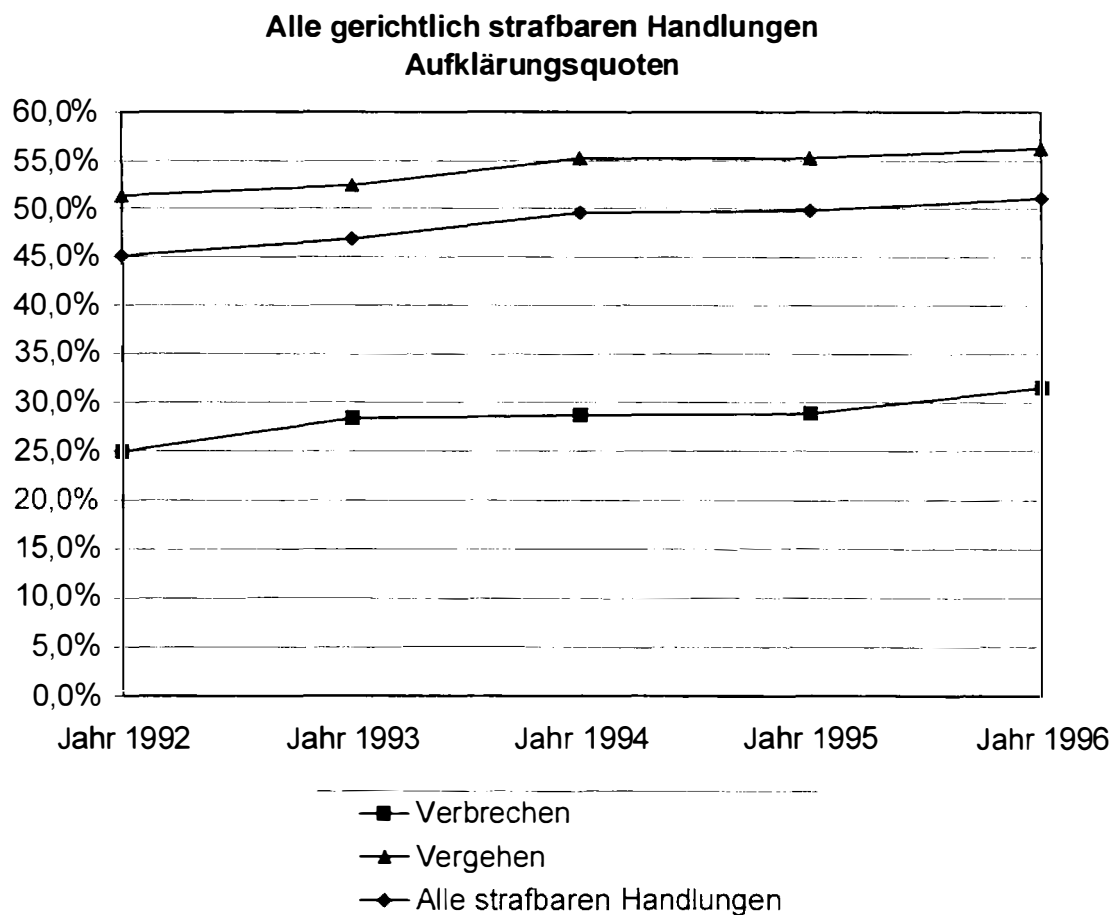
Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, daß - verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich - bei der Gesamtkriminalität bei den Verbrechen und bei den Vergehen jeweils die Bundeshauptstadt Wien die weitaus höchste Belastungszahl aufweist. Neben Wien haben die Bundesländer Tirol und Salzburg - im Vergleich zu den anderen Bundesländern - eine höhere Belastung bei der Gesamtkriminalität und bei den Vergehen aufweisen.

Im übrigen darf auch auf die kriminalgeographischen Ausführungen im Anschluß an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	24,9%	28,4%	28,7%	28,9%	31,5%
Vergehen	51,3%	52,4%	55,3%	55,3%	56,3%
Alle strafbaren Handlungen	45,1%	46,8%	49,6%	49,8%	51,1%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	40,2%	42,4%	45,4%	45,4%	47,0%

Tabelle 17



Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität

und für die Aufklärungsquoten von Deliktgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil einerseits von an sich schwer aufzuklärenden strafbaren Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits von strafbaren Handlungen, bei denen bei der Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl) unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten erkennen, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle, jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen, dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Im Berichtsjahr ist der Anteil an strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität gleich dem Vorjahr, während die Anzahl der geklärten Fälle gestiegen ist, was sich in einer steigenden Aufklärungsquote niederschlägt. Im übrigen wird noch angemerkt, daß erstmals seit 1987 die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität wieder über 50 % und jene der Verbrechen über 30 % beträgt.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	29.739	32.549	30.947	29.306	32.386
Vergehen	196.748	198.746	219.228	212.927	215.616
Alle strafbaren Handlungen	226.487	231.295	250.175	242.233	248.002
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	184.531	191.869	209.963	201.992	209.096

Tabelle 18

- 40 -

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	11,7%	9,4%	-4,9%	-5,3%	10,5%
Vergehen	6,7%	1,0%	10,3%	-2,9%	1,3%
Alle strafbaren Handlungen	7,3%	2,1%	8,2%	-3,2%	2,4%

Tabelle 19

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hiebei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 o. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	60,1%	60,3%	58,5%	59,6%	59,3%
Kärnten	49,7%	52,0%	53,5%	51,7%	56,3%
Niederösterreich	56,9%	59,9%	60,9%	58,4%	58,9%
Oberösterreich	57,4%	57,4%	60,0%	60,2%	61,2%
Salzburg	47,5%	47,3%	50,0%	58,3%	49,0%
Steiermark	52,4%	53,6%	53,8%	52,6%	53,4%
Tirol	46,5%	49,1%	48,6%	48,3%	50,3%
Vorarlberg	60,6%	60,8%	61,7%	65,0%	62,8%
Wien	29,7%	32,2%	36,6%	37,2%	40,5%
Österreich	45,1%	46,8%	49,6%	49,8%	51,1%

Tabelle 20

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	45,8%	48,3%	37,7%	37,3%	36,2%
Kärnten	28,9%	40,5%	38,7%	30,8%	38,5%
Niederösterreich	37,9%	45,2%	37,5%	31,9%	32,7%
Oberösterreich	35,2%	32,4%	36,3%	38,4%	39,7%
Salzburg	40,0%	33,3%	36,2%	34,6%	35,2%
Steiermark	35,9%	37,3%	38,0%	32,8%	34,6%
Tirol	24,7%	30,3%	26,3%	30,3%	34,6%
Vorarlberg	48,7%	44,0%	40,3%	54,0%	44,3%
Wien	13,8%	17,3%	19,6%	21,5%	25,6%
Österreich	24,9%	28,4%	28,7%	28,9%	31,5%

Tabelle 21

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	62,7%	62,7%	62,9%	63,7%	63,9%
Kärnten	53,6%	54,4%	56,9%	56,1%	59,8%
Niederösterreich	62,4%	64,6%	66,8%	65,2%	65,9%
Oberösterreich	62,5%	62,4%	64,8%	64,7%	65,8%
Salzburg	49,2%	50,4%	52,9%	62,3%	51,9%
Steiermark	55,5%	56,6%	56,5%	56,0%	56,9%
Tirol	51,7%	53,6%	53,5%	52,0%	53,8%
Vorarlberg	63,8%	65,8%	67,6%	68,2%	67,3%
Wien	37,4%	38,8%	43,2%	43,1%	46,1%
Österreich	51,3%	52,4%	55,3%	55,3%	56,3%

Tabelle 22

Auch aus den obigen Tabellen läßt sich generell ein Anstieg der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern feststellen. Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	22.722	22.950	24.966	25.512	27.860
19 - unter 25	43.240	41.739	40.999	38.148	38.441
25 - unter 40	73.849	74.839	77.119	76.474	76.940
40 und darüber	55.144	53.714	55.579	55.644	56.803
Summe	194.955	193.242	198.663	195.778	200.044

Tabelle 23

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	20.096	20.499	22.491	23.137	25.582
19 - unter 25	32.185	31.791	31.312	28.705	29.915
25 - unter 40	57.198	58.874	60.636	59.682	60.228
40 und darüber	40.160	39.620	40.866	40.653	41.848
Summe	149.639	150.784	155.305	152.177	157.573

Tabelle 24

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	3.499	3.666	4.244	4.106	4.397
19 - unter 25	4.672	4.971	4.917	4.213	4.614
25 - unter 40	6.421	6.770	7.231	7.125	7.107
40 und darüber	2.789	2.979	3.305	3.437	3.552
Summe	17.381	18.386	19.697	18.881	19.670

Tabelle 25

- 44 -

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	19.223	19.284	20.722	21.406	23.463
19 - unter 25	38.568	36.768	36.082	33.935	33.827
25 - unter 40	67.428	68.069	69.888	69.349	69.833
40 und darüber	52.355	50.735	52.274	52.207	53.251
Summe	177.574	174.856	178.966	176.897	180.374

Tabelle 26

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	11,7%	11,9%	12,6%	13,0%	13,9%
19 - unter 25	22,2%	21,6%	20,6%	19,5%	19,2%
25 - unter 40	37,9%	38,7%	38,8%	39,1%	38,5%
40 und darüber	28,3%	27,8%	28,0%	28,4%	28,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	13,4%	13,6%	14,5%	15,2%	16,2%
19 - unter 25	21,5%	21,1%	20,2%	18,9%	19,0%
25 - unter 40	38,2%	39,0%	39,0%	39,2%	38,2%
40 und darüber	26,8%	26,3%	26,3%	26,7%	26,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	20,1%	19,9%	21,5%	21,7%	22,4%
19 - unter 25	26,9%	27,0%	25,0%	22,3%	23,5%
25 - unter 40	36,9%	36,8%	36,7%	37,7%	36,1%
40 und darüber	16,0%	16,2%	16,8%	18,2%	18,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	10,8%	11,0%	11,6%	12,1%	13,0%
19 - unter 25	21,7%	21,0%	20,2%	19,2%	18,8%
25 - unter 40	38,0%	38,9%	39,1%	39,2%	38,7%
40 und darüber	29,5%	29,0%	29,2%	29,5%	29,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 30

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend zu bemerken, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben, und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Verbrechen und Vergehen Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	0,09%	0,09%	0,09%	0,08%	0,09%
Verbrechen	0,36%	0,39%	0,40%	0,40%	0,42%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,50%	0,54%	0,51%	0,48%	0,53%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	17,1%	16,7%	16,7%	17,0%	16,8%
Vergehen	22,5%	21,7%	21,3%	21,5%	21,3%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%

Tabelle 32

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	17,2%	16,8%	16,8%	17,1%	16,8%

Tabelle 33

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten, alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) umfassen 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), zeigt sich, daß diese 5 Promille umfassen.

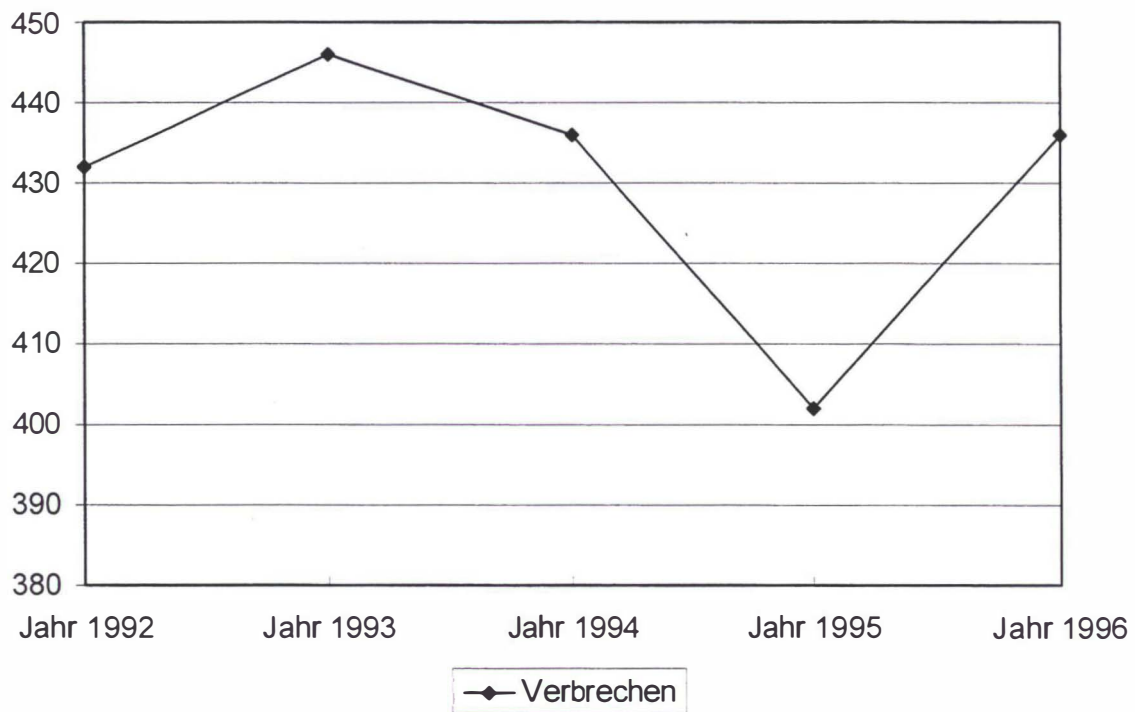
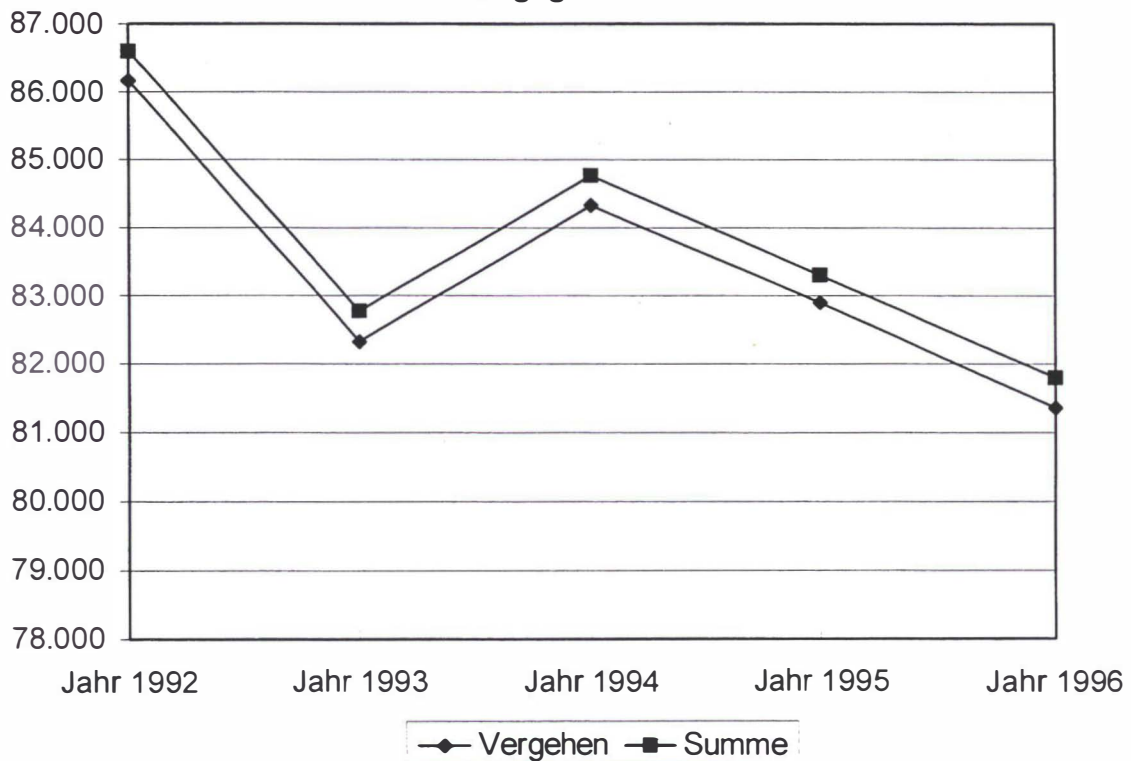
Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die fast 17,0 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfassen.

Zuletzt zeigt sich noch, daß die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfaßt.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	432	446	436	402	436
Vergehen	86.161	82.326	84.330	82.896	81.360
Summe	86.593	82.772	84.766	83.298	81.796

Tabelle 34

- 48 -

**Bekanntgewordene Verbrechen
gegen Leib und Leben****Bekanntgewordene Vergehen und
Gesamtdelikte gegen Leib und Leben**

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	5,6%	3,2%	-2,2%	-7,8%	8,5%
Vergehen	4,1%	-4,5%	2,4%	-1,7%	-1,9%
Summe	4,1%	-4,4%	2,4%	-1,7%	-1,8%

Tabelle 35

Die obigen Tabellen zeigen, daß im Berichtsjahr die Vergehen und die Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben eine Abnahme zeigen. Die ausgewiesenen Werte der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen beweisen, daß die Werte der Vergehen und aller Delikte gegen Leib und Leben im Berichtsjahr die niedrigsten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum darstellen.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	5,5	5,7	5,5	5,0	5,4
Vergehen	1101,1	1044,2	1055,2	1032,4	1011,1
Summe	1106,6	1049,8	1060,7	1037,4	1016,5

Tabelle 36

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	4,2%	2,5%	-3,6%	-8,2%	8,2%
Vergehen	2,7%	-5,2%	1,1%	-2,2%	-2,1%
Summe	2,7%	-5,1%	1,0%	-2,2%	-2,0%

Tabelle 37

- 50 -

Aus den obigen Tabellen läßt sich erkennen, daß pro 100.000 Einwohner im Jahre 1996 ca. 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die ca. 1/3 der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform ist der Anteil der fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr wurden 548 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr und 170 Morde zur Anzeige gebracht. Bei den ausgewiesenen 170 Anzeigen wegen Mordes ist es in 77 Fällen beim Versuch geblieben. Nach Abzug der Fälle wegen versuchten Mordes ergibt sich ein Verhältnis von ca. 1:6 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität, die innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Mord § 75 StGB	191	180	185	168	170
Totschlag § 76 StGB	2	1	1	-	1
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	22	33	33	29	31
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	20	9	14	12	14
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	155	189	156	168	180
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	42	34	47	25	40

Tabelle 38

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Mord § 75 StGB	4,9%	-5,8%	2,8%	-9,2%	1,2%
Totschlag § 76 StGB	---	-50,0%	0,0%	---	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	15,8%	50,0%	0,0%	-12,1%	6,9%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	-9,1%	-55,0%	55,6%	-14,3%	16,7%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	6,2%	21,9%	-17,5%	7,7%	7,1%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	5,0%	-19,0%	38,2%	-46,8%	60,0%

Tabelle 39

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen des Mordes zeigen im Berichtsjahr einen absoluten Anstieg um 2 Fälle, wobei der ausgewiesene Wert den zweitniedrigsten im fünfjährigen Beobachtungszeitraum darstellt.

Nicht zu vergessen ist außerdem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 93 Fälle umfassen - dies bedeutet, daß rund 45 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum

- 52 -

kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, von den Behörden der Strafjustiz jedoch einige der solcherart angezeigten Fälle als Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang qualifiziert werden. Diese Qualifikation durch die Behörden der Strafjustiz in andere Straftatbestände ist insbesondere bei den angezeigten Fällen des versuchten Mordes festzustellen.

Aus der sogenannten Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe - die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweist, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Mord § 75 StGB	2,4	2,3	2,3	2,1	2,1
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,3	0,1	0,2	0,1	0,2
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	2,0	2,4	2,0	2,1	2,2
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,5	0,4	0,6	0,3	0,5

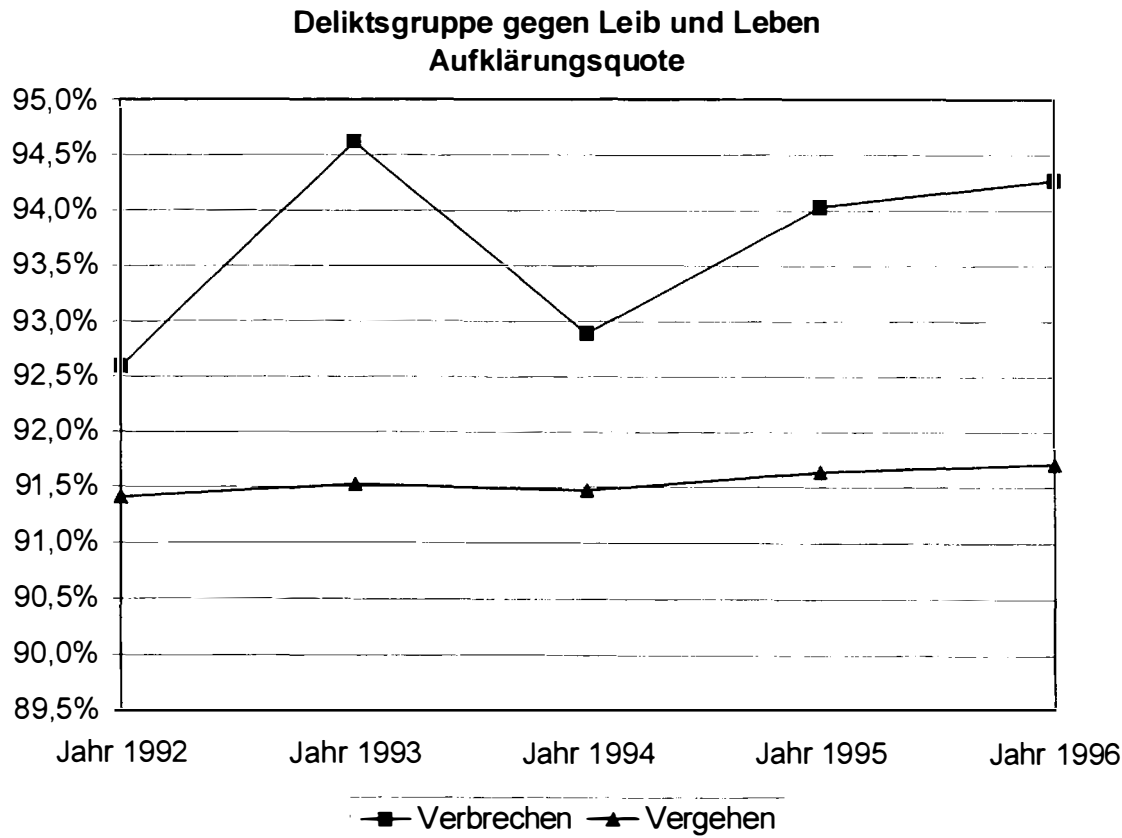
Tabelle 40

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, daß auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr ca. 2 Morde bzw. Mordversuche verübt wurden.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	92,6%	94,6%	92,9%	94,0%	94,3%
Vergehen	91,4%	91,5%	91,5%	91,6%	91,7%
Summe	91,4%	91,5%	91,5%	91,6%	91,7%

Tabelle 41



- 54 -

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	400	422	405	378	411
Vergehen	78.757	75.348	77.133	75.964	74.613
Summe	79.157	75.770	77.538	76.342	75.024

Tabelle 42

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Mord § 75 StGB	93,2%	96,1%	95,7%	95,2%	95,3%
Totschlag § 76 StGB	100,0%	100,0%	100,0%	---	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	95,5%	87,9%	93,9%	96,6%	96,8%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	85,0%	100,0%	85,7%	100,0%	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	93,5%	93,7%	91,7%	92,3%	93,9%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	88,1%	97,1%	87,2%	92,0%	87,5%

Tabelle 43

Gemessen an internationalen Ergebnissen ist eine hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben festzustellen. Diese hohe Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

Die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben bedeutet, daß insgesamt nur 25 Fälle gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 95 % aufweist, zeigt sich, daß von 170 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 8 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	34	35	29	24	37
19 - unter 25	80	74	71	63	65
25 - unter 40	192	200	204	192	188
40 und darüber	109	127	117	117	120
Summe	415	436	421	396	410

Tabelle 44

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	6.504	6.439	6.816	6.499	6.485
19 - unter 25	18.639	17.044	16.556	15.925	14.670
25 - unter 40	31.741	30.819	31.836	31.989	31.453
40 und darüber	26.671	25.422	26.256	26.150	26.399
Summe	83.555	79.724	81.464	80.563	79.007

Tabelle 45

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	6.538	6.474	6.845	6.523	6.522
19 - unter 25	18.719	17.118	16.627	15.988	14.735
25 - unter 40	31.933	31.019	32.040	32.181	31.641
40 und darüber	26.780	25.549	26.373	26.267	26.519
Summe	83.970	80.160	81.885	80.959	79.417

Tabelle 46

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	8,2%	8,0%	6,9%	6,1%	9,0%
19 - unter 25	19,3%	17,0%	16,9%	15,9%	15,9%
25 - unter 40	46,3%	45,9%	48,5%	48,5%	45,9%
40 und darüber	26,3%	29,1%	27,8%	29,5%	29,3%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	7,8%	8,1%	8,4%	8,1%	8,2%
19 - unter 25	22,3%	21,4%	20,3%	19,8%	18,6%
25 - unter 40	38,0%	38,7%	39,1%	39,7%	39,8%
40 und darüber	31,9%	31,9%	32,2%	32,5%	33,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Deliktsguppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	7,8%	8,1%	8,4%	8,1%	8,2%
19 - unter 25	22,3%	21,4%	20,3%	19,7%	18,6%
25 - unter 40	38,0%	38,7%	39,1%	39,7%	39,8%
40 und darüber	31,9%	31,9%	32,2%	32,4%	33,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 49

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 54,2 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 75,1 % errechnen, d.h., die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesondere fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 29,3 % ausgewiesen wird. Im Bereich der gesamten Verbrechen kommt dieser Tätergruppe nur ein Anteil von 18,1 % zu.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	22,0%	20,7%	19,7%	19,3%	19,5%
Verbrechen	92,7%	89,1%	92,2%	92,5%	92,4%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	32,2%	31,0%	29,1%	28,7%	29,0%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	46,3%	46,1%	48,1%	48,0%	47,8%
Vergehen	60,7%	60,1%	61,1%	60,6%	60,6%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	67,8%	69,0%	70,9%	71,3%	71,0%

Tabelle 51

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	68,3%	66,9%	67,8%	67,3%	67,3%

Tabelle 52

Alle obigen Tabellen lassen die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 7,6 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 90,5 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

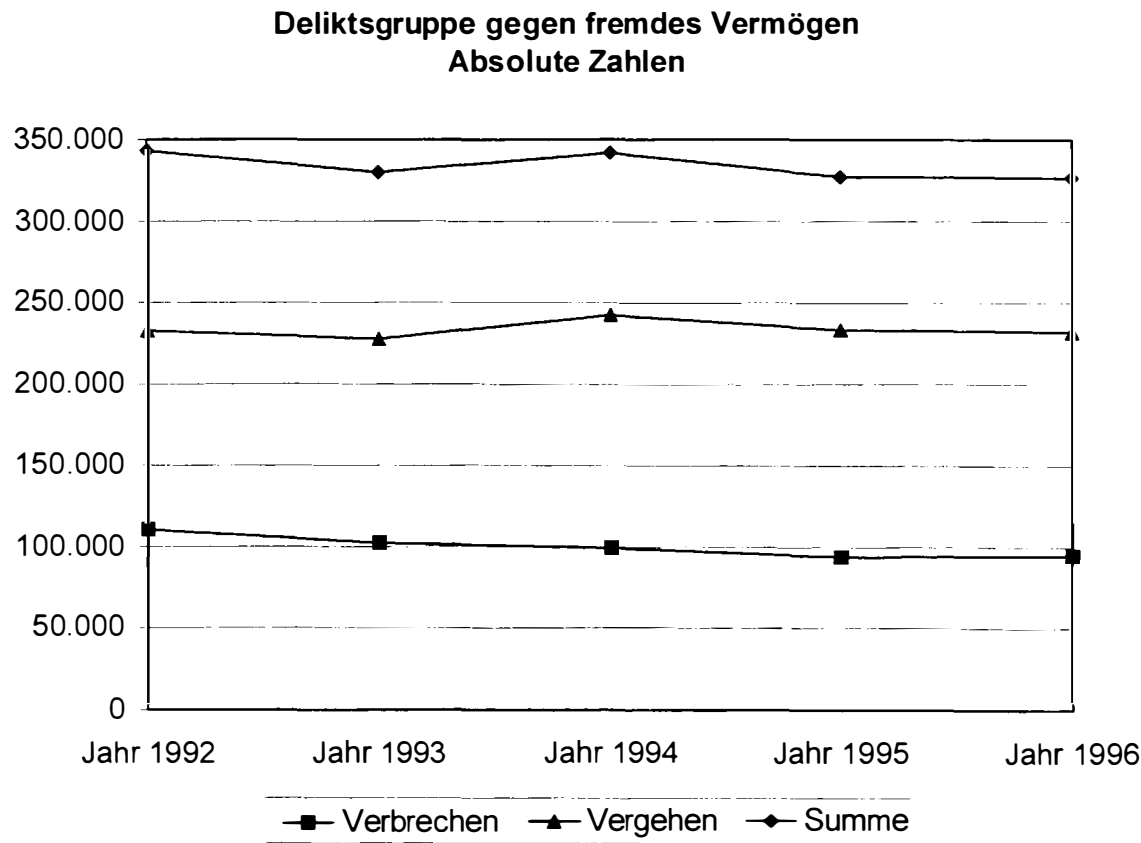
Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit knapp $\frac{1}{4}$ zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. $\frac{3}{4}$ aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen anhand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, daß die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast $\frac{2}{3}$ aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen, und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen, weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchdiebstahls abhängt.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	110.503	102.325	99.460	93.976	94.820
Vergehen	232.768	227.788	242.495	233.363	231.955
Summe	343.271	330.113	341.955	327.339	326.775

Tabelle 53



- 60 -

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	13,2%	-7,4%	-2,8%	-5,5%	0,9%
Vergehen	2,6%	-2,1%	6,5%	-3,8%	-0,6%
Summe	5,8%	-3,8%	3,6%	-4,3%	-0,2%

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	1.412,1	1.297,8	1.244,6	1.170,4	1.178,4
Vergehen	2.974,6	2.889,2	3.034,4	2.906,2	2.882,7
Summe	4.386,7	4.187,0	4.279,0	4.076,6	4.061,1

Tabelle 55

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	11,7%	-8,1%	-4,1%	-6,0%	0,7%
Vergehen	1,2%	-2,9%	5,0%	-4,2%	-0,8%
Summe	4,4%	-4,6%	2,2%	-4,7%	-0,4%

Tabelle 56

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst erkennen, daß sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nur geringe Veränderungen ergeben haben. Im fünfjährigen Vergleichszeitraum zeigt sich, daß bei den Verbrechen und Vergehen gegen fremdes Vermögen der ausgewiesene Wert den zweitniedrigsten und bei der Gesamtsumme gegen fremdes Vermögen den niedrigsten Wert darstellt.

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, daß ca. 1 % der Wohnbevölkerung von einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen und 3 bzw. 4 % von einem Vergehen oder einem Delikt gegen fremdes Vermögen involviert waren.

Die identen prozentuellen Rückgänge der Häufigkeitszahlen in den obigen Tabellen im Vergleich mit den absoluten Zahlen lassen erkennen, daß die Bevölkerungszahlen im Berichtsjahr sich kaum verändert haben.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	152	97	148	123	124
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	283	331	343	299	394
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	102.297	94.005	90.162	85.709	85.791
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1.582	1.734	2.173	1.961	2.365
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	400	408	379	342	339
Raub §§ 142, 143 StGB	2.328	2.054	2.063	1.776	1.736
Erpressung §§ 144,145 StGB	388	401	416	402	461
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	2.576	2.837	3.133	2.885	3.019
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	497	458	643	479	591

Tabelle 57

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	43,4%	-36,2%	52,6%	-16,9%	0,8%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	-23,1%	17,0%	3,6%	-12,8%	31,8%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	13,5%	-8,1%	-4,1%	-4,9%	0,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	5,3%	9,6%	25,3%	-9,8%	20,6%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-2,4%	2,0%	-7,1%	-9,8%	-0,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	20,1%	-11,8%	0,4%	-13,9%	-2,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	42,6%	3,4%	3,7%	-3,4%	14,7%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	8,1%	10,1%	10,4%	-7,9%	4,6%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	4,4%	-7,8%	40,4%	-25,5%	23,4%

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1,9	1,2	1,9	1,5	1,5
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	3,6	4,2	4,3	3,7	4,9
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.307,3	1.192,3	1.128,2	1.067,4	1.066,2
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	20,2	22,0	27,2	24,4	29,4
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	5,1	5,2	4,7	4,3	4,2
Raub §§ 142, 143 StGB	29,7	26,1	25,8	22,1	21,6
Erpressung §§ 144, 145 StGB	5,0	5,1	5,2	5,0	5,7
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	32,9	36,0	39,2	35,9	37,5
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	6,4	5,8	8,0	6,0	7,3

Tabelle 59

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	41,4%	-36,7%	50,5%	-17,3%	0,6%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	-24,1%	16,1%	2,2%	-13,2%	31,5%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	11,9%	-8,8%	-5,4%	-5,4%	-0,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	3,8%	8,8%	23,6%	-10,2%	20,3%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-3,8%	1,2%	-8,4%	-10,2%	-1,1%
Raub §§ 142, 143 StGB	18,5%	-12,4%	-0,9%	-14,3%	-2,5%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	40,7%	2,6%	2,3%	-3,8%	14,4%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	6,6%	9,3%	9,0%	-8,4%	4,4%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3,0%	-8,5%	38,5%	-25,9%	23,1%

Tabelle 60

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich, daß die Einbruchdiebstähle im Berichtsjahr einen Stillstand aufweisen. Im übrigen ist der für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert der zweitniedrigste im fünfjährigen Beobachtungszeitraum.

Im sogenannten qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige Diebstahl und der Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen.

Die teilweise auffälligen prozentuellen Anstiege einzelner Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen ergeben sich auf Grund an sich niedriger absoluter Zahlen, was sich schon daraus ersehen läßt, daß der gesamte Anstieg aller Verbrechen gegen fremdes Vermögen nur 844 beträgt.

Von besonderem Interesse erscheint auch wiederum der Rückgang von 40 Fällen des Raubes im Vergleich zum Vorjahr, nachdem dieser im Jahre 1992 den zahlenmäßigen Höhepunkt zeigte. Der für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert stellt im fünfjährigen Beobachtungszeitraum den niedrigsten Wert dar. Gerade der

- 64 -

Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das gegen Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird, wobei ein Drittel der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten mit etwa der Hälfte aller Fälle dominiert.

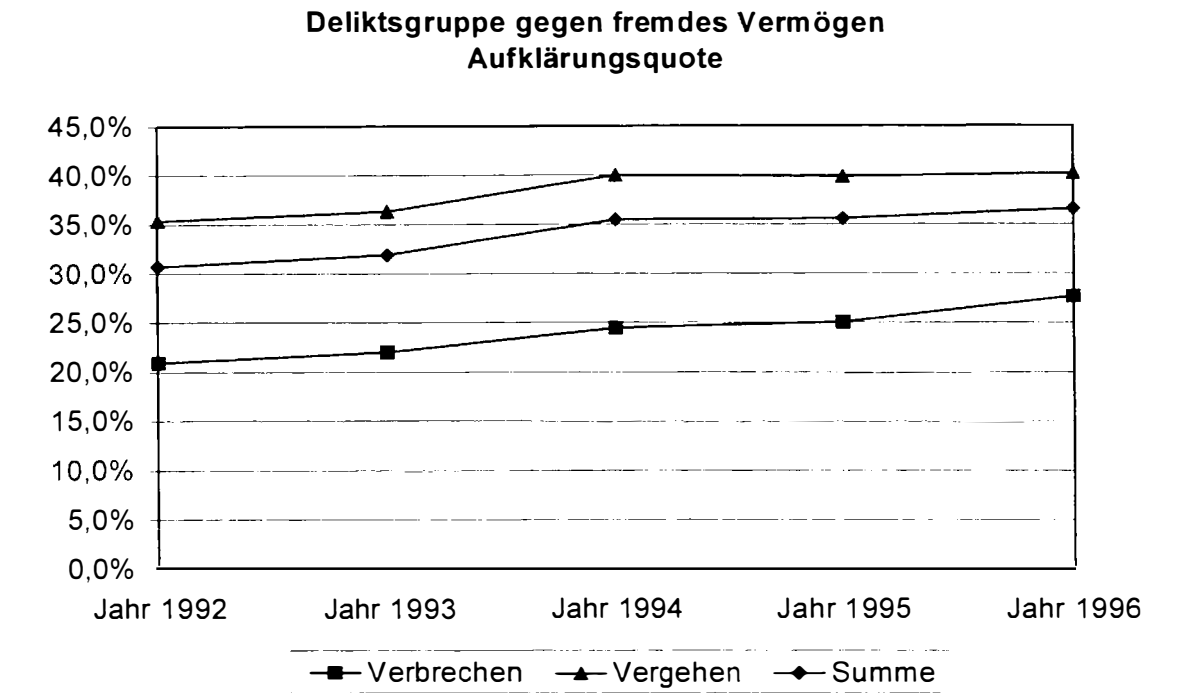
Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate, zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte infolge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	20,9%	22,0%	24,5%	25,0%	27,7%
Vergehen	35,4%	36,3%	40,0%	39,8%	40,2%
Summe	30,7%	31,9%	35,5%	35,6%	36,6%

Tabelle 61



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	23.127	22.547	24.341	23.530	26.242
Vergehen	82.334	82.784	97.011	92.970	93.200
Summe	105.461	105.331	121.352	116.500	119.442

Tabelle 62

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	7,6%	-2,5%	8,0%	-3,3%	11,5%
Vergehen	5,4%	0,5%	17,2%	-4,2%	0,2%
Summe	5,9%	-0,1%	15,2%	-4,0%	2,5%

Tabelle 63

- 66 -

Die Aufklärungsquoten des Berichtsjahres zeigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum die höchsten Werte an.

Außerdem kann man in allen drei Kategorien im fünfjährigen Beobachtungszeitraum einen fast kontinuierlichen Anstieg der Aufklärungsquoten feststellen.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	58,6%	38,1%	69,6%	17,9%	41,1%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	42,4%	46,2%	52,2%	49,8%	43,1%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	16,8%	17,3%	18,5%	19,8%	22,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	95,4%	95,0%	96,6%	94,8%	93,2%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	67,5%	72,5%	70,2%	73,1%	70,5%
Raub §§ 142, 143 StGB	30,6%	36,0%	44,4%	42,8%	43,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	73,5%	76,3%	81,0%	72,4%	82,6%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	95,2%	94,8%	101,2%	94,3%	96,8%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	98,2%	98,3%	98,6%	100,4%	99,5%

Tabelle 64

Bei Betrachtung der obigen Tabelle läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges durch den Geschädigten meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Auch die Aufklärungsquoten der Einbruchsdiebstähle zeigen infolge ihrer zahlenmäßigen Dominanz eine ähnliche Entwicklung wie die Verbrechen gegen fremdes Vermögen, nämlich einen kontinuierlichen Anstieg im fünfjährigen Beobachtungszeitraum. Die Aufklärungsquoten der Verbrechen des Raubes sind ebenfalls steigend.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

- 1. Bewaffneter Diebstahl
- 2. Bandendiebstahl
- 3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	3.129	3.114	3.729	3.551	3.665
19 - unter 25	3.633	3.676	3.619	3.044	3.288
25 - unter 40	4.284	4.270	4.541	4.524	4.581
40 und darüber	1.875	1.885	2.112	2.267	2.292
Summe	12.921	12.945	14.001	13.386	13.826

Tabelle 65

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	10.096	9.537	10.063	10.932	11.402
19 - unter 25	13.150	11.880	11.016	9.820	9.991
25 - unter 40	22.444	21.599	21.554	20.333	21.054
40 und darüber	17.685	16.805	16.900	16.577	17.387
Summe	63.375	59.821	59.533	57.662	59.834

Tabelle 66

- 68 -

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	13.225	12.651	13.792	14.483	15.067
19 - unter 25	16.783	15.556	14.635	12.864	13.279
25 - unter 40	26.728	25.869	26.095	24.857	25.635
40 und darüber	19.560	18.690	19.012	18.844	19.679
Summe	76.296	72.766	73.534	71.048	73.660

Tabelle 67

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	24,2%	24,1%	26,6%	26,5%	26,5%
19 - unter 25	28,1%	28,4%	25,8%	22,7%	23,8%
25 - unter 40	33,2%	33,0%	32,4%	33,8%	33,1%
40 und darüber	14,5%	14,6%	15,1%	16,9%	16,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	15,9%	15,9%	16,9%	19,0%	19,1%
19 - unter 25	20,7%	19,9%	18,5%	17,0%	16,7%
25 - unter 40	35,4%	36,1%	36,2%	35,3%	35,2%
40 und darüber	27,9%	28,1%	28,4%	28,7%	29,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	17,3%	17,4%	18,8%	20,4%	20,5%
19 - unter 25	22,0%	21,4%	19,9%	18,1%	18,0%
25 - unter 40	35,0%	35,6%	35,5%	35,0%	34,8%
40 und darüber	25,6%	25,7%	25,9%	26,5%	26,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 70

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß diese der Altersstruktur für alle Verbrechen gleicht, wobei die 14 bis unter 19jährigen durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls noch deutlicher belastet sind. Es zeigt sich somit für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktsgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen verstärkt in Erscheinung treten (zusammen ca. die Hälfte aller Tatverdächtigen), wobei die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und allen Delikten gegen fremdes Vermögen bloß etwa 1/3 aller Tatverdächtigen umfassen.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

- 70 -

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
von Kraftwagen	2.592	2.458	2.091	1.835	2.107
von Krafträdern	714	763	864	683	588
von KFZ-Teilen	834	1.124	999	1.009	907
von Gegenständen aus KFZ	31.370	27.429	24.618	20.804	21.835
von Fahrrädern	11.012	9.662	9.935	7.970	8.061
aus Kiosken	1.006	1.018	1.180	1.093	1.062
aus Auslagen	857	795	669	595	494
aus Automaten	1.775	2.096	1.843	1.804	1.958
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.781	3.078	3.342	3.074	2.878
von Zeitungsständerkassen	1.758	1.467	2.988	4.697	5.335
Summe	54.699	49.890	48.529	43.564	45.225

Tabelle 71

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
von Kraftwagen	29,5%	-5,2%	-14,9%	-12,2%	14,8%
von Krafträdern	10,5%	6,9%	13,2%	-20,9%	-13,9%
von KFZ-Teilen	-24,1%	34,8%	-11,1%	1,0%	-10,1%
von Gegenständen aus KFZ	16,7%	-12,6%	-10,2%	-15,5%	5,0%
von Fahrrädern	58,7%	-12,3%	2,8%	-19,8%	1,1%
aus Kiosken	2,0%	1,2%	15,9%	-7,4%	-2,8%
aus Auslagen	30,2%	-7,2%	-15,8%	-11,1%	-17,0%
aus Automaten	-12,9%	18,1%	-12,1%	-2,1%	8,5%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	14,0%	10,7%	8,6%	-8,0%	-6,4%
von Zeitungsständerkassen	30,4%	-16,6%	103,7%	57,2%	13,6%
Summe	21,4%	-8,8%	-2,7%	-10,2%	3,8%

Tabelle 72

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Häufigkeitszahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
von Kraftwagen	33,1	31,2	26,2	22,9	26,2
von Krafträdern	9,1	9,7	10,8	8,5	7,3
von KFZ-Teilen	10,7	14,3	12,5	12,6	11,3
von Gegenständen aus KFZ	400,9	347,9	308,1	259,1	271,4
von Fahrrädern	140,7	122,5	124,3	99,3	100,2
aus Kiosken	12,9	12,9	14,8	13,6	13,2
aus Auslagen	11,0	10,1	8,4	7,4	6,1
aus Automaten	22,7	26,6	23,1	22,5	24,3
in Bauhütten oder Lagerplätzen	35,5	39,0	41,8	38,3	35,8
von Zeitungsständerkassen	22,5	18,6	37,4	58,5	66,3

Tabelle 73

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße“ stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Anstieg um 1.031 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch. Es soll aber auch angemerkt werden, daß der im Berichtsjahr ausgewiesene Wert für Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch den zweitniedrigsten Wert im Vergleichszeitraum darstellt, wobei zu bedenken ist, daß die Anzahl der zugelassenen KFZ, und somit die Diebstahlsgelegenheit, noch weiter gestiegen ist.

Außerdem läßt sich berechnen, daß mehr als ca. ¼ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man dennoch objektiv zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere“ doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus KFZ prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straße befindlichen KFZ dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1996: 3.690.692 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die

- 72 -

Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100.000 zugelassenen PKW 592 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 579 einen Anstieg.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen die Hälfte (52,7 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, die hinsichtlich der absoluten Anzahl und hinsichtlich der Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheinen. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Büro und Geschäftsräumen	14.133	13.424	12.707	14.062	12.445
ständig benützte Wohnobjekte	12.231	10.372	9.138	9.154	9.933
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4.753	4.842	5.022	4.567	3.916
Summe	31.117	28.638	26.867	27.783	26.294

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Büro und Geschäftsräumen	2,2%	-5,0%	-5,3%	10,7%	-11,5%
ständig benützte Wohnobjekte	0,9%	-15,2%	-11,9%	0,2%	8,5%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	3,5%	1,9%	3,7%	-9,1%	-14,3%
Summe	1,8%	-8,0%	-6,2%	3,4%	-5,4%

Tabelle 75

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Büro und Geschäftsräumen	180,6	170,3	159,0	175,1	154,7
ständig benützte Wohnobjekte	156,3	131,6	114,3	114,0	123,4
nicht ständig benützte Wohnobjekte	60,7	61,4	62,8	56,9	48,7
Summe	397,6	363,2	336,2	346,0	326,8

Tabelle 76

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 33 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen, etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der günstigen Ausgangssituation für Tatverdächtige wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

- 74 -

Bemerkenswert ist aber auch, daß im Berichtsjahr die Einbruchsdiebstähle in Geschäftsräumen und nicht ständig benützten Wohnobjekten innerhalb des Beobachtungszeitraumes den niedrigsten Wert ausweisen.

Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Aufklärungsquote					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
von Kraftwagen	15,1%	17,5%	21,4%	18,6%	22,5%
von Krafträdern	21,7%	13,9%	12,5%	16,4%	15,1%
von KFZ-Teilen	13,9%	21,0%	16,3%	21,7%	8,7%
von Gegenständen aus KFZ	10,2%	10,2%	12,3%	13,8%	15,1%
von Fahrrädern	5,9%	7,3%	6,7%	7,9%	6,1%
aus Kiosken	38,9%	31,8%	46,0%	46,5%	46,0%
aus Auslagen	15,6%	25,9%	19,4%	17,8%	25,1%
aus Automaten	39,4%	42,2%	42,7%	42,8%	37,0%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	20,2%	14,1%	24,6%	25,7%	24,5%
von Zeitungsständerkassen	73,7%	44,6%	29,8%	23,8%	42,2%

Tabelle 77

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Aufklärungsquote					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Büro und Geschäftsräumen	24,8%	24,5%	25,5%	23,9%	29,2%
ständig benützte Wohnobjekte	14,9%	15,4%	17,8%	15,8%	20,7%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	22,5%	27,0%	30,0%	26,6%	26,5%

Tabelle 78

Die Aufklärungsquoten zeigen, trotz der teilweise notorisch geringen Aufklärungsquoten, in fast der Hälfte der ausgewiesenen Erscheinungsformen einen Anstieg im Berichtsjahr.

Bei den Diebstählen durch Einbruch von Kraftwagen, von Gegenständen aus KFZ, in Büro und Geschäftsräumen und ständig benützten Wohnobjekten zeigen die Werte des Berichtsjahres im fünfjährigen Beobachtungszeitraum die bisher höchsten Aufklärungsquoten.

Infolge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen mußte schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	4.221	4.088	3.882	3.871	3.265
Diebstahl von Kraftwagen	3.314	2.988	2.538	2.224	2.526
Diebstahl von Krafträdern	1.565	1.517	1.710	1.419	1.224
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	9.100	8.593	8.130	7.514	7.015

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-2,9%	-3,2%	-5,0%	-0,3%	-15,7%
Diebstahl von Kraftwagen	28,3%	-9,8%	-15,1%	-12,4%	13,6%
Diebstahl von Krafträdern	-4,8%	-3,1%	12,7%	-17,0%	-13,7%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	6,1%	-5,6%	-5,4%	-7,6%	-6,6%

Tabelle 80

- 76 -

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	53,9	51,9	48,6	48,2	40,6
Diebstahl von Kraftwagen	42,4	37,9	31,8	27,7	31,4
Diebstahl von Krafträdern	20,0	19,2	21,4	17,7	15,2
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	116,3	109,0	101,7	93,6	87,2

Tabelle 81

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Anhand der obigen Tabellen läßt sich leicht feststellen, daß alle ausgewiesenen Kategorien im Berichtsjahr, mit Ausnahme der Diebstähle von Kraftwagen, eine Abnahme zeigen und darüber hinaus diese Deliktsformen die niedrigsten Werte im gesamten fünfjährigen Beobachtungszeitraum aufweisen.

Darüber hinaus zeigen die ausgewiesenen Deliktsformen im Vergleichszeitraum einen fast kontinuierlichen Rückgang; das könnte ein Hinweis auf eine gewisse „Sättigung“ mit KFZ aufgrund der Motorisierungsdichte sein.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	45,8%	49,3%	50,6%	54,2%	53,0%
Diebstahl von Kraftwagen	17,8%	18,3%	23,7%	20,0%	24,0%
Diebstahl von Krafträdern	20,6%	16,7%	15,3%	18,5%	18,1%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	31,3%	32,7%	34,8%	37,3%	36,5%

Tabelle 82

Die Aufklärungsquoten zeigen dahingehend charakteristische Eigenheiten, daß die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die Fälle des unbefugten Gebrauchs von KFZ. Dies steht mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen im Konnex, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des KFZ gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wiederzustandegebrachten KFZ verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, daß das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Absolute Zahlen				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	676	59	131	866
19 - unter 25	333	176	41	550
25 - unter 40	295	140	22	457
über 40	87	51	4	142
Summe	1.391	426	198	2.015

Tabelle 83

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Altersstruktur				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	48,6%	13,8%	66,2%	43,0%
19 - unter 25	23,9%	41,3%	20,7%	27,3%
25 - unter 40	21,2%	32,9%	11,1%	22,7%
über 40	6,3%	12,0%	2,0%	7,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 84

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit knapp der Hälfte beim unbefugten Gebrauch und mit 2/3 beim Diebstahl von Krafträdern auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären läßt. Beim Diebstahl von Kraftwägen verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40jährigen mit einem Anteil von fast 3/4 der Tatverdächtigen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß der unbefugte Gebrauch von KFZ von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur infolge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	0,5%	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	37,6%	43,0%	40,3%	43,5%	42,2%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	0,5%	0,4%	0,5%	0,4%	0,4%
Vergehen	1,9%	1,5%	2,2%	1,7%	1,9%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	62,4%	57,0%	59,7%	56,5%	57,8%

Tabelle 86

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Gesamtkriminalität	0,7%	0,6%	0,8%	0,6%	0,7%

Tabelle 87

Aus den obigen Tabellen ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 0,4 % zu, während alle anderen Verbrechen 99,6 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von 42,2 %.

Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 1,9 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

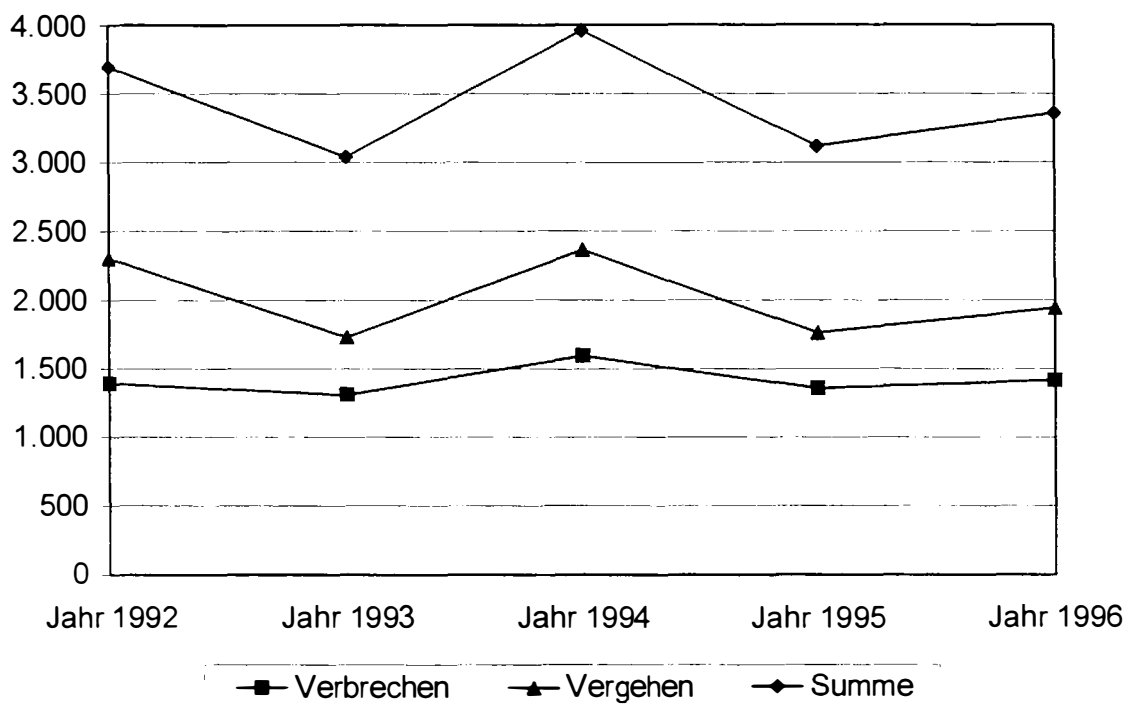
Eine ähnliche Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen zu, bei denen die Delikte gegen die Sittlichkeit bloß 0,7 % umfassen.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	1.391	1.307	1.596	1.355	1.416
Vergehen	2.304	1.732	2.365	1.761	1.943
Summe	3.695	3.039	3.961	3.116	3.359

Tabelle 88

- 80 -

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit
Absolute Zahlen



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	22,8%	-6,0%	22,1%	-15,1%	4,5%
Vergehen	20,3%	-24,8%	36,5%	-25,5%	10,3%
Summe	21,2%	-17,8%	30,3%	-21,3%	7,8%

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	17,8	16,6	20,0	16,9	17,6
Vergehen	29,4	22,0	29,6	21,9	24,1
Summe	47,2	38,5	49,6	38,8	41,7

Tabelle 90

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	21,1%	-6,7%	20,5%	-15,5%	4,3%
Vergehen	18,7%	-25,4%	34,7%	-25,9%	10,1%
Summe	19,6%	-18,4%	28,6%	-21,7%	7,6%

Tabelle 91

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit sind die - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Obwohl die prozentuelle Entwicklung im Berichtsjahr eine erhebliche Zunahme der ausgewiesenen Deliktsgruppen von Delikten gegen die Sittlichkeit aufweist, zeigen die obigen Tabellen eine stets alternierende Folge von Zuwächsen und Abnahmen, wobei die ausgewiesenen Zahlen des Berichtsjahres sich durchaus auf dem Niveau der Vorjahre des Vergleichszeitraumes bewegen.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Vergewaltigung § 201 StGB	555	552	553	514	470
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	81	77	67	55	73
Schändung § 205 StGB	44	18	38	46	35
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	496	514	561	588	738
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	215	146	377	152	100

Tabelle 92

- 82 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Vergewaltigung § 201 StGB	12,6%	-0,5%	0,2%	-7,1%	-8,6%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	1,3%	-4,9%	-13,0%	-17,9%	32,7%
Schändung § 205 StGB	33,3%	-59,1%	111,1%	21,1%	-23,9%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	30,9%	3,6%	9,1%	4,8%	25,5%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	45,3%	-32,1%	158,2%	-59,7%	-34,2%

Tabelle 93

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Vergewaltigung § 201 StGB	7,1	7,0	6,9	6,4	5,8
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	1,0	1,0	0,8	0,7	0,9
Schändung § 205 StGB	0,6	0,2	0,5	0,6	0,4
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	6,3	6,5	7,0	7,3	9,2
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2,7	1,9	4,7	1,9	1,2

Tabelle 94

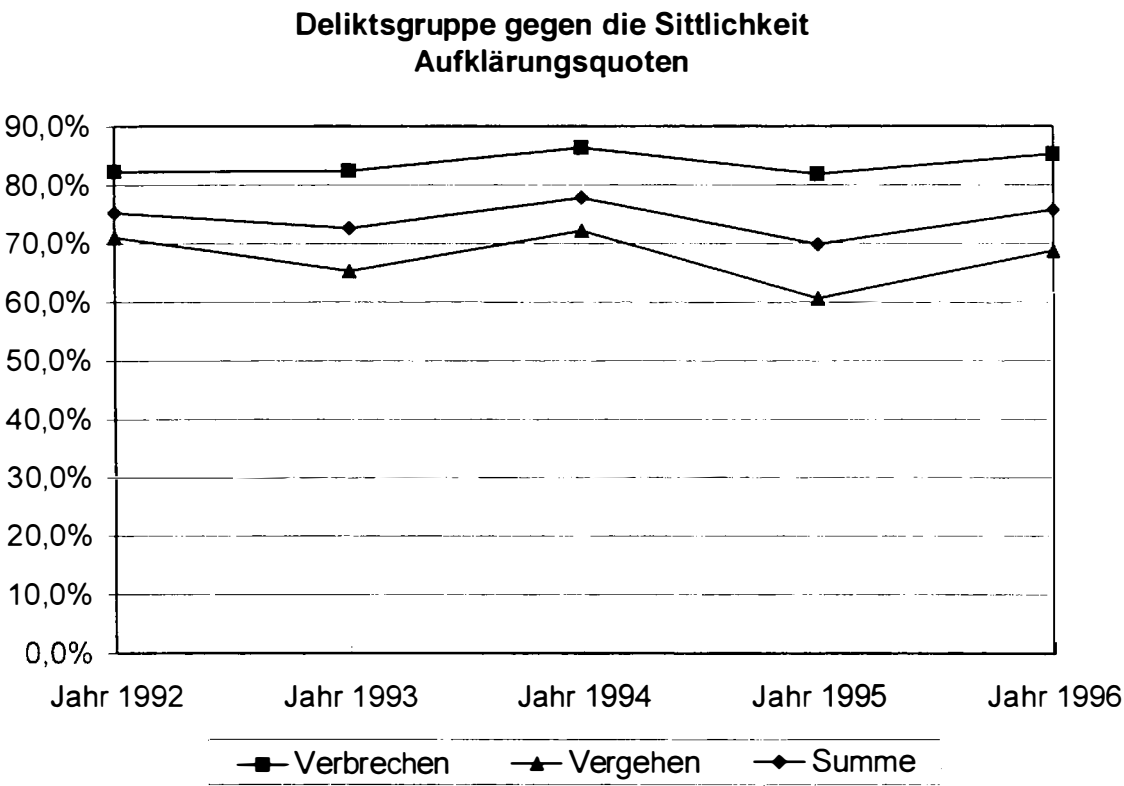
Die auffallende prozentuelle Änderung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ergibt sich - wie schon oben erwähnt - aus den relativ kleinen Zahlen. So zeigt sich, daß der Anstieg von 32,7 % bei den Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung gem. § 202 StGB durch eine absolute Zunahme von 18 Fällen hervorgerufen wird.

Von den Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 46 Fälle, das sind ca. 9 %, im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	82,3%	82,4%	86,3%	81,8%	85,3%
Vergehen	71,1%	65,2%	72,2%	60,6%	68,8%
Summe	75,3%	72,6%	77,9%	69,8%	75,7%

Tabelle 95



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	1.145	1.077	1.378	1.109	1.208
Vergehen	1.638	1.130	1.707	1.067	1.336
Summe	2.783	2.207	3.085	2.176	2.544

Tabelle 96

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquote					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Vergewaltigung § 201 StGB	73,3%	75,2%	77,4%	72,6%	74,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	69,1%	66,2%	76,1%	58,2%	76,7%
Schändung § 205 StGB	90,9%	100,0%	92,1%	95,7%	88,6%
Beischlaf oder Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB	87,5%	87,4%	88,2%	87,4%	91,2%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	96,7%	98,6%	97,9%	96,1%	96,0%

Tabelle 97

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand Rechnung, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei der Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten schließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	82	98	113	92	133
19 - unter 25	201	147	166	128	122
25 - unter 40	414	438	466	452	430
40 und darüber	267	292	322	312	330
Summe	964	975	1.067	984	1.015

Tabelle 98

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	64	53	67	49	75
19 - unter 25	101	122	113	94	96
25 - unter 40	286	300	373	336	385
40 und darüber	261	242	280	303	323
Summe	712	717	833	782	879

Tabelle 99

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	146	151	180	141	208
19 - unter 25	302	269	279	157	218
25 - unter 40	700	738	839	788	815
40 und darüber	528	534	602	615	653
Summe	1.676	1.692	1.900	1.701	1.894

Tabelle 100

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	8,5%	10,1%	10,6%	9,3%	13,1%
19 - unter 25	20,9%	15,1%	15,6%	13,0%	12,0%
25 - unter 40	42,9%	44,9%	43,7%	45,9%	42,4%
40 und darüber	27,7%	29,9%	30,2%	31,7%	32,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	9,0%	7,4%	8,0%	6,3%	8,5%
19 - unter 25	14,2%	17,0%	13,6%	12,0%	10,9%
25 - unter 40	40,2%	41,8%	44,8%	43,0%	43,8%
40 und darüber	36,7%	33,8%	33,6%	38,7%	36,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
14 - unter 19	8,7%	8,9%	9,5%	8,3%	11,0%
19 - unter 25	18,0%	15,9%	14,7%	9,2%	11,5%
25 - unter 40	41,8%	43,6%	44,2%	46,3%	43,0%
40 und darüber	31,5%	31,6%	31,7%	36,2%	34,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 103

Vergleicht man die Altersstruktur der einzelnen Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit mit jener der Gesamtkriminalität, zeigt sich, daß diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentativ sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe, zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25 jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beeinhaltet zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Einleitend sollen aber einige Ausführungen über die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik und deren Einschränkungen betreffend der ausgewiesenen (weiblichen) Tatverdächtigen erfolgen, welche zum Teil bereits weiter oben angeführt wurden.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekanntgewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, daß auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekanntgewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, daß sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in bezug auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, daß Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekanntgewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, daß die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekanntgewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, daß bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Nicht zuletzt muß auch auf die Besonderheiten der Tatverdächtigenzählung in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwiesen werden, da bei Vorliegen von zwei oder mehreren strafbaren Handlungen der Tatverdächtige nur bei der schwersten strafbaren Handlung ausgewiesen wird, was auf die ausgewiesene Tatverdächtigenstruktur Auswirkungen haben kann.

Aus den nachstehenden Tabellen ergibt sich im fünfjährigen Beobachtungszeitraum, daß die weiblichen Tatverdächtigen im Rahmen der Gesamtkriminalität ca. 1/5 umfassen, während bei den Verbrechenstatbeständen 1/10 bis 1/8 aller Tatverdächtigen den weiblichen Tatverdächtigen zuzurechnen ist, wobei sich bei den

- 88 -

Verbrechenstatbeständen eine leicht steigende Tendenz der Anteilswerte erkennen läßt. Somit liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen weit unter dem Anteil, der ihnen bevölkerungsmäßig zukommen würde.

Die absoluten Zahlen der weiblichen Tatverdächtigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zeigen bei der Gesamtkriminalität und bei der Gruppe der Verbrechen eine leicht steigende Tendenz, wobei jedoch diese Aussage durch ebenfalls steigende Aufklärungsquoten zu relativieren ist.

Analysiert man die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen des Berichtsjahres näher, so zeigt sich, daß ca. 3/5 der weiblichen Tatverdächtigen wegen der folgenden Delikte zur Anzeige gebracht wurden: Vorsätzliche Körperverletzungen gem. §§ 83, 84 StGB, fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr gem. § 88 StGB, Diebstähle gem. § 127 StGB, Betrugshandlungen gem. § 146 StGB und Suchtgiftdelikte gem. §§ 15, 16 SGG.

Die höchste Anzahl weiblicher Tatverdächtiger kann bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr gem. § 88 StGB (ca. ¼ aller weiblichen Tatverdächtigen) festgestellt werden.

Bei den Diebstählen gem. § 127 StGB werden ca. 1/3 und bei den Fällen des Betruges gem. § 146 StGB werden mehr als ¼ weiblichen Tatverdächtigen zugeschrieben.

Als ein Delikt mit einem besonders hohen Anteil weiblicher Tatverdächtiger erweist sich der „Ladendiebstahl“ (Anteil von fast 2/5).

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Strafbare Handlungen	Jahr 1992		Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	68.790	15.631	65.587	15.046	66.584	15.991	65.629	15.987	64.074	16.103
davon Verbrechen	342	73	366	71	351	70	322	74	328	82
davon Vergehen	68.448	15.558	65.221	14.975	66.233	15.921	65.307	15.913	63.746	16.021
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	60.371	17.644	57.579	16.999	59.452	16.282	57.927	15.465	59.102	17.179
davon Verbrechen	11.942	1.367	11.912	1.441	12.891	1.608	12.195	1.643	12.555	1.775
davon Vergehen	48.429	16.277	45.667	15.558	46.561	14.674	45.732	13.822	46.547	15.404
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1.614	67	1.636	58	1.837	77	1.695	79	1.828	75
davon Verbrechen	938	26	954	22	1.040	39	952	36	992	29
davon Vergehen	676	41	682	36	797	38	743	43	836	46
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	159.326	37.935	157.940	37.730	163.184	38.573	160.791	38.245	163.201	40.422
davon Verbrechen	15.993	1.792	16.797	2.024	17.998	2.238	17.057	2.312	17.721	2.488
davon Vergehen	143.333	36.143	141.143	35.706	145.186	36.335	143.734	35.933	145.480	37.934

Tabelle 104

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Anteile an allen ermittelten Tatverdächtigen in Prozent

Strafbare Handlungen	Jahr 1992		Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	81,5%	18,5%	81,3%	18,7%	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%
davon Verbrechen	82,4%	17,6%	83,8%	16,2%	83,4%	16,6%	81,3%	18,7%	80,0%	20,0%
davon Vergehen	81,5%	18,5%	81,3%	18,7%	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	77,4%	22,6%	77,2%	22,8%	78,5%	21,5%	78,9%	21,1%	77,5%	22,5%
davon Verbrechen	89,7%	10,3%	89,2%	10,8%	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,6%	12,4%
davon Vergehen	74,8%	25,2%	74,6%	25,4%	76,0%	24,0%	76,8%	23,2%	75,1%	24,9%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	96,0%	4,0%	96,6%	3,4%	96,0%	4,0%	95,5%	4,5%	96,1%	3,9%
davon Verbrechen	97,3%	2,7%	97,7%	2,3%	96,4%	3,6%	96,4%	3,6%	97,2%	2,8%
davon Vergehen	94,3%	5,7%	95,0%	5,0%	95,4%	4,6%	94,5%	5,5%	94,8%	5,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	80,8%	19,2%	80,7%	19,3%	80,9%	19,1%	80,8%	19,2%	80,1%	19,9%
davon Verbrechen	89,9%	10,1%	89,2%	10,8%	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,7%	12,3%
davon Vergehen	79,9%	20,1%	79,8%	20,2%	80,0%	20,0%	80,0%	20,0%	79,3%	20,7%

Tabelle 105

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Veränderung zum Vorjahr

Strafbare Handlungen	Jahr 1992		Jahr 1993		Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2,3%	3,2%	-4,7%	-3,7%	1,5%	6,3%	-1,4%	0,0%	-2,4%	0,7%
davon Verbrechen	2,4%	15,9%	7,0%	-2,7%	-4,1%	-1,4%	-8,3%	5,7%	1,9%	10,8%
davon Vergehen	2,3%	3,1%	-4,7%	-3,7%	1,6%	6,3%	-1,4%	-0,1%	-2,4%	0,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	9,6%	8,6%	-4,6%	-3,7%	3,3%	-4,2%	-2,6%	-5,0%	2,0%	11,1%
davon Verbrechen	14,8%	6,0%	-0,3%	5,4%	8,2%	11,6%	-5,4%	2,2%	3,0%	8,0%
davon Vergehen	8,4%	8,9%	-5,7%	-4,4%	2,0%	-5,7%	-1,8%	-5,8%	1,8%	11,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	9,3%	34,0%	1,4%	-13,4%	12,3%	32,8%	-7,7%	2,6%	7,8%	-5,1%
davon Verbrechen	23,1%	52,9%	1,7%	-15,4%	9,0%	77,3%	-8,5%	-7,7%	4,2%	-19,4%
davon Vergehen	-5,5%	24,2%	0,9%	-12,2%	16,9%	5,6%	-6,8%	13,2%	12,5%	7,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8,0%	6,5%	-0,9%	-0,5%	3,3%	2,2%	-1,5%	-0,9%	1,5%	5,7%
davon Verbrechen	17,1%	9,7%	5,0%	12,9%	7,2%	10,6%	-5,2%	3,3%	3,9%	7,6%
davon Vergehen	7,0%	6,4%	-1,5%	-1,2%	2,9%	1,8%	-1,0%	-1,1%	1,2%	5,6%

Tabelle 106

2.6 Jugendliche Tatverdächtige

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/1988) seit 1.1.1989 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen“, der die Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	3.499	3.666	4.244	4.106	4.397
Vergehen	19.223	19.284	20.722	21.406	23.463
Gesamtkriminalität	22.722	22.950	24.966	25.512	27.860
Verbrechen gegen Leib und Leben	34	35	29	24	37
Vergehen gegen Leib und Leben	6.504	6.439	6.816	6.499	6.485
Delikte gegen Leib und Leben	6.538	6.474	6.845	6.523	6.522
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.129	3.114	3.729	3.551	3.665
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10.096	9.537	10.063	10.932	11.402
Delikte gegen fremdes Vermögen	13.225	12.651	13.792	14.483	15.067
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	82	98	113	92	133
Vergehen gegen die Sittlichkeit	64	53	67	49	75
Delikte gegen die Sittlichkeit	146	151	180	141	208

Tabelle 107

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	17,5%	4,8%	15,8%	-3,3%	7,1%
Vergehen	10,4%	0,3%	7,5%	3,3%	9,6%
Gesamtkriminalität	11,4%	1,0%	8,8%	2,2%	9,2%
Verbrechen gegen Leib und Leben	0,0%	2,9%	-17,1%	-17,2%	54,2%
Vergehen gegen Leib und Leben	1,9%	-1,0%	5,9%	-4,7%	-0,2%
Delikte gegen Leib und Leben	1,9%	-1,0%	5,7%	-4,7%	0,0%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	15,7%	-0,5%	19,7%	-4,8%	3,2%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	8,4%	-5,5%	5,5%	8,6%	4,3%
Delikte gegen fremdes Vermögen	10,1%	-4,3%	9,0%	5,0%	4,0%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	7,9%	19,5%	15,3%	-18,6%	44,6%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	36,2%	-17,2%	26,4%	-26,9%	53,1%
Delikte gegen die Sittlichkeit	18,7%	3,4%	19,2%	-21,7%	47,5%

Tabelle 108

- 94 -

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	721,5	773,0	913,8	899,2	953,1
Vergehen	3.964,0	4.066,1	4.461,7	4.688,1	5.085,8
Gesamtkriminalität	4.685,5	4.839,1	5.375,5	5.587,3	6.038,9
Verbrechen gegen Leib und Leben	7,0	7,4	6,2	5,3	8,0
Vergehen gegen Leib und Leben	1.341,2	1.357,7	1.467,6	1.423,3	1.405,7
Delikte gegen Leib und Leben	1.348,2	1.365,1	1.473,8	1.428,6	1.413,7
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	645,2	656,6	802,9	777,7	794,4
Vergehen gegen fremdes Vermögen	2.081,9	2.010,9	2.166,7	2.394,2	2.471,5
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.727,1	2.667,5	2.969,6	3.171,9	3.265,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	16,9	20,7	24,3	20,1	28,8
Vergehen gegen die Sittlichkeit	13,2	11,2	14,4	10,7	16,3
Delikte gegen die Sittlichkeit	30,1	31,8	38,8	30,9	45,1

Tabelle 109

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Verbrechen	20,1%	7,1%	18,2%	-1,6%	6,0%
Vergehen	12,8%	2,6%	9,7%	5,1%	8,5%
Gesamtkriminalität	13,9%	3,3%	11,1%	3,9%	8,1%
Verbrechen gegen Leib und Leben	2,2%	5,3%	-15,4%	-15,8%	52,6%
Vergehen gegen Leib und Leben	4,1%	1,2%	8,1%	-3,0%	-1,2%
Delikte gegen Leib und Leben	4,1%	1,3%	8,0%	-3,1%	-1,0%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	18,2%	1,8%	22,3%	-3,1%	2,2%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10,8%	-3,4%	7,7%	10,5%	3,2%
Delikte gegen fremdes Vermögen	12,5%	-2,2%	11,3%	6,8%	3,0%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	10,3%	22,2%	17,7%	-17,2%	43,1%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	39,2%	-15,3%	29,1%	-25,6%	51,5%
Delikte gegen die Sittlichkeit	21,3%	5,8%	21,7%	-20,3%	46,0%

Tabelle 110

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst ersehen, daß die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen in fast allen aufgezeigten Erscheinungsformen gestiegen ist.

Ins Kalkül muß dabei gezogen werden, daß auch die Bevölkerungszahl der Jugendlichen im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist, weshalb sich theoretisch eine tendenziell höhere Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erklären läßt. Dies zeigt sich auch in der obigen Tabelle, wonach die prozentuellen Änderungen der besonderen Kriminalitätsbelastungszahl gegenüber dem Vorjahr bis auf die Vergehen gegen Leib und Leben sowie aller Delikte gegen Leib und Leben stets einen leicht steigenden Wert aufweisen.

Außerdem muß noch bedacht werden, daß die bekanntgewordenen Fälle, und somit auch die geklärten Fälle, mit Ausnahme der Vergehen gegen Leib und Leben und aller Delikte gegen Leib und Leben, im Berichtsjahr eine steigende Tendenz haben, was wiederum einen Anstieg der (jugendlichen) Tatverdächtigen nach sich ziehen sollte.

Diese kurze Übersicht über die Einflußmöglichkeiten der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erschweren - von anderen Imponderabilien abgesehen - eine halbwegs gesicherte Angabe zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

Im folgenden soll nunmehr von der Prämisse ausgegangen werden, daß die prozentuelle Entwicklung der geklärten Fälle sich analog in der prozentuellen Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen widerspiegelt.

Folgt man der obigen Ausführung, stellt man eine Zunahme der jugendlichen Tatverdächtigen in den ausgewiesenen Deliktsguppierungen, ausgenommen die Vergehen gegen Leib und Leben, fest.

An dieser Stelle wird nochmals auf die im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistik“ gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch, durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres, quantitativ als überhöht angesehen werden müssen. Diese Ausführungen dürfen, in Anbetracht der Jugendkriminalität, insbesondere auf die ausgewiesenen (jugendlichen) Tatverdächtigenzahlen zutreffen.

Darüber hinaus ist wiederum darauf zu verweisen, daß die Aussagekraft der Tatverdächtigen infolge ihrer Abhängigkeit von den geklärten Fällen bei niedrigen Aufklärungsquoten mit erhöhten Unsicherheiten belastet sind.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	4.397	15.273	19.670
Vergehen	23.463	156.911	180.374
Alle strafbaren Handlungen	27.860	172.184	200.044
<u>Davon</u> : ohne Delikte im Straßenverkehr	25.582	131.991	157.573
Verbrechen gegen Leib und Leben	37	373	410
Vergehen gegen Leib und Leben	6.485	72.522	79.007
Delikte gegen Leib und Leben	6.522	72.895	79.417
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.665	10.161	13.826
Vergehen gegen fremdes Vermögen	11.402	48.432	59.834
Delikte gegen fremdes Vermögen	15.067	58.593	73.660
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	133	882	1.015
Vergehen gegen die Sittlichkeit	75	804	879
Delikte gegen die Sittlichkeit	208	1.686	1.894

Tabelle 111

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	22,4%	77,6%	100%
Vergehen	13,0%	87,0%	100%
Alle strafbaren Handlungen	13,9%	86,1%	100%
<u>Davon:</u> ohne Delikte im Straßenverkehr	16,2%	83,8%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	9,0%	91,0%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	8,2%	91,8%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	8,2%	91,8%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	26,5%	73,5%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	19,1%	80,9%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	20,5%	79,5%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	13,1%	86,9%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	8,5%	91,5%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	11,0%	89,0%	100%

Tabelle 112

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 5,7 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Deutlich erkennt man, welche strafbare Handlungen für jugendliche Tatverdächtige besonders typisch sind. Es fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, die für die Jugendkriminalität als typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.7 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wildddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen

- 98 -

Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In den Ausführungen „Schußwaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafrechtliche Tatbestände				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	1	0,6%	44	25,9%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	1	0,6%	5	2,8%
Erpresserische Entführung § 102 StGB	1	11,1%	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	12	1,1%	3	0,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	70	0,7%	5	0,0%
Raub §§ 142, 143 StGB	130	7,5%	9	0,5%
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172, 177 StGB	-	-	1	0,9%

Tabelle 113

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Geldinstituten oder Postämtern	-	-	2	100,0%
in Geschäftslokalen	1	20,0%	3	60,0%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	3	50,0%
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	55	67,1%	2	2,4%
in Geschäftslokalen	38	28,8%	1	0,8%
in Tankstellen	10	43,5%	1	4,3%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	4	5,9%	1	1,5%
an Geld- oder Werttransporten	2	100,0%	-	-
an Geld- oder Postboten	1	14,3%	-	-
an Taxifahrern	1	8,3%	1	8,3%
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	9	1,0%	1	0,1%
Zechanschlußraub	2	3,0%	-	-

Tabelle 114

Aus den obigen Tabellen ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes erfolgt.

Bei den besonderen Erscheinungsformen der unter Androhung einer Schußwaffe verübten Raubüberfälle dominieren jene Überfälle, die auf Geldinstitute und auf Geschäftslokale erfolgten (ca. $\frac{3}{4}$ aller Fälle).

2.8 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt (§ 181 StGB)

- 100 -

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
§ 180 StGB	165	112	92	96	127
§ 181 StGB	293	209	208	135	189
§ 181a StGB	1	-	1	19	9
§ 181b StGB	12	9	24	26	22
§ 182 StGB	3	3	3	7	3
§ 183 StGB	8	4	4	7	21

Tabelle 115

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
§ 180 StGB	-24,0%	-32,1%	-17,9%	4,3%	32,3%
§ 181 StGB	-57,2%	-28,7%	-0,5%	-35,1%	40,0%
§ 181a StGB	---	---	---	1800,0%	-52,6%
§ 181b StGB	-50,0%	-25,0%	166,7%	8,3%	-15,4%
§ 182 StGB	-40,0%	0,0%	0,0%	133,3%	-57,1%
§ 183 StGB	-11,1%	-50,0%	0,0%	75,0%	200,0%

Tabelle 116

Die in der obigen Tabelle ausgewiesenen, teilweise recht erheblichen, prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist auf Grund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
§ 180 StGB	84,8%	82,1%	79,3%	81,3%	85,8%
§ 181 StGB	89,1%	86,1%	85,1%	83,7%	88,4%
§ 181a StGB	100,0%	---	100,0%	100,0%	88,9%
§ 181b StGB	91,7%	66,7%	75,0%	73,1%	77,3%
§ 182 StGB	100,0%	66,7%	100,0%	85,7%	100,0%
§ 183 StGB	62,5%	25,0%	75,0%	71,4%	90,5%

Tabelle 117

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß bei Bekanntwerden der strafbaren Handlung oftmals ein Tatverdächtiger bekannt ist.

2.9 Fremdenkriminalität

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich den Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informieren das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität“ im Sicherheitsbericht 1989. Die gegenständlichen Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen, und daher zu einem falschen Schluß über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen. Es fehlen jedoch die zur seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über nur vorübergehend aufhältige Fremde in Österreich. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer), weshalb keine Angabe der in Österreich aufhältigen Fremden möglich ist.

2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung erfolgt die Darstellung der Fremdenkriminalität auf der Basis der bestehenden PKS.

Vorerst wird ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in bezug auf die Gesamtkriminalität und auf die Verbrechen seit dem Jahre 1975 gegeben. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits in

- 102 -

diesem Jahr das StGB in Kraft getreten ist, andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131
1995	39.891	5.923
1996	39.773	6.308

Tabelle 118

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%
1995	20,0%	30,6%
1996	19,5%	31,2%

Tabelle 119

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt vom Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich ab dem Jahr 1988 erkennen:

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent		
Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%
1995	-5,1%	-3,4%
1996	-0,3%	6,5%

Tabelle 120

Bei den absoluten Zahlen ist zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind. Dies kann sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen auswirken. Nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder „laviert“ in einer schwächeren Zunahme - anders, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 119, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ermittelten Tatverdächtigen darstellt. Auch hiebei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Im Jahr 1994 ist es trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen, zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen. Im Jahr 1995 sind sowohl die absoluten Zahlen, als auch die Prozentanteile gesunken. 1996 ist bei der Gesamtkriminalität ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Bei den Verbrechen erreichen die fremden Tatverdächtigen allerdings den zweithöchsten Wert seit dem Jahr 1992.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben:

2.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	12.570	12.217	12.360	11.817	11.550	-2,3%
davon Verbrechen	118	136	102	91	93	2,2%
davon Vergehen	12.452	12.081	12.258	11.726	11.457	-2,3%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	5.469	5.263	5.157	5.257	5.135	-2,3%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	20.122	18.370	18.316	16.702	17.335	3,8%
davon Verbrechen	4.449	4.415	4.769	4.582	4.928	7,6%
davon Vergehen	15.673	13.955	13.547	12.120	12.407	2,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	376	336	394	328	346	5,5%
davon Verbrechen	245	208	232	208	208	0,0%
davon Vergehen	131	128	162	120	138	15,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	41.170	41.355	42.043	39.891	39.773	-0,3%
davon Verbrechen	5.627	5.843	6.131	5.923	6.308	6,5%
davon Vergehen	35.543	35.512	35.912	33.968	33.465	-1,5%

Tabelle 121

- 106 -

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Verän- derung in %
Mord § 75 StGB	61	66	46	40	35	-12,5%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	5.744	5.631	5.865	5.308	4.994	-5,9%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	6.034	5.877	5.773	5.799	5.937	2,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.401	1.339	1.306	1.269	1.293	1,9%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	134	140	183	126	160	27,0%
Diebstahl § 127 StGB	6.849	5.620	5.390	4.752	4.818	1,4%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	253	193	230	233	209	-10,3%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	2.286	2.324	2.312	2.021	2.569	27,1%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	1.170	1.049	1.182	1.261	1.214	-3,7%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	149	116	122	98	90	-8,2%
Raub §§ 142, 143 StGB	325	318	424	299	303	1,3%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	2.354	2.618	2.587	2.678	2.775	3,6%
Vergewaltigung, Geschlechtl. Nötigung §§ 201, 202 StGB	193	175	172	138	135	-2,2%

Tabelle 122

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Verän- derung in %
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	362	265	257	247	321	30,0%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	121	146	105	124	118	-4,8%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	372	414	416	407	458	12,5%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	7.599	6.330	5.600	5.194	4.851	-6,6%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	53	49	48	30	50	66,7%
Diebstahl von Kraftwagen	298	256	244	162	255	57,4%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	562	499	594	500	693	38,6%

Tabelle 123

- 108 -

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	14,9%	15,2%	15,0%	14,5%	14,4%
davon Verbrechen	28,4%	31,1%	24,2%	23,0%	22,7%
davon Vergehen	14,8%	15,1%	14,9%	14,4%	14,4%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	12,0%	12,4%	11,9%	12,0%	12,1%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	25,8%	24,6%	24,2%	22,8%	22,7%
davon Verbrechen	33,4%	33,1%	32,9%	33,1%	34,4%
davon Vergehen	24,2%	22,8%	22,1%	20,4%	20,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	22,4%	19,8%	20,6%	18,5%	18,2%
davon Verbrechen	25,4%	21,3%	21,5%	21,1%	20,4%
davon Vergehen	18,3%	17,8%	19,4%	15,3%	15,6%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	20,9%	21,1%	20,8%	20,0%	19,5%
davon Verbrechen	31,6%	31,0%	30,3%	30,6%	31,2%
davon Vergehen	19,8%	20,1%	19,8%	18,9%	18,2%

Tabelle 124

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Mord § 75 StGB	33,0%	35,5%	26,0%	24,1%	23,6%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	19,1%	19,2%	19,5%	18,2%	17,8%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	12,0%	12,4%	12,0%	12,0%	12,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	12,7%	12,7%	11,7%	11,8%	12,2%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	13,0%	16,2%	17,2%	12,5%	14,2%
Diebstahl § 127 StGB	31,1%	28,1%	27,1%	24,3%	23,5%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	29,4%	23,2%	26,5%	28,1%	26,2%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	28,1%	29,4%	27,9%	26,9%	32,2%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	64,9%	58,7%	57,1%	57,8%	52,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	53,0%	40,8%	45,2%	38,9%	36,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	36,7%	32,3%	36,1%	32,9%	33,7%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	16,7%	18,4%	18,7%	19,0%	18,5%
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202 StGB	33,9%	31,6%	30,1%	26,1%	25,2%

Tabelle 125

- 110 -

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	33,6%	28,0%	26,0%	26,2%	32,9%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	20,8%	25,3%	19,2%	22,9%	24,7%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	21,8%	26,2%	23,6%	25,8%	26,7%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	37,7%	33,7%	31,7%	30,1%	27,2%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	61,6%	43,8%	45,3%	39,0%	45,9%
Diebstahl von Kraftwagen	57,6%	56,6%	52,5%	49,1%	59,3%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	42,3%	40,2%	42,0%	41,2%	49,2%

Tabelle 126

Die Anzahl der fremden Tatverdächtigen ist im Bereich der Gesamtkriminalität - gegenüber dem Vorjahr - minimal, und zwar von 39.891 auf 39.773 (- 118), gesunken. Davon entfallen 11.550 (- 267) auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben - inklusive 5.135 (- 122) Verkehrsdelikte mit Personenschaden -; 17.335 (+ 633) auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; 346 (+ 18) auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und 10.542 (- 502) auf sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach den strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 121 bis 123 werden in den Tabellen 124 bis 126 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu equalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten Diebstahls, des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich bei dem hohen ausgewiesenen Prozentanteil von 52,1 % auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls durch fremde Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987

(mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nach der Gesetzesänderung nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren, mit den verminderten Gründen der Erlassung eines Haftbefehles, zur Anwendung käme.

In den Tabellen 123 und 126 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1996 = 4,6 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

- 112 -

Jahr 1996	Anteil der Fremden in Prozent
Erpresserische Entführung § 102 StGB	55,6%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	32,2%
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	52,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	36,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	33,7%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	32,6%
Hehlerei § 164 StGB	38,2%
Verbrecherisches Komplott § 277 StGB	44,4%
Bandenbildung § 278 StGB	54,9%
Delikte nach dem Waffengesetz § 36 StGB	34,2%
Pornographiegelgesetz §§ 2, 15 StGB	35,7%
Sexualmord und Sittlichkeitsdelikt mit Todesfolge	33,3%
Raubmord in Geschäftslokalen	50,0%
Raubmord in Wohnungen	33,3%
Raub in Geschäftslokalen	31,3%
Raub in Tankstellen	61,9%
Raub in Wohnungen	42,9%
Raub an Geld- oder Postboten	50,0%
Raub an Passanten	37,5%
Zechanschlußraub	42,2%
Einbruchsdiebstahl in ständig benutzten Wohnobjekten	32,9%
Einbruchsdiebstahl in Bauhütten oder Lagerplätzen	30,4%
Einbruchsdiebstahl in Geldschränken	30,3%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	58,3%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	45,9%
Diebstahl von Kraftwagen	59,3%
Diebstahl von Fahrrädern	35,3%
Diebstahl von KFZ-Teilen	32,8%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	49,2%
Diebstahl von Zeitungsständerkassen	36,4%
Wechsel- und Scheckbetrug	33,7%
Kreditkartenbetrug	30,2%

Tabelle 127

2.9.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461
CSFR	181	164	149	160	176	189
Rumänien	199	176	166	143	162	243
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Italien	341	279	287	258	303	308
Ägypten	263	294	281	344	344	333
Niederlande	292	256	250	294	297	316
sonstige Fremde	2.172	2.160	2.068	2.318	2.399	2.358
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360

Tabelle 128

- 114 -

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	5.035	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505
Türkei	2.267	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628
Deutschland *)	2.750	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371
Polen	424	863	2.184	2.872	1.559	2.348
CSFR	192	304	469	3.007	2.393	2.294
Rumänien	317	578	1.227	2.863	2.695	2.616
Ungarn	535	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139
Italien	381	425	427	482	544	562
Ägypten	404	519	562	669	473	627
Niederlande	350	393	362	444	402	459
sonstige Fremde	2.446	2.870	3.460	4.575	5.410	6.621
Gesamt	15.101	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170

*) Bis 1990 nur BRD

Tabelle 129

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen				
Aufgliederung nach einzelnen Nationen				
Gesamtkriminalität				
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Jugoslawien *)	15.427	16.472	15.008	14.485
Türkei	5.962	6.239	6.144	5.766
Deutschland	3.569	3.777	3.581	3.923
Polen	2.454	2.515	2.415	2.578
CSFR *)	2.044	1.745	1.572	1.855
Rumänien	2.069	1.942	1.793	1.822
Ungarn	1.594	1.421	1.232	1.488
Italien	643	634	657	649
Ägypten	610	509	489	471
Niederlande	426	423	519	424
sonstige Fremde	6.557	6.366	6.481	6.312
Gesamt	41.355	42.043	39.891	39.773

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Ebenfalls wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 130

- 116 -

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%
Ägypten	1,7%	1,9%	2,1%	2,5%	2,4%	2,3%
Niederlande	1,9%	1,6%	1,9%	2,1%	2,1%	2,2%
sonstige Fremde	13,9%	13,6%	15,3%	16,6%	17,0%	16,4%

Tabelle 131

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992
Jugoslawien	33,3%	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,2%
Türkei	15,0%	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%
Deutschland *)	18,2%	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%
Polen	2,8%	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%
CSFR	1,3%	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%
Rumänien	2,1%	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%
Ungarn	3,5%	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%
Italien	2,5%	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%
Ägypten	2,7%	2,8%	2,4%	2,1%	1,4%	1,5%
Niederlande	2,3%	2,2%	1,5%	1,4%	1,2%	1,1%
sonstige Fremde	16,2%	15,7%	14,6%	14,1%	15,6%	16,1%

Tabelle 132

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen				
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen				
Gesamtkriminalität				
Nation	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Jugoslawien *)	37,3%	39,2%	37,6%	36,4%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%	14,5%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%	9,9%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%	6,5%
CSFR *)	4,9%	4,2%	3,9%	4,7%
Rumänien	5,0%	4,6%	4,5%	4,6%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%	3,7%
Italien	1,6%	1,5%	1,6%	1,6%
Ägypten	1,5%	1,2%	1,2%	1,2%
Niederlande	1,0%	1,0%	1,3%	1,1%
sonstige Fremde	15,9%	15,1%	16,2%	15,9%

Tabelle 133

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen zusammengerechnet.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
	Absolute Zahlen			Anteil in Prozent		
Nation	1994	1995	1996	1994	1995	1996
Serbien und Montenegro	6.707	6.295	6.501	16,0%	15,8%	16,3%
Türkei	6.239	6.144	5.766	14,8%	15,4%	14,5%
Bosnien-Herzegowina	5.882	5.115	4.678	14,0%	12,8%	11,8%
Deutschland	3.777	3.581	3.923	9,0%	9,0%	9,9%
Polen	2.515	2.415	2.578	6,0%	6,1%	6,5%
Kroatien	2.388	2.220	2.023	5,7%	5,6%	5,1%
Rumänien	1.942	1.793	1.822	4,6%	4,5%	4,6%
Ungarn	1.421	1.232	1.488	3,4%	3,1%	3,7%
Slowakei	905	780	942	2,2%	2,0%	2,4%
Tschechien	840	792	913	2,0%	2,0%	2,3%
sonstige Fremde	9.427	9.524	9.139	22,4%	23,9%	23,0%
Gesamt	42.043	39.891	39.773	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 134

In der Tabelle 134 sind die Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade in den Jahren 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 128 bis 130) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger feststellen, daß im Jahr 1983 der bisher niedrigste Wert ersichtlich ist, der bis zum Jahr 1994 kontinuierlich angestiegen ist. Nach dem Rückgang im Jahr 1995 kann nunmehr neuerlich eine Abnahme um 523 Tatverdächtige (ex-)jugoslawischer Nationalität festgestellt werden. Zieht man jedoch die Tabellen 131 bis 133 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen

an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg, auf Grund der hohen Zunahmen im Bereich der absoluten Zahlen, der Anteil wieder. Im Jahr 1996 ist der Anteil der jugoslawischen Tatverdächtigen an allen fremden Tatverdächtigen 36,4 % (Höchstwert im Jahr 1994 mit einem Anteil von 39,2 %).

Auffällig ist, daß die im Jahr 1996 ermittelten 3.923 Tatverdächtigen aus Deutschland den höchsten Wert seit 1981 erreichen, der prozentuelle Anteil jedoch im Jahr 1996 mit 9,9 % rund die Hälfte des Anteils der Jahre 1981 bis 1987 darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen aus Deutschland hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Gegenüber dem Jahr 1989 mit 469 Tatverdächtigen stieg der Anteil der Tatverdächtigen im Jahr 1990 auf 3.007 (+ 2.538). In den Jahren 1991 bis 1995 war ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 1996 erfolgte nun wieder ein Anstieg um 283 Tatverdächtige. Dies kommt auch sehr deutlich im ausgewiesenen Prozentanteil der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität zum Ausdruck. Der Prozentanteil betrug im Jahr 1989 2,0 %, im Jahr 1990 9,2 %. In den Jahren 1991 bis 1995 sank der Prozentanteil kontinuierlich. Im Jahr 1996 ist mit 4,7 % wieder ein Anstieg zu registrieren.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1996, trotz einem Rückgang um 378 Tatverdächtigen gegenüber dem Vorjahr, den vierthöchsten Wert mit 5.766 ermittelten Tatverdächtigen erreichen.

2.9.4 Nationen nach Deliktgruppen

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1996	Serbien u. Monten.	Türkei	Bosnien- Herzegow.	Deutsch- land	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.803	2.300	1.608	1.793	346
davon Verbrechen	23	24	13	6	1
davon Vergehen	1.780	2.276	1.595	1.787	345
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	676	841	685	959	193
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.665	1.854	2.145	1.353	1.734
davon Verbrechen	764	450	605	270	711
davon Vergehen	1.901	1.404	1.540	1.083	1.023
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	61	88	42	24	8
davon Verbrechen	37	53	27	9	2
davon Vergehen	24	35	15	15	6
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	6.501	5.766	4.678	3.923	2.578
davon Verbrechen	1.013	684	730	330	744
davon Vergehen	5.488	5.082	3.948	3.593	1.834

Tabelle 135

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1996	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	627	308	222	121	162
davon Verbrechen	7	2	-	-	-
davon Vergehen	620	306	222	121	162
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	315	145	164	86	119
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	982	1.056	914	597	576
davon Verbrechen	214	406	367	190	218
davon Vergehen	768	650	547	407	358
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	15	6	4	14	4
davon Verbrechen	10	6	3	9	4
davon Vergehen	5	-	1	5	-
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.023	1.822	1.488	942	913
davon Verbrechen	276	448	385	215	226
davon Vergehen	1.747	1.374	1.103	727	687

Tabelle 136

- 122 -

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1996	Serbien u. Monten.	Türkei	Bosnien- Herzegow.	Deutsch- land	Polen
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	27,7%	39,9%	34,4%	45,7%	13,4%
davon Verbrechen	0,4%	0,4%	0,3%	0,2%	0,0%
davon Vergehen	27,4%	39,5%	34,1%	45,6%	13,4%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	10,4%	14,6%	14,6%	24,4%	7,5%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	41,0%	32,2%	45,9%	34,5%	67,3%
davon Verbrechen	11,8%	7,8%	12,9%	6,9%	27,6%
davon Vergehen	29,2%	24,3%	32,9%	27,6%	39,7%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,9%	1,5%	0,9%	0,6%	0,3%
davon Verbrechen	0,6%	0,9%	0,6%	0,2%	0,1%
davon Vergehen	0,4%	0,6%	0,3%	0,4%	0,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	15,6%	11,9%	15,6%	8,4%	28,9%
davon Vergehen	84,4%	88,1%	84,4%	91,6%	71,1%

Tabelle 137

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1996	Kroatien	Rumänien	Ungarn	Slowakei	Tschechien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	31,0%	16,9%	14,9%	12,8%	17,7%
davon Verbrechen	0,3%	0,1%	---	---	---
davon Vergehen	30,6%	16,8%	14,9%	12,8%	17,7%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	15,6%	8,0%	11,0%	9,1%	13,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	48,5%	58,0%	61,4%	63,4%	63,1%
davon Verbrechen	10,6%	22,3%	24,7%	20,2%	23,9%
davon Vergehen	38,0%	35,7%	36,8%	43,2%	39,2%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,7%	0,3%	0,3%	1,5%	0,4%
davon Verbrechen	0,5%	0,3%	0,2%	1,0%	0,4%
davon Vergehen	0,2%	---	0,1%	0,5%	---
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	13,6%	24,6%	25,9%	22,8%	24,8%
davon Vergehen	86,4%	75,4%	74,1%	77,2%	75,2%

Tabelle 138

Die Tabellen 135 bis 138 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn meistbelasteten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Es sind hier aber, insbesondere in den Tabellen 137 und 138, bedeutsame Unterschiede zu erkennen.

Die türkischen und die deutschen Tatverdächtigen weisen besonders hohe Anteile (Deutschland über 45 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund ¼ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der strafbaren Handlungen im Straßenverkehr nur rund 15 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesondere Körperverletzungen) bei dieser Tätergruppe eine verstärkte Bedeutung zukommt.

- 124 -

Demgegenüber zeigen die polnischen (67 %), die slowakischen und die tschechischen (je 63 %) sowie die ungarischen (61 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies auch bei den rumänischen Tatverdächtigen.

2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Veränderung in %
Burgenland	1.216	988	1.065	1.021	1.297	27,0%
Kärnten	1.417	1.586	1.607	1.314	1.369	4,2%
Niederösterreich	6.163	5.692	6.195	5.365	5.819	8,5%
Oberösterreich	5.545	5.834	5.774	5.540	5.708	3,0%
Salzburg	3.233	3.404	3.906	3.592	3.115	-13,3%
Steiermark	3.311	3.145	2.999	2.963	2.741	-7,5%
Tirol	4.429	4.872	4.575	4.510	4.374	-3,0%
Vorarlberg	2.021	2.306	2.338	2.285	2.367	3,6%
Wien	13.835	13.528	13.584	13.301	12.983	-2,4%
Österreich	41.170	41.355	42.043	39.891	39.773	-0,3%

Tabelle 139

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Bundesland	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996
Burgenland	25,3%	22,3%	22,1%	20,9%	24,9%
Kärnten	11,5%	13,2%	13,0%	10,8%	10,3%
Niederösterreich	19,7%	18,7%	18,9%	17,0%	18,3%
Oberösterreich	16,6%	18,1%	17,8%	17,0%	17,2%
Salzburg	24,2%	26,6%	28,7%	27,2%	22,6%
Steiermark	12,7%	12,2%	11,6%	11,5%	10,6%
Tirol	23,7%	25,7%	24,2%	24,8%	22,6%
Vorarlberg	26,7%	28,6%	29,0%	28,0%	28,7%
Wien	27,8%	26,5%	25,6%	25,3%	24,5%
Österreich	20,9%	21,1%	20,8%	20,0%	19,5%

Tabelle 140

In der Tabelle 139 ist die Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen aus regionaler Sicht zu erkennen. Anstiege sind in den Bundesländern Niederösterreich (+ 454), Burgenland (+ 276), Oberösterreich (+ 168), Vorarlberg (+ 82) und Kärnten (+ 55) zu verzeichnen. Rückgänge sind in den Bundesländern Salzburg, Wien, Steiermark und Tirol zu registrieren. Den stärksten Rückgang weist das Bundesland Salzburg (- 477) auf. In Wien ist die Zahl der fremden Tatverdächtigen um 318, in der Steiermark um 222 und in Tirol um 136 gesunken.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 % feststellbar, im Jahre 1996 wird mit 1.297 fremden Tatverdächtigen der bisher höchste Wert erreicht.

Daher wurde in der Tabelle 140 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

- 126 -

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisende Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 140 zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. So zeigen etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger, das auch bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt. Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und, in etwas abgeschwächter Weise, auch die Steiermark weisen einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg in den Jahren 1989 bis 1992 auf. Im Berichtsjahr sind in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen angestiegen.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann im Hinblick auf die geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger festzustellen sind.

2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
Burgenland				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt-kriminalität
Serbien und Montenegro	15	8	19	359
Ungarn	35	26	98	196
Rumänien	5	1	98	167
Türkei	12	5	23	108
Bosnien-Herzegowina	16	2	9	65
Slowakei	10	7	37	54
Kroatien	15	5	15	41
Deutschland	9	5	18	39
Polen	3	2	18	32
Mazedonien	2	2	4	20
sonstige Fremde	15	7	94	216
Gesamt	137	70	433	1.297

Tabelle 141

- 128 -

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Kärnten</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	134	46	143	326
Deutschland	107	60	68	217
Slowenien	26	14	70	128
Serbien und Montenegro	27	4	45	97
Kroatien	32	18	38	95
Italien	35	20	14	71
Rumänien	7	5	36	56
Polen	9	8	32	51
Ungarn	15	12	29	48
Türkei	23	7	11	47
sonstige Fremde	72	38	95	233
Gesamt	487	232	581	1.369

Tabelle 142

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Niederösterreich</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	393	137	283	880
Bosnien-Herzegowina	219	96	329	658
Serbien und Montenegro	162	75	233	554
Polen	59	45	318	523
Rumänien	89	46	254	440
Tschechien	43	38	228	348
Slowakei	49	36	150	340
Ungarn	62	48	222	324
Deutschland	83	62	96	256
Kroatien	76	40	76	197
sonstige Fremde	254	129	416	1.299
Gesamt	1.489	752	2.605	5.819

Tabelle 143

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Oberösterreich</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Bosnien-Herzegowina	457	248	709	1.377
Türkei	343	146	242	838
Serbien und Montenegro	173	74	187	580
Deutschland	192	155	236	523
Kroatien	107	59	163	321
Rumänien	72	36	150	306
Polen	30	21	199	285
Ungarn	36	29	73	206
Tschechien	49	37	114	202
Mazedonien	38	12	30	101
sonstige Fremde	271	116	343	969
Gesamt	1.768	933	2.446	5.708

Tabelle 144

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Salzburg</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Deutschland	294	177	178	532
Serbien und Montenegro	103	27	156	522
Bosnien-Herzegowina	162	66	159	474
Türkei	144	47	97	349
Kroatien	57	21	88	202
Rumänien	11	5	62	147
Polen	12	6	54	73
Niederlande	40	12	26	73
Ungarn	9	5	12	64
Mazedonien	13	1	19	62
sonstige Fremde	188	81	240	617
Gesamt	1.033	448	1.091	3.115

Tabelle 145

- 130 -

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1996				
<u>Steiermark</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Kroatien	110	68	300	460
Bosnien-Herzegowina	145	46	164	374
Slowenien	53	44	181	281
Rumänien	71	22	160	265
Deutschland	63	31	76	167
Ungarn	25	19	108	162
Polen	23	12	104	136
Serbien und Montenegro	45	13	51	126
Türkei	45	16	37	105
Ägypten	27	5	22	68
sonstige Fremde	158	54	309	597
Gesamt	765	330	1.512	2.741

Tabelle 146

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1996				
<u>Tirol</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Deutschland	874	388	385	1.569
Türkei	285	108	217	683
Bosnien-Herzegowina	112	50	115	299
Serbien und Montenegro	94	37	104	269
Niederlande	104	35	60	233
Italien	64	55	79	228
Kroatien	36	18	55	124
Schweiz	41	21	30	89
Bulgarien	3	3	41	53
Polen	10	6	21	44
sonstige Fremde	226	95	231	783
Gesamt	1.849	816	1.338	4.374

Tabelle 147

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Vorarlberg</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Türkei	355	133	301	858
Deutschland	124	59	125	344
Bosnien-Herzegowina	88	36	141	272
Serbien und Montenegro	88	31	99	240
Schweiz	49	33	35	222
Kroatien	21	12	50	90
Italien	13	7	18	57
Slowenien	12	7	16	44
Polen	1	1	9	15
Mazedonien	4	1	6	12
sonstige Fremde	51	17	74	213
Gesamt	806	337	874	2.367

Tabelle 148

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1996				
<u>Wien</u>				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammenhang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamtkriminalität
Serbien und Montenegro	1.096	407	1.771	3.754
Türkei	700	242	643	1.898
Polen	199	92	979	1.419
Bosnien-Herzegowina	275	95	376	833
Kroatien	173	74	197	493
Ungarn	30	20	361	452
Slowakei	34	21	329	419
Rumänien	44	25	275	396
Deutschland	47	22	171	276
Mazedonien	64	24	137	274
sonstige Fremde	554	195	1.216	2.769
Gesamt	3.216	1.217	6.455	12.983

Tabelle 149

Zur näheren Analyse, welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern ausweist, dienen die Tabellen 141 bis 149. Die fremden Tatverdächtigen sind mit ihrer Nationalität bezeichnet. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet.

Im Bundesland Burgenland (Tabelle 141) sind erstmals die Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro mit einem Anteil von ca. 28 % führend. Dabei muß allerdings angemerkt werden, daß rund 200 Tatverdächtige dieser Nationalität im Zuge einer einzigen kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit, die im Bereich von Schlepperei und Urkundendelikten angesiedelt ist, ausgeforscht werden konnten. Daraus ergibt sich, daß die ungarischen Tatverdächtigen mit einem Anteil von 15 % auf den zweiten Platz abgerutscht sind.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 142) stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 24 % weitaus an der Spitze, gefolgt von Deutschland (16 %) und Slowenien (9 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund 53 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt. Für die deutschen Tatverdächtigen wiederum spielt Österreich als Transitland und als Urlaubsland eine Rolle, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 28 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 143) zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen (Anteil rd. 15 %). In relativ großem Abstand folgen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina (11 %) und Serbien-Montenegro (10 %). Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter (rund 61 %) geprägt.

Im Bundesland Oberösterreich (Tabelle 144) sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von rund ¼ aller ermittelten fremden Tatverdächtigen führend, gefolgt von den türkischen und serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen. Rund 47 % der bosnischen, 58 % der türkischen und 45 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 145) fällt der hohe Anteil Deutschlands auf, welche den ersten Rang vor den Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro und Bosnien-Herzegowina einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage und der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß rund 1/3 der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rd. 54 % der bosnischen und 36 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 146) zeigt in der Rangfolge, daß die kroatischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen und slowenischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die führende Position des ehemaligen

Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen. Der Anteil der Gastarbeiter beträgt bei Kroatien nur 17 %, bei Slowenien rund 9 %.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 147) ist das zweite Bundesland in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß wiederum die geographische Lage Tirols und die Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland bedacht werden, da rund ¼ aller deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen (73 %) und bosnischen (72 %) Tatverdächtigen als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 148) ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge (mit großem Abstand) die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund ¾ festgestellt wurde. Für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 17 % beträgt. Bei Bosnien-Herzegowina beträgt der Gastarbeiteranteil rund 67 % und bei Serbien und Montenegro 65 %.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 149) nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand, und einem Anteil von rund 29 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen, die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei mit einem Anteil von ca. 15 %. Hierbei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen zu rund 46 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 47 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringt Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und über die Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet wurden, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr	
In Österreich beschäftigte männliche Gastarbeiter 19 bis unter 40 Jahre	127.900
Männliche österreichische Wohnbevölkerung 19 bis unter 40 Jahre	1.178.655

Tabelle 150

- 134 -

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels eines genauen Datenmaterials teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten, und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeführten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen, sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung, wurden auf männliche Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter unterscheidet sich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % beträgt, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rund 2/3 ausmacht. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (ca. zwischen 80 und 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 Einwohner der jeweiligen Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückzuführen ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Absolute Zahlen		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	30.588	3.207
davon Verbrechen	147	20
Delikte gegen fremdes Vermögen	22.419	2.199
davon Verbrechen	4.103	492
Delikte gegen die Sittlichkeit	773	89
davon Verbrechen	407	57
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	71.747	7.190
davon Verbrechen	6.580	745

Tabelle 151

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter und der männlichen österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)		
Kriminalitätsbelastungszahl		
	Inländer	Gastarbeiter
Delikte gegen Leib und Leben	2.595	2.507
davon Verbrechen	12	16
Delikte gegen fremdes Vermögen	1.902	1.719
davon Verbrechen	348	385
Delikte gegen die Sittlichkeit	66	70
davon Verbrechen	35	45
Summe aller gerichtlich strafbarer Handlungen	6.087	5.622
davon Verbrechen	558	582

Tabelle 152

Auf Grund der nunmehr vorliegenden, wesentlich differenzierten, statistischen Daten läßt sich an Hand der Tabelle 152 feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, der Delikte

gegen die Sittlichkeit und der Verbrechen insgesamt etwas höher ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und die Verbrechen gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen eine etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den, aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen, sogenannten „Kulturkonflikt“ wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sich aus Untersuchungen ergibt, daß gerade die sogenannte erste Generation der Gastarbeiter eine geringere Kriminalitätsbelastung zeigt als die Folgegeneration.

Weiters ist zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiet der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen in den verschiedenen Länder sehr ähnlich ist. Sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden. Dies könnte sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken. Die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte könnte eher situativ bedingt sein. Nicht zu vergessen sind natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe, wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Verteilung der Kriminalität des Berichtsjahres auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen wird zur besseren Verdeutlichung kriminalgeographisch dargestellt, wobei aus Gründen der Ökonomie eine Einschränkung auf die Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Graphiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf die einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geographischen Einheiten äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefaßt, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei außerdem für Wien noch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Graz, Linz und Salzburg sowie dem 1. Wiener Gemeindebezirk (1. Stufe mit 15.000 bis 18.700 bekanntgewordenen Fällen). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekanntgewordenen Fällen finden sich die Landeshauptstadt Innsbruck und die Wiener Gemeindebezirke 2, 3, 10 und 22.

In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt, die Bezirke Linz-Land, Baden, Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 12, 15 und 21.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten in der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, etwa auf die Kriminalität der einzelnen Verwaltungsbezirke in den Bundesländern, umlegen läßt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h., wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekanntgewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst läßt sich aus der Karte 2 feststellen, daß eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies läßt sich durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen erklären.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, daß die BPD Schwechat und die Bezirke 1, 4, 6 und 7 die höchsten HZ aufweisen, wobei jedoch aus der Darstellung nicht eindeutig erkennbar ist, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk mit einer HZ von rund 87.000 weitaus an der Spitze liegt, während die anderen geographischen Einheiten eine HZ zwischen 15.000 und 18.700 aufweisen.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist sowohl in der hohen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 18.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungsärmste Bezirk Wiens ist. Auch die relativ hohe HZ des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes läßt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße, andererseits auf den Standort des Westbahnhofes zurückführen, wobei beide Bezirke, nebst dem 4. Wiener Gemeindebezirk, ebenfalls eine nur relativ geringe Wohnbevölkerung aufweisen.

Auch die hohe HZ der BPD Schwechat ist einerseits auf die Situierung des Flughafens Wien-Schwechat, andererseits auf die geringe Einwohnerzahl von rund 15.000 Einwohnern zurückzuführen.

Aus den obigen Ergebnissen ist daher zu folgern, daß hohe HZ auf externe kriminogene Einflüsse zurückzuführen sind.

Die hohen Deliktszahlen im Bereich der BPD Graz und im Bereich der BPD Linz sind mit der Bevölkerungsstruktur zu erklären (Wertstufe 1 bei den absoluten Zahlen, aber Wertstufe 3 bei den HZ).

Bei den hohen HZ im Bereich der BPD Innsbruck und im Bereich der BPD Salzburg sind die Aspekte Fremdenverkehr und geographische Lage (Grenznähe) zu berücksichtigen.

- 138 -

Die Karte 3 stellt die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dar. Diese räumliche Verteilung der Kriminalität zeigt Parallelen zur Verteilung der Gesamtkriminalität. Von diesem Vergleich sind jedoch die BPD Salzburg, die BPD Innsbruck und - innerhalb von Wien - die Gemeindebezirke 1, 3, 10, 21 und 22 ausgenommen, die allesamt in der Wertstufe 1 von 3.000 bis 4.060 zu finden sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichzusetzen ist, da gemäß dem österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist. Dies tritt auch in dem Umstand zu Tage, daß - bezogen auf Gesamtösterreich - die Einbruchsdiebstähle ca. 4/5 aller Verbrechen umfassen.

Wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4, wobei vor allem auffällt, daß die höchste HZ von ca. 15.000 nur innerhalb von Wien, und zwar im 1. Bezirk, erreicht wird.

Auch die HZ der Wiener Gemeindebezirke 3, 4, 6, 7, 8, 15 und 22 in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich von keiner örtlichen Einheit erreicht.

Beim Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, daß insbesondere die hohe Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen in den Bezirken 10 und 21 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) zurückzuführen ist.

Die Verteilung der Vergehen in den Karten 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten. Dies läßt sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären, da rund 3/4 der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei die höchsten Aufklärungsquoten vor allem im Bundesland Oberösterreich zu finden sind. Die absolut höchste Aufklärungsquote zeigt der Bezirk Wels-Land mit 81,4 %. Für die ausgewiesene hohe Aufklärungsquote zeichnen vermutlich wiederum die Fälle des Serienbetruges verantwortlich.

Bemerkenswert sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesondere auch die notorisch geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen.

Die wesentlichen Bezirke haben, im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs, eine relativ geringe Aufklärungsquote. Geht man davon aus, daß strafbare Handlungen, die von nur vorübergehend aufhältigen Fremden begangen werden, eine relativ geringe Aufklärungswahrscheinlichkeit haben, sind die regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten mit dem in den westlichen Bezirken registrierten hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen (Karte 8) zu erklären.

Bei der Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, ist der relativ hohe Prozentanteil fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auffallend. Bei näherer Analyse ergibt sich, daß in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, weshalb der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig wäre aber der Schluß, daß alle

Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke - etwa im Bundesland Kärnten - beweist.

Der im Bereich der BPD Schwechat festgestellte höchste Anteil fremder Tatverdächtiger wird durch die Lage des Flughafens Wien-Schwechat erklärt.

Erwähnenswert ist, daß die Bundesländer Vorarlberg und Tirol nebst der relativ hohen Belastung mit fremden Tatverdächtigen auch die höchsten Quoten von Urlaubsgästen bzw. Übernachtungen von Fremden aufweisen.

Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen ist auszuführen, daß diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können. Es ist daher der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen desto aussagekräftiger, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

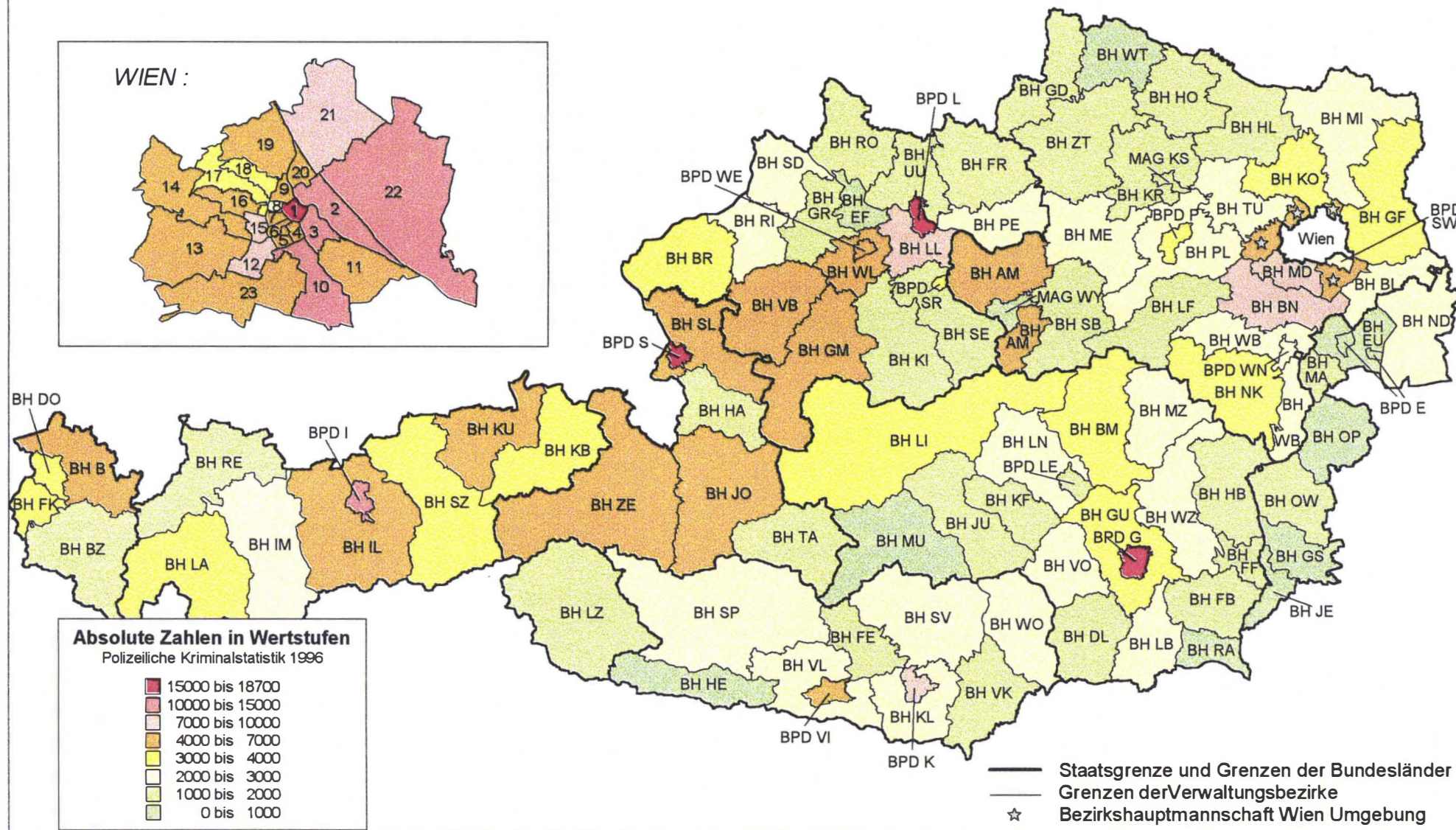
Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, auf der die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist hier, daß alle Bezirke des Bundeslandes Vorarlberg mit relativ hohen Anteilen von Gastarbeitern als Tatverdächtige gekennzeichnet sind.

Die Karte 10 stellt die prozentuellen Veränderungen der Gesamtkriminalität gegenüber dem Vorjahr dar. Die größten prozentuellen Zunahmen zeigen die Bezirke Jennersdorf, Eferding, Bregenz und der 13. Wiener Gemeindebezirk. Der Anstieg in Hietzing ist auf Serienbetrugsfälle zurückzuführen.

Die größte prozentuelle Abnahme gegenüber dem Vorjahr zeigt der Bezirk Salzburg-Umgebung, welche aber auf den starken Anstieg im Vorjahr auf Grund von Serienbetrugsfällen zurückzuführen ist.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH 1996

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

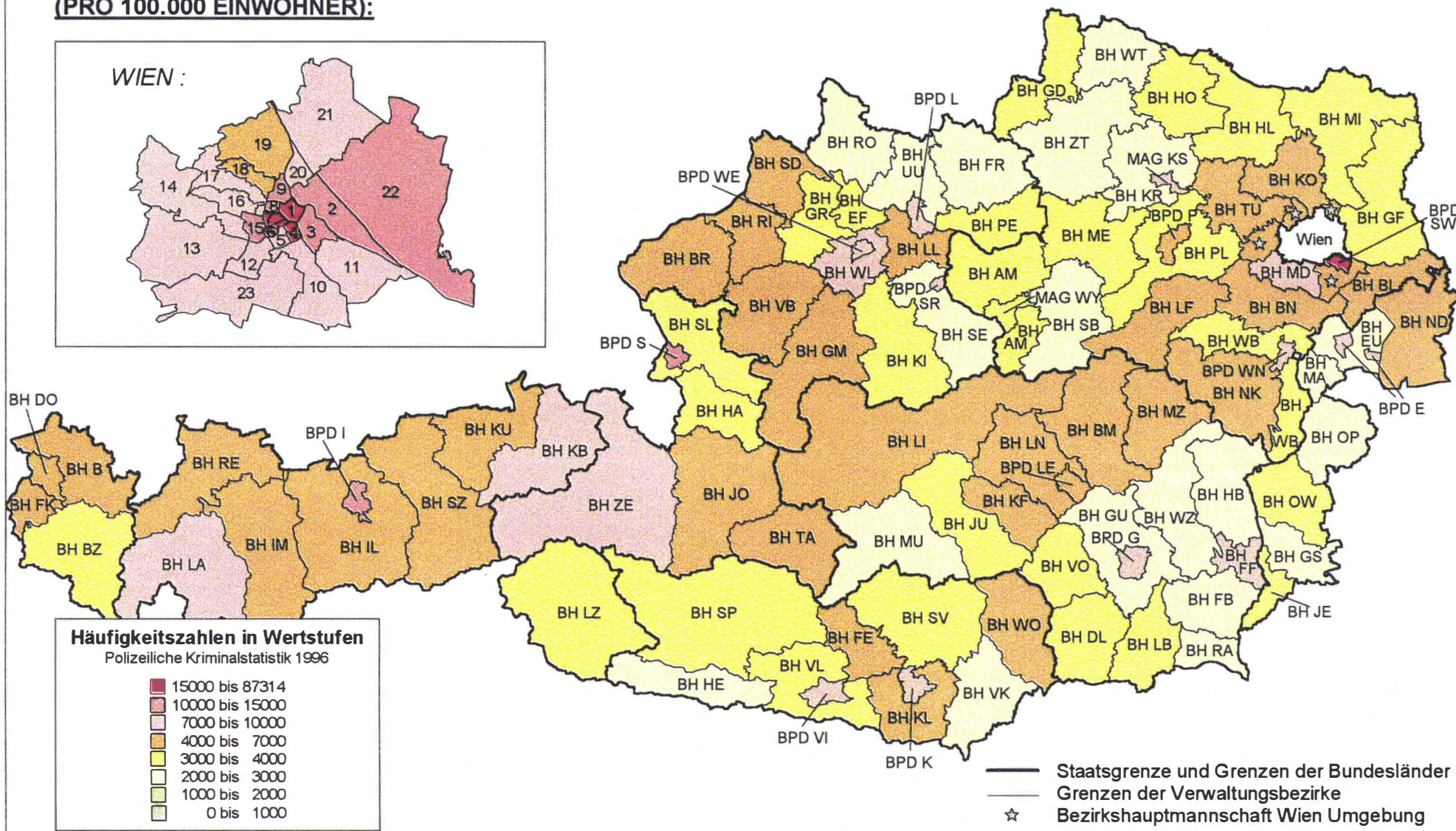
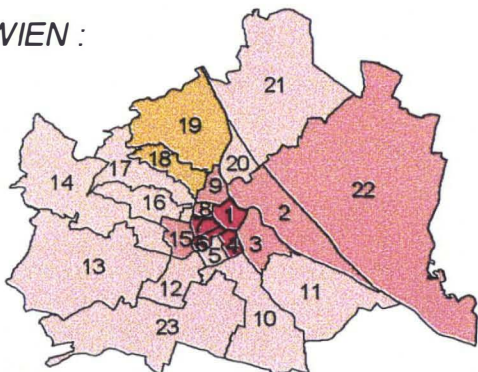
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 1

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

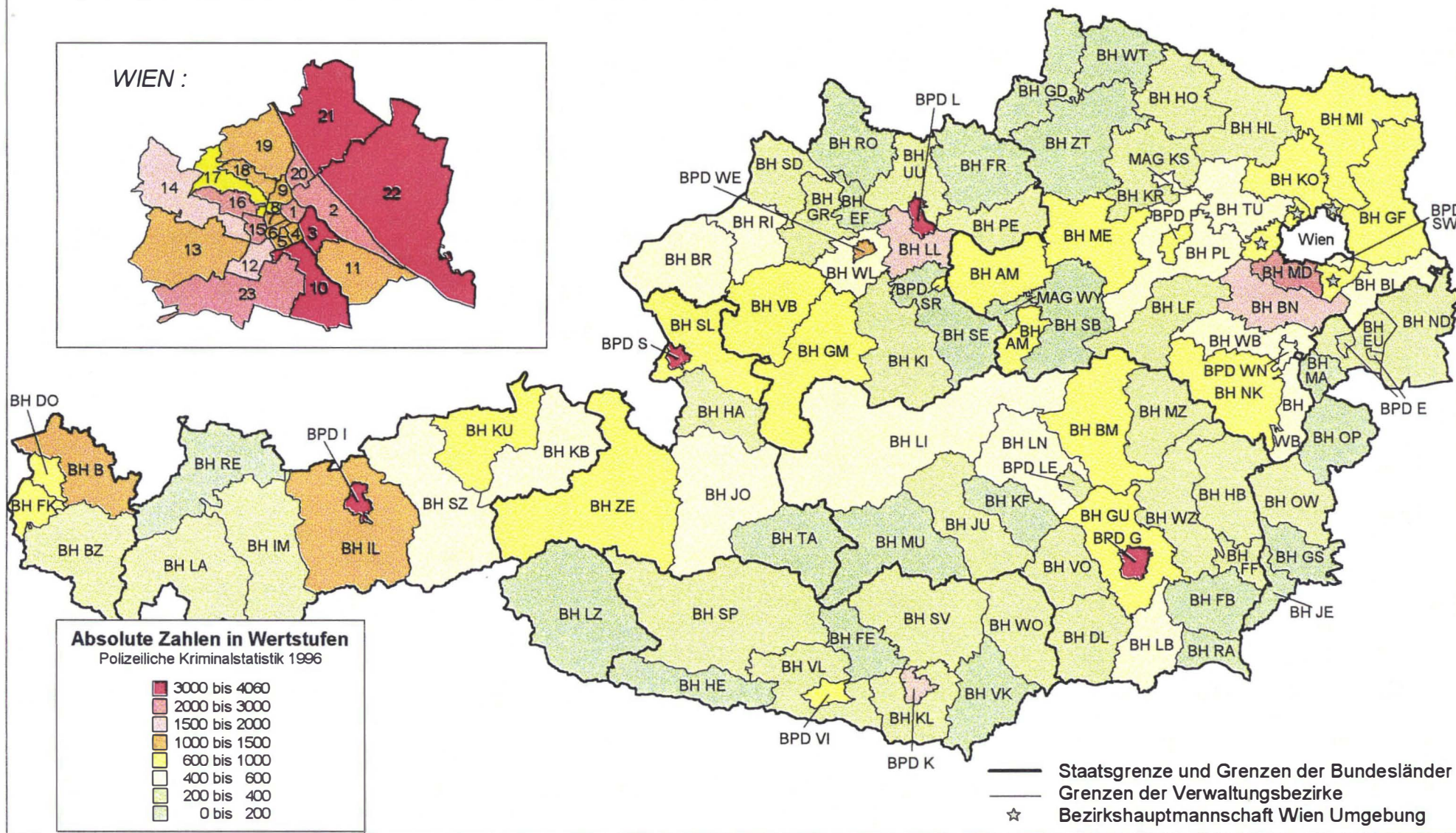
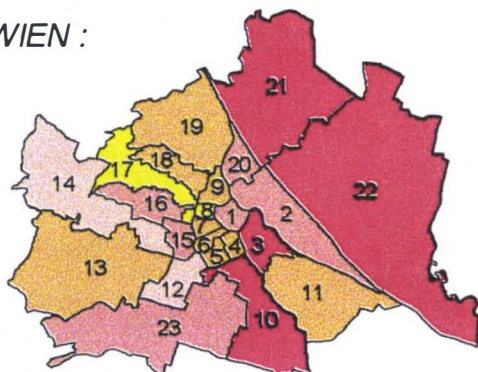
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

Karte 2

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

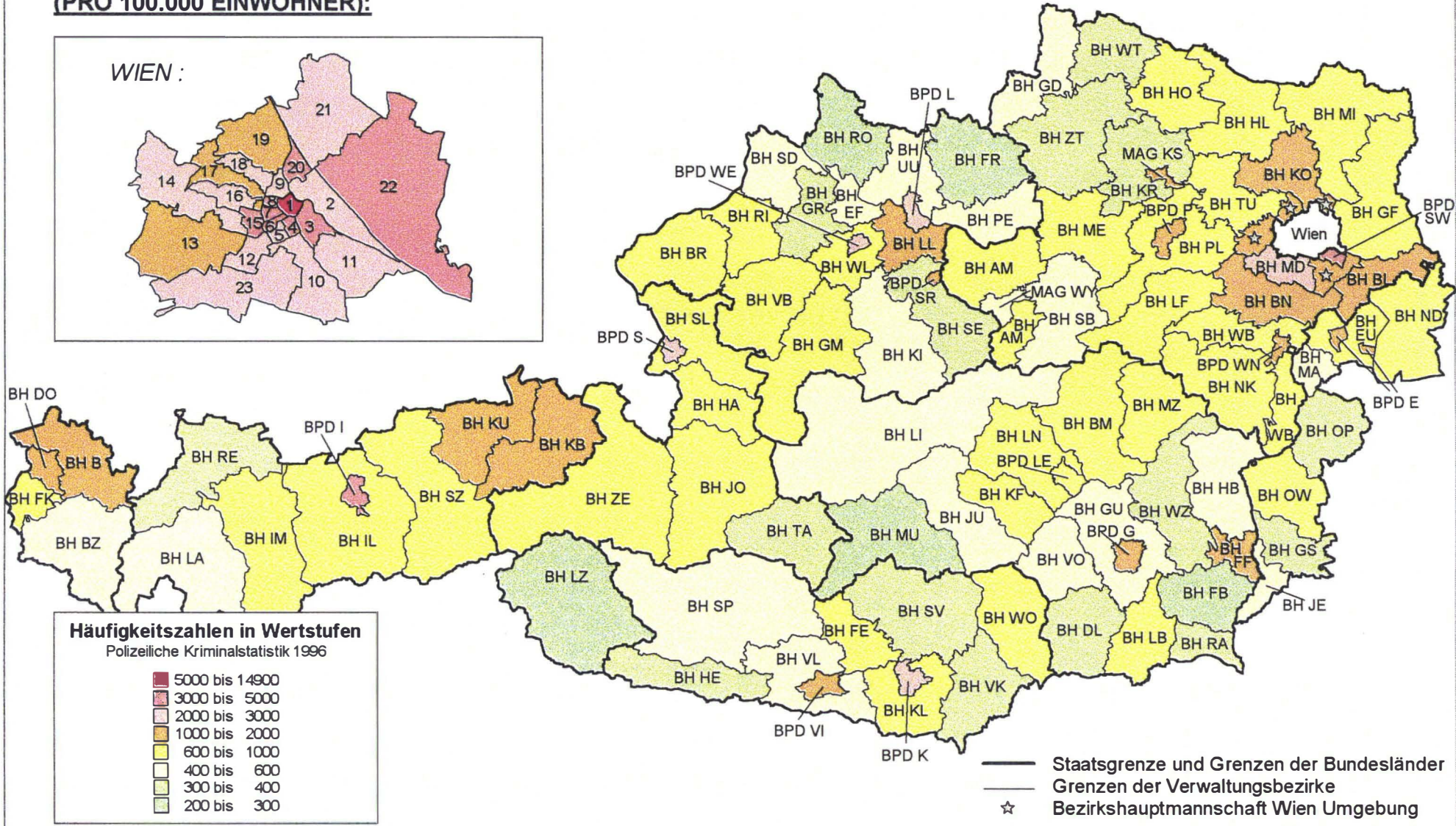
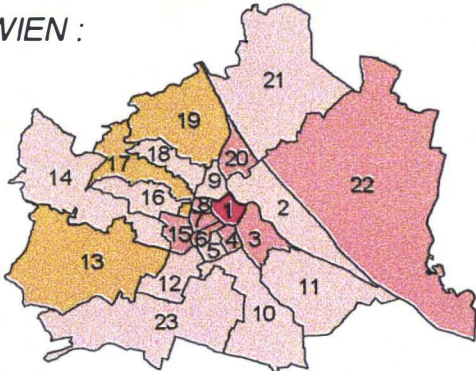
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 3

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

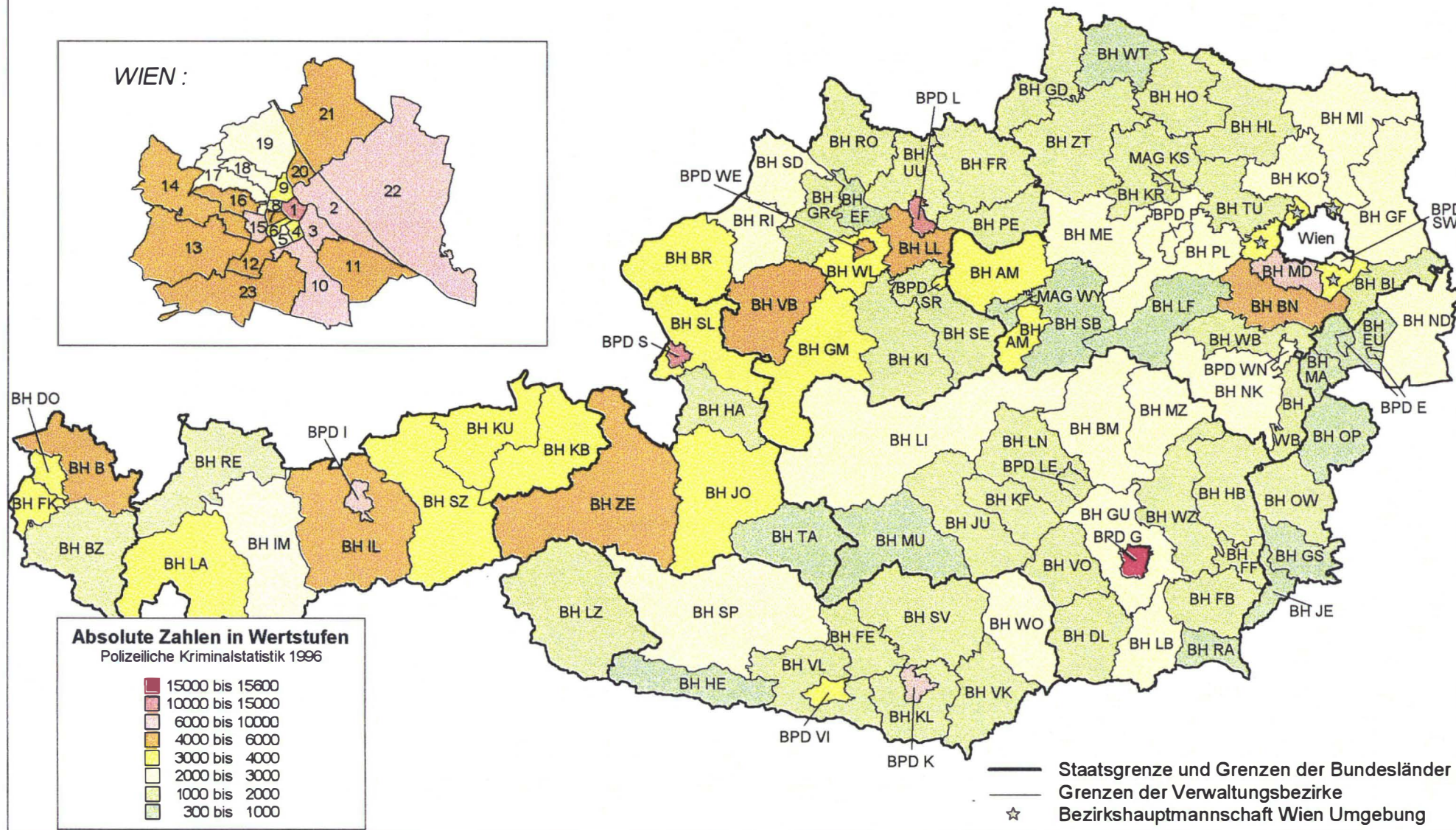
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

Karte 4

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

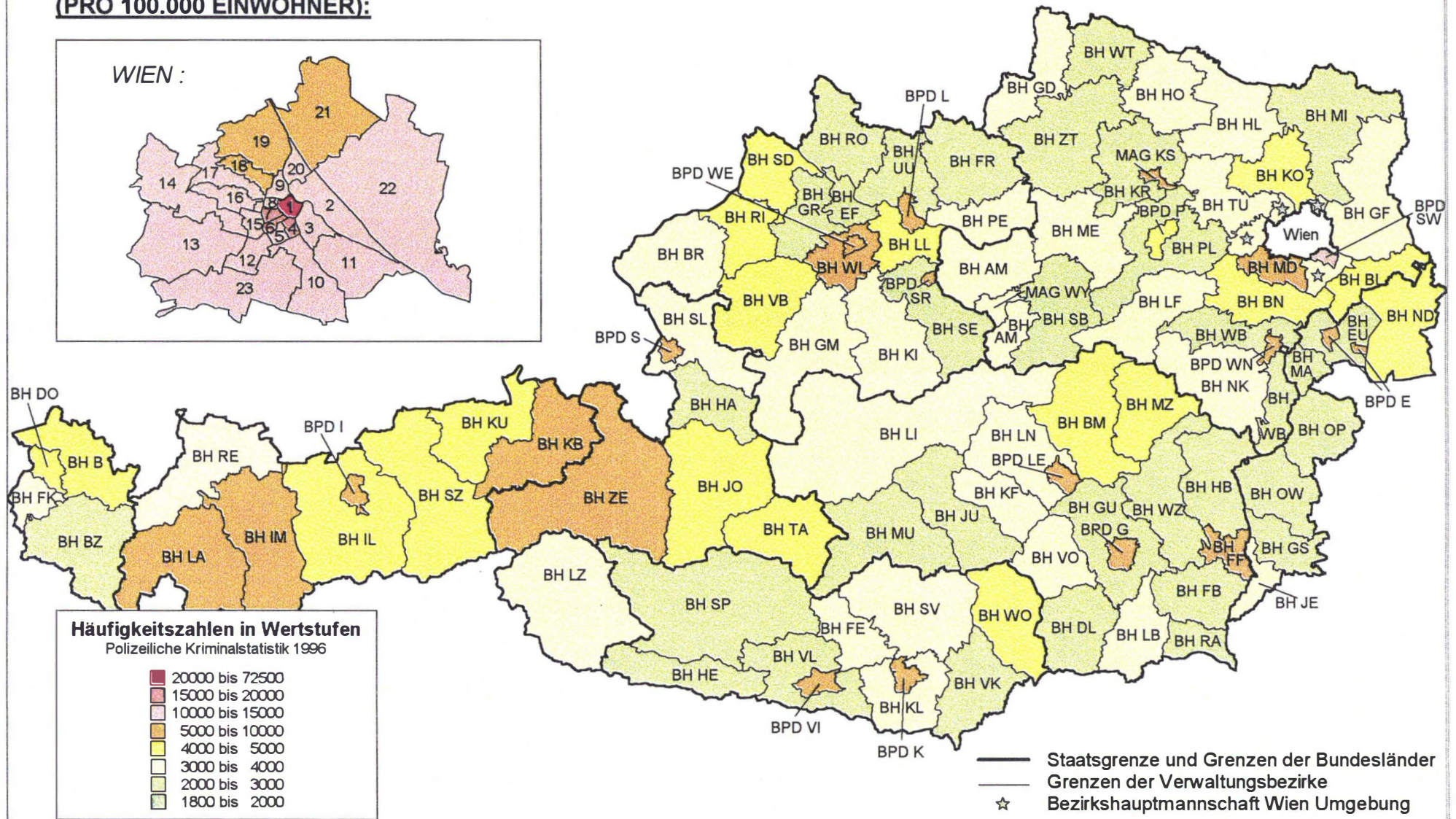
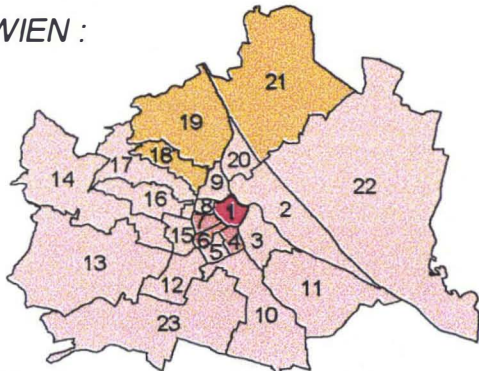
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 5

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

WIEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

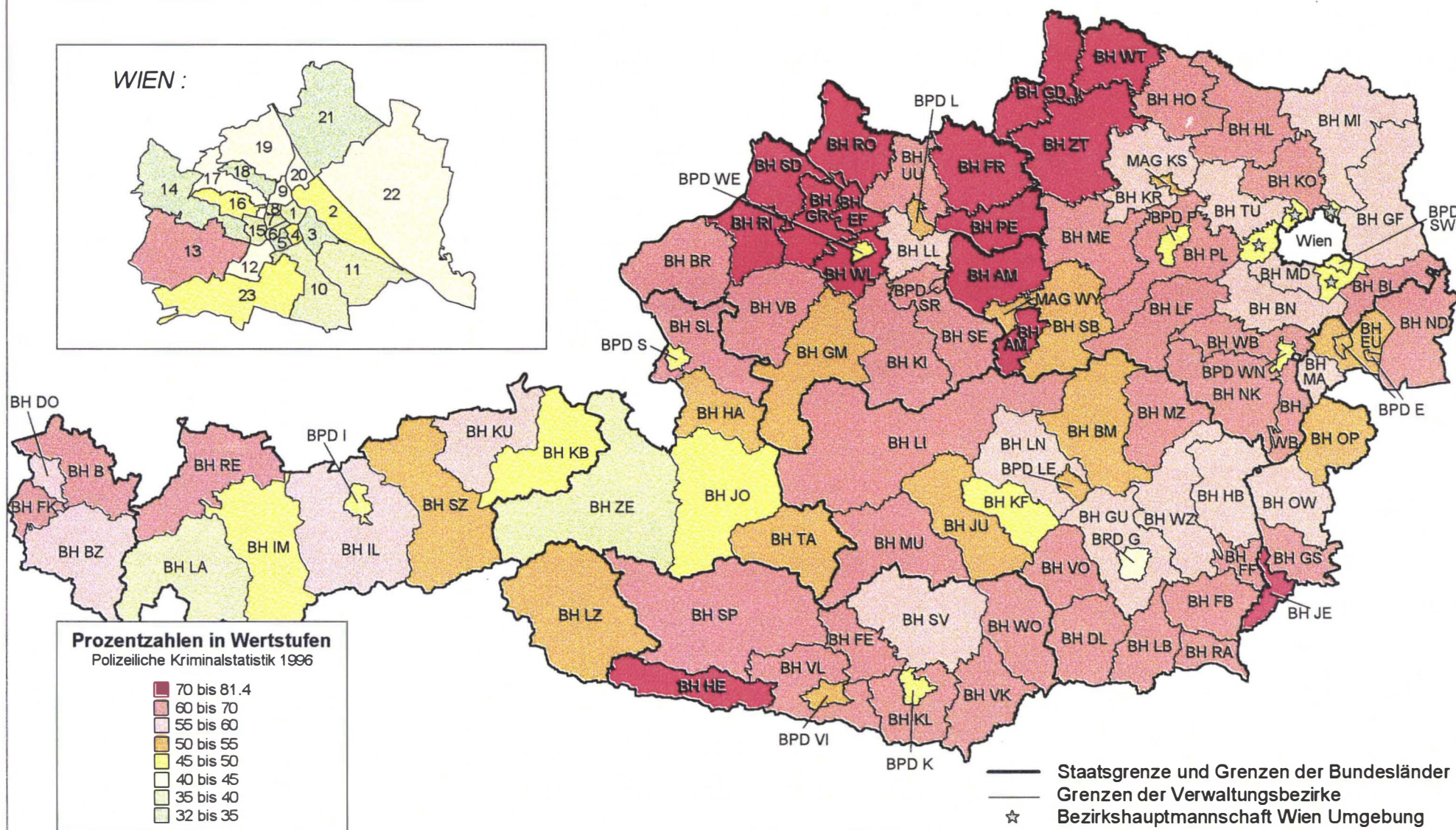
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 6

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICH 1996

AUFKLÄRUNGSQUOTEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

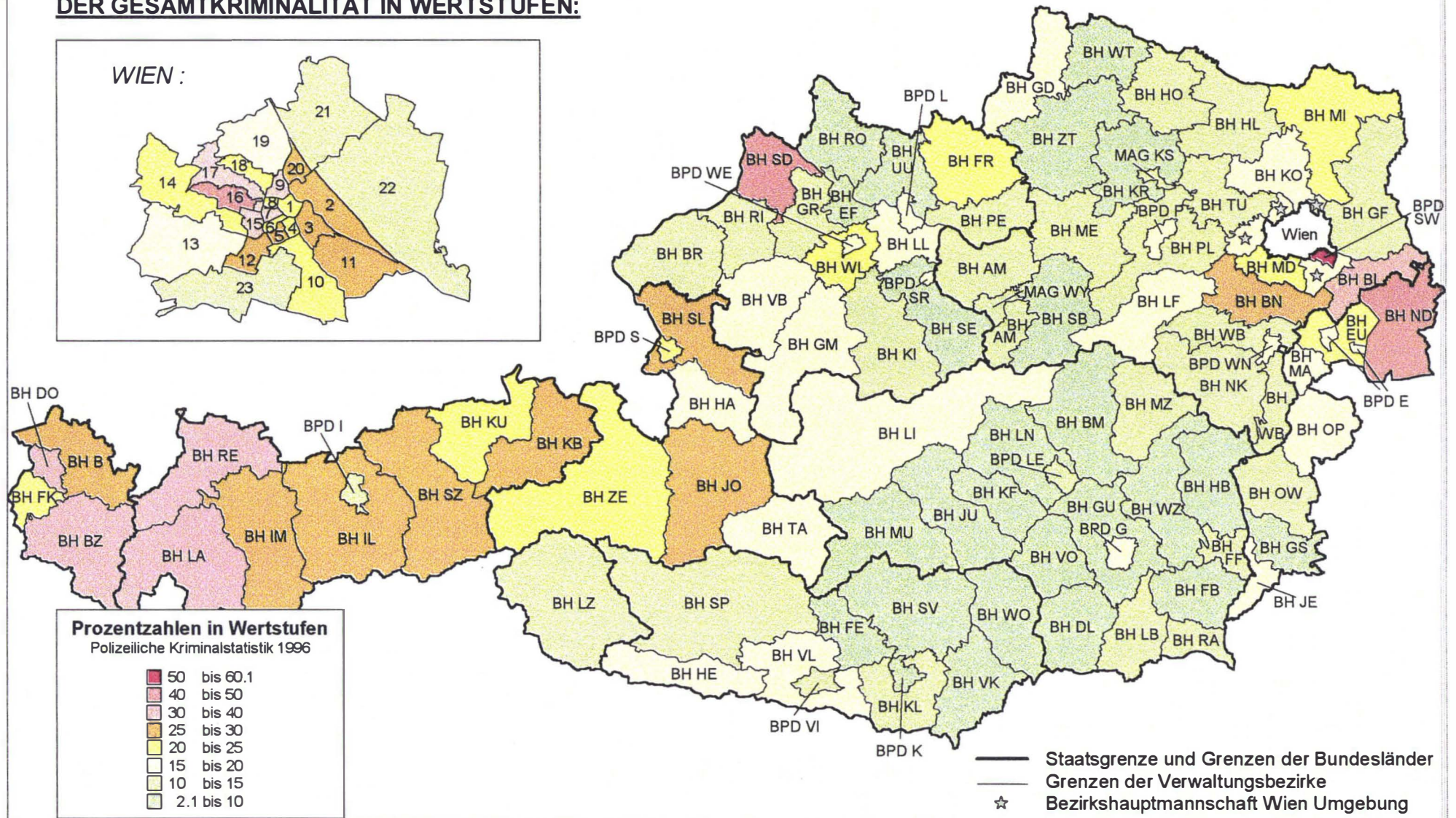
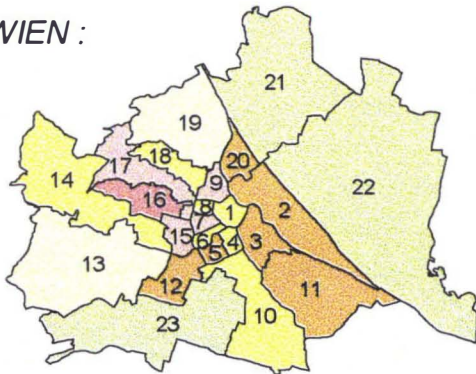
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 7

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

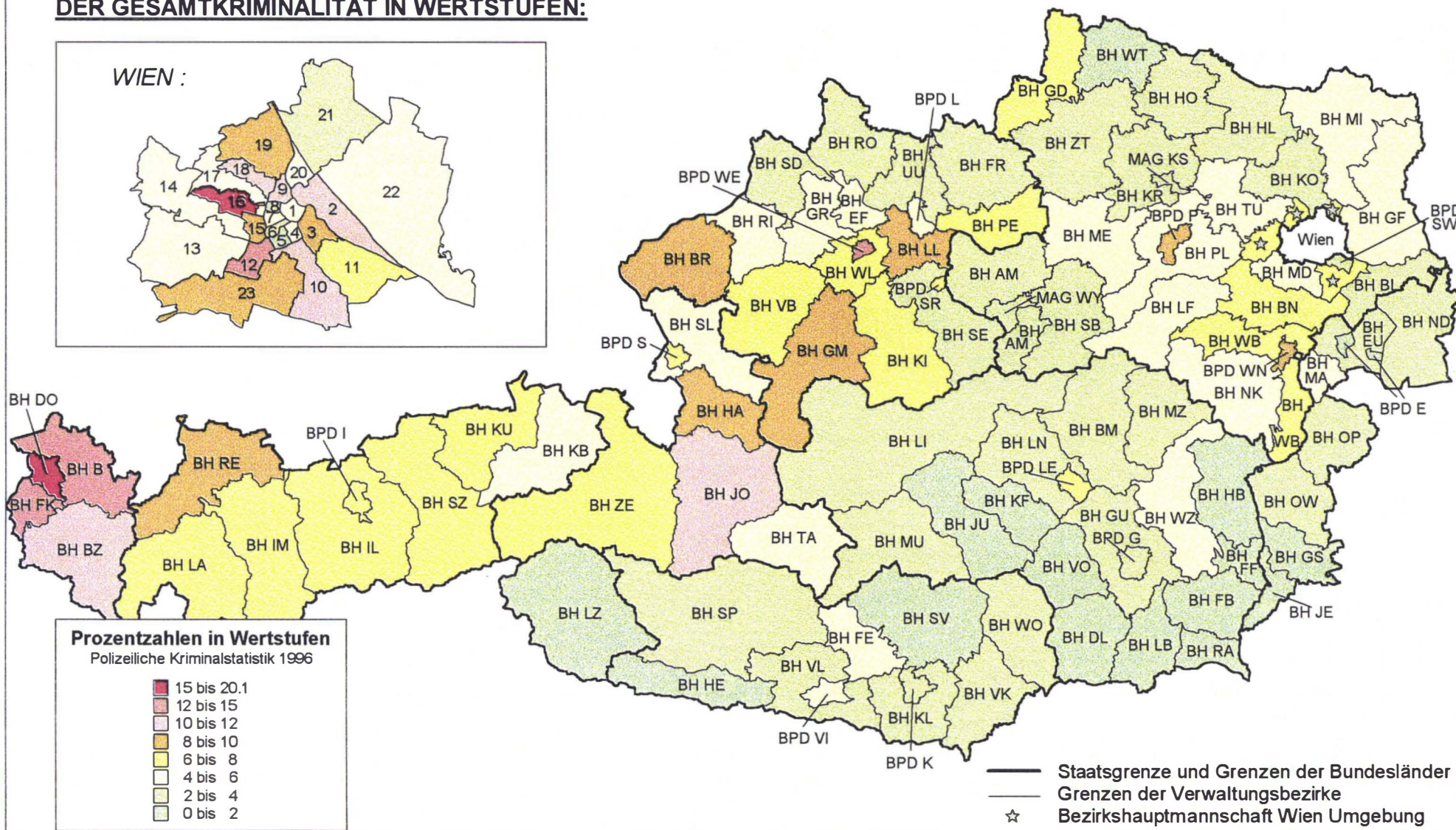
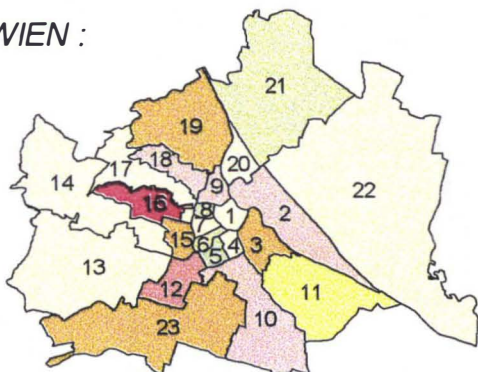
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

Karte 8

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

ANTEIL DER TATVERDÄCHTIGEN GASTARBEITER AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

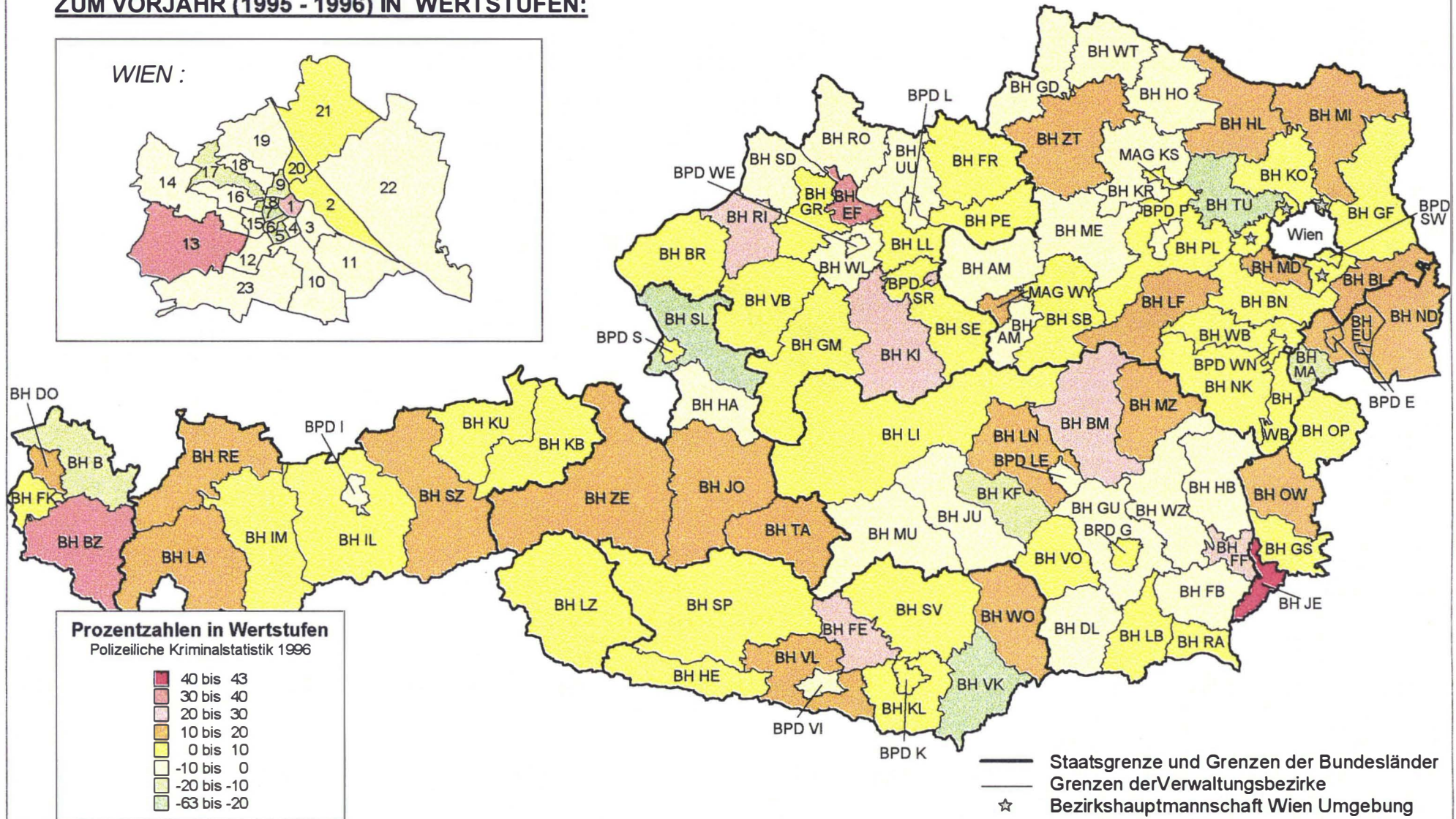
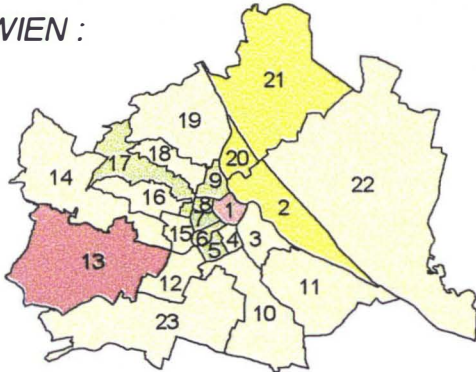
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Karte 9

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1996

PROZENTUELLE VERÄNDERUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT ZUM VORJAHR (1995 - 1996) IN WERTSTUFEN:

WIEN :



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 06/1997

Karte 10

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Die PKK setzte den Kurs der politischen Initiative und des weitgehenden Verzichtes gewaltsamer Aktionen in Europa auch im Jahr 1996 fort und dehnte diese Vorgehensweise nun auch auf Deutschland aus. Daß aber dennoch mit unvorhersehbaren „ad hoc“-Aktionen als Reaktion auf Vorfälle in der Türkei oder mit Aktionen von Einzelpersonen ohne zuvor ergehende Anweisung seitens der PKK-Zentrale gerechnet werden muß, zeigen fünf Brandanschläge in Wien, welche von PKK-Aktivisten begangen und nachfolgend aufgeklärt werden konnten:

- 24.3.1996: Brandanschlag auf den „Kulturverein von Aleviten in Wien“
- 24.3.1996: Brandanschlag auf den „Österreichisch-türkischen Jugendverein“
- 21.5.1996: Brandanschlag auf den „Österreichisch-türkischen Jugendverein“
- 21.5.1996: Brandanschlag auf die Moschee „Anadolu“
- 28.7.1996: Brandanschlag auf die türkische VAKIF-Bank

Weiterhin aktiv und gewaltbereit zeigte sich die linksextremistische DHKP-C. Durch eine umfangreiche Amtshandlung gegen das Schlepperunwesen wurde festgestellt, daß ein enger Zusammenhang zwischen der DHKP-C und dieser Form von organisierter Kriminalität besteht.

Neben einer Forcierung von Propagandaaktivitäten, wie beispielsweise Flugblattaktionen, an- und unangemeldete Kundgebungen und Demonstrationen, wurden auch zahlreiche Brandanschläge und sonstige strafbare Handlungen begangen, die der DHKP-C zugeordnet werden:

- 5.1.1996: Schmieraktion zum Nachteil des „Türkischen Informationsbüros“ in Wien.
- 5.1. -7.1.1996: Versuchter Brandanschlag auf das türkische Reisebüro „Varan“ in Dornbirn.
- 8.1.1996: Brandanschlag auf den „Türkischen Kultur-, Sport- und Hilfsverein AVRASYA“ und den „Türkisch-österreichischen Sport- und Freizeitclub“ in Wels.
- 8.7.1996: Besetzung der ÖVP-Parteizentrale in Wien.
- 12.7.1996: Besetzung und Geiselnahme im Büro der Nachrichtenagentur Reuters, welches sich im Gebäude der Wiener Börse befindet.
- 12.8.1996: Brandanschlag auf den „Türkisch-österreichischen Sport- und Freizeitclub“ in Wels.

Außerdem wurden mehrere Hungerstreiks durchgeführt, mit denen auf verschiedene Vorfälle in der Türkei hingewiesen wurde.

Auch bezüglich der DHKP-C konnte beobachtet werden, daß Aktionen in Europa meist als Reaktion auf Ereignisse in der Türkei gestartet wurden.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

Die Situation des islamischen Extremismus in Österreich ist gegenüber jener des Vorjahres unverändert. So waren auch 1996 keine gewaltsamen Aktivitäten seitens islamisch-extremistischer Organisationen in Österreich zu verzeichnen. Dies dürfte daraus resultieren, daß in unserem Bundesgebiet wenige islamisch-extremistische Aktivisten und Sympathisanten tätig waren, die bisher zur Durchsetzung ihrer Ziele keine Gewaltbereitschaft erkennen ließen. Infolge der steigenden Bedeutung des islamischen Extremismus in den arabischen Staaten und der damit verbundenen internationalen Ausbreitung wird die Beobachtung der weiteren Entwicklung und seine Auswirkungen auf Österreich künftig ein vermehrt zu bearbeitendes Tätigkeitsfeld der Sicherheitsbehörden darstellen.

3.1.1.3 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich

Keine Änderung gegenüber dem Vorjahr gab es in bezug auf Drohungen gegen Österreich. Es war nur ein konkreter Fall zu verzeichnen, bei dem es sich allerdings um einen nicht ernstzunehmenden Provokationsversuch gehandelt hat.

Die seit Beginn des Jugoslawienkonfliktes festgestellte Polarisierung innerhalb der Emigrantenszene nahm nicht weiter zu, ist jedoch nach wie vor gegeben.

Eine außergewöhnliche Belastung des Zusammenlebens der verschiedenen Volksgruppen war nicht zu erkennen.

Die Beobachtung der Aktivitäten der Nationalitäten aus dem ehemaligen Jugoslawien wurde wie in den Vorjahren fortgesetzt.

Im abgelaufenen Jahr waren keine nennenswerten Vorfälle zu verzeichnen.

Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsdienststellen von Staaten, die ebenfalls vom Jugoslawien-Konflikt betroffen sind, wurde weiterhin aufrecht erhalten und stellte sich problemlos dar.

Für 1997 wird keine wesentliche Änderung des Bedrohungsbildes erwartet.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Auch im Jahre 1996 kam es zu keinen erwähnenswerten Vorfällen im Bundesgebiet.

3.1.1.5 Iranische Aktivitäten

Obwohl eine nicht unbedeutende Anzahl von iranischen Oppositionellen in Österreich lebt, kam es 1996 seitens des iranischen Regimes zu keinen gewalttätigen Aktionen gegen diesen Personenkreis.

In Europa und in anderen Staaten der Welt wurden in der Vergangenheit durch Beteiligung oder durch Unterstützung des iranischen Nachrichtendienstes zahlreiche führende oppositionelle Kräfte ermordet. Der letzte diesbezügliche Vorfall betrifft die Ermordung des ehemaligen iranischen stellvertretenden Ministers für Erziehung - Mazlouman Seyed Reza - am 28. Mai 1996 in Frankreich.

Im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in Deutschland zum Fall „Mykonos“ - ein mit Maschinengewehren durchgeführter Anschlag, der 1992 vier Todesopfer forderte - wurde vom deutschen Gericht ein internationaler Haftbefehl gegen den Leiter des iranischen Nachrichtendienstes erlassen.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse stellt die Beobachtung der Aktivitäten in diesem Bereich auch weiterhin eine wichtige Aufgabe der österreichischen Staatsschutzbehörden dar.

3.1.1.6 Palästinensischer Terrorismus

In Österreich gab es seit mehr als einem Jahrzehnt keine terroristischen Aktionen, deren Ursprung in der palästinensischen Terrorszene zu suchen wäre.

Es gibt derzeit auch keine Hinweise auf das Bestehen einer palästinensischen Terrororganisation in Österreich.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die innerstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus haben sich im Jahre 1996 nicht wesentlich verändert. Es werden weiterhin höchste Anstrengungen sowohl im präventiven Bereich als auch bezüglich der Aufklärung terroristischer Aktivitäten unternommen.

Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und sonstigen Sicherheitsorganisationen wurde auch 1996 fortgesetzt und in Teilbereichen intensiviert.

Weiters wurden die Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung umfassend genutzt. Die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die auch von Österreich mitgetragen wurden. Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht ein ständiger Kontakt der in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen agierenden Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 1996 insgesamt

	368	Anzeigen erstattet, davon
	136	gegen unbekannte Täter,
	76	gegen jugendliche Straftäter und
	7	gegen Mitglieder von Jugendbanden.
Bei	46	Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
	17	Personen mußten festgenommen werden.
	32	Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
	40	Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung.

Von insgesamt 290 Delikten mit rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Hintergründen konnten 141 im Zuge der durchgeführten Ermittlungen aufgeklärt werden. Diese Angaben beinhalten teilweise auch Delikte aus vorangegangenen Berichtszeiträumen.

Zusammenfassend betrachtet ist, im Vergleich zum Jahr 1995, sowohl die Anzahl der rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Delikte als auch die der im Gegenstand erstatteten Anzeigen rückläufig. Diese einschlägigen Delikte sind von 482 auf 290 zurückgegangen; das entspricht einer Abnahme von 39,8%. Erfreulicherweise hat sich die Aufklärungsquote von 37,3% im Jahr 1995 auf 48,6% im Jahr 1996 verbessert.

Bei den Anzeigen insgesamt ist ein Rückgang von 40,7% zu verzeichnen. Aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	203 (minus 35,1% gegenüber 1995)
Anzeigen nach dem § 283 StGB:	14 (gegenüber 1995 unverändert)
Anzeigen nach sonstigen Delikten nach dem StGB:	99 (minus 47,6%)
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	18 (minus 41,9%)
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG:	33 (minus 53,3%)

Erwähnenswert ist weiter eine erhebliche Abnahme von rechtsextremistisch motivierten Schmier- und Klebeaktionen.

Uneinheitlich ist die Entwicklung bei den von Jugendlichen begangenen Straftaten. Während die Anzahl der von Jugendbanden begangenen Delikte stark rückläufig ist, ist eine Zunahme von jugendlichen Tätern festzustellen.

Von den im Berichtszeitraum angezeigten rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Handlungen sind als wesentliche anzuführen:

- 7 anonyme Drohungen
- 2 Brandanschläge

2 Sachbeschädigungen und 1 gefährliche Drohung.

Es handelt sich hierbei um insgesamt elf Tathandlungen, bei denen zwölf Tatbestände verwirklicht wurden.

Von diesen Tathandlungen wurden eine in Vorarlberg, je zwei in Niederösterreich, Tirol, Kärnten und Steiermark sowie zwei in Wien begangen. Drei der Straftaten konnten bisher aufgeklärt werden.

Zu den in der Statistik angeführten Brandanschlägen (Brandstiftungen in Hall/Tirol) ist zu bemerken, daß eine rechtsextreme bzw. fremdenfeindliche Motivation nach Abschluß der Ermittlungen sehr fraglich erscheint.

Im Jahr 1996 erregten außerdem zwei antisemitische Tathandlungen (Schändungen jüdischer Friedhöfe) in Rechnitz und Hollabrunn Aufsehen. Als Täter wurden Kinder und Jugendliche ausgeforscht, denen die Tragweite ihres Handelns offensichtlich nicht bewußt war.

Die Statistik betreffend rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte schwere Tathandlungen (Mord, Spreng- und Brandanschläge) für die Länder des EU-Raumes im Jahr 1996 stellt sich wie folgt dar:

Deutschland	356
Holland	40
Frankreich	31
Spanien	26
Italien	14
Dänemark	11
Schweden	5
Griechenland	3
Finnland	2
Portugal	2
Irland	0
Luxemburg	0
Österreich	0

Von Belgien wurden keine statistischen Daten beigestellt.

Für Großbritannien wurden für den Zeitraum 1.4.1995 - 31.3.1996 insgesamt 609 Tathandlungen gemeldet.

3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1996 - Auflistung

05.01.1996 - Auffindung einer Briefbombenattrappe in einer Gastarbeiterunterkunft in Götzis/Vorarlberg. Im Kuvert befand sich ein fremdenfeindliches Drohschreiben, welches mit „Bajuwarische Befreiungsarmee“ unterfertigt war.

- 156 -

- 12.01.1996 - Anonyme Bombendrohung in einem Cafe in Graz mit folgendem Wortlaut: „Graf Starhemberg. Um 18.15 Uhr geht eine Bombe hoch, wenn ihr nicht aufhört, den Ausländern zu helfen, geht auch der andere hoch. Im Namen der Bajuwarischen Befreiungsfront. Um 18.15 Uhr gehen sie hoch.“
- 23.03.1996 - Brand in der Lagerhalle einer Zimmerei in Hall/Tirol. Auf eine Mauer südlich des Brandobjektes waren mit einer Spraydose fremdenfeindliche und neonazistische Parolen aufgesprüht worden.
- 25.03.1996 - Neuerlicher Brand in der selben Lagerhalle in Hall/Tirol, wobei weitere rechtsradikale Schmieraktionen festgestellt wurden.
- 25.04.1996 - Versendung eines anonymen Drohschreibens an die Besitzer einer Liegenschaft in Pottendorf/NÖ, welche zwecks Errichtung eines Gebetshauses an eine islamische Glaubensgemeinschaft vermietet worden war. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut: „Warnung. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen dieses Moslemgesindel aus eurem Haus Wr. Neustädterstraße verschwindet, fliegt euer Haus am Kirchenplatz in die Luft. Graf Rüdiger von Starhemberg“.

Nach dem Einlangen weiterer anonymen Drohungen und Hinterlegung einer Rohrbombenattrappe wurden im Jänner 1997 eine 70-jährige Pensionistin und ihr 37-jähriger Sohn als Täter ausgeforscht. Als Motiv gaben beide „Ausländerhaß“ an.

- 11.05.1996 - Sachbeschädigung in einem türkischen Lokal in Amstetten/NÖ. Zwei Skinheads schossen mit Steinen die Fenster des Lokals ein und flüchteten.
Bei den Tätern handelt es sich um Mitglieder einer in Amstetten tätigen rechtsradikalen Jugendbande. Sie wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.
- 20.06.1996 - Versendung eines anonymen Drohbriefes an eine „SPAR“-Filiale im 20. Wiener Gemeindebezirk, welche vorwiegend ausländisches Personal beschäftigt. In dem Brief waren Bombendrohungen gegen insgesamt fünf „SPAR“-Filialen sowie der Satz „Raus mit den Ausländerschweinen“ enthalten.
- 27.07.1996 - Gefährliche Drohung und leichte Sachbeschädigung zum Nachteil einer türkischen Familie in Graz. Drei Burschen und ein Mädchen im Alter von 17-19 Jahren randalierten im alkoholisierten Zustand vor dem Haus einer türkischen Familie und drohten den Bewohnern Schläge an. Der Haupttäter, der bereits in der Hooligan-Szene und durch strafrechtliche Delikte aufgefallen war, gab als Motiv seine fremdenfeindliche Einstellung an. Bei den drei anderen Jugendlichen handelte es sich um „Mitläufer“.
- 28.11.1996 - Versendung von vier identischen anonymen Drohschreiben an drei slowenische Einrichtungen und an den ORF mit dem Wortlaut „Wir

werden Euch bald abschlachten! Slowenische-Schweine. Ehre heißt Treue. Heil Hitler".

- 11.12.1996 - Neuerliche Versendung von anonymen Drohschreiben an drei slowenische Medien und an den ORF. Die Briefe, welche mit großer Wahrscheinlichkeit vom selben Verfasser stammen wie die oben angeführten, sind übertitelt mit „Wir danken unserm Führer" und bekennen sich zu den Anschlägen „Briefbomben, Stinowatz, Oberwart, Rohrbombe in Klagenfurt, Slowenisches-Gymnasium, Slowenen-Zentrale".

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Die Agitation geht von Einzelaktivisten, Kleinzellen und eingeschränkt auch von organisierten Personenverbindungen und Vorfeldorganisationen aus. Im gesamten betrachtet, bestehen zwischen diesen Organisationsebenen zwar Verbindungen und Anzeichen von Solidarität, von einer homogenen Szene, die gemeinsame Ziele verfolgt, kann aber nicht gesprochen werden. Auch bestehen rege Verbindungen zu Gleichgesinnten im Ausland; hierbei spielen sicher die modernen Kommunikationsmöglichkeiten (Internet und Mailboxen) eine gewisse Rolle. Global betrachtet sind aber die Außenbeziehungen österreichischer Rechtsextremisten dennoch eher lose und vorwiegend anlaßbezogen.

Die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus wurde ausgeweitet. Der persönliche Erfahrungsaustausch bezüglich operativer Großeinsätze, die gemeinsame Erarbeitung von Strategiemodellen und nicht zuletzt die tatsächliche Kooperation bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Rechtsextremisten war auch 1996 Gegenstand mehrerer bi- und multilateraler Arbeitsgespräche. Dabei hat das ressortinterne Projekt zum „Schutz der Jugend vor Rechtsextremismus" mit der damit verbundenen Informations- und Medienkampagne international besondere Anerkennung gefunden.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

Die konsequente Ahndung rechtsextremer Straftaten und ihre scharfe Ablehnung durch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zwang die Szene in den Untergrund. Die rechtsextreme Szene zeigt sich derzeit wenig strukturiert und es ist besonders schwierig, deren Strategien zu erkennen.

Das Gefährdungspotential, das von der rechtsextremen Szene ausgeht, kann derzeit als schwer berechenbar beschrieben werden. Ihre zahlenmäßige Dimension und Schlagkraft sollte aber nicht überbewertet werden.

Spektakuläre Einzelaktionen wie in der Vergangenheit sind weiterhin nicht auszuschließen.

Der erfreulich deutliche Rückgang von rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierten Straftaten beweist die Wirksamkeit und Notwendigkeit der Fortsetzung der vom Bundesministerium für Inneres umgesetzten Präventivmaßnahmen gegen die Szene.

3.1.4 Linksextremismus

3.1.4.1 Allgemeines

Das linksextremistische Spektrum umfaßt neben autonomen, anarchistischen und antifaschistischen Gruppierungen in verschiedenen Rechtsformen (Vereine, Parteien) lose Personenverbindungen und kleine konspirativ agierende Gruppen, die, solange sie nicht öffentlich (z.B. bei Demonstrationen oder Kundgebungen) in Erscheinung treten, in ihrer Zusammensetzung nur schwer auszumitteln sind.

3.1.4.2 Anschläge

Im Jahre 1996 wurden in Graz drei Anschläge zum Nachteil von Mineralölfirmen verübt, zu der sich die bislang unbekannte Gruppierung AUTONOMES REVOLUTIONÄRES FRAGMENT bekannte und als Anschlagsgrund SHELL's Aktivitäten in Nigeria anführte.

Mittels zwei Molotowcocktails wurden am 11.2.1996 auf das Personalhaus und einem weiteren auf das Bürohaus auf dem Lagergelände der Fa. SHELL Brandanschläge verübt. Es entstand erheblicher Sachschaden.

Am 23.3.1996 wurde auf ein Gebäude der Österreichischen Mineralöl Verwaltung (OMV) mittels 4 Molotowcocktails ein Brandanschlag verübt. Es entstand geringer Sachschaden.

Der dritte Anschlag, verübt am 5.5.1996 mittels drei Molotowcocktails, richtete sich gegen ein Cafe, das einer SHELL-Tankstelle angeschlossen ist. Es entstand wieder beträchtlicher Sachschaden.

Die Bekenntnisse der Gruppe AUTONOMES REVOLUTIONÄRES FRAGMENT wurden auch mit dem Untertitel KEN SARO WIWA versehen, um aufzuzeigen, weshalb die Gruppe gegen das Engagement von SHELL in Nigeria ist (Ken Saro Wiwa und 8 weitere Personen wurden vom nigerianischen Militärregime zum Tode verurteilt, da sie gegen die Zerstörung der Umwelt [im Nigerdelta], hervorgerufen durch die Erdölförderung von „Shell“, protestierten). Die unbekannten Täter konnten bislang nicht ausgeforscht werden.

In Salzburg kam es bei den CHAOSTAGEN am 28. und 29.9.1996 zu schweren Ausschreitungen. PUNKER besetzten ein leerstehendes, für den Abbruch vorgesehenes, Haus und bewarfen daraus geparkte Autos mit Molotowcocktails. Mit Unterstützung der Feuerwehr (Wasserwerfer) konnten die Chaoten teilweise zur Aufgabe bewegt werden. Insgesamt wurden 33 Personen (32 österreichische Staatsbürger und 1 deutscher Bürger) festgenommen. Verletzte gab es keine. Der Sachschaden an Ausrüstungsgegenständen und Personenkraftwagen war beträchtlich.

Am 30.11.1996 fand in Wien eine von der Österreichischen Hochschülerschaft angemeldete Demonstration unter dem Thema „Kein Reich, kein Volk, kein Führer“ statt, an der etwa 2.100 Personen teilnahmen. Um 19 Uhr traf der Demonstrationzug gemäß der Anmeldung beim äußeren Burgtor ein. Der Großteil

der Demonstranten strömte zu den von der Polizei errichteten Absperrungen bei der Einfahrt zum äußeren Burgtor.

Durch zwei anwesende Lautsprecherwagen wurden die Demonstranten durch Musik und Parolen derart motiviert, daß nach kurzer Zeit pyrotechnische Gegenstände und Wurfgeschosse gegen die SWB bzw. gegen das Burgtor abgeschossen wurden.

3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung

Derzeit stellen die linksextremistischen Gruppierungen in Österreich weder hinsichtlich ihrer Zahl noch hinsichtlich ihres Gewaltpotentials eine Gefahr für die staatliche Sicherheit dar.

Die Staatsschutzeinheiten werden diesem Bereich weiterhin das nötige Augenmerk zuwenden.

3.2 Briefbomben- und Rohrbombenanschläge

Der/die unter dem Pseudonym „Salzburger Eidgenossenschaft - Bajuwarische Befreiungsarmee" agierende Täter/Tätergruppe, welche(r) mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Briefbombenanschläge zwischen Dezember 1993 und Dezember 1995 in Österreich und Deutschland (Serie I - V) sowie für den Rohrbombenanschlag in Klagenfurt (August 1994) und die Sprengfallen in Oberwart und Stinatz (Februar 1995) verantwortlich zeichnet, setzte auch im Jahr 1996 seine/ihre Anschlagsserie fort.

Die Aktivitäten der „BBA" erstreckten sich im Jahr 1996 insbesondere auf das Verfassen und die Versendung eines Bekennerschreibens an das Nachrichtenmagazin „Profil" (9/1996) bzw. auf die Versendung einer Briefbombe (11/96) an die Stiefmutter des damaligen Herrn Innenministers Caspar EINEM, Lotte INGRISCH.

Bekennerschreiben Weißkirchen - Poststempeldatum 27.9.1996:

Im Vorfeld der Wahlen zum Europaparlament und des Wiener Gemeinderates langte am 30. September 1996 bei der Redaktion des Nachrichtenmagazines „Profil" das bislang neunte, als authentisch anzusehende, Bekennerschreiben der BBA ein. Aufgegeben wurde das Schreiben im Postamtsbereich der steirischen Gemeinde Weißkirchen/Bezirk Judenburg.

Abweichend vom bisherigen Verhaltensmuster kündigte die BBA in diesem Selbstbeichtigungsschreiben, als Reaktion für die gegen Peter BINDER und Franz RADL verhängten Haftstrafen, 8 weitere Briefbomben und 0,8 Staatsbegräbnisse an.

Der/die Attentäter demonstrierte(n) beim Verfassen des Bekennerschreibens eine völlig neue Facette seines/ihrer Repertoires, indem er/sie das Kernstück des Bekennerschreibens (15 Seiten) unter Anwendung des sogenannten RSA-Verfahrens verschlüsselte(n). Gleichzeitig wurde im nichtchiffrierten Teil des Schreibens (4 Seiten) angedeutet, daß der Entschlüsselungsaufwand so bemessen wäre, daß eine Dechiffrierung nicht vor den bevorstehenden Herbstwahlen (13.10.1996) durchgeführt werden könne. Beamten des BMfLV gelang es, diese

- 160 -

Behauptung zu widerlegen. Die Dechiffrierung des verschlüsselten Briefes war nach einigen Tagen erfolgreich abgeschlossen.

Erstmals übernimmt die BBA im zunächst chiffrierten Teil des Schreibens explizite die Verantwortung für die Anschläge in Oberwart und Stinatz im Februar 1995, nachdem in den vorangegangenen Schreiben nur indirekte Bekennungen erfolgten. Die technischen Erläuterungen der Bekennung zu den Anschlägen sind mit Details untermauert, die nach menschlichem Ermessen nur vom Konstrukteur der Bomben stammen können.

Die kriminaltechnische Untersuchung bestätigte die Authentizität des bislang letzten Schreibens der BBA.

Briefbombe an Lotte INGRISCH - detoniert am 9.12.1996

In der Zeit zwischen 28.11.1996 und 29.11.1996 brachte/n der/die Täter/Tätergruppe im Postamtsbereich 8121 Deutschfeistritz, in einem der insgesamt 11 Briefkästen, eine voll funktionsfähige Briefbombe zum Einwurf. Adressiert war der Brief an „Lotte INGRISCH“, die Stiefmutter des damaligen Herrn Bundesministers für Inneres, Dr. Caspar EINEM.

Als fingierte Absenderadresse diente ein Institut für Astrologie namens „Astroline“. Lediglich dem Umstand, daß Lotte INGRISCH ihren Waldviertler Wohnsitz bereits vor einem Jahr aufgeben hat - diese Gegebenheit dürfte dem/n Täter/n nicht bekannt gewesen sein -, ist es zu verdanken, daß die Briefbombe ihr Ziel nicht erreichte.

Der Stempel des Postamtes, das den Brief als unzustellbar an den fingierten Absender nach Wien zurücksandte, trägt das Datum 2.12.1996. Über das Postamt 1100 Wien gelangte die Briefbombe letztendlich am 9.12.1996 an die fingierte und durch die Täterschaft fälschlich angegebene Absenderadresse Institut Astroline. Die Inhaberin des Institutes erstattete in der Folge bei der BPD Wien Anzeige über den Erhalt einer verdächtigen Briefsendung. Bei der darauffolgenden Erstbegutachtung des Briefes durch ein SKO gelangte dieser zur detonativen Umsetzung.

Auf Grund der in der Briefbombe enthaltenen Bekennung: „Wir wehren uns! BBA, Markgraf Gerold“ und dem kriminaltechnischen Untersuchungsergebnis konnte dieser Anschlag dem/n gleichen Täter/n zugeordnet werden, welche/r für die bisherigen Brief- und Rohrbombenanschlägen verantwortlich zeichnet/n.

Die Sonderkommission zur Aufklärung der Brief- und Rohrbombenanschläge, welche mit 1. Dezember 1995 neu errichtet und strukturiert („SOKO-neu“) wurde, hatte sich im Jahr 1996, neben dem Schwerpunkt der Aufarbeitung der eingegangenen Hinweise, auch mit dem Phänomen der sogenannten „Nachahmungstäterschaft“ auseinanderzusetzen.

So langte beispielsweise am 03.12.1996 bei der Redaktion des Nachrichtenmagazines „Profil“ ein mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht authentisches Schreiben, versehen mit dem Briefkopf der BBA, ein, das u.a. eine Kritik an der Berichterstattung des „Profil“ im Zusammenhang mit dem chiffrierten Bekennerschreiben sowie eine Kritik an der Pressekonferenz anlässlich der

Buchpräsentation „Der Briefbomber ist unter uns“ beinhaltet. Bei der kriminaltechnischen Untersuchung des Schriftstückes konnte eine Vielzahl an Abweichungen zu den bisher bekannten und als authentisch bezeichneten Bekennerschreiben festgestellt werden.

Anfang Februar 1996 wurde seitens des Justizministeriums verfügt, daß die bei den verschiedenen Landesgerichten in den Bundesländern in der Causa „Brief- und Rohrbombenanschläge“ anhängigen Verfahren an die Staatsanwaltschaft Wien beziehungsweise dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur weiteren Bearbeitung abzutreten sind. Seither liegt die gerichtsmäßige Kompetenz in dieser Causa bei der Staatsanwaltschaft Wien / dem Landesgericht für Strafsachen Wien.

Im Mai 1996 gelang es Kriminaltechnikern des BMI, die Frage, ob bei den Anschlägen in Oberwart und Stinatz TNT oder Nitroglyzerin verwendet wurde, endgültig zu klären. Im Verlauf der durchgeführten Untersuchungen der bei diesen Anschlägen verwendeten Materialien und Substanzen konnten Restmengen von Nitroglyzerin festgestellt beziehungsweise nachgewiesen werden. Somit war aus kriminaltechnischer Sicht der Nachweis erbracht, daß es als sehr wahrscheinlich anzusehen ist, daß die bisherigen Anschläge in einem engen Zusammenhang stehen.

Im Jahr 1996 wurden in der Causa „Brief- und Rohrbombenanschläge“ seitens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien 18 Hausdurchsuchungen, eine Telefonüberwachung sowie 9 Rufnummernauswertungen angeordnet und durch die Sonderkommission umgesetzt.

Um den speziellen Anforderungen der Beweismittelsicherung/untersuchung - insbesondere in den Bereichen Elektronik, Chemie, elektronische Datenverarbeitung sowie Mikrospuren - in effizienter Weise nachkommen zu können, wurde seitens der Sonderkommission zur Aufklärung der Brief- und Rohrbombenanschläge die Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen im In- und Ausland intensiviert und die Anstrengung unternommen, auf dem Gebiet der Beweisführung neue Wege zu beschreiten. Dadurch konnten neue Erkenntnisse gewonnen und eine Spur wieder ausgeschieden werden.

Neben dem, aus den Anschlägen (1993 bis 1995) bekannten, fundierten chemischen, technischen und elektronischen Fachwissen und dem geschichtlichen Interesse beweist der/die Täter/Tätergruppe mit der Chiffrierung des Bekennerschreibens Weißkirchen auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Codierung von Schriftsätzen.

Ebenso dürfte der/die Täter/Tätergruppe über die Möglichkeit der forensischen Beweisführung Bescheid wissen, da weder Fingerabdrücke noch größere Mengen an Fasern zurückblieben, die als Sachbeweis gegen ihn/sie benutzt werden könnten. Dies gilt auch für das Aufkleben der Briefmarken mit Alleskleber, um einen DNA-Beweis zu verhindern.

Zu dem Bekennerschreiben „Weißkirchen“ sowie zu dem Anschlag auf Lotte INGRISCH gingen bis zum 31.12.1996 insgesamt 921 Hinweise aus der Bevölkerung ein.

3.3 Suchtgiftkriminalität

3.3.1 Internationale Lage

Der internationale Suchtstoffkontrollrat der Vereinten Nationen (International Narcotics Control Board - INCB) weist in seinem Bericht darauf hin, daß auch im Jahre 1996 anhaltend große Mengen Heroin von Südwest- und Südostasien, Kokain von Südamerika sowie Cannabisharz von Nordafrika und Westasien nach Europa geschmuggelt werden. Trotzdem dürfte die Verbreitung des Heroin- und Kokainmißbrauches in den meisten westeuropäischen Staaten rückgängig sein. Es wurde jedoch ein klar ansteigender Trend im Schmuggel und Mißbrauch von synthetischen Drogen, die in Geheimlabors in Europa hergestellt werden, festgestellt. Obwohl die für die Suchtgifterzeugung erforderlichen Vorläufersubstanzen überwiegend in europäischen Staaten erzeugt werden, hat nur eine eingeschränkte Zahl von Staaten über Sicherstellungen derartiger Chemikalien berichtet.

Der vorläufigen Statistik des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - IKPO/INTERPOL ist zu entnehmen, daß in Europa im Jahre 1996 ca. 30 t Kokain (1995: ca. 22 t) sichergestellt wurden. Wie im Vorjahr erfolgten zwar weniger Sicherstellungen im Bereich über eine Tonne, die Zahl der „kleineren“ Sicherstellungen konnte jedoch gesteigert werden.

Diese Entwicklung wird im Bericht von IKPO-INTERPOL darauf zurückgeführt, daß auf Grund der in den letzten Jahren erfolgten Sicherstellungen sowie der Festnahme führender Mitglieder der Kokain-Kartelle diese Organisationen - zur Risikominimierung - dazu übergegangen sind, kleinere Mengen in einem Transport zu schmuggeln.

Nach wie vor stellt Kolumbien für den europäischen Kokainmarkt das bedeutendste Land dar. Der Schmuggel des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten Routen auf dem See- bzw. Luftwege nach Europa. Spanien und Portugal stellen auf Grund ihrer engen sprachlichen und historischen Verbindung zu den lateinamerikanischen Staaten die Hauptanlaufpunkte für den Kokaintransport dar.

Die größten Gesamtsicherstellungen von Kokain in Europa erfolgten in Spanien (12,7 t), Niederlande (8,1 t) und Italien (2,3 t).

Mehrere Sicherstellungen in osteuropäischen Staaten bzw. Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion lassen darauf schließen, daß die dort ansässigen kriminellen Organisationen in Zusammenarbeit mit den südamerikanischen Kokain-Kartellen den Schmuggel großer Mengen dieses Suchtgiftes nach Europa organisieren.

Im Jahre 1996 wurden in Europa 11,2 t Heroin (1995: 10 t) sichergestellt. Die größten Gesamtsicherstellungen erfolgten in der Türkei (4,4 t), Italien (1,3 t), Deutschland (800 kg) und GB (780 kg).

Etwa 80 bis 90 % des in Europa sichgestellten Heroins stammt aus dem Grenzgebiet Afghanistan - Pakistan und wurde über den Iran und die Türkei nach Europa verschafft. Der Transport erfolgte zum überwiegenden Teil auf dem Landwege entlang der verschiedenen Balkanrouten. Dabei stellt der Schmuggel in

TIR-Lastfahrzeugen weiterhin eine bedeutsame Rolle dar, wenngleich auch verstärkt Suchtgifttransporte in PKW und Bussen verzeichnet wurden.

Die türkischen Sicherheitsbehörden konnten im Jahr 1996 42 t Essigsäureanhydrit, die für die illegale Heroinproduktion bestimmt waren, sicherstellen und mehrere geheime Heroinlabors aufdecken. Zusätzlich belegt die Steigerung der Heroinsicherstellungen von 3,5 t im Jahre 1995 auf 4,4 t im Jahre 1996 die Bemühungen der türkischen Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität.

Der Heroinschmuggel entlang der Balkanroute und die Verteilerorganisationen in den westeuropäischen Staaten werden weiterhin von türkischen Organisationen dominiert. Die türkischen Heroinhändlerorganisationen arbeiten eng mit kriminellen Organisationen in den westeuropäischen Staaten zusammen. Seit der geänderten politischen Entwicklung in den osteuropäischen Staaten muß auch eine verstärkte Einbeziehung der dort neu entstandenen kriminellen Gruppierungen festgestellt werden.

Entgegen der Entwicklung im Jahre 1995, in dem ein starker Anstieg der Heroinsicherstellungen auf europäischen Flughäfen (insgesamt 680 kg) verzeichnet wurde, lag im Jahre 1996 diese Menge bei lediglich 350 kg.

Wie in den letzten Jahren stellen die diversen Produkte der Cannabispflanze die am meisten verbreiteten Suchtgiftarten Europas dar. Insgesamt wurden in Europa 1996 413 t Cannabisharz und 217 t Cannabiskraut sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Italien. Im Laufe des Jahres 1996 konnte festgestellt werden, daß sich verschiedene osteuropäische Staaten zu Transitländern für große Mengen von Cannabisprodukten entwickelten.

Die vorläufige Statistik von IKPO-INTERPOL belegt, daß die in Europa durchgeführten Cannabissicherstellungen mehr als 50 % der weltweit erfolgten Sicherstellungsmenge beträgt.

Der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte hatte seinen Ursprung in Marokko (etwa 270 t Cannabisharz), gefolgt von Kolumbien (etwa 82 t Cannabiskraut), Pakistan (27 t Cannabisharz) und Nigeria (21 t Cannabiskraut).

Spanien und Niederlande bleiben, wie in den Vorjahren, die Haupteinfallstore nach Europa für Cannabisschmuggler. Auf Grund der geographischen Situation überwiegt in Spanien das von Marokko stammende Cannabis, während in den Niederlanden primär Cannabisprodukte aus Kolumbien und Nigeria festgestellt wurden.

Für den europäischen Bereich stellen auch die Niederlande, wo die Cannabispflanzen mit äußerst hohem Gehalt des Wirkstoffes THC in Gewächshäusern gezüchtet werden, ein bedeutsames Ursprungsgebiet dar.

Der illegale Handel sowie der Konsum von psychotropen Substanzen stellt in den meisten europäischen Staaten ein anwachsendes Problem dar. Während europaweit im Jahre 1995 in 783 Sicherstellungsfällen insgesamt 1.609 Händler bzw. Schmuggler dieser Suchtstoffe festgenommen wurden, erfolgten im Jahre 1996

- 164 -

1.902 Festnahmen in 1.828 Fällen. Obwohl in vielen Staaten auch der Handel und Schmuggel mit Amphetaminen sowie LSD ansteigt, sind doch die größten Steigerungen beim Amphetaminderivat MDMA (Extasy) zu verzeichnen. Während im Jahre 1995 europaweit etwa 693 kg dieser Substanz sichergestellt wurden, war dies 1996 eine Gesamtmenge von 830 kg. Der Großteil dieser Sicherstellung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland, gefolgt von Großbritannien. Im Zusammenhang mit diesen Sicherstellungen wurden 1.026 Händler (1995: 735) festgenommen.

Die Bedeutung der Niederlande bei der Herstellung synthetischer Suchtgifte hält mit etwa 56 % der Gesamtproduktion weiterhin an. In den letzten Jahren wurde jedoch eine verstärkte Versorgung des europäischen Marktes mit diesen Drogen von Polen ausgehend festgestellt.

3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich - Situationsbericht

3.3.2.1 Entwicklung der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz

Im Jahre 1996 wurden in Österreich 16.196 Personen wegen Verstoßes gegen das Suchtgiftgesetz den Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1995 eine Steigerung um 23,7 % dar. Wie unter den Punkten 3 und 4 näher ausgeführt wird, ist dieser Anstieg ausschließlich auf eine überdurchschnittliche Steigerung bei den Anzeigen wegen leichter Suchtgiftkriminalität zurückzuführen.

Die Zahlen beinhalten jene Fälle, die der Sicherheitsexekutive bekanntgeworden sind. Neben der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität hat daher auch die Zahl der zur Suchtgiftbekämpfung eingesetzten Beamten, deren mengenmäßige Belastung sowie die jeweilige Schwerpunktsetzung einen wesentlichen Einfluß auf die statistischen Daten.

3.3.2.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Niederösterreich (- 6,3 %) und Vorarlberg (- 3,9 %) ein Rückgang der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz registriert wird, ist in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 3,7 % und 171 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es in Salzburg (171 %), Kärnten (139,7 %) und Tirol (64,1 %). In der Bundeshauptstadt Wien betrug der Anstieg 4,0 %.

3.3.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 1996 wurden in Österreich 2.162 Personen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt. Dies bedeutet einen Rückgang der Anzeigen wegen schwerer Suchtgiftkriminalität um 12,1 % gegenüber dem Jahre 1995.

3.3.2.4 Vergehenstatbestände

13.834 Personen wurden nach den Vergehenstatbeständen des Suchtgiftgesetzes angezeigt. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1995 eine Steigerung um 32,8 %. Diese im Vergleich zum Vorjahr (Steigerung um 2,5 %) auffallende Entwicklung ist insbesondere auf eine entsprechende Schwerpunktsetzung der örtlichen

Sicherheitsexekutive (Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches und des entsprechenden Kleinhandels) zurückzuführen.

3.3.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Die Anzahl der Suchtgiftsicherstellungen konnte im Jahre 1996 wiederum um 21,1 % gesteigert werden. Bei 7.117 Einzelaufgriffen wurden in Österreich

270,7 kg	Cannabiskraut
247,0 kg	Cannabisharz
81,3 kg	Heroin
72,8 kg	Kokain
4.166 Stk	LSD-Trips
25.118 Stk	Extasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei Cannabiskraut konnte im Jahre 1996 zwar die Anzahl der Sicherstellungen um 60,5 % auf 1.653 gesteigert werden, die sichergestellte Gesamtmenge sank jedoch um 41 % und liegt somit geringfügig über den im Jahre 1994 sichergestellten 240 kg.

In 3.158 Fällen der Sicherstellung von Cannabisharz (das bedeutet eine Steigerung um 16,4 %) wurden insgesamt 247 kg (Steigerung 3,8 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden. Diese Sicherstellungen erfolgten in überwiegendem Maße in Form kleinerer Einzelaufgriffe. Lediglich in einem Fall gelang eine relative Großsicherstellung von 73,5 kg Cannabisharz. Diese erfolgte im Februar 1996 am Grenzübergang Drasenhofen, wo drei iranischen Staatsangehörigen versucht haben, in einem LKW-Zug dieses Suchtgift sowie 17 kg Rohopium über die Grenze zu schmuggeln. Auf diesen Ermittlungsfall ist auch der auffallende Anstieg bei Rohopium (1995: 1,8 kg, 1996: 17,7 kg) zurückzuführen.

Obwohl die Anzahl der Heroinsicherstellungen im Jahre 1996 um 14,5 % auf 1.110 sank, konnte die sichergestellte Menge an Heroin von 47 kg im Jahre 1995 auf 81,3 kg im Berichtsjahr gesteigert werden. Dieser Anstieg ist einerseits auf drei Aufgriffe mit einer Gesamtmenge von 17,7 kg Heroin auf dem Flughafen Wien-Schwechat in den Monaten April und Mai 1996 zurückzuführen, wo von verschiedenen Kurieren im Auftrage einer in der Türkei bzw. in Italien ansässigen schwarzafrikanischen Tätergruppe dieses Suchtgift per Flugzeug von Istanbul nach Europa geschmuggelt wurde. Andererseits gelang im Juli 1996 in Wien der Aufgriff von 20 kg Heroin, welches von einer österreichisch-jugoslawischen Tätergruppe über Ungarn nach Österreich geschmuggelt wurde und vermutlich für Italien bestimmt war.

Bei Kokain konnte sowohl die Anzahl der Sicherstellungen um 24,7 % auf 525 als auch die aufgegriffene Gesamtmenge um 31,6 % auf 72,8 kg gesteigert werden. Dabei konnte in drei Ermittlungsfällen eine Menge von über 5 kg Kokain sichergestellt werden. Wie in den Vorjahren überwiegt beim Kokainschmuggel der Transport auf dem Luftwege, wobei das Suchtgift zum Großteil für den Weitertransport in Drittländer bestimmt ist.

- 166 -

1996 wurden bei 254 Aufgriffen, dies entspricht einer Steigerung um 66 %, 25.118 Stück Extasy sichergestellt. Obwohl diese Menge um 19,8 % unter der des Jahres 1995 lag, wird damit doch die anhaltende Beliebtheit dieser relativ neuen Droge dokumentiert.

Auch im Jahr 1996 sind - wie bereits im Jahr 1995 - sowohl bei der Anzahl der Sicherstellungen (Steigerung um 27,5 % auf 102) als auch bei der Menge von sichergestellten LSD-Trips (Anstieg um 60,1 % auf 4.166) gravierende Anstiege zu verzeichnen.

Wesentliche Steigerungen mußten auch beim Amphetamin festgestellt werden, wo in 136 Fällen (1995: 43) 3,8 kg (1995: 1,6 kg) sichergestellt werden konnten.

3.3.2.6 Altersstruktur der Straftäter

1995 lag der Anteil der angezeigten Personen unter 18 Jahren bei 8,2 %. Im Jahr 1996 beträgt der Anteil dieser Personengruppe 12,5 %. Der Anteil der Personen zwischen 18 und 20 Jahren beträgt 16,2 % (1995: 13,5 %).

3.3.2.7 Fremdenkriminalität

1996 wurden 2.426 Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht. Die sich daraus ergebende Steigerung der Anzeigen gegen Fremde um 13,4 % liegt in der Größenordnung des Anstieges der Gesamtanzeigen.

Wie im Vorjahr überwiegt dabei der prozentuelle Anteil von Fremden bei den Verbrechenstatbeständen nach dem SGG mit ca. 31 % gegenüber jenem bei den Vergehenstatbeständen mit etwa 13 %. Die besondere Bedeutung ausländischer Täter im Bereich der schweren Suchtgiftkriminalität zeigt sich auch bei Betrachtung des Verhältnisses von Fremden zu österreichischen Staatsangehörigen in bezug auf die sichergestellten Suchtgifte. Es wurden 74 % des in Österreich sichergestellten Kokains und 78 % des sichergestellten Heroins bei Fremden vorgefunden, während der Anteil bei Cannabisprodukten 32 % beträgt.

3.3.2.8 Drogenopfer

Im Jahre 1996 mußten 230 Drogenopfer beklagt werden, womit im Vergleich zu den 241 Drogenopfern 1995 ein Rückgang zu verzeichnen ist. Diese rückläufige Entwicklung war bereits im Jahr 1995 festzustellen (neun Opfer weniger als im Jahr 1994). Die durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgenommene Detailanalyse der Todesursachen ergab, daß in ca. 47 % der Fälle eine Überdosierung von Suchtgift alleine und in ca. 32 % eine Mischintoxikation mit Suchtgift vorlag. Innerhalb der 20 durch Krankheit bedingten Todesfälle waren 16 auf AIDS zurückzuführen.

3.3.2.9 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Im Jahre 1996 konnte keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Nach wie vor erfolgt, da die Republik Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, der organisierte Suchtgiftschmuggel sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen

Märkte als auch im Transit - insbesondere in andere westeuropäische Staaten - überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige nimmt einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.3.2.9.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch 1996 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger, eingesetzt. Den Angaben der festgenommenen Kuriere zufolge, war das Kokain teilweise für Österreich selbst, zum überwiegenden Teil jedoch zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Die bereits im Vorjahr festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch 1996 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Ländern wird das Kokain in zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich bzw. in andere westeuropäische Staaten verbracht.

3.3.2.9.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Österreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurden mehr als 90 % des für Österreich bestimmten Heroins, wie auch das für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehene Heroin, über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Die hierbei aktiven Gruppierungen waren zumeist türkisch dominiert, einen bedeutenden Anteil nahmen jedoch auch Angehörige der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien ein. Verstärkt traten als Kuriere auch Angehörige anderer zentral- und osteuropäischer Länder, insbesondere Staatsbürger von Bulgarien und Rumänien, auf.

Während in der Vergangenheit der Suchtgiftschmuggel entlang der Balkan-Route beinahe ausschließlich auf dem Landwege erfolgte, konnte im abgelaufenen Jahr in einem umfangreichen Ermittlungsfall, welcher bereits unter Punkt 5 (SG-Sicherstellungen) beschrieben wurde, auch der Heroinschmuggel auf dem Luftwege festgestellt werden.

Bedeutende Auswirkungen auf den Osten von Österreich ergaben sich durch den Umstand, daß Bratislava/Slowakische Republik besonders von Tätergruppen aus der

- 168 -

früheren jugoslawischen Republik Mazedonien und albanischer Nationalität als Stützpunkt und für die Lagerhaltung von Heroin, das in der Folge in Kleinmengen nach Österreich geschmuggelt wird, genutzt wurde.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.3.2.9.3 Cannabisprodukte

Abgesehen von der bereits angeführten Einzelsicherstellung von 73,5 kg Cannabisharz im Februar 1996 am Grenzübergang Drasenhofen, wurde überwiegend der illegale Import und Vertrieb von - im internationalen Vergleich - relativ geringen Mengen festgestellt. Im Gegensatz zu den anderen Suchtgiftarten erfolgt der Schmuggel und Handel mit Cannabisprodukten großteils durch österreichische Staatsangehörige.

3.3.2.9.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielen traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 muß jedoch - entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten - ein deutliches Ansteigen des Handels und Konsums von Extasy (MDMA) festgestellt werden. Während dies anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Partys) eingeschränkt war, zeigt sich im abgelaufenen Jahr eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt einerseits durch österreichische Tätergruppen, andererseits durch Angehörige der Herstellerorganisationen dieses Suchtgiftes, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Von den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurden im Jahre 1996 umfangreichste Ermittlungen, verdeckte Einsätze und Observationen im gesamten Bundesgebiet, insbesondere zur Aufdeckung internationaler bzw. organisierter Suchtgiftkriminalität, durchgeführt. Dabei konnten im Zuge verdeckter Ermittlungen bzw. durch Informationsweitergabe von den örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen insgesamt 511 Personen wegen Verdachtes der Begehung einer Straftat nach dem Suchtgiftgesetz festgenommen werden. Im Rahmen dieser Amtshandlungen erfolgten von den zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen folgende Sicherstellungen:

Heroin	23.145,5 Gramm
Kokain	33.451,6 Gramm
Cannabisharz	31.526,0 Gramm
Cannabiskraut	2.383,5 Gramm
Extasy-Tabletten	15.718,0 Stück
Amphetamin	1.398,4 Gramm
LSD-Trips	645,0 Stück

Daraus ergibt sich, daß die Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auch in diesem Jahr einen wesentlichen Beitrag bei der Sicherstellung von Suchtgift durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen leisteten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Suchtgiftamtshandlungen war auch die Sicherstellung von zahlreichen Waffen, gestohlenen bzw. geschmuggelten Waren und einem, vermutlich von Suchtgifthandel herrührenden, Bargeldbetrag in Höhe von etwa 1,4 Millionen Schilling möglich.

Einen entscheidenden Faktor für diese Erfolge stellt die enge internationale Zusammenarbeit dar. Dabei kommt bei der internationalen Suchtgiftbekämpfung dem Instrumentarium des „Controlled Delivery“ eine besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1996 wurden von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität über Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen mehrere derartige kontrollierte Suchtgifttransporte durch Österreich durchgeführt. Von den jeweiligen ausländischen Dienststellen wurden in der Folge große Mengen verschiedener Suchtgifte sichergestellt und einige Täterorganisationen aufgedeckt bzw. die Haupttäter in Haft genommen.

3.4 Organisierte Kriminalität

3.4.1 Allgemeines

Den Kriminalitätsanalysen vieler westeuropäischer Staaten sind wenig erfreuliche Zukunftsprognosen hinsichtlich der Entwicklung des organisierten Verbrechens zu entnehmen. Auch in Österreich tritt organisierte Kriminalität in Erscheinung. Ihr Anteil an der Gesamtkriminalität wird auf etwa 30 bis 35 % geschätzt. Diese Entwicklung könnte sich bis zur Jahrtausendwende verstärken.

Die österreichischen Sicherheitsbehörden sind mit einer neuen Erscheinungsform der Kriminalität konfrontiert. Das organisierte Verbrechen verfügt über nahezu unbegrenzte Geldmittel und Logistik, nutzt neue Technologien und moderne Telekommunikation. Internationale Tätergruppen sind übergreifend verflochten und mobil.

Die organisierte Kriminalität begeht Wirtschaftsdelikte, internationale KFZ-Verschleppungen, Schutzgelderpressungen, organisierte Einbruchsdiebstähle in Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie organisierte Taschendiebstähle, meist in Verbindung mit Betrugsfällen mittels unbarer Zahlungsmittel (Euroschecks, Kreditkarten, Reiseschecks und dgl.), Prostitution in Verbindung mit Zuhälterei und Menschenhandel, Geldwäsche, Suchtgifthandel und sonstige durch Gewinnsucht motivierte Straftaten und ist für die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld verantwortlich.

3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität

Es darf auf die Ausführungen zu Kap. 3.3. verwiesen werden.

3.4.2.2 Eigentumskriminalität

Die in Österreich agierenden, international organisierten, Straftätergruppen zielen insbesondere bei der deliktischen Beschaffung von Waren (aus Einbrüchen in Optikergeschäften, Boutiquen, Parfümerien, Drogerien, Sportartikelgeschäfte, Juweliere, Foto- und Elektrogeschäfte, etc.) auf deren rasche und gefahrlose Verwertbarkeit. Zumeist bestehen bei diesen organisierten Tätergruppierungen feste Netze von Abnehmern und Hehlern. Kunstdiebstähle stellen in den meisten Fällen reine Auftragsdelikte dar.

Bei den organisierten Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen kann ebenfalls Auftragsarbeit ausländischer Tätergruppen festgestellt werden; das heißt, die Straftäter werden speziell dafür ins Land gebracht und verlassen unmittelbar nach Ausführung der Tat Österreich. Der Abtransport und die Verwertung der Beute erfolgt gesondert.

Einen weiteren wichtigen Einkommenszweig für das organisierte Verbrechen stellt die Verschiebung von gestohlenen Fahrzeugen dar. Die Erfolge der österreichischen Exekutive, insbesondere an den österreichischen Grenzübergängen, sind besonders hervorzuheben.

3.4.2.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Das Rotlichtmilieu wird zu einem überwiegenden Anteil von österreichischen Gruppierungen dominiert. Bisherige Versuche osteuropäischer Tätergruppen, sich hier einzukaufen bzw. einzusickern, führten zu Konkurrenzkämpfen zwischen diesen Organisationen und den alteingesessenen heimischen Straftätern/Zuhältercliquen, wobei auch vor massiver Gewaltanwendung nicht zurückgeschreckt wurde.

Die Druckmittel erstreckten sich von Überfällen mit Sachbeschädigungen bis hin zu Körperverletzungen an Prostituierten, Zuhältern und Kunden.

1996 wurden im Bundesgebiet insgesamt 544 Lokale registriert, in denen etwa 2.000 Prostituierte ihrer Tätigkeit nachgingen. Über die Frauen, die illegal die Prostitution ausübten, liegen keine Zahlen vor. 1996 wurden 1.359 Frauen angezeigt.

Bei den vorwiegend inländischen Gruppierungen sind typische hierarchische Strukturen erkennbar. Es findet eine territoriale Aufteilung statt. Die einzelnen Gruppierungen stehen in ständiger Verbindung. So werden Anlässe, wie Sportveranstaltungen - insbesondere Boxkämpfe -, Geburtstagsfeiern und Begräbnisse, von Milieupersonen genützt, um bei diesen Gelegenheiten die ausgezeichneten Kontakte zu ausländischen Organisationen, speziell die Verbindungen nach Deutschland, aufrechtzuerhalten. Mehrere solcher Zusammenkünfte sind dokumentiert.

Mit Hilfe von ausländischen kriminellen Organisationen wurden die Frauen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in den „goldenen Westen“ gelockt, um sie dadurch in persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zu treiben.

Während früher vorrangig Frauen aus dem südamerikanischen Raum angeworben wurden, werden seit Ende der 80er Jahre verstärkt Frauen aus dem osteuropäischen Raum Opfer dieser kriminellen Organisationen.

Für die Umgehung der bestehenden Einreisevorschriften war das Ausstellen gefälschter Reisedokumente charakteristisch. So wurde festgestellt, daß Frauen aus den GUS-Staaten, aus Tschechien, Rumänien etc. mit Reisedokumenten aus Kroatien bzw. Polen ausgestattet waren. Für solche gefälschte Dokumente mußten diese Frauen bis zu 10.000.- US-Dollar bezahlen. Waren diese Frauen einmal in Österreich, wurden sie von den Organisatoren - in regelmäßigen Abständen quer durch das Bundesgebiet - in den verschiedenen einschlägigen Lokalen eingesetzt. Der Großteil der Einnahmen aus der Prostitution (bis zu ÖS 5.000,- täglich pro Prostituierte) wurde den Frauen von den Organisationen abgenötigt. Jene, die versuchten, aus diesem Geschäft auszusteigen, machte man unter Androhung von Gewalt bzw. direkter Gewalteinwirkung gefügig.

Nicht nur mit der Prostitution sind hohe Einnahmen zu erzielen. Weitere Betätigungsfelder sind der Suchtgift- und Waffenhandel, die Schutzgelderpressung und Großhehlerei sowie das Glücksspiel.

Bei diesen Gruppierungen sind eindeutige Indikatoren der OK erkennbar. Inhaftierte Gruppenmitglieder werden durch renommierte Anwälte verteidigt und ihre Familienangehörigen finanziell unterstützt; es erfolgt die totale Abschottung gegenüber außenstehenden Personen.

3.4.2.4 Gewaltkriminalität

Im Umfeld diverser krimineller Aktivitäten kommt es bei den verschiedenen ethnischen Tätergruppierungen (insbesondere bei türkischen und asiatischen Tätergruppen sowie Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien) in Einzelfällen zu Gewaltdelikten innerhalb der Gruppen bzw. an Erpressungsopfern.

3.4.2.5 Wirtschaftskriminalität

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsnormen im Strafrecht - §§ 165 und 278a StGB, 1. Oktober 1993, Bankwesengesetz §§ 40 ff, 1. Jänner 1994 - bestehen taugliche Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich.

Auf Grund der derzeit bestehenden Erfahrungswerte kann davon ausgegangen werden, daß Österreich, im Vergleich mit anderen westlichen Ländern, keine Vorreiterrolle bei der Geldwäscherei einnimmt. Es scheint vielmehr der Fall zu sein, daß Österreich wie andere westliche Staaten wegen des hochentwickelten Bankwesens, der günstigen Lage in Mitteleuropa und wegen günstiger Rahmenbedingungen, wie stabile Währung und gute Wirtschaftslage, von diesen internationalen Entwicklungen betroffen war.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit der österreichischen Banken mit der Meldestelle der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Verdachtsmeldungen der Kreditinstitute langen hier unbürokratisch, im Sinne des Bankwesengesetzes, ein und werden bearbeitet. Die Meldestelle fungiert auch als Service-Stelle für die Banken, indem sie aktuelle modi operandi weiterleitet, dadurch auf neue Entwicklungen aufmerksam macht und nicht nur strafbare Handlungen verhindert, sondern auch Kreditinstitute vor nicht unbeträchtlichem Schaden bewahrt.

3.4.2.5.1 Geldwäsche

3.4.2.5.1.1 Einleitung

Generell ist festzuhalten, daß neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch die Bestimmungen des Bankwesengesetzes Regelungen enthalten, die eine effiziente Bekämpfung der „Geldwäsche“ gewährleisten.

3.4.2.5.1.2 Allgemeines

Im Berichtsjahr 1996 erfolgten an die Meldestelle der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 301 Verdachtsmeldungen wegen Transaktionen von insgesamt ATS 1,4 Mrd. Es wurden 13 Strafanzeigen wegen Geldwäscherei, 19 Anzeigen wegen krimineller Organisation und 36 Strafanzeigen wegen Betrugsdelikte bzw. nach dem Kapitalmarktgesetz an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Auf Grund von Gerichtsbeschlüssen wurden im Berichtsjahr insgesamt ATS 32,2 Mio. „eingefroren“. Die Meldestelle schob, gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes, Transaktionen von insgesamt ATS 79,8 Mio. vorläufig auf.

Offenbar als direkte Reaktion auf die Vollziehung des Bankwesengesetzes, konnte das vermehrte Auftreten von Geldwechselgeschäften, abgewickelt durch professionelle Geldwechsler, festgestellt werden.

Der Bargeldsektor bzw. der sogenannte „Parabankenbereich“ (z.B. Vermögensberatungen, Vermögensverwaltungen, Leasinggesellschaften, etc.) wurde vermehrt als Ausweichmöglichkeit für Geldwäscheaktionen genutzt.

So wurden z.B. durch einen in Wien ansässigen Geldwechsler innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von drei Monaten ca. 300 Millionen ATS, zumeist von Forint in ATS, gewechselt. Die Geldbeträge wurden durch Kuriere von Ungarn nach Österreich gebracht, danach in ATS gewechselt und wieder nach Ungarn verschafft. Die Herkunft der Gelder konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Es ergab sich der dringende Verdacht, daß ein Bezug zur organisierten Kriminalität in Budapest bestand.

In einem zweiten Fall wurde gegen einen in Tirol aufhältigen serbischen Staatsangehörigen ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei und Verletzung des Devisengesetzes geführt, nachdem bekannt war, daß dieser innerhalb eines Jahres ca. 100 Millionen ATS von Restjugoslawien nach Österreich geschmuggelt und in DM konvertiert hatte. Die DM wurden anschließend wieder nach Restjugoslawien verbracht. Das Strafverfahren endete mit einem Freispruch, da dem Beschuldigten

laut Urteil, die komplizierten Bestimmungen des Devisengesetzes nicht vorzuwerfen waren und eine „Vortat“ nicht nachgewiesen werden konnte.

Abschließend ist festzuhalten, daß es insbesondere mit den ehemaligen GUS-Staaten Probleme beim Erbringen des Nachweises der kriminellen Vortat gibt. Die verschiedenen Rechtssysteme und in Einzelfällen Korruption bilden die Hauptgründe in diesem Bereich.

3.4.2.5.2 Internationaler Finanzbetrug

3.4.2.5.2.1 Einleitung

Die Wirtschaftskriminalität war im Berichtsjahr durch ein verstärktes Auftreten international agierender Tätergruppen auf dem Gebiet des Finanzbetruges (Anlagebetrug, Vorauszahlungsbetrug, Devisentauschgeschäfte und Handel mit Bankinstrumenten) gekennzeichnet. Vermehrt wurden von den zumeist westeuropäischen Straftätergruppen „off-shore“ Firmen in die kriminellen Aktivitäten eingebunden. Eine zunehmende staatenübergreifende Zusammenarbeit dieser kriminellen Gruppierungen konnte ebenfalls nachvollzogen werden.

3.4.2.5.2.1.1 Unmittelbare Auswirkungen

Die Frage, wie hoch die Schadensauswirkungen des Finanzbetruges waren und inwieweit sich Veränderungen zu den Vorjahren zeigten, ist nicht exakt beantwortbar. Der Umfang der bekanntgewordenen Schäden in Österreich läßt keinen Rückschluß auf die tatsächliche Schadenshöhe zu. Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Schadenshöhe konnten nur an Hand zum Abschluß gebrachter Ermittlungsverfahren gemacht werden. Die dabei festgestellten Schadenssummen erreichten durchwegs zweistellige Millionenhöhen.

3.4.2.5.2.1.2 Mittelbare Auswirkungen

Finanzbetrugsdelikte sind neben den unmittelbaren Auswirkungen insbesondere mit schwerwiegenden mittelbaren Folgen, wie z.B. Insolvenzen, Verlust von Arbeitsplätzen, Steuerausfällen, Folgekonkursen und vielfältigen finanziellen Verlusten, verbunden.

3.4.2.5.2.2 Internationaler Finanzbetrug

Der internationale Finanzbetrug zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad, durch grenzüberschreitendes Agieren der Straftätergruppen und durch einen immensen Schadenseintritt aus.

Der Finanzbetrug trat insbesondere in nachstehend angeführten Erscheinungsformen auf:

- Betrug via Telefonmarketing
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- Devisentauschgeschäfte
- Handel mit Bankinstrumenten

3.4.2.5.2.2.1 Betrug via Telefonmarketing

Hiebei handelte es sich um ein internationales Phänomen, welches besonders durch ein arbeitsteiliges und hierarchisches Verhalten der involvierten Personen charakterisiert war.

Generell ist dabei festzuhalten, daß der Erstkontakt regelmäßig telefonisch erfolgte, um das Interesse allfälliger potentieller Kunden zu wecken. Neben diesen Telefonaten wurde das Kundeninteresse auch durch bezahlte Inserate, in denen hohe Gewinnmöglichkeiten in Aussicht gestellt wurden, erweckt.

Angeboten wurden unter anderem wertlose und hochspekulative Wertpapiere (wie Aktien, Terminkontrakte usw.) und wertlose/minderwertige Gold- und Silbermünzen sowie Edelsteine.

Die Kunden wurden durch professionell aufbereitete Broschüren über die hohen Gewinnmöglichkeiten informiert.

In Österreich konnten im Berichtsjahr in Einzelfällen von international agierenden Straftätergruppen Schadenssummen von bis zu ATS 50 Millionen nachgewiesen werden.

3.4.2.5.2.2.2 Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug

Diese Erscheinungsform des Finanzbetruges war dadurch gekennzeichnet, daß von den Straftätern Anzahlungen für zukünftige „Leistungen“ abverlangt wurden. Seitens der Täter war nie beabsichtigt, diese Leistung zu erbringen.

Durch bezahlte Inserate wurde das Kundeninteresse geweckt. Bei späteren persönlichen bzw. telefonischen Gesprächen wurde die „günstige Leistung“ (z.B. die Vermittlung eines Kredites) in den Vordergrund gestellt.

Unter dieser Erscheinungsform waren die vielerorts aufgetauchten „afrikanischen Briefe“ zu subsumieren, wobei den Interessierten eine hohe Verdienstmöglichkeit für die Unterstützung bei Devisenfreigaben zugesichert wurde. Von den Straftätergruppen wurde insbesondere vorgegeben, daß die Durchführung dieser Geschäfte von einer Vorauszahlung für gewisse Gebühren, wie z.B. „Bestechungsgelder“, abhängig sei. Die Interessenten wurden zumeist im Rahmen eines ausführlichen Schriftverkehrs aufgefordert, zur Durchführung dieser Geschäfte eine entsprechende Vorauszahlung zu erbringen.

Als weitere Erscheinungsform des Finanzbetruges konnten Einzelfälle des sogenannten „Kreditvermittlungsbetruges“ nachvollzogen werden.

Hiebei bedienten sich die Täter registrierter „off shore“- Gesellschaften als Kreditgeber, die in der Firmenbezeichnung das Wort „Bank“ enthalten. Die Erlangung des extrem günstigen Kredites wurde von der Vorauszahlung der Bearbeitungsgebühr und/oder der ersten Kreditrate abhängig gemacht. Diese Kreditversprechen waren in Einzelfällen mit Veranlagungsprogrammen gekoppelt, wonach lediglich die Zinsen ohne Kapital rückzuzahlen seien.

Erwähnenswert scheint die Tatsache, daß von den Straftätergruppen im Rahmen derart langfristig geplanter krimineller Aktivitäten anfänglich die eingesammelten Vorauszahlungsbeträge zur Kreditauszahlung an „Vorzeigekunden“ verwendet wurden, um die Seriosität der Geschäfte vorzutäuschen und so neue Kunden zu gewinnen.

Die Auswertung nationaler und internationaler gerichtsanhängiger Fälle erbrachte, daß unter den Opfern vorwiegend Personen mit unzureichender Bonität zu finden waren. Der Schaden bewegte sich pro Ermittlungsfall zumeist in zweistelliger Millionenhöhe.

3.4.2.5.2.3 Devisentauschgeschäfte

Diese Betrugsform ist dadurch gekennzeichnet, daß kapitalkräftigen Geldgebern diskret vorgetäuscht wurde, mit einem hohen Abschlag ausländische Währungen kaufen zu können. Als Grund für die günstigen Konditionen wurde den potentiellen Kunden von den Straftätergruppen die Notwendigkeit der Geldwäsche dargestellt.

Die Seriosität der Geschäfte wurde durch die Nutzung der Infrastruktur von Dienstleistungsbetrieben (wie z.B. Schließfächer, Publikumsräume in Banken, falsche Bankangestellte, gefälschte Bankpapiere) untermauert.

Die lukrativ erscheinenden Geschäfte wurden von den verschiedensten dubiosen „Brookern“ angeboten.

Diese Erscheinungsform war durch beträchtliche Schadenssummen gekennzeichnet.

3.4.2.5.2.4 „Handel mit Bankgarantien“

Von der Betrugsabteilung der Internationalen Handelskammer wurde diese Betrugsform als der „Betrug des Jahrhunderts“ bezeichnet.

Diese Erscheinungsform zeichnete sich dadurch aus, daß von den Straftätern behauptet wurde, es existiere ein äußerst lukrativer „Handel mit Bankgarantien“ (Bankgarantien, Prime Bank Guarantees, Letter of Credit, Standby Letter of Credit, Certificate of Deposit, Promissory Notes, Blocked Fund Letters). Der Grundgedanke basierte darauf, daß Großbanken diese Geschäfte wegen der hohen Verdienstmöglichkeiten selbst durchführten. In den sogenannten „Trading Programms“ seien jährliche Renditen in Höhe von 100 % die Regel. Seitens der Großbanken würde die Existenz derartiger lukrativer Geschäfte bestritten.

Eine der üblichen Bedingungen dieses „Handels“ sei ein Einstiegskapital von mindestens US-\$ 10.000.000,--, das jedoch durch Teilbeträge aufgebracht werden könnte.

Den Kunden wurden zumeist Verträge mit fachspezifischen Formulierungen (wie z.B. „clean, clear and original“, „Top European 25 Prime Banks“, „Closing Bank“) präsentiert. Es wurden durchwegs Pseudofachausdrücke verwendet, die im Bankfachbereich unüblich sind. Die Vertragsmuster waren fast ausschließlich in englischer Sprache verfaßt.

Die Anbieter dieser Investmentprogramme gaben vor, einen Zugang zu diesen äußerst lukrativen „Handelsaktivitäten“ der Großbanken zu haben. Ermittlungen der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität erbrachten, daß durch diese international agierende Straftätergruppen in Einzelfällen Schäden bis zu US-\$ 70.000.000,-- verursacht wurden.

Das Einstiegskapital wurde oft dazu verwendet, die versprochenen hohen Renditen auszuschütten.

Auffallend war, daß in die Investmentprogramme häufig Papiere aus den ehemaligen Comecon-Staaten Eingang fanden. Diese Wertpapiere wurden in zahlreichen Fällen auch bei Banken, mit der Absicht „Bonitätsbestätigungen“ zu erhalten, präsentiert. Diese Bestätigungen wurden in der Folge für den beabsichtigten Aufbau von Kreditlinien verwendet.

Bei den meisten dieser Papiere handelte es sich um Kopien bzw. Faxe.

3.4.3 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.4.3.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Täter und Tätergruppierungen, die ihren Ursprung im ehemaligen Ostblock haben, traten in Österreich verstärkt auf.

Straftätergruppen aus der ehemaligen Sowjetunion verstärkten ihre Aktivitäten insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Geldwäsche. Devisenspekulationen, Akkreditivbetrügereien, Überweisungsbetrügereien, Betrügereien mit wertlosen russischen Bankgarantien sowie jegliche Form des Steuerbetruges waren Hauptaktivitäten dieser Gruppierungen.

Gewaltdelikte dieser Straftätergruppierungen in Österreich stellen nach wie vor eine Ausnahme dar. Im Juni 1996 wurden in Österreich zwei Mordanschläge an Staatsangehörigen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks im OK-Bereich verübt. Seitens der Exekutive konnte ein Mordanschlag restlos geklärt werden. Beim zweiten Mordanschlag konnte ein dringender Tatverdächtiger in Zusammenarbeit mit den ungarischen Sicherheitsbehörden festgenommen werden.

Zusehend muß festgestellt werden, daß Straftätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock verstärkt europaweit Strukturen aufbauen. Zahlreiche internationale Projekte zur Verhinderung dieses Trends dokumentieren diese Tatsache.

Die Ausbreitung dieser Straftätergruppierungen wird zum Teil durch fehlende oder mangelhafte gesetzliche Regelungen in den Staaten des ehemaligen Ostblocks begünstigt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche. Einzelne Gebiete dieser Staaten gelten nach wie vor als Ausgangsbasen für kriminelle Aktivitäten im Westen. Diese Art der Vorgangsweise wurde insbesondere im Bereich des Suchtgifthandels, der KFZ-Verschlebung und des Menschenhandels eingesetzt.

3.4.3.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien

Die Aktivitäten dieser Straftätergruppen in Österreich waren im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr verstärkt wahrnehmbar, wobei bei Einzelgruppierungen eine Steuerung von Personen aus dem Mutterland, insbesondere der Bundesrepublik Jugoslawien, festgestellt werden konnte. Der Zerfall der früheren Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) hatte keinen Einfluß auf das Täterverhalten dieser Gruppierungen in Österreich.

Die Zusammenarbeit krimineller Gruppierungen aus den verschiedenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Förderativen Republik Jugoslawien in den verschiedensten Bereichen des organisierten Verbrechens konnte bei den durchgeführten Ermittlungsverfahren nachvollzogen werden.

Verstärkt waren auch europaweite kriminelle Aktivitäten einzelner Gruppierungen nachvollziehbar. Im Rahmen eines international durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte einer Straftätergruppe aus dem ehemaligen Jugoslawien im Bereich der Eigentumskriminalität ein weltweiter Gesamtschaden von etwa ATS 500 Millionen nachgewiesen werden. Die Hauptstützpunkte dieser kriminellen Organisation befanden sich in mehreren europäischen Staaten. Eine zentrale Steuerung erfolgte vom Gebiet des ehemaligen Jugoslawien aus.

3.4.3.3 Italienische kriminelle Organisationen

Im Jahr 1996 kam es im Bereich der „Italienischen Organisierten Kriminalität“ (IOK) in Österreich zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vergangenen Berichtsjahr.

Österreich dient der italienisch organisierten Kriminalität (IOK) als Ruheraum für deren Mitglieder, als Geldanlageland - nicht unbedingt Geldwäsche - und willkommenes und interessantes Informationsfeld sowie als Transitland.

Hauptbetätigungsfelder waren „Geldbeschaffungsaktionen“ in Form von Betrugereien und Einbruchsdiebstähle.

Herausragend war im Jahr 1996 die Verhaftung von mehreren ok-relevanten Personen in Italien im Zusammenhang mit einem von Österreich initiierten internationalen Bekämpfungsprojekt. In Zusammenarbeit mit italienischen, deutschen, schweizerischen und österreichischen Strafverfolgungsbehörden gelang es, die Struktur einer europaweit agierenden kriminellen Organisation, deren Führungspositionen mit italienischen kriminellen Staatsangehörigen besetzt waren, aufzuhellen und die italienischen Drahtzieher, denen eine Zugehörigkeit zum Camorra-Clan nachgewiesen werden konnte, zu inhaftieren. Die Straftäter waren europaweit im Bereich der Verrechnungsscheck-Kriminalität in Erscheinung getreten.

3.4.3.4 Türkische kriminelle Organisationen

Das kriminelle Betätigungsfeld der türkischen Straftäter erstreckt sich insbesondere auf den Suchtgift- und Waffenhandel, die Erpressung und Schutzgeldeintreibung, die KFZ-Verschlebung und den Menschenhandel.

- 178 -

Verstärkt wurde die Gründung von „Scheinfirmen“ festgestellt, wobei als Firmengründer Personen auftraten, die nur zu diesem Zweck nach Österreich gebracht wurden. Die Firmen wurden nach Ausschöpfung der möglichen Steuervorteile (Vorsteuerbetrug) nach einer bestimmten Zeitspanne in den Konkurs geführt. Rechtliche Schritte gegen den Firmengründer waren in der Regel nicht mehr möglich, da die Verantwortlichen nach der Konkurseröffnung in die Türkei zurückkehrten.

In einzelnen Ermittlungsfällen konnte nachvollzogen werden, daß türkische Straftätergruppierungen beim Aufbau von Organisationsstrukturen in Österreich durch inländische Straftäter unterstützt wurden.

3.4.3.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Im Jahre 1996 wurden im Bundesgebiet etwa 6.500 Aufenthaltsbewilligungen an Bürger aus dem gesamten südostasiatischen Raum erteilt. Das Hauptbetätigungsfeld der Asiaten in Österreich liegt im Betreiben von Handelsfirmen und China-Restaurants, deren Zahl im Bundesgebiet ca. 900 beträgt. Inwieweit diese Firmen und Restaurant-Betriebe für kriminelle Zwecke genutzt wurden, war bisher nicht zweifelsfrei abzuklären. Tatsache ist, daß bei Lokalkontrollen immer wieder illegal aufhältige Chinesen betreten wurden.

Die Zahl der Anzeigen gegen asiatische Straftäter hat sich im Jahr 1996 - im Vergleich zum Jahr 1995 - kaum geändert. Auch im Bereich der typischen Deliktsfelder gab es kaum Änderungen. Asiatische organisierte Kriminalität war überwiegend bei Dokumentenfälschungen, Schlepperei, Kreditkartenfälschungen, Schutzgelderpressungen und Geldwäsche feststellbar.

Im Jahre 1996 wurden insbesondere Ermittlungen gegen chinesische Staatsangehörige wegen des Verdachtes der Schutzgelderpressungen an eigenen Landsleuten geführt. So agierte beispielsweise eine chinesische Straftätergruppe von der Slowakei aus, um in Österreich von asiatischen Restaurantbetreibern Schutzgelder zu kassieren. Die entsprechenden Erhebungen wurden in enger Kooperation mit den slowakischen Behörden geführt.

3.4.4 Aufgabenbereich der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die im Jahre 1993 gegründete „Sondereinheit im Bundesministerium für Inneres zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ - EDOK - hat sich auf Grund der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen und der zunehmenden Internationalisierung des organisierten Verbrechens verstärkt auf die Fall- und Fallgruppenanalyse sowie auf die Koordination von Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Bekämpfung europaweit agierender Straftätergruppen spezialisiert.

Dem Bereich der Durchführung internationaler Sonderkommissionen unter Beteiligung zahlreicher ausländischer Strafverfolgungsbehörden wurde verstärkt Platz eingeräumt. Der Bedarf an internationalen Sonderkommissionen ergab sich insbesondere auf Grund der zunehmenden europaweiten Vernetzung organisierter Straftätergruppen.

Als weiterer Schwerpunkt wurde im Jahre 1996 der Prävention im Bereich der Wirtschaftskriminalität erhöhte Bedeutung beigemessen. Seitens der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurden via Medien zahlreiche neue kriminelle Trends bekanntgemacht, um potentielle Opfer vor diesen Machenschaften zu warnen. Dies erschien insbesondere im Hinblick auf die steigende Zunahme verschiedenster Formen des Anlagebetruges unabdingbar.

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche wurde die Kooperation mit den Banken weiter ausgebaut. Gegenseitige Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen trugen wesentlich zu einer effizienteren Bekämpfung dieses Kriminalitätsbereiches bei.

Bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden bestehen zumeist eigene OK-Dienststellen mit Sachbearbeitern, die in überregionalen Ermittlungsverfahren mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - EDOK eng kooperieren.

Mit der Einrichtung der neuen „OK-Datenbank“ wird ein wirksames Instrumentarium zur OK-Bekämpfung geschaffen.

Die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - EDOK ist im Rahmen der Interpol und der neu einzurichtenden EUROPOL auch Kontaktstelle zu sämtlichen OK-Dienststellen außerhalb Österreichs.

Eine zunehmende Bedeutung im Bereich der OK-Bekämpfung gewinnt die Meldestelle nach § 41 Bankwesengesetz, die im Rahmen der Geldwäschebekämpfung bereits hohes internationales Ansehen hat.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Übereinkommen wurde mit den Vorarbeiten zur Umsetzung des Artikels 40 des SDÜ begonnen, um die Voraussetzungen zur praktischen Abwicklung grenzüberschreitender Observationen zu schaffen.

3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.5.1 Schlepperei

3.5.1.1 Allgemeines

Der Zustrom zigtausender illegaler Migranten (allein in Österreich wurden 10.043 Geschleppte festgestellt), die aus wirtschaftlichen Gründen in die Staaten der Europäischen Gemeinschaft drängten und deren Transit über das österreichische Bundesgebiet nach Deutschland, Italien, Schweiz sowie in weitere Länder der westlichen Welt führte, hielt auch im Jahr 1996 ungebrochen an. Wie auch in den Jahren zuvor waren die ökonomischen und sozialen Umfelder in den Herkunftsländern ausschlaggebend für die Abwanderung aus den Gebieten Osteuropas, des Nahen und Fernen Ostens sowie einigen Teilen Afrikas.

Derzeit versuchen mehrere Staaten Europas, durch restriktivere gesetzliche Maßnahmen die Zuwanderung einzudämmen; die Wirkung derselben wird sich allerdings erst längerfristig einstellen.

- 180 -

Perfekt organisierte Schlepper sind überwiegend für die illegale Migration verantwortlich. Sie übernehmen das Anwerben der Ausreisewilligen und statten sie mit den erforderlichen Reisedokumenten aus. In weiterer Folge sorgen sie für den Transit samt Betreuung und Unterbringung.

Ihre Leistungen lassen sich die Schleuser in ausbeuterischer Höhe bezahlen, was in vielen Fällen den Migranten all ihr Hab und Gut kostet. Häufig werden diese, nachdem sie finanziell ausgepreßt wurden, sich selbst überlassen, ohne das versprochene Zielland erreicht zu haben. Die Gewinnabschöpfung aus diesem Kriminalitätszweig ist mit jener des Drogenhandels ohne weiteres vergleichbar, das Risiko jedoch - aus der Sicht der Organisationen - wesentlich geringer. Jene Schlepper, die im Aufgriffsfalle verhaftet werden, stellen innerhalb der hierarchischen Struktur der Organisationen zumeist die unterste Ebene dar und können jederzeit kurzfristig ersetzt werden.

Die arbeitsteilige Vorgangsweise der Schlepper, die die Migranten von Etappe zu Etappe weiterreichen, hat zu gut funktionierenden Bewegungs- und Handlungsabläufen geführt, sowohl die Unterbringung, den Transport, die Beschaffung von Reisedokumenten als auch die verschiedenen Möglichkeiten des illegalen Grenzübertrittes betreffend. Erfahrene Schleuser haben in ihrem „Zuständigkeitsbereich“ sämtliche für sie notwendigen Verbindungen aufgebaut.

Aus diesem Grunde muß sich die Schengener Grenze, welche Österreich in naher Zukunft zum Teil zu überwachen hat, zu einem ernstzunehmenden Hindernis für den illegalen Transfer der Schlepperkriminalität, des Drogen- und Waffenhandels, der Kraftfahrzeugverschiebungen, der Proliferation sowie anderer grenzüberschreitender Delikte entwickeln.

3.5.1.2 Statistik

Im Jahr 1996 pendelten sich die Aufgriffszahlen der illegalen Migranten ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres ein. Wurden 1995 noch 1.307 Schlepper gefaßt, konnten 1996 1.282 Personen wegen dieses Deliktes festgestellt werden. Demgegenüber stieg die Zahl der Geschleppten von 9.925 im Jahr 1995 auf 10.043 im Jahr 1996 wiederum leicht an.

Der größte, durch Zahlen belegbare, Migrationsdruck auf Österreich erfolgte dabei durch Personen aus den Balkanrepubliken, gefolgt von ethnischen Kurden aus der Türkei und dem Nahen und Mittleren Osten sowie Personen aus Rumänien.

3.5.2 Illegaler Waffenhandel

3.5.2.1 Allgemein

Speziell für die Situation „ehemaliges Jugoslawien - Österreich“ ist festzustellen, daß in den vergangenen beiden Jahren die Bürgerkriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien ihre jeweilige Waffenproduktion festigen konnten.

Im Zusammenhang mit einer effizienten Bekämpfung des illegalen Handels/Schmuggels von Schußwaffen, Kriegsmaterial, Munition und Sprengstoffen ist es unumgänglich, an einem geplanten internationalen Datenerfassungssystem teilzunehmen, das neben der Erfassung von Spreng- und Brandanschlägen auch in der Lage ist, den illegalen Handel/Schmuggel von Schußwaffen, Kriegsmaterial und Munition abzudecken.

National wird zurzeit an der Erfassung und Erstellung eines Meldesystems betreffend illegalem Handel/Schmuggel von Waffen, Kriegsmaterial, Munition und Sprengstoff gearbeitet.

3.5.2.2 Statistik

Laut Anzeigenstatistik wurden im Jahr 1995 insgesamt 1.925 Anzeigen wegen waffenrelevanter Delikte erstattet.

Im Zeitraum 1996 wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 2.093 Anzeigen erstattet, was einer Steigerung von 8,72 % entspricht.

3.5.3 Proliferation

3.5.3.1 Proliferation - Allgemein

Unter Proliferation versteht man die Weitergabe von ABC-Waffen, Mitteln zu deren Herstellung, Trägertechnologie, sonstigen Kriegswaffen inklusive deren Vor- und Nebenprodukten sowie diesbezüglichen Dienstleistungen an instabile Länder.

Unter **NON-PROLIFERATION** versteht man Maßnahmen zur Verhinderung unkontrollierter Aufrüstung von Massenvernichtungsmitteln. Spätestens seit dem Golfkrieg werden diese Maßnahmen weltweit für notwendig erachtet, da die unkontrollierte Aufrüstung einiger Länder im ABC-Waffenbereich zu einem internationalen sicherheitspolitischen Problem wird. Diese „Problemländer“ sind für die Realisierung ihrer ABC-Waffenprogramme auf fremde - zumeist westliche - Hilfe angewiesen. Eine Aufrüstungsverzögerung oder -verhinderung kann nur durch entsprechende - international verbindliche - Handelseingriffe bei den Ländern erfolgen.

3.5.3.2 Proliferation - Ö S T E R R E I C H

Durch entsprechende gesetzliche Eingriffe in die Außenwirtschaft besteht in Österreich Bewilligungspflicht für die Ausfuhr bestimmter Waren. Wenn der begründete Verdacht einer Verwendung für militärische Zwecke bzw. für die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln - trotz Angabe einer zivilen Verwendung - besteht, kann jede Ware unter Bewilligungspflicht gestellt werden. Österreich stellt zwar keine ABC-Waffen her, doch hat die heimische Wirtschaft im Bereich der „dual-use“-Güter und am Hochtechnologiesektor einen hohen Stellenwert. Durch die geographische Lage bedingt, ist Österreich oft auch als Durchfuhrgebiet solcher Waren betroffen. Hierbei nehmen ansässige Firmen und Personen häufig Vermittlertätigkeiten wahr.

Es ist nunmehr auch Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Verdachtshinweisen nachzugehen; die Beweisführung gestaltet sich aber durch die variantenreichen Verschleierungstaktiken äußerst schwierig.

3.5.4 Illegaler Handel mit Nuklearmaterial sowie sonstigen gefährlichen Substanzen

Unter Nuklearkriminalität sind alle - auch geplante - illegalen Aktivitäten mit scheinbar radioaktiven Materialien zu verstehen. Hierbei werden auch alle illegalen Aktivitäten mit sogenannten „ungefährlichen“ Stoffen (Metalle, Seltenerden) einbezogen, zumal diese erfahrungsgemäß häufig als Anlaufgeschäfte für brisantere, gefährlichere Materialien dienen.

Österreich ist seit 1991 mit dieser Kriminalitätsform stärker konfrontiert.

Vor dem Zerfall der ehemaligen UdSSR gab es weltweit kaum Hinweise auf derartige Schmuggelaktivitäten. Die Herkunft der geschmuggelten Materialien und der überwiegende Involvierung von Personen aus dem ehemaligen Ostblock lassen den Schluß zu, den Zerfall der ehemaligen UdSSR, die darauffolgende schlechte wirtschaftliche Situation und die Ostöffnung als Ursache für den Anstieg dieser Kriminalitätsform anzusehen. In Österreich ist nur ein Fall aus dem Jahre 1989 bekannt, bei dem der Schmuggel mit Uran versucht wurde. Für das Jahr 1996 sind 21 Fälle mit Bezug zu Österreich evident.

Bedingt durch die geographische Lage ist Österreich in derartige Schmuggelaktivitäten häufig involviert, wenn auch zumeist nur als Transitland. Dies schließt auch längere Lagerungen von derartigen Materialien in Österreich nicht aus.

Die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle war in den letzten Jahren deutlich rückläufig. Bei den sichergestellten Materialien und in der Arbeitsweise der Täter war aber ein Qualitätsanstieg zu registrieren.

1996 wurde neuerlich verdeutlicht, daß bei dieser länderübergreifenden Kriminalitätsform eine funktionierende internationale Zusammenarbeit unumgänglich ist. In Österreich wurde bisher noch kein waffenfähiges Material sichergestellt.

3.5.5 Falschgeldkriminalität

Zur Lage der Falschgeldkriminalität in Österreich war für das Jahr 1996 ein Anstieg von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten zu verzeichnen. Es wurden im Jahr 1996 insgesamt 6.902 Farbkopiefälschungen aufgedeckt; im Jahr 1995 gab es lediglich 347 derartige Falsifikate.

Hauptsächlich wurden 1.000-Schilling Banknoten und 500-Schilling Banknoten gefälscht. Die 1995 aufgetretenen Laserfarbkopiefälschungen von 5.000-Banknoten wurden 1996 nicht mehr festgestellt.

Der Anstieg dieser Kriminalitätsform ist auf das Agieren einer südosteuropäischen Tätergruppe zurückzuführen, die sowohl für die Herstellung als auch für die Verbreitung des Falschgeldes verantwortlich war. Durch gezielte kriminalpolizeiliche Maßnahmen ist es gelungen, die für die Verbreitung der Falsifikate in Österreich verantwortlichen Mitglieder der kriminellen Organisation auszuforschen, festzunehmen und den Justizbehörden zu übergeben. Weitere Ermittlungen in

Zusammenarbeit mit ungarischen und rumänischen Behörden führten zur Aufdeckung der Fälscherwerkstätte und der Verhaftung jener Tatverdächtigen, die innerhalb der Organisation für die Fälschung verantwortlich waren. Die kriminelle Vereinigung konnte somit gänzlich zerschlagen werden. Dieser Erfolg ist zu einem Großteil auf die in der Vergangenheit gepflogenen guten Kontakte mit den Falschgeldzentralstellen der Landeszentralbüros der Interpol und mit der Falschgeldgruppe beim Generalsekretariat in Lyon zurückzuführen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die ausgezeichnete Kooperation nicht nur mit westeuropäischen Staaten, sondern auch mit Ungarn und Rumänien.

Zur Fälschung ausländischer Banknoten ist anzumerken, daß bei der US-Währung weltweit mit ca. 80 % der höchste Anteil zu verzeichnen ist. In Österreich wurden 1996 jedoch hauptsächlich Lire- und DM-Falsifikate aufgedeckt. An dritter Stelle scheinen gefälschte 1.000 CH-Franken Banknoten auf.

Die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit den Nachbarländern, soll daher trotz bestehender ausgezeichneter Kontakte durch konkrete Maßnahmen weiter verbessert werden.

3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von KFZ-Entfremdungen/-Verschiebungen wurden auch 1996 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen war gegenüber 1995 (242 KFZ) weiter rückläufig. Im Zuge der Kontrollen wurden 1996 insgesamt 226 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von 62,065.000 Schilling sichergestellt.

Die entfremdeten KFZ stammten hauptsächlich aus Österreich (80), der BRD (76) und Italien (22). Sonstige EU-Staaten (24) und die Schweiz (8) waren - wie schon in den vergangenen Jahren - weniger betroffen. 8 KFZ stammten aus Ländern des ehemaligen Ostblocks, 7 aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 278 Tatverdächtige den Justizbehörden angezeigt.

Der schon 1994 und 1995 beobachtete Trend der Verlagerung der Verschieberouten auf dem Seeweg hat sich fortgesetzt. Aufgrund des hohen Fahndungsdruckes der BRD und Österreich werden die Anfang der 90er Jahre benützten Landrouten von den Verschieberorganisationen zunehmend gemieden. Teilweise werden große Umwege in Kauf genommen, um österreichische oder deutsche Grenzkontrollen zu umgehen. Darüberhinaus hat sich der schon in den vergangenen Jahren gezeigte Trend der Verlagerung der Tathandlungen in die Staaten des ehemaligen Ostblocks weiter verstärkt. Hochwertige westeuropäische KFZ werden großteils in den östlichen Nachbarländern gestohlen. Besonders auffällig ist, daß die auf Dauer entzogenen KFZ zu mehr als 65 % im Ausland entfremdet wurden.

Obwohl beim überlagernden Streifendienst der Schwerpunkt auf die Bekämpfung der KFZ-Kriminalität gelegt wurde, wird auch auf andere Straftaten - insbesondere Fälschungs- und Eigentumskriminalität - Bedacht genommen.

In drei Fällen konnten international agierende, gewerbsmäßige Ladendiebe festgenommen und der Justiz übergeben werden. Ein polnischer Tatverdächtiger wurde mit hochpreisigen Textilien ungeklärter Herkunft angehalten. Durch die gute internationale Zusammenarbeit konnte der Verdacht erhärtet werden, daß die Waren aus strafbaren Handlungen in Italien stammen.

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung geworden. Die Maßnahmen, denen nicht zuletzt auch eine sehr hohe präventive Wirkung zukommt, werden daher auch 1997 fortgesetzt.

3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Die Anzahl der KFZ-Entfremdungen war 1996 in Österreich - wie in den meisten EU-Staaten - weiter rückläufig. Dessenungeachtet stellen 12.835 angezeigte KFZ-Delikte weiterhin eine ernste Herausforderung für die Sicherheitsbehörden dar.

Dem leichten Rückgang der PKW-Diebstähle in Westeuropa steht nämlich einerseits ein weiterer Anstieg der Diebstähle von im EU-Raum zugelassenen KFZ in Osteuropa und andererseits ein Anstieg der auf Dauer entzogenen KFZ gegenüber. Auch Veruntreuungs- und Betrugsdelikte im Zusammenhang mit KFZ sind leicht gestiegen.

Es kann daher nach wie vor nicht von einer Marktsättigung in den Abnehmerländern ausgegangen werden, gleichwohl, auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage, ein deutlicher Trend zu Klein- und Mittelklassefahrzeugen festgestellt werden konnte. Hochpreisige KFZ werden dagegen nicht mehr im gleichen Maße nachgefragt, wie noch in den vergangenen Jahren.

Die Abteilung für Kriminalpolizeiliche Ermittlungen im BMI begegnet diesem Problem durch einen überlagernden Streifendienst an den Grenzkontrollstellen, laufende Maßnahmen zur berufsbegleitenden Fortbildung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Kontakthaltung mit der Industrie, der Versicherungswirtschaft und den Mietwagenunternehmen sowie durch eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Dabei wurde, im Hinblick auf die Aufnahme des Schengener Informationssystemes am 1. Dezember 1997, der Schwerpunkt auf eine noch engere Zusammenarbeit mit den operativen Schengener Staaten sowie Italien, Griechenland und den Nordischen Staaten gelegt.

Anfang 1996 wurde ein Seminar veranstaltet, bei dem allen Sachbearbeitern der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden der aktuelle Wissensstand hinsichtlich der Identifizierung von entfremdeten KFZ vermittelt wurde.

Zur Verbesserung der internationalen Kooperation wurden Beamte zu Fachtagungen in das Generalsekretariat der Interpol in Lyon und bei der Europäischen Drogenstelle in Den Haag entsendet. Darüber hinaus wurde an Aktivitäten der Vereinten Nationen und des Schengener Generalsekretariates mitgearbeitet.

Die von den österreichischen Sicherheitsbehörden ergriffenen Maßnahmen haben bewirkt, daß die international agierenden Organisationen Österreich und die BRD auf Grund der rigorosen Grenzkontrollen noch stärker als bisher meiden. Die Mehrzahl der in Westeuropa entfremdeten KFZ wird über die Seehäfen in die Abnehmerländer verschoben.

Soweit noch Verschiebungen über die Landrouten stattfinden, hat sich als neues Phänomen die Verschiebung über die „Grüne Grenze“ - vor allem von vierradgetriebenen KFZ - herausgestellt. Um diesem Problem wirksam begegnen zu können, wurde die neu gebildete Grenzgendarmarie sensibilisiert. Daneben wurden Schwerpunktaktionen mit beachtlichen Erfolgen durchgeführt. Es ist geplant, diese Fahndungskonzepte zu verfeinern und in Zukunft verstärkt anzuwenden.

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zu Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbare, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 175 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befaßten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1996 88.908 Informationen an das Ausland abgegeben, 50.955 Informationen langten vom Ausland ein.

Festgenommen wurden in Österreich für das Ausland 86 Personen und im Ausland für Österreich 43 Personen.

4.1.2 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale und organisierte illegale Suchtgifthandel nur länderübergreifend effizient bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL), aber auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen der Vereinten Nationen und den Nachbarländern auf bilateraler Basis erforderlich.

Österreich nutzte dabei auch 1996 sehr aktiv seine Möglichkeiten. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zu den in Wien stationierten Verbindungsbeamten der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP, die Kontakte zum Verbindungsbüro für die nordischen Staaten sowie die Kontakte zum belgischen Verbindungsbeamten (für die Benelux-Länder tätig) und zu den britischen und türkischen Verbindungsbeamten. Auf Grund der unmittelbaren Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit gewährleistet.

Als besonders nutzbringend für die internationale Kooperation im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität erwies sich die Zusammenarbeit mit dem österreichischen Verbindungsbeamten bei der „European Drugs Unit - EDU/Europol“. Auf Grund dieser zusätzlichen raschen Kommunikationsmöglichkeiten mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer kann der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als bisher gestaltet werden.

Einen wesentlichen Beitrag bei der ständig zu verfolgenden Verbesserung der internationalen Kooperation stellt auch die aktive Mitarbeit in den einschlägigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Europäischen Union bzw. des Schengener Vertragswerkes dar. Es handelt sich dabei insbesondere um die EU-Ratsarbeitsgruppe „Drogen und organisierte Kriminalität“ und um die ständige Arbeitsgruppe „Betäubungsmittel“ gemäß Art. 70 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Im abgelaufenen Jahr lag der Schwerpunkt der Arbeitsgruppe „Drogen und OK“ insbesondere in der Vervollständigung des europäischen Handbuchs über kontrollierte Lieferungen, in der Erarbeitung einer gemeinsamen Maßnahme über Drogentourismus und einer Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll sowie in der Erstellung des europaweiten Lageberichtes über organisierte Kriminalität. Außerdem wurden die begonnenen Bemühungen zu einer verstärkten Einbindung der mittel- und osteuropäischen Länder intensiv fortgesetzt.

Die Arbeitsgruppe „Betäubungsmittel“ beschäftigte sich insbesondere mit dem Phänomen Drogentourismus sowie dem illegalen Cannabisanbau in den Mitgliedsländern. Weiters wurden Vorschläge zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit bei kontrollierten Lieferungen erarbeitet sowie die polizeilichen Probleme bei den gerichtlichen Rechtshilfeakten in Betäubungsmittelverfahren erörtert.

4.1.2.1 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit

Diese Ratsarbeitsgruppe beschäftigt sich mit den verschiedensten Bereichen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Es werden die Themen Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten - insbesondere im Rahmen der von Österreich initiierten Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA), an der neben den EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Deutschland die nicht EU-Nachbarstaaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien und die Schweiz teilnehmen - Beteiligung der EU an der ILEA (US-FBI Akademie in Budapest), sonstige Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung behandelt. Desweiteren beschäftigt sich die Ratsgruppe mit der Harmonisierung und der Vereinheitlichung kriminaltechnischer Verfahren, z.B. technische Anforderungen zur legalen Überwachung des Fernmeldeverkehrs einschließlich neuer Technologien wie Satellitenkommunikation, Erarbeitung einer Europäischen Polizeifunknorm, DNA-Analysen, Drogenprofiling, Identifizierung von Leichen und dgl. mehr.

4.1.3 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD

Die Nachfrage nach kriminalpolizeilicher Beratung hat zwischen 1995 und 1996 erheblich zugenommen. Zurückzuführen ist dies auf die zunehmende Medienpräsenz und auf die begleitende Öffentlichkeitsarbeit des KBD. Besonders auffallend ist ein steigendes Medieninteresse im Bereich der ORF-Landesstudios.

Die Zahl der Beratungen, die in den Häusern und Wohnungen der Ratsuchenden vorgenommen wurden, stieg um 28 Prozent. Ein Service, das der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) kostenlos anbietet.

Telefonische Beratungen wurden im Vorjahr um 52 Prozent mehr registriert als 1995. Spitzenreiter ist die BPD-Wien, in der seit Juni 1995 eine Hotline zum Ortstarif eingerichtet ist. Die Steigerung der Anruferzahlen in Wien betrug 50 Prozent. In die Dienststellen des KBD kamen 1996 um 44 Prozent mehr Bürger als 1995. Jede dritte Beratung in einer Beratungsstelle fand 1996 in Wien statt. Die Steigerung gegenüber 1995 betrug hier fast 30 Prozent. Der Entschluß, die Beratungsstelle außerhalb einer Dienststelle einzurichten, wirkt sich offensichtlich aus.

1996 sind die Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste 1.800mal für Vorträge angefordert worden, im Jahr davor nur 1.125mal - das bedeutet eine Zunahme von 60 Prozent. Während die KBD-Stellen 1995 bei 173 Messen vertreten waren, waren sie im Jahr 1996 194mal vertreten. Die Zahl der Großberatungen, speziell in Banken und Einkaufszentren, stieg von 210 auf 284 - ein Gradmesser für die Akzeptanz des KBD in Fachkreisen.

Am deutlichsten ist die Zahl der Beratungen gestiegen, die bei Aktionen vorgenommen wurden: plus 81 Prozent. Der Grund: 1996 fanden wesentliche Sonderaktionen des KBD statt; das Bundesministerium für Inneres initiierte zwei „Lokalkampagnen“ im Großraum Graz und Großraum Schwechat.

Hervorzuheben ist die Fahrradcodieraktion der BPD-Wels, bei der 2.500 Fahrräder graviert wurden. Die Kriminalabteilung Salzburg ist 1995 dazu übergegangen, auch privaten Klienten ein schriftliches „Sicherheitskonzept“ über das Beratungsergebnis auszuhändigen. In Vorarlberg wurde die 5. Versehrten-Schi-WM im Jänner 1996

unter das Motto „Sport gegen Drogen“ gestellt, federführend war der KBD der KA-Vorarlberg. Die japanische Polizei hat sich bei den hiesigen Beamten nach organisatorischen Details erkundigt, da eine Fortsetzung des Projektes bevorsteht - bei der 6. Versehrten-Schi-WM im Jänner 1998 in Japan.

Die Schwerpunktthemen 1996:

- 1/96: „Anrufen kostet nichts“ (Zeugenverhalten)
- 2/96: „Der Nachbar - Ihr Partner“
- 3/96: „Kleine Tricks und große Gaunereien“ (Betrug)
- 4/96: „Drogenlos gut aufgelegt“ (Suchtprävention)

Ziel der ersten beiden Schwerpunkte war es, die Bevölkerung zur gegenseitigen Hilfe zu motivieren. Die grundlegende Botschaft lautet: „Nicht wegschauen“.

In der dritten Schwerpunktaktion wurde in der Planungsphase eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Vertretern des Gesundheitsministeriums (damals noch mit Konsumentenschutz als Kompetenz), des Unterrichtsministeriums, des Wissenschaftsministeriums (in bezug auf Titelhandel), des Vereins für Konsumenteninformation, der Arbeiterkammer NÖ und OÖ (Konsumentenschutz), der Abteilung II/10 (Interpol), der Kriminalabteilungen NÖ und Burgenland sowie der Wirtschaftspolizei.

In der Arbeitsgruppe wurde die Notwendigkeit erkannt, permanent bestehen zu bleiben, da immer wieder neue Betrugsfelder auftauchen, die sich in ihren Anfangsphasen mit rechtlichen Mitteln meist nicht bekämpfen lassen.

In der Abteilung II/12 wurde eine 117seitige Vortragsmappe entworfen. Sie enthält Overheadfolien und Anschauungsmaterial. Sie beschäftigt sich beispielsweise mit Pyramidenspielen, Kettenbriefen, Strukturvertrieben, Teppichbetrügern, Fenster- und Fassadenkeilern, Vorauszahlungsbetrügereien, Titelhändlern.

Die Vortragsmappe wurde allen österreichischen Schulen und den einschlägig arbeitenden Institutionen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vorbereitungen zur vierten Schwerpunktaktion liefen im Spätfrühjahr 1997 an. Es war notwendig, verschiedene Stellen zu kontaktieren, die sich mit Suchtprävention beschäftigen (Drogenkoordinatoren, dem Gesundheitsministerium und Kinder- und Jugendanwaltschaft). Im Zuge der Planung wurde die Notwendigkeit erkannt, einheitliche Richtlinien für die Suchtprävention zu finden und eine Positionierung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes vorzunehmen. Als wesentliche Kursänderung in der polizeilichen Suchtprävention wäre das Abrücken von Prävention durch Abschreckung sowie das drogenbezogene Aufklären zu nennen. Um die neuen Richtlinien in allen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen durchwirken zu lassen, wurden vier einwöchige Seminare abgehalten. Die fachliche Zusammenstellung der Kurse nahm ein „Jugendsuchtberater“ des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes Wien vor.

4.1.4 Kriminalpsychologischer Dienst

Der Kriminalpsychologische Dienst (KPsD) versuchte im Jahre 1996, sowohl den nationalen als auch den internationalen Anforderungen auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel gerecht zu werden.

Da sich nach wie vor ausschließlich zwei Dienststellen in Europa nach Richtlinien des FBI mit dem Bereich der Tatortanalyse bzw. Täterprofilierung beschäftigen, mußten in zunehmendem Maße besonders schwere Formen von Tötungsdelikten im Zuge der Rechtshilfe für andere Staaten begutachtet und bearbeitet werden. Durch die umfangreiche Vortragstätigkeit des KPsD bestand bzw. besteht besonders in der BRD das Bestreben, Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes und der einzelnen Kriminalämter bzw. der einzelnen Polizeidirektionen durch den KPsD ausbilden und schulen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wurde im Jahr 1996 der erste Grundausbildungslehrgang für Verbrechensanalyse in der Dauer von 14 Tagen unter der Teilnahme von Mitarbeitern des Polizeipräsidiums München, der Abteilung II/10 und der Gruppe II/C des Bundesministeriums für Inneres sowie der BPD Wien/Sicherheitsbüro durch den KPsD abgehalten.

Auf Grund dieses ersten Grundausbildungslehrganges wurde für Bayern beim Dezernat 11 des Polizeipräsidiums München eine dem KPsD ähnliche Dienststelle eingerichtet.

Durch dieses Pilotprojekt angeregt, ersuchte das Bundeskriminalamt, im Jahre 1997 einen weiteren Ausbildungslehrgang abzuhalten, wobei allein vom Bundeskriminalamt vier Mitarbeiter zur Schulung nominiert werden.

– Violent Crime Linkage Analysis (ViCLAS) - Datenbanksystem:

Das ViCLAS-System, welches ein zusätzliches Hilfsmittel zur Erfassung und Identifizierung von Serielikten im Bereich von Sexualverbrechen und Tötungsdelikten darstellt, wurde weiter ausgebaut.

Anläßlich einer Veranstaltung der Police Cooperation Working Group in Rom wurde das System auch allen EU-Mitgliedsstaaten vorgestellt.

Weiters besuchten zwei Vertreter der National Crime Faculty/England das Büro des KPsD, um die Adaptierung des ViCLAS-Datenbanksystems für Großbritannien zu überlegen, was zwischenzeitlich auch durchgeführt wurde.

- Über Antrag ausländischer Exekutivdienststellen wurden Kriminalbeamte im Bereich der Tatortanalyse bzw. Täterprofilierung für das BKA Wiesbaden, der National Crime Faculty in Bramshill, dem Institut of Forensic Research in Krakau/Polen sowie für Interpol Pretoria/Südafrika geschult.
- Ebenfalls war es dem KPsD möglich, die ho. Dienststelle mehreren in- und ausländischen Bundesdienststellen vorzustellen bzw. einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Darunter fielen Vorträge an der Universität Salzburg, bei der Fortbildungstagung der Psychologen österreichischer Justizanstalten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, beim 5. Forum der Staatsanwälte,

am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, beim 37. und 38. Einführungslehrgang für Beamte des rechtskundigen Dienstes, für die Referenten der Bezirkshauptmannschaften des Landes Niederösterreich, beim Grundausbildungslehrgang der Verwendungsgruppe A der Verwaltungsakademie, beim Polizeipräsidium in München, am 4. und 5. Lehrgang der Sicherheitsreferenten der Sicherheitsakademie, bei der Behördenleitertagung, bei der Royal Canadian Mounted Police und bei der Kriminalpolizeilichen Kriminalstelle in Polen.

4.1.5 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1995 wieder eine steigende Tendenz auf.

Die Rationalisierungsmaßnahmen bei den technisch aufwendigen Untersuchungen sind voll ausgeschöpft.

Die Lehr- und Vortragstätigkeiten an der Sicherheitsakademie sowie beim ZGAL KRB wurden im üblichen Rahmen fortgesetzt.

Die Abteilung II/11, Kriminaltechnische Zentralstelle, arbeitet seit 1996 an einem Programm „URKUNDEN“, in welchem in der ersten Ausbaustufe Beschreibungen sämtlicher Reisedokumente gespeichert werden. Weiters ist eine Hilfsbibliothek über sicherungstechnische Elemente und deren Prüfmethode enthalten. Diese Informationen sollen sämtlichen Gendarmerie- und Polizeidienststellen, welche mit der Überprüfung von Reisedokumenten befaßt sind, sowie den Bundesasylämtern zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit sind bereits 581 Dokumente erfaßt. Die Freigabe des Programmes ist für das 1. Halbjahr 1997 geplant.

Ein weiteres Projekt sieht die Erstellung von Kurzinformationen über neu eingeführte Reisedokumente vor, in welchen die wesentlichen Sicherheitsmerkmale der Dokumente in Wort und Bild dargestellt werden. Diese Kurzinformationen sollen in Form einer Loseblattsammlung herausgegeben werden.

Neben den Informationen über echte Dokumente ist eine zweite Informationsreihe über aktuelle Fälschungen geplant. Es sollen Kurzinformationen erstellt werden, welche in wenigen Worten und Abbildungen, ähnlich den Informationsblättern über echte Dokumente, markante Fälschungsmerkmale darstellen.

Ziel ist es, diese Informationsblätter so rasch wie möglich nach Auftreten einer neuen Fälschungsart zu erstellen und an die Grenzdienststellen zu verteilen.

Die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe „VISA“, Ausschuß für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums, wurde fortgesetzt.

4.1.5.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Die Standarduntersuchungen für Faserproben, Boden und Kleinlebewesen, Haaranalysen und zahlreiche andere Mikrospurenanalysen wurden weitergeführt,

- 192 -

wobei besonders im Bereich der Faseruntersuchungen eine weitere Steigerung der Untersuchungen festzustellen war.

Dazu hat sich die Rasterelektronenmikroskopie in den letzten Jahren zum unverzichtbaren Hilfsmittel kriminalistischer Untersuchungen entwickelt. In vielen Fällen sind die höhere erzielbare Vergrößerung (10 bis 100.000-fach) und Auflösung im Vergleich zu lichtmikroskopischen Untersuchungen bereits ausreichend, um sichere Befunde zu erhalten. Einige Beispiele hiefür sind: Darstellung der Schuppenstruktur von Haaren (Verkehrsunfall - Ursachenerhebung), Untersuchung von Glühwendeln (Verkehrsunfall - Ursachenerhebung) und Bearbeitungsspuren an Schlüsseln (Eigentumsdelikte) oder Strichkreuzungen (Dokumentenfälschung). Weiters findet die Röntgenmikroanalyse ein vielseitiges Einsatzgebiet bei der Identifikation und beim Vergleich unbekannter Materialien, beim Nachweis von Mikropartikeln (Diebsfallen) und bei der automatischen Bestimmung von Schmauchrückständen bei Schußwaffendelikten.

Fachtechnische Schulungen erfolgten im Rahmen der biologischen Ausbildung (E1/W1) an der Sicherheitsakademie. Weiters wurde ein Beamter der BPD Wien, Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung, in Faseruntersuchungen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden eingeschult.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.)	120
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren, usw.)	
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	280

4.1.5.2 Fachbereich Chemie

Die Standarduntersuchungen für Suchtgift, Pharmaka, Sprengstoffe, Pyrotechnika, Kunststoffe und Brandbeschleunigungsmittel wurden weiterhin durchgeführt, wobei die Anzahl der Untersuchungen von Sprengstoffen (Briefbombenserie VI) und Suchtgiftproben stark zunahm.

Die Untersuchungen können z. B. mittels Infrarot Spektralphotometrie im gegenständlichen Fall mit der Fourier-Transform-Infrarot-Technik (Kurzbezeichnung FTIR) durchgeführt werden:

Die Infrarot Spektralphotometrie ist ein instrumentelles Analyseverfahren, bei dem die Abschwächung von Wärmestrahlung (Infrarotstrahlung) beim Durchdringen einer Substanzschicht gemessen wird. Die Stärke der Abschwächung gegen die Wellenlänge aufgetragen, gibt das sogenannte Spektrum. Sie ist also im Prinzip eine optische Methode, wie die Spektroskopie mit sichtbarem Licht. Auf Grund der Tatsache, daß die Wellenlängen der gemessenen Strahlung viel größer sind als die des langwelligen, noch sichtbaren Lichtes, ergeben sich jedoch einige gerätetechnische Abweichungen zur Spektroskopie im sichtbaren Licht. Für den Chemiker ist die Infrarotspektroskopie besonders wertvoll, da Verbindungen, die sich chemisch ähnlich verhalten - man nennt das „sie tragen die gleichen funktionellen Gruppen“ -, ähnliche Spektren ergeben. Dies gestattet es, an Hand des gemessenen

Spektrums eine Verbindung einer Klasse von Substanzen zuzuordnen, die die gleichen funktionellen Gruppen enthalten. Die Spektren der Verbindungen aus einer Substanzklasse sind nur ähnlich, sodaß jede Verbindung aus dieser noch unterschieden werden kann.

Die Leistungsfähigkeit der Methode wurde bereits in den späten 40er Jahren erkannt, und die IR-Spektroskopie eroberte sich einen festen Platz in der Analytik in der erdölverarbeitenden Industrie. Diese Geräte benutzten zur Zerlegung der Wärmestrahlung in ihre einzelnen Wellenlängen Prismen oder Gitter als optische Komponenten.

Mitte der 70er Jahre fand eine neue Technologie in die Geräte Eingang: die Fourier Transform Technik, bei der Gitter oder Prisma durch ein Interferometer ersetzt werden, sodaß nun nicht mehr die Messung mit jeweils einer einzigen Wellenlänge der Wärmestrahlung, sondern mit allen Wellenlängen des gesamten Meßbereiches gleichzeitig durchgeführt wird. Man erhält als Meßsignal ein Interferogramm, das mit Hilfe der von Jaques Fourier im 18. Jhdt. gefundenen Formeln in das gewohnte Absorptionsspektrum umgerechnet werden kann. Auf Grund der Vielzahl der Daten und der Komplexität der verwendeten Formeln ist dies nur mit Hilfe von leistungsfähigen Rechnern möglich, sodaß erst in den 70er Jahren kommerzielle Geräte erhältlich waren.

Obwohl Fourier Transform Infrarot Spektrometer einen höheren Preis als Gittergeräte aufweisen, konnten sie sich wegen ihrer Vorteile hinsichtlich der Meßgeschwindigkeit, der Empfindlichkeit und der Auflösung des Spektrums durchsetzen. Diese Verbesserungen sind für die Kriminaltechnik besonders markant. Mußte die Probe früher als extrem dünne Schicht vorliegen, die eine Oberfläche von 10 x 4 mm aufweisen sollte, sind bei Fourier Transform Geräten diese Einschränkungen nicht mehr gegeben und es können einzelne Partikel untersucht werden.

Spezielle Module, die nur in Fourier Transform Geräten verwendbar sind, können von allen Arten von Proben Spektren guter Qualität liefern, die anschließend mit einer elektronisch gespeicherten Bibliothek verglichen werden können.

Die von der Laborgruppe bestrittenen Schulungen betrafen Suchtgiftsachbearbeiter.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 10.500 Einzeluntersuchungen)	927
Sonstige chemische Untersuchungen	210
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	87
Umwelt	11
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	6

4.1.5.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt.

Die Arbeitsgruppe ist mit der Beschaffung von Lackmustern der heimischen Autoindustrie (Chrysler, Steyr-Daimler-Puch), deren Auswertung sowie der Weitergabe der Daten an das BKA Wiesbaden für die Europäische Autolacksammlung betraut.

Untersuchungsmethode:

Einbettung der Lacke (KFZ-Lackproben mit mehreren Schichten) in Kunstharz und Anfertigen von Querschnitten mit genormter Dicke mittels eines Mikrotoms. Messung des Spektrums mittels FTIR (Beschreibung siehe Fachbereich Chemie) und Speicherung der Daten auf MO-Disketten.

Der Fachbereich nahm mit Erfolg am ersten Ringversuch für KFZ-Lacke, ausgearbeitet von Forensic Science Services Aldermaston (GB), teil und wird die Teilnahme an Ringversuchen fortsetzen.

Vom Bayerischen Landeskriminalamt München wurde die Thermomikroskopie - Methode nach Pabst - zur Kunststoffanalytik übernommen.

Dabei handelt es sich um eine thermische Präparation von (Kunststoff-) Mikrospuren auf Glasobjektträgern, wobei die Auswertung am sogenannten Forschungsmikroskop bei verschiedenen Durchlichtverfahren (Hell- und Dunkelfeld und Polarisierung) erfolgt.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt.

4.1.5.3.1 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgesetzt. Zu stärkeren Belastungen kam es durch Untersuchungen für die „Operation Bär“ und „Okular“ sowie durch die Briefbombenserie VI. Bei den Operationen „Bär“ (ED von Tresoren) und „Okular“ (ED in Brillenfachgeschäfte) wurde eine große Anzahl von Schuhsohlenabdrücken sichergestellt, die mit den Schuhen verdächtiger Personen sowie mit den in der Tatortspurensammlung einliegenden Spuren verglichen werden.

Die Vergleichsspuren (Sicherung) werden mittels sogenannter Wiener Folie, durch die Magnetpulvermethode, auf elektrostatischem Wege oder durch Abdruck in Kunststoff, Abformung mit Gips usw. hergestellt. Die so gewonnenen Spuren werden immer fotografisch gesichert. Die vergleichende Untersuchung erfolgt durch Vermessung und Montieren von Fotos und Fotofolien.

Weiters erfolgt die Untersuchung von Werkzeugspuren, wobei gerade bei den Operationen „Bär“ und „Okular“ eher selten Tatwerkzeuge sichergestellt werden.

Die Tatspuren (Schartenspuren) werden mit Vergleichsspuren (entweder von anderen Tatorten oder mit sichergestellten Tatwerkzeugen erzeugte Spuren) unter dem Vergleichsmikroskop (entspricht dem Prinzip zweier mittels optischer Brücke gekoppelten Mikroskope, die über ein Oberflächenspiegelprisma eine gleichzeitige Betrachtung beider Objekte ermöglichen) untersucht. Die Dokumentation erfolgt mittels Kleinbild- oder Großbildkamera oder Videoprinter.

Der Fachbereich hat mit Erfolg an einem Ringversuch der Collaborative Testing Services Inc., USA, über Vergleich und Zuordnung von Formspuren teilgenommen.

Messebesuche und Fachseminare, wie „European meeting for shoeprint and toolmark examiners“, dienen dazu, den Informationsstand zu erweitern.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

4.1.5.3.2 Fachbereich Schußwaffen

Sämtliche Routineuntersuchungen (waffentechnische Untersuchungen, ballistische Analysen, Systembestimmungen und Funktionstests) wurden fortgesetzt.

Für Schußrückstandsanalysen (Schmauchanalysen, z. B. die sogenannte Schußhand) steht ein neues Rasterelektronenmikroskop mit einer energiedispersiven Röntgenmikroanalyse (REM/EDX) und mit einem speziellen Modul zur Verfügung. Es handelt sich bei diesem Analysensystem um ein sehr modernes leistungsfähiges Gerät, mit dem im Jahr 1996 bei einem vom Bundeskriminalamt Wiesbaden veranstalteten Ringversuch über Schmauchanalytik ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Das Interesse an dieser Untersuchung ist auf Grund der stark gestiegenen Schußhanduntersuchungsbegehren deutlich spürbar.

Desweiteren hat das Labor bei dem Ringversuch (Veranstalter: Collaborative Testing Services Inc., USA) über die Identifizierung von Geschossen und die Zuordnung des verfeuerten Geschosses zu einem bestimmten Waffenmodell sehr gut abgeschnitten.

Bei der dreitägigen ENFSI Tagung 1996 (European Network of Forensic Science Institutes) - Fachausschuß für Schußwaffen - wurde ein Fachvortrag gehalten.

- 196 -

Spurenkunde	
Schußwaffenuntersuchungen	319
Schußwaffenerkennungsdienst	248
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren (= 200 Einzeluntersuchungen)	99
Schußhanduntersuchungen	6
Schußentfernung	4
Untersuchung von Verkehrsunfällen	144
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	ca. 21.000

4.1.5.4 Fachbereich Urkunden

Im Fachbereich Urkunden war 1996 eine wesentliche Steigerung der Untersuchungen im Bereich der Reisedokumente, der Schreibmaschinenschriften und Druckerzeugnisse sowie der Papier- und Schreibmitteluntersuchungen (z. B. Briefbomben) zu verzeichnen.

Es wurde ein fachspezifischer Kurs für zwei Beamte des Landesgendarmeriekommandos Burgenland, Kriminalabteilung, auf dem Gebiet der Urkundenprüfung abgehalten.

Die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe Visa „Ausschuß für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums“ wurde fortgesetzt.

Urkunden Labor	
Urkundenuntersuchungen	609

4.1.5.5 Fachbereich Dokumentationsgruppe

In der Arbeitsgruppe Fotografie sowie in der Zeichengruppe wurden die Routinearbeiten fortgesetzt.

4.1.5.6 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Neben den Routinearbeiten wurden - wie jedes Jahr - zwei vierwöchige Ausbildungslehrgänge für Kriminalbeamte aus den Bundesländern durchgeführt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilungen nach Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	143
Andere Untersuchungen	38

4.1.5.7 Durchgeführte Schulungen

- 1) Schulung von Suchtgiftsachbearbeitern
vom 12.2. bis 16.2.1996
- 2) Fachtechnischer Schulungskurs für Brandursachen- und Explosionsermittlung
vom 26.2. bis 22.3.1996
- 3) Fortgeschrittenenkurs für kriminaltechnische Schußwaffenuntersuchungen
vom 26.2. bis 8.3.1996
- 4) Seminar für kriminaltechnische Schußwaffenuntersuchungen
vom 9.4. bis 19.4.1996
- 5) Informationsaustausch für KFZ-Sachbearbeiter der KTU-Stellen
vom 15.4. bis 19.4.1996
- 6) Rechtskundige Beamte im Rahmen der Ressortausbildung
am 25.4.1996
- 7) Ausbildung eines Gendarmeriebeamten für Faser- und Textiluntersuchungen
vom 2.5. bis 30.9.1996
- 8) Gendarmerieschule Oberösterreich am 14.5.1996
- 9) Lehrgang für Schloß - und Schlüsseluntersuchungen sowie Sichern
und Auswerten von Staubspuren vom 17.6. bis 28.6.1996
- 10) Fachtechnischer Schulungskurs für Brand- und Explosionsursachenermittlung
vom 16.9. bis 11.10.1996
- 11) Lehrgang für Sicherung von Textilfasern und Mikrospuren
vom 23.09. bis 27.09.1996.
- 12) Seminar für kriminaltechnische Schußwaffenuntersuchungen
vom 7.10. bis 9.10.1996

- 198 -

- 13) Seminar für Urkundensachbearbeiter
vom 15.10. bis 17.10.1996
- 14) Seminar für Bezirks-Brandermittlungsbeamte
vom 27.11. bis 28.11.1996
- 15) Rechtskundige Beamte im Rahmen der Ressortausbildung
am 28.11.1996.
- 16) Schulung für Suchtgiftuntersuchungen für Beamte
der BPD Wien, des EKF und des LGK Bgld, Krabt.,
vom 2.12. bis 7.12.1996 und vom 16.12. bis 20.12.1996.
- 17) Ausbildung auf dem Gebiet „Erkennen von gefälschten Dokumenten“
für das LGK Bgld. vom 2.12. bis 13.12.1996.

4.1.6 Schengener Informationssystem - Vorbereitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Integration Österreichs

4.1.6.1 Das Schengener Informationssystem - Aufgaben und Funktion

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zu den Schengener Verträgen im April des Jahres 1995 hat sich Österreich u.a. verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Einbindung in den Fahndungsverbund zwischen den Schengener Staaten in Form des Schengener Informationssystems (SIS) zu schaffen.

Das SIS ist eine von den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens betriebene automationsunterstützte Datenbank zur Suche nach Personen und Sachen. Sie steht den die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgenden Behörden und Dienststellen rund um die Uhr zur Verfügung. Es ist ein wichtiges Instrument zum Ausgleich des Abbaus der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ).

In den SIS-Fahndungsverbund sind derzeit Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien eingebunden. In den restlichen Schengener Staaten (Griechenland, Italien und Österreich) ist die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen bereits teilweise realisiert, und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1997 (Stichtag für die Inkraftsetzung ist der 01.12.1997) zum Abschluß gebracht.

Fahndungsausschreibungen werden durch den ausschreibenden Vertragsstaat in seinem nationalen Datenverarbeitungssystem erfaßt, an das N.SIS elektronisch übergeben und von dort an das C.SIS gesteuert. Das C.SIS verteilt die Fahndungsdaten an alle N.SIS, wodurch in allen Vertragsstaaten ein einheitlicher Fahndungsdatenbestand gewährleistet ist.

Das SIS dient zur Personenfahndung im Schengener Raum zur

- Festnahme einer Person mit dem Ziel ihrer Auslieferung (Art. 95),
- Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen (Art. 96) an den Schengener Außengrenzen oder zur Abschiebung solcher Fremder bei Antreffen im Inland
- Anhaltung oder Aufenthaltsermittlung von Vermißten oder Personen, die für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen (Art. 97)
- Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten, die vor Justizbehörden zu erscheinen haben (Art. 98)
- verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Personen (Art. 99)

sowie zur Sachenfahndung im Schengener Raum für die Kategorien

- Kraftfahrzeuge (einschließlich Anhänger, Wohnwagen etc.) über 50 ccm,
- Schußwaffen
- Blankodokumente
- ausgefüllte Identitätspapiere
- Banknoten sowie
- zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Fahrzeugen

Zur Unterstützung des SIS als technisches Fahndungsinstrumentarium bedarf es vor allem bei „positiven Abfragen“ der Sicherheitsdienststellen im System eines zusätzlichen Informationsaustausches; diese die „EDV-Infrastruktur“ ergänzende und unterstützende Funktion nimmt das in jedem Schengener Staat einzurichtende SIRENE-Büro wahr. Diese Aufgabe verbirgt sich hinter dem Wort „SIRENE“ als Kürzel für „Supplementary Information Request at the National Entry“.

Diese zentrale Stelle wird im Bereich der Gruppe II/D des BMI eingerichtet und wird als eigenständiges Referat der Abteilung II/10 den Namen „Referat II/10/a - SIRENE Österreich“ tragen. Durch die Einbindung des SIRENE-Büros als eigenständige Einheit im Bereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes wird der Verflechtung zwischen dem Interpol- und dem Schengener Fahndungsraum Rechnung getragen.

Die SIRENE Österreich hat im wesentlichen eine Unterstützungs- und eine Kontrollfunktion; sie ist in funktioneller Sicht als Hilfsorgan der Behörde anzusehen, die eine Fahndungsmaßnahme verfügt und eine Ausschreibung im SIS verlangt hat. Eine Übertragung der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Ausschreibung auf das SIRENE-Büro erfolgt im Regelfall somit nicht.

Die SIRENE Österreich ist aus ablauforganisatorischer Sicht

- Ansprechpartner für die anderen SIRENE-Büros
- Ansprechpartner für alle im SIS abfrageberechtigten inländischen Dienststellen, insbesondere bei positiven Systemabfragen
- Bindeglied für den Informationsaustausch zwischen diesen inländischen Dienststellen und anderen SIRENE-Büros

Mit der Inbetriebnahme des österreichischen N.SIS und der SIRENE Österreich wird den österreichischen Sicherheitsdienst- und Grenzkontrollstellen eine bald 10

- 200 -

Millionen Datensätze umfassende Datenbank zur Verfügung stehen. Die SIS-Anfrage soll gleichzeitig mit einer Anfrage an das nationale zentrale Informationssystem (EKIS) erfolgen können. Die im SIS enthaltene Erstinformation (Hit - No Hit) einer ausländischen Dienststelle wird ergänzt durch jene zusätzlichen Informationen, die über SIRENE Österreich abzufragen sind.

Im Falle einer positiven Abfrage im SIS (Hit) wird das System der Dienststelle vor Ort eindeutige Handlungsanweisungen über die zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung stellen.

4.1.6.2 Stand der Arbeiten zur Einrichtung der SIRENE Österreich

Zwei Monate vor der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zum Schengener Regelwerk wurde eine Projektgruppe im Bereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes des BMI mit der Planung zur Einrichtung der SIRENE Österreich beauftragt.

Vorgabe für die Planungsarbeiten, die sich im Laufe des Jahres 1996 schon in der Phase der Realisierung befanden, ist die Sicherstellung der Anwendbarkeit des Schengener Durchführungsübereinkommens mit 1. Dezember 1997.

Nach Finalisierung der Grundlagenplanung für die Einrichtung der SIRENE Österreich zu Beginn des Jahres 1996 konnten in der zweiten Jahreshälfte 1996 die Personal - und Raumangelegenheiten sowie auch die Beschaffung der EDV-Ausstattung abgeschlossen werden.

4.1.6.3 Entwicklung und Aktivitäten der Europol-Drogenstelle/EDU

Zwei gemeinsame Maßnahmen, die vom Rat der Justiz- und Innenminister im Dezember 1996 angenommen wurden, brachten bedeutende Ergänzungen des Aufgabenbereiches der Europol Drogenstelle (EDU) mit sich, nämlich die Ausdehnung des Mandats auf den Menschenhandel und die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Ein weiteres politisch bedeutsames Ereignis betraf die im Juli 1996 erfolgte Unterzeichnung des Protokolls über die Auslegung des Europol-Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung.

Zu den gegenwärtigen Aktivitäten der EDU ist festzuhalten, daß der Austausch von operativen Informationen und Erkenntnissen zur Erleichterung und Unterstützung nationaler Ermittlungen die vorrangige Tätigkeit der EDU blieb. Im Jahr 1996 wurden von den Europol-Verbindungsbeamten insgesamt 2.053 Ermittlungsfälle bearbeitet (im Jahr 1995 waren es 1.474). Diese Ermittlungen bezogen sich zu 71% auf die Bekämpfung des international organisierten Suchtgifthandels und -schmuggels, zu 13 % auf die Bekämpfung der Geldwäsche, zu 8% auf die Bekämpfung international operierender Schlepperorganisationen und zu 8% auf die Bekämpfung der internationalen KFZ- Verschiebung. Als besonders erfolgreich erwies sich das Konzept der Europol-Verbindungsbeamten bei der Durchführung sogenannter „kontrollierter Suchtgiftransporte“ sowie bei der Koordinierung internationaler Überwachungsaktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung international operierender krimineller Organisationen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten der EDU bestand in der raschen Weiterentwicklung des zukünftigen Europol-Computersystems, welches die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen wird, Informationen über kriminelle Organisationen ohne zeitliche Verzögerung auszutauschen, zentral auszuwerten und damit konzertierte Aktionen der nationalen Polizeibehörden zu deren Zerschlagung zu unterstützen.

Um in den Kriminalitätsbereichen effektive Fortschritte zu erzielen, veranstaltete die EDU im Laufe des Jahres 1996 eine Reihe von Konferenzen mit dem Ziel, den Bedarf der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu ermitteln, Erfahrungen auszutauschen, Strafverfolgungsmethoden zu erörtern, gemeinsame Strategien zu erarbeiten und Ermittlungen und Aktionen einzuleiten und zu verbessern. Ferner intensivierte die EDU ihre Kontakte zu anderen internationalen Organisationen (wie der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation INTERPOL, der Weltzollorganisation WCO,...), um Doppelarbeit zu vermeiden und gemeinsame Initiativen zu entwickeln.

Mit Jahresende arbeiteten 37 Verbindungsbeamte aus allen Mitgliedstaaten bei der EDU. Insgesamt umfaßte das Personal der EDU 116 Mitarbeiter.

Auf Grund des zunehmenden Informationsflusses wurde zur weiteren Verbesserung der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit das österreichische Verbindungsbüro bei der EDU um einen zweiten Exekutivbeamten aufgestockt.

4.1.6.4 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten

Das aus politischer Sicht bedeutsamste Ereignis war der Beitritt der fünf Mitgliedstaaten der Nordischen Paßunion im Dezember 1996 durch Unterzeichnung der Instrumente über den Beitritt Dänemarks, Finnlands und Schwedens zum Schengener Vertragswerk sowie der Unterzeichnung eines Kooperationsübereinkommens mit den Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island.

Hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit ist festzuhalten, daß mit der Setzung erster operativer Maßnahmen begonnen wurde. So wurde im Bereich der KFZ-Verschlebung ein Pilotprojekt eingeleitet, das im ersten Halbjahr 1997 durchgeführt werden soll. Ziele dieser Operation sind die Routenkontrolle, die Observation von Verdächtigen, das Aufspüren und Sicherstellen gestohlener Fahrzeuge sowie die Verhaftung internationaler Straftäter. Das Projekt wird von der EDU durch eine operationelle Analyse unterstützt. Weitere Projekte in den Bereichen „illegaler Drogenhandel“ und „Schlepperkriminalität“ werden 1997 unter österreichischer Präsidentschaft durchgeführt werden.

Durch ein entsprechendes Meldesystem werden künftig Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile erkannt und beseitigt werden. Ein Leitfaden zur Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit wurde verbessert und erweitert. Der Informationsaustausch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung bei Großveranstaltungen (Sportereignisse, Protestveranstaltungen,...) im Grenzgebiet wird ebenfalls durch gezielte Maßnahmen ausgebaut.

4.2 Personelle Maßnahmen

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende systemisierte Personalstände:

Sicherheitswache	
1.7.1995	10.844
1.7.1996	10.684

Verwaltungsbedienstete, die Beamte des Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1995	213
1.7.1996	218

Weibliche Straßenaufsichtsorgane	
1.7.1995	29
1.7.1996	29

Kriminaldienst	
1.7.1995	2.587
1.7.1996	2.536

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen	
1.7.1995	7
1.7.1996	7

Bundesgendarmerie	
1.7.1995	12.697
1.7.1996	13.135

Mit dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens verliert der Bahnhof Salzburg die Position einer Außengrenze und es entfallen sämtliche mit der Grenzkontrolle verbundene Agenden.

Gleichzeitig wird der Flughafen Salzburg zur EU-Außengrenze. Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, kommt es zur Auflösung der Dienststelle „Greko-Bahn“ und der Dienststelle „Greko-Flughafen“ in der bisherigen Form. Anstelle dieser Dienststellen wird die Dienststelle „Kriminalpolizeiliche Außenstelle Flughafen Salzburg“ neu errichtet.

Am Flughafen Wien-Schwechat werden mit Inkrafttreten des Schengener Abkommens bei der Einreise zwischen 18 und 20 Kontrollstellen zur Verfügung stehen. Um diese Kontrollstellen bei Bedarf auch besetzen zu können, werden der BPD Schwechat zusätzliche Beamte aus anderen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt.

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS),
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS),
- Büroautomation mit
 - administrativen Anwendungen,
 - Textverarbeitung und
 - Bürokommunikation,
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

Der Bestand an „nicht intelligenten“ Bildschirmarbeitsplätzen, die aber auch zur graphischen Datenverarbeitung geeignet sind, wurde 1996 weitgehend gleichgehalten und belief sich mit Jahresende 1996 auf 944 Datensichtgeräte im Innenressort.

Im Gegenzug wurde der Ausbau des Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) forciert und der Bestand von 2.626 (Ende 1995) auf 4.270 (Ende 1996) BAKS-Terminals erhöht (siehe auch „Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystem“).

Im Jahr 1996 wurden die Vorarbeiten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen der SCHENGENER Abkommen weiter fortgeführt.

Zur Herstellung der Erfordernisse wurden seitens der Gruppe EDV insgesamt 7 Großprojekte in Angriff genommen, die teilweise in Eigenentwicklung realisiert bzw. teilweise an Fremdfirmen vergeben werden.

- 204 -

Diese Projekte beinhalten insbesondere:

- Einbringen der EKIS-Daten in das Schengener Informationssystem (SIS)
- Programmierung einer Synchronisationsdatenbank zur Verbindung EKIS - SIS
- Implementation des Nationalen Teiles des SIS inkl. Kommunikation mit Straßburg
- Zurverfügungstellung der SIS-Daten für nationale Abfragen
- Aufstockung zusätzlicher zentraler Ressourcen
- Automation des österreichischen SIRENE-Büros (Gruppe II/D)
- Automation der Konsultationsverfahren (Abteilung III/16)

Diese Projekte sollen nunmehr bis zum geplanten Inkraftsetzen des Schengener Abkommens für Österreich realisiert werden.

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen nach Durchführung einer Ausschreibung ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Die ersten Installationen (150 Konfigurationen) werden im ersten Halbjahr 1997 durchgeführt. Bis zum Inkrafttreten des Schengener Abkommens soll eine flächendeckende Ausstattung der Außengrenzen mit diesen Geräten realisiert sein.

Für spezifische Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, werden Personal Computer installiert, auf denen spezielle Programmprodukte zum Einsatz gelangen (nur für begrenzte Benutzerkreise zugänglich). Mit Stand Ende 1996 verfügt das Innenressort nunmehr über 935 Personal Computer, die u.a. auch z. B. von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

4.3.2 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im On-line-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen gesetzlich berechtigten Behörden wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc. für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

4.3.2.1 Anfragen im EKIS

Die Anfragetendenz hat, wie in jedem der Jahre zuvor, auch im Berichtsjahr 1996 weiter bedeutend zugenommen und bestätigt neuerlich den Bedarf an Investitionen und deren Akzeptanz bei den Anwendern.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Veränderung zum Vorjahr
9,906.530	11,225.961	12,895.505	14.602.427	18.472.496	+ 26,24 %

4.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS

4.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS wird derzeit von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen die Anzahl der - auf Grund der EKIS-Anfragen - erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Die Zollhauptfunkstellen Wien, Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten sowie die Grenzübergänge Spielfeld und Brennerpaß verfügen derzeit über Terminals.

Nachdem im Jahre 1996 die Vorarbeiten für eine weitere Ausbaustufe des AGIS getätigt wurden, ist für 1997 die Aufstellung weiterer Dockingstations und Notebooks mit Paßlesegeräten an den Grenzübergängen im Bereich der EU-Außengrenzen (ca. 120 Grenzübergänge) vorgesehen.

Die EDV-Unterstützung erfordert durch den Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund eine Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden Systems.

Ausbaustand: Anfang 1997

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminals
Finanz	13	12
Polizei	4	35
Gendarmerie	75	687
Gesamt	92	734

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluß:

- 206 -

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte			
Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an allen EKIS-Anfragen
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	2,0 %
1996	2,090.416	56.895	2,7 %

Aufgliederung der positiven Auskünfte		
	Anzahl	Promilleanteil an allen EKIS-Anfragen
Festnahmen, Verhaftungen	935	0,44 ‰
Aufenthaltsverbote	10.086	4,82 ‰
Aufenthaltsermittlungen	5.747	2,74 ‰
Suchtgiftinformationen	12.971	6,20 ‰
Sonstiges	27.156	12,99 ‰
Summe	56.895	27,22 ‰

4.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Außerdem wurden zur Unterstützung für allfällige Sofortmaßnahmen im Falle krisenhafter Entwicklungen (wie z.B. Bosnien) Programmerweiterungen vorgenommen.

Durch das AIS wird eine merkbare Rationalisierung der Arbeitsabläufe und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht.

Mit 31.12.1996 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	95.694
Bundesbetreute Personen	517
Nicht bundesbetreute Personen	156

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	495.471
Änderungsdienst	251.932

Zeitraum zwischen 01.01.1996 - 31.12.1996

Anzahl der Asylanträge	6.989
Bundesbetreute Personen	3.606

4.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)

Nachdem schon im Jahr 1994 die Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten fortgeführt wurde, wurden 1995 die Arbeiten für die zweite und dritte Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems abgeschlossen. Mit Fertigstellung 1.7.1995 ist es nunmehr möglich, unmittelbar festzustellen, an welche Personen Aufenthaltsgenehmigungen erteilt wurden und gegen welche Personen fremdenrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Per 31.12.1996 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	684.196
männlich	412.061
weiblich	272.135

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	2,847.083
Änderungsdienst	604.237

- 208 -

Ausschreibungen/ Informationen	Anzahl
Aufenthaltsbewilligungen	408.394
Sichtvermerke	51.196
Sichtvermerksversagungen	11.748
Aufenthaltsverbote	72.762
Ausweisungen	7.879
Festnahmeaufträge	272
Zurückweisungen	23.039
Zurückschiebungen	4.757
Staatspol. Anordnungen	1.808
Fremdenpol. Anordnungen	157

4.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1996 waren im KFZ-Zentralregister Daten von insgesamt 7,6 Mio. Fahrzeugen gespeichert, wovon 4,7 Mio. aufrecht zum Verkehr zugelassen waren.

Ein großes Problem stellen jedoch immer noch die Kraftfahrzeuge mit „alten Kennzeichen“ dar. Mit Stichtag 31.12.1996 fehlten im KFZ-Zentralregister immer noch ca. 760.000 Fahrzeuge mit „alten Kennzeichen“. Insbesondere handelt es sich dabei um die fehlenden Daten aus Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und teilweise aus Tirol.

4.3.3.5 Automation der Daktyloskopie

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benutzen, erforderlich ist. Der Trend der, mit manuellen Methoden nicht zu erreichenden erhöhten Aufklärungsquoten in diesem Bereich war auch im Berichtsjahr 1996 weiterhin gegeben und erfordert weitere Überlegungen, wie derartige Systeme auch in den Bundesländern die Arbeit der Exekutive vermehrt unterstützen können. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen eines Pilotversuches die erste dezentrale Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg installiert; die Reaktionszeit des dortigen Erkennungsdienstes bei der Bearbeitung von aktuellen Fällen wurde drastisch verkürzt.

4.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

4.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig auch in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS sind die üblichen Bürofunktionen, wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc., die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Mit Ende 1995 waren 2.569 dieser sogenannten BAKS-Arbeitsplätze (im Gegensatz zu „unintelligenten“ Terminals bei Terminalplätzen) bei der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und bei den Zentralstellen installiert; weitere 1257 Arbeitsplätze wurden in den ersten Monaten 1996 errichtet. Unter der Voraussetzung, daß pro fünf Mitarbeiter des Ressorts zumindest ein BAKS-Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll, ist der vorläufige Endausbau mit ca. 8.000 Geräten vorgesehen. Dieses Ziel soll bis Ende 1998 erreicht werden.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde - insbesondere auf operativer Ebene - im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dadurch kann die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und, vor allem auf administrativen Gebiet, in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert werden. Die erreichte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.4.2 Administrative Anwendungen

4.3.4.2.1 Meldewesen Wien

Im Herbst 1994 wurde mit der Datenrück Erfassung der Meldedaten im Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien begonnen. Abgeschlossen wurde diese Datenrück Erfassung im Dezember 1996. Im 4. Quartal 1997 werden Bereiche des Melderegisters Wien - und zwar in dem Ausmaß, als die Nachbearbeitung abgeschlossen wurde - für Anfragen freigegeben. Das gesamte Melderegister Wien wird im Jahr 1998 für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Die zum Zeitpunkt der Datenrück Erfassung im Melderegister aufliegenden Meldezettel über die aufrecht gemeldeten Personen (ca. 2,4 Mio.) wurden zeichenweise erfaßt. Darüber hinaus wurden von allen einliegenden Meldezetteln -

- 210 -

also auch bereits abgemeldete Personen betreffend -, insgesamt waren dies ca. 8,5 Mio., Meldezettel - Abbildungen (Images) hergestellt, die in weiterer Folge in Form einer Imageverwaltung zur Verfügung stehen werden. Die bisherige Form der Meldekartei (insbesondere auch die Fremdenkartei in den Koaten) wird somit nicht mehr erforderlich sein.

4.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Auf Grund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde eine EDV-Unterstützung, vor allem bei den Protokollstellen, dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen“ nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt werden. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren.

Im Berichtsjahr 1996 waren bereits 7,486.863 Anfragen und 4,940.274 Speichervorgänge in dieser neuen Verwaltungsanwendung zu verzeichnen. Derzeit steht den BPD Wien, Salzburg, Linz, Wels, Steyr, Graz und Leoben diese Applikation zur Verfügung.

4.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Nachdem die Vollziehung des Waffengesetzes 1967 schon bei der Bundespolizeidirektion Wien automationsunterstützt durchgeführt wurde, steht mittlerweile diese Anwendung bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs zur Verfügung. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), womit eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nachdem in den vorangegangenen Jahren der Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BM f. Inneres an das Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgt ist, wurde vom Bundeskanzleramt der Zugang zur Rechtsdatenbank der Europäischen Union (CELEX) realisiert. Damit steht auch dieser Teil der elektronisch erfaßten Legistik auf den Bildschirmen des Innenressorts bundesweit zur Verfügung, zu dem der Benutzerkreis laufend erweitert wird.

4.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)

Nachdem bereits im Jahr 1988 die Planung für ein Einsatzleitsystem begonnen wurde, erfolgte 1992 die öffentliche Ausschreibung und der Zuschlag zur Lieferung des Systems. Im Januar 1994 wurde das System (erste Ausbaustufe) im Wege eines Parallelbetriebes in der Bundespolizeidirektion Wien erstmals eingesetzt. Im August 1994 wurde der Echtbetrieb aufgenommen.

Die erste Ausbaustufe umfaßt die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts-feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, daß diese Alarme automatisch beim ELS ausgegeben werden und rasch weitergeleitet werden können.

4.4 Organisatorische Maßnahmen

4.4.1 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen durchgeführt.

4.4.2 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Bei den Bundespolizeibehörden sind Einsatzeinheiten (Mobile Einsatzkommanden [MEK], Einsatzabteilung Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) für polizeiliche Sonderaufgaben eingerichtet. Die Beamten dieser Einheiten kommen dann zum Einsatz, wenn zur Bewältigung der Lage ein besonderes Einschreiten geboten erscheint bzw. das Einschreiten mit besonderen Gefahren verbunden oder eine besondere Ausbildung notwendig ist.

Sie sind für diese besonderen Einsätze mit geeigneter Ausrüstung und entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet.

Um den besonderen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult.

Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Einsatztaktik
- Schießausbildung
- Körperausbildung
- Personen- und Objektschutz
- Seiltechnik
- Flugbeobachtung für sicherheitspolizeiliche Sondereinsätze
- Fahrtechnikausbildung
- Handhabung der technischen Sonderausrüstung
- Einsatz im GSOD

4.4.3 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.3.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen stellt den Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und -überwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Zweijahresfrist dar, für die dieses Übereinkommen nicht in Kraft gesetzt ist.

Somit beträgt nach dem derzeitigen Stand die künftig zu überwachende Außengrenze insgesamt 1.890,5 km. Davon entfallen auf die EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf die EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km und zur Grenze zu Italien, obwohl es Mitglied der Europäischen Union ist, 430,0 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 67 größere Straßenübergangsstellen,
- 90 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen,
- 21 Bahnübergänge,
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegt künftig

- die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 21 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie 10 Zollämtern 2. Klasse und Zollposten
- im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie
- bis zum Wirksamwerden des SDÜ ab 01.04.1997 die Grenzkontrolle zu Deutschland in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg sowie ab 01.07.1997 die Grenzkontrolle zu Italien und Deutschland im Bundesland Tirol

Die zollrechtliche Überwachung der Grünen Grenze erfolgt im Bereich der EU-Außengrenze im Osten Österreichs durch den Grenzdienst der Bundesgendarmerie im Rahmen des Streifendienstes.

Bei den Zollämtern 1. Klasse im Bereich der EU-Ostgrenze, der Bahnübergänge sowie der Flughäfen Graz und Linz-Hörsching wird - zur Bewältigung des quantitativen Arbeitsanfalles und zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität - die Kontrolle in grenzpolizeilicher Hinsicht von Organen der Bundesgendarmerie und in zollrechtlichen Belangen von Zollorganen durchgeführt werden.

Bei allen anderen Grenzübergangsstellen im Bereich der EU-Ostgrenze werden im Falle der Stationierung des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie von diesem auch zollrechtliche Belange behandelt, sofern dort kein Zollorgan zur weiteren Bearbeitung

zur Verfügung steht. Umgekehrt obliegt die Aufarbeitung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Belange bei Durchführung der Grenzkontrolle durch Zollorgane jedenfalls der Bundesgendarmerie. Diese Aufarbeitung zur Sicherstellung der qualitativen Erfordernisse und zur raschen Sicherung der Erkenntnisse für entsprechende polizeiliche Auswertungen erfolgt einerseits durch bestehende örtlich zuständige Gendarmeriedienststellen und andererseits, bei hohem quantitativen Anfall, durch die Entsendung von Aufarbeitungsbeamten während der Öffnungszeiten.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, daß parallele Kontrollen durch Organe der Bundesgendarmerie und durch Zollorgane nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden und in allen anderen Bereichen Kontrollmaßnahmen ausschließlich durch Angehörige eines Wachkörpers vorgenommen werden.

4.4.3.2 Organisation

Um der Aufgabenstellung mit größtmöglicher Effizienz, unter gleichzeitiger Kostenminimierung für Verwaltung und Logistik durch Nutzung der bereits bestehenden Organisationsstruktur der Bundesgendarmerie, entsprechen zu können, wurde der Grenzdienst nicht als eigenständige Organisationseinheit, sondern als weiterer Aufgabenbereich in die Bundesgendarmerie integriert. Die Aufgaben des Grenzdienstes werden in unterer Ebene grundsätzlich in Form eigenständiger Dienststellen und durch die Einbindung der exekutiven Führung, der spezialisierten Dienste (z.B. Kriminal- und Verkehrsabteilungen) und der Verwaltung der Bundesgendarmeriewahrgenommen. So kann einerseits den fachlichen Anforderungen an die Bediensteten, andererseits einer effizienten Nutzung aller Personal- und Sachressourcen entsprochen werden.

Die Dienststellenstruktur beruht auf einer grundsätzlichen Trennung zwischen der Aufgabenstellung des Grenzdienstes und jener der Gendarmerieposten, sofern nicht im Einzelfall zwecks ganzjähriger effizienter Nutzung von Personalressourcen, insbesondere bei Flughäfen, eine organisatorische Zusammenführung sinnvoll ist. Unter Beibehaltung der geltenden Behördenstruktur erfolgt ab Ebene des Bezirksgendarmeriekommandos bis hin zum Gendarmeriezentralkommando eine exekutivdienstliche und führungsmäßige Zusammenführung des Grenzdienstes.

Die Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung erfolgt grundsätzlich durch:

1. 31 Grenzkontrollstellen für die Durchführung der Grenzkontrolle an den der Bundesgendarmerie zugewiesenen Straßen- und Zugsübergangsstellen sowie den Flughäfen Graz und Linz-Hörsching
2. 50 Gendarmerieposten im Bereich der 55 Flughäfen, deren geringe Frequenz keinesfalls die Schaffung eigenständiger Grenzkontrollstellen rechtfertigen und
3. 39 Grenzüberwachungsposten für den Bereich der Grünen und Blauen Grenze an der EU-Ostgrenze
4. die örtlich zuständigen Gendarmerieposten an den Grenzen zu Italien und Deutschland in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol

- 214 -

4.4.3.3 Zeitplan für den Aufbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie

Beginnend mit 01.10.1995 hatte der Grenzdienst der Bundesgendarmerie bereits die Überwachung der gesamten Grünen Grenze (unter Beibehaltung des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres an der Grünen Grenze zu Ungarn) sowie punktuell die Grenzkontrolle an 7 Grenzübergangsstellen zu übernehmen.

Im Rahmen des sukzessiven Aufbaus des Grenzdienstes konnten, unter Bedachtnahme auf die personellen, baulichen und technischen Möglichkeiten, bereits 24 Grenzkontrollstellen und 34 Grenzüberwachungsposten eröffnet sowie die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern übernommen werden.

Auf Grund des raschen Fortschrittes, insbesondere im baulichen Bereich (z.B. Fertigstellung der Unterkünfte für die Grenzkontrollstellen Berg und Kleinhaugsdorf Herbst 1996), kann davon ausgegangen werden, daß der organisatorische Endausbau des Grenzdienstes Mitte 1997 erreicht wird.

4.4.3.4 Personalstruktur

Mit 1.1.1997 stehen dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie 1.855 Bedienstete (davon 935 Optanten aus der Zollwache) zur Verfügung. Bis Juli 1997 ist zusätzlich die Überstellung von 135 Zolloptanten im Osten und von 420 Zolloptanten in den westlichen Bundesländern vorgesehen, wobei durch Zuteilungen aus westlichen Bundesländern die entsprechende Personalkapazität für die Grenzkontrolle und Grenzüberwachung im Osten zur Verfügung steht. Durch die Zuführung weiterer Planstellen für den Endausbau von 3.000 Bediensteten in den Jahren 1998 und 1999, und der zwischenzeitlichen Überbrückung des Fehlbestandes durch den Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Burgenland, wird nach ho. Ansicht den Schengener Kriterien Rechnung getragen.

4.4.3.5 Fachspezifische Ausbildung

Für den Bereich des Grenzdienstes ist, neben der allgemeinen gendarmeriespezifischen Ausbildung, eine spezifische grenzpolizeiliche Fachausbildung unerläßlich. Die im Grenzdienst eingesetzten Bediensteten werden derzeit wie folgt geschult:

- Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten
- Erkennen gestohlener und verschobener Kraftfahrzeuge
- grenzüberschreitender Suchtgifthandel
- Bekämpfung der organisierten Schlepperei
- Vollzug grenzspezifischer kraftfahrrechtlicher Bestimmungen bei der Einreise nach Österreich
- Asylrecht, Fremdenrecht, Grenzkontrollrecht

In Verbindung mit diesen Schulungsmaßnahmen werden den Dienststellen die spezifischen Kontrollgeräte zur Verfügung gestellt, um mit dem vermittelten Wissen die entsprechenden Überprüfungen durchführen zu können.

4.4.3.6 Technische Ausstattung

Maßgeblicher Bestandteil einer erfolgreichen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung ist, neben der fachspezifischen Ausbildung der Bediensteten, die erforderliche technische Ausstattung.

Neben der allgemeinen polizeilichen technischen Ausstattung sind für den Bereich der Grünen Grenze insbesondere vorgesehen:

- Wärmebildgeräte und Nachtsichtgeräte zur flächenmäßigen Überwachung und Verhinderung des illegalen Übertrittes,
- Heranziehung von Luftfahrzeugen zur großräumigen Steuerung des Kräfteinsatzes und zur unterstützenden Überwachung der Grünen Grenze sowie
- Einsatz von mobilen Terminals zur Durchführung von Fahndungsanfragen

Im Bereich der Grenzkontrollstellen werden zum Einsatz gelangen:

- UV-Lampen und Doku-Boxen zur Überprüfung von ge- bzw. verfälschten Dokumenten,
- Hohlraumsonden und CO₂-Meßgeräte zwecks Kontrolle des illegalen Grenzübertrittes, insbesondere im Schwerverkehr,
- Ätztest-Sets zur Bekämpfung der internationalen KFZ-Verschlebung und
- Suchtgiftschnelltests

Von großer Bedeutung ist an den Grenzkontrollstellen der kombinierte Einsatz von Anfrageterminals mit Paßlesegeräten. Für die Realisierung des Projektes „technische Grenzkontrolle“ wurden bereits 300 entsprechende Grenzkontrollarbeitsplätze ausgeschrieben.

Ein Arbeitsplatz der technischen Grenzkontrolle besteht aus einem Rechner, einem Lesegerät für maschinenlesbare Reisedokumente, einem Bildschirm, einer Tastatur und (optional) einer Pointing-Device (Maus).

Ziel dieses technischen Grenzkontrollsystems ist die Unterstützung der kontrollierenden Beamten. Die am Dokument angebrachten Informationen werden automatisch gelesen und die Daten an eine Schnittstelle zur EKIS-Priorisierung übergeben. Weiters wird auch die manuelle Dateneingabe über Tastatur unterstützt.

Ein erster Abruf von 50 Konfigurationen mit Kompaktgehäusen wurde bereits getätigt.

4.4.4 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Im Anschluß an das bereits abgeschlossene Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie zur Gewährleistung eines möglichst effizienten Sicherheitsdienstes wurden im Jahre 1996 insgesamt 6 Dienststellen aufgelassen bzw. zu anderen Dienststellen zusammengelegt und 4 Dienststellen vorübergehend stillgelegt. Mit Wirksamkeit 1.1.1997 wurden weitere 2 Dienststellen aufgelassen

- 216 -

bzw. zu anderen Dienststellen zusammengelegt. Es wird auch hinkünftig die Dienststellenstruktur den veränderten Verhältnissen angepaßt. Mit 1.1.1997 bestehen 844 Gendarmerieposten; vor Beginn des DSK 1991 gab es noch 1.025 Gendarmerieposten.

4.4.5 Änderung der Führungsstrukturen

Nach der Neuorganisation der Bezirksgendarmeriekommanden im Jahr 1993 wurde sowohl die Organisation der Landesgendarmeriekommanden als auch des Gendarmeriezentralkommandos nach einer einheitlichen Grundstruktur neu gegliedert und auf ein verbessertes Zusammenwirken aller Führungsebenen abgestimmt. Dadurch konnten Verwaltungsabläufe gestrafft, Parallelitäten vermieden und die Voraussetzungen für eine effiziente Führung des Sicherheitsdienstes optimiert werden.

4.4.6 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	202	210	412
1.1.1997	211	259	470

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	211	167	378
1.1.1997	221	202	423

4.4.7 Bürgerdienst

Unter den Telefonnummern 0660/5140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW stehen für Rat- und Hilfesuchende von 08.00 bis 16.00 Uhr die Bediensteten des Bürgerdienstes zur Verfügung. Von 16.00 bis 08.00 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 1996 wurden ca. 27.000 Anbringen telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht.

Bedingt durch das knapp bemessene Personal (insgesamt fünf Mitarbeiter), mußte der bürokratische Aufwand eingeschränkt werden. Die Erledigung der Anfragen war nur durch möglichst kurz gehaltene Auskünfte und Verweise (meist ohne Befassung anderer Stellen) zu bewältigen.

Auskunft und Beratung bezogen sich auf nahezu alle Materien des öffentlichen und privaten Rechtes., Der Schwerpunkt lag aber - wie in den letzten Jahren - auf

Anfragen über das Asyl- und Fremdenwesen. Viele Anfragen erfolgten speziell zum Aufenthaltsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 25 Anrufe täglich) waren aber weniger Auskünfte zu erteilen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Gesetz bereits seit Jahren in Kraft ist (Inkrafttreten 1.7.1993) und die Betroffenen mittlerweile umgehend informiert sind. Im Gegensatz dazu verminderten sich die Anfragen und Hilfestellungersuchen im Zusammenhang mit dem Fremden-gesetz nicht. Es waren täglich etwa 20 Anrufe und Vorsprachen, insbesondere zu den Sichtvermerks-Richtlinien und zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, zu verzeichnen. Weitere Hauptthemen waren Anfragen in anderen Verwaltungsangelegenheiten (insbesondere im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafsachen) und die Teilnahme an der EU-Wahl 1996.

Darüber hinaus wurde an das allgemein interessierte Publikum Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres und eigens zusammengestellte Materialien) versendet. Desweiteren wurden Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (vor allem aus dem Bereich der Fremdenpolitik) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Eingriffe in die persönliche Freiheit	39	39
Gesetzeswidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	20	18
Verbales Fehlverhalten	233	236
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	24	36
Mißhandlungen und Verletzungen	70	27
Unterlassung der Legitimierung	11	38
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	57	90
Parteiisches Vorgehen	45	111
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	1	21
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	101	100
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	407	209
Beschwerden allgemeiner Art	347	113
Sonstiges Fehlverhalten	260	184

- 218 -

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	1.462	938
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	103	100
Dienstrechtliche Maßnahmen	27	61
Disziplinarische Maßnahmen	8	5
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	45	34

4.4.8 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Verfahren gemäß § 88 SPG	
Beschwerden beim UVS	15
davon gemäß § 88 Abs. 1	14
davon gemäß § 88 Abs. 2	1
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	--

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	60	149
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	29	16
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	10	8
Feststellung einer Richtlinienverletzung	--	7

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Ergänzend wird noch bemerkt, daß von den im Jahr 1996 beim UVS erhobenen Beschwerden noch 4 Verfahren gemäß § 88 SPG und 5 Verfahren gemäß § 89 SPG anhängig sind.

4.4.9 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Legistische Maßnahmen im Jahr 1996

- **Das Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO), BGBl. Nr. 117/1996**
- **Das Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996**

Durch diese beiden Gesetze wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der von Österreich zum Europäischen Parlament zu entsendenden Abgeordneten geschaffen.

- **Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201**

Dieses Bundesgesetz beinhaltet unter anderem Änderungen folgender Gesetze:

SPG: Neuregelung der Überwachungsgebühren, Kostenersatzpflicht bei „Fehlalarmen“

Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz: Ergänzung der Regelung über den Ersatzanspruch

Versammlungsgesetz: Entfall der dritten Instanz

„Flughafensicherheitsgesetz“: Erhöhung des Sicherheitsbeitrages

- **Das Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz-GrekoG), BGBl. Nr. 435**

Anpassung an die Erfordernisse des Schengener Vertragswerks. Das Gesetz schafft die erforderlichen Begriffsbestimmungen, legt die für die Grenzkontrolle erforderliche Infrastruktur fest und regelt die Behördenzuständigkeit, die Einsetzbarkeit der für die Grenzkontrolle zur Verfügung stehenden Wachkörper sowie die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

- **Das Bundesgesetz, mit dem das Fremden-Gesetz geändert wird (FrG-Novelle 1996), BGBl. Nr. 436**

Neuregelung der durch den VfGH mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1995 aufgehobenen §§ 17 Abs. 3 und 27 Abs. 3 zweiter Satz. Eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 FrG ist nur mehr in solchen Fällen zulässig, in denen eine sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich erforderlich ist.

- **Das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird, BGBl. Nr. 788/1996**

Durch dieses Bundesgesetz wird - unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß der Zivildienst Wehersatzdienst ist - eine fixe Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf Monaten, bei gleichzeitiger Einräumung des Anspruches auf Dienstfreistellung in der Dauer von zwei Wochen, festgelegt und das Recht zur Abgabe einer Zivildiensterklärung zeitlich erweitert. Weiters wird durch die Neuregelung die Gefahr des Wiederauflebens der „Gewissensprüfung durch die Zivildienstkommision“ auf Dauer gebannt.

- **Das Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 erlassen und das Unterbringungsgesetz, das Strafgesetzbuch sowie das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. Teil I Nr. 12/1997**

Durch dieses Bundesgesetz erfolgt die Implementierung des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Das Bundesgesetz beinhaltet die Klassifizierung der Schußwaffen nach einem System staatlicher Einflußnahme auf ihren Erwerb und Besitz in verbotene, genehmigungspflichtige, meldepflichtige und freie Waffen, und sieht eine Regelung für die Überprüfbarkeit der Verlässlichkeit im Hinblick auf die Neigung, unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, vor. Weiters kommt es zu einer Abschaffung der „Chefärztlichen Evidenzen“ durch Übergang von einem Vorrats- zu einem Verständigungssystem unter Einbindung der Unterbringungsgerichte bei Daten, die anlässlich von Amtshandlungen gemäß §§ 46 SPG und 9 UbG ermittelt worden sind.

Das Bundesgesetz wird am 1. Juli 1997 in Kraft treten.

4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit, auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und mit bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie	Summe
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	24.840	37.025	61.865
Behandlungen gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	5.563	26.238	31.801
Streitschlichtungen gem. § 26	15.427	27.930	43.357
Identitätsfeststellungen gem. § 35	81.759	80.962	162.721
Wegweisungen gem. § 38	1.134	5.009	6.143
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	1.529	7.939	9.468
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	110	447	557
Festnehmungen gem. § 45	798	1.059	1.857
Vorfürhungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	5.290	2.129	7.419
Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	24.368	2.997	27.365
b) Von Sachen	24.293	3.161	27.454
c) Kalendermäßige Dauer in Tagen	30.020	5.334	35.354
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	116.924	16.900	133.824
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	254	1.082	1.336
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	440	10.712	11.152
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	5.348	21.109	26.457
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	31.205	27.250	58.455
b) Vorträge	947	1.132	2.079
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	69	663	732
d) Über Ersuchen	---	14.770	14.770
e) Aus eigenem Antrieb	---	13.445	13.445
ED-Behandlungen			
a) Für die eigene Dienststelle	15.845	22.462	38.307
b) Für fremde Dienststelle	31.580	5.222	36.802
Haus-, Persons-, Effektendurchsuchungen	4.862	32.755	37.617
Freiwillige Nachschau	1.766	90.980	92.746

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt.

Diesem Verfahren haben sich 1996 1586 BewerberInnen (1138 = 71,7 % Männer und 448 = 28,3 % Frauen), davon 1264 BewerberInnen (79,7 %) für den Gendarmeriedienst und 322 BewerberInnen (20,3 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Aus insgesamt 152 BewerberInnen (48 Gendarmeriedienst, 81 Sicherheitswachdienst und 23 Kriminaldienst) für den Grundausbildungslehrgang E 1 (Sicherheitsakademie) wurden 26 im Rahmen zweier Assessment-Center, zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung, einer Ausleseuntersuchung unterzogen.

Ebenso wurden 73 Bewerber für das Gendarmerieeinsatzkommando und 48 Bewerber für die Einsatzgruppe gegen die organisierte Kriminalität einer psychologischen Ausleseuntersuchung unterzogen.

Die pädagogische Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie erfolgte in sieben Seminaren (35 Tagen) mit 70 Teilnehmern.

An der fünfwöchigen pädagogischen Grundausbildung nahmen insgesamt 21 Beamte, davon 10 Polizei- und 11 Gendarmeriebeamte, teil.

An den beiden einwöchigen „Pädagogischen Fortbildungsseminaren“ haben insgesamt 49 Lehrer, davon 23 Polizei- und 26 Gendarmerielehrer, teilgenommen.

1996 wurden 78 Exekutivbeamte (32 Beamte der Bundesgendarmerie, 43 Beamte der Bundespolizei und 3 Beamte der EBT) für Amtshandlungen bei schweren Kriminalfällen aus- und fortgebildet.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt „Betreuung nach Schußwaffengebrauch“ wurde im Jahr 1996 in 8 Fällen in Anspruch genommen.

1996 wurden 13 Exekutivbeamte für ihre Aufgabe als Betreuer nach Schußwaffengebrauch ausgebildet, 16 Exekutivbeamte wurden für diese Aufgabe fortgebildet.

Weiters wurden 12 leitende Exekutivbeamte für ihre Rolle als Assessoren im Assessment-Center eingewiesen.

Die 1995 begonnene Ausbildung von 16 Exekutivbeamten zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie“ wurde 1996 beendet. Die Ausbildung dauerte insgesamt 4 Wochen (20 Tage).

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge	
Grundausbildung für	Teilnehmer
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W1	115
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	68
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	--
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	365
Summe	548

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben	
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	559
Kriminaldienst	9
Gendarmeriedienst	407
Summe	975

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden	
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte
Sicherheitswache	1.042
Kriminaldienst	15
Gendarmeriedienst	776
Summe	1.833

Fort- und Weiterbildung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	27	14	41
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe A	17	3	20
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe B	104	11	115
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe C	90	7	97
Grundausbildung für die Verwaltungsgruppe D	79	--	79

Spezielle Fortbildung für Kriminalbeamte „opfergerechtes Verhalten“

Im Jahre 1996 wurden im Zuge eines Ausbildungsschwerpunktes für KriminalbeamtInnen zwei Ausbildungsreihen für opfergerechtes Verhalten durchgeführt:

1. Sexueller Mißbrauch an Buben und Mädchen
2. „Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung - Umgang mit Opfern“

Sexueller Mißbrauch an Buben und Mädchen

Diese Seminare wurden durch ein Team der Wiener Frauenberatungsstelle durchgeführt. Die Initiative zur Durchführung der Seminare ging vom Bundesministerium für Frauenangelegenheiten aus. Ziel der Seminare war die Verbesserung der Kenntnisse der psychologischen und soziologischen Hintergründe sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Buben, und damit die Gewährleistung eines effizienteren polizeilichen Einschreitens.

„Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung - Umgang mit Opfern“

Diese Seminare wurden durch die renommierte Psychotherapeutin Dr. Rotraud PERNER durchgeführt. Die Teilnehmer sollten durch die Seminare die Probleme der Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung aus psychologischer Sicht kennenlernen und zum richtigen Umgang mit den Opfern angeleitet werden.

Inhalte waren:

- Traumatisierung und ihre psychosozialen Folgen
- Problemkreis Gedächtnis und Erinnerung
- Problemkreis Asynchronizität
- Verhalten und Verhaltensbeeinflussung - Fragetechnik

4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

Zur Verbesserung und Professionalisierung der kriminalistischen Arbeit wurde, neben zahlreichen sonstigen Maßnahmen (Verbesserung der technischen Ausrüstung, Angebot an in- und ausländischen Fachseminaren), bereits im Jahr 1996 die Abhaltung einer Sachbereichstagung in Observationsangelegenheiten genehmigt und diese Veranstaltung auch erfolgreich durchgeführt.

Ebenfalls im Jahr 1996 wurden alle KTU-Stellen mit der Durchführung von Regionaltagungen für Beamte der Erkennungsdienste betraut. Zusätzlich wurde für 1997 die Abhaltung einer Tagung der Leiter von Erkennungsdiensten genehmigt.

Zur verstärkten Einbindung der Sicherheitswache in die Kriminalitätsbekämpfung wurden alle Bundespolizeidirektionen (außer Wien) zur ehestmöglichen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Diese organisatorische Änderung wird voraussichtlich von allen Behörden noch in der ersten Jahreshälfte 1997 vollzogen sein. Die damit verbundenen Entlastungen für den Kriminaldienst sollen insgesamt

zu Qualitätssteigerungen in der Kriminalitätsbekämpfung, und damit zur Steigerung des Sicherheitsgefühls in Österreich, führen.

4.5.3.1 Organisatorische bzw. technische Maßnahmen - Einrichtung eines bundesweiten Servicetelefons beim KBD der BPD Wien

Beim Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst der Bundespolizeidirektion Wien wurde eine Servicetelefonnummer eingerichtet.

Unter der Telefonnummer 0660/6346 können zum Ortstarif telefonische Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet an das Beratungszentrum gerichtet werden.

Weitere Beratungsgespräche, Vorträge oder Beratungen vor Ort werden, sofern sie sich auf den Zuständigkeitsbereich der BPD Wien beziehen, in weiterer Folge von den Beamten des KBD-Wien durchgeführt . Bei allen übrigen Anfragen beschränkt sich deren Tätigkeit auf fernmündliche Beratungsgespräche. Gegebenenfalls werden die Ratsuchenden an den örtlich zuständigen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst verwiesen.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	1.373	3.010	4.383
1.1.1997	1.393	3.205	4.598

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	28	71	99
1.1.1997	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	15 %
Bundesgendarmerie	10,97 %

- 226 -

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	27.321.476
Bundesgendarmerie	93.250.756
Gesamt	120.572.232

4.6.2 Fernmeldewesen

4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 300 Stück) bzgl. Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten (Zielsetzung: Verhinderung des Abhörens durch Unbefugte, insbesondere hinsichtlich organisierter Kriminalität) wurde fortgeführt.

Auf Grund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich bei den kriminalpolizeilichen Diensten und bei den SW-Einsatzeinheiten erfolgte auch die Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur (Stationäranlagen, ortsfeste Relaisstationen, Gleichwellenfunkeinrichtungen, etc.).

Weitere nennenswerte Aktivitäten waren:

Inbetriebnahme eines Datenfunksystems (Zentraleinrichtungen, Netzwerkmanagement und Endgeräte) für SW-Organisationseinheiten bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck.

Erweiterungen bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweiligen erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie die notwendige Erneuerung von Endgeräten etc..

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondersysteme als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbes. der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte etc.).

Beginn der Erneuerung von Zentraldokumentationsanlagen bei den Einsatzzentralen der Sicherheitsbehörden.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Meß- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

4.6.2.2 Bundesgendarmerie

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Fernsprechanlüsse zur Verfügung stehen

und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere 116 Stk. Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 639 Stk. erhöht hat.

Die Anzahl der Personenrufgeräte konnte um 525 Stk. auf insgesamt 1975 Stk. erhöht werden. Dadurch verfügt jede Gendarmeriedienststelle zumindest über ein Personenrufgerät.

Zur weiteren funkmäßigen Ausrüstung sowie für den Austausch von veralteten Fixstationen wurden 1.757 neue Funkgeräte samt Zubehör zugewiesen. Die Beschaffungen dafür wurden bereits 1995 eingeleitet. Für den Grenz- und Verkehrsüberwachungsdienst wurden 57 CB-Funkgeräte angekauft.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Kriminalabteilungen wurden Sonderanlagen im Wert von 8 Mio. S. beschafft. Die LGK wurden weiters mit digitalen, mobilen Relaisgeräten im Gesamtwert von 1,9 Mio. S. ausgestattet.

Die Vollausrüstung der Gendarmeriedienststellen mit Faxgeräten wurde erreicht (1.253 Stk.). Überdies wurde ein Reservebestand zugewiesen (200 Stk.), um etwaige Geräteausfälle sofort abdecken zu können.

Die Modernisierung und Anpassung der FM-technischen Ausstattung der Landesleitzentralen wurde bei den LGK Salzburg und Oberösterreich eingeleitet. Mit der Fertigstellung beider Anlagen wird im Herbst 1997 zu rechnen sein. Das Auftragsvolumen beträgt jeweils 11,5 Mio. S.

Bei 110 Gendarmeriedienststellen wurden die Telefonanlagen erneuert bzw. dem heutigen technischen Stand angepaßt. Dafür wurden 3,2 Mio. S. aufgewendet. Darüber hinaus ist insbesondere die Installation einer neuen Telefonanlage beim LGK Salzburg hervorzuheben (S 550.000,--).

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz für die Sicherheitsbehörden „Adonis“ (vormals „Genesis“) wurden weiter fortgesetzt.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	160	140	300
1.1.1997	202	160	362

- 228 -

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	630	1.239	1.869
1.1.1997	671	1.688	2.359

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	2.136	3.107	5.243
1.1.1997	2.161	3.652	5.813

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1996	3.950	5.060	9.010
1.1.1997	4.396	5.778	10.174

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	8 %
Bundesgendarmerie	15,4 %

4.6.3 Bewaffnung

Bundespolizeidirektionen

Beginn der Planung und der Bauarbeiten für die Adaptierung bzw. Neubau der Raumschießanlagen der Bundespolizeidirektionen Linz, Salzburg, Klagenfurt, St. Pölten und Wr. Neustadt. Sanierung der Raumschießanlage BPD Wien, BAG Liechtenwerder Platz. Erneuerung der PC-Steueranlage (mit automatischer Treffererkennung) in der Raumschießanlage der BPD Graz.

Beschaffung von Kugelschutzwesten (145 Stück) und Kugelschutzhelmen (700 Stück). Persönliche Zuweisung von taktischen Holstern (Oberschenkelholster) für alle MEK-Beamte.

Beschaffung von Übungswaffen samt der erforderlichen Übungsmunition für taktische Einsatzübungen der MEK.

Beschaffung und persönliche Zuweisung von Abwehrsprays (Pfefferspray) als mindergefährliche Dienstwaffe für alle Exekutivdienstbeamten der Gruppe Bundespolizei.

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Ankäufe und Zuweisungen wurden vorgenommen:

223 Stück Maschinenpistolen (MP) 88 für den Grenzdienst im Werte von ca. S 3 Millionen.

80 Stück Maschinenpistolen (MP) 88 für die LGK/ 19. StVO-Novelle im Werte von ca. S 1,1 Millionen.

200 Stück StG 77 für das Gendarmerieeinsatzkommando im Werte von ca. S 3 Millionen.

1.400 Stück Fußfesseln Mod. 110 Smith & Wesson für alle LGK im Werte von ca. S 600.000,--.

1.500 Stück Handschellen Mod. 300 Smith & Wesson für alle LGK im Werte von ca. S 600.000,--.

1.400 Stück ball. Schutzhelme Schuberth Type 826 für Sektorstr. und Verkehrsabteilungen im Werte von ca. S 3,2 Millionen.

200 Stück Titanhelme U's 95 für das Gendarmerieeinsatzkommando im Werte von ca. S 1,7 Millionen.

280 Stück Geschosßschutzwesten Schutzkl. 1,2,3 im Werte von ca. S 3,2 Millionen.

200 Stück Unterziehschutzwesten mit Stichschutz für alle LGK im Werte von ca. S 2,1 Millionen.

Anschaffung von Schießtechnikanlagen für die Schießanlagen Süßenbrunn, Wiesenhof und Sattledt im Werte von ca. S 4 Millionen.

Sanierung des Schießstandes Koblach, Kostenpunkt: ca. S 2,7 Millionen.

4.7 Bauliche Maßnahmen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Im Berichtszeitraum wurden u.a. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

BPD Wien - Wachzimmer neu:

5., Schönbrunner Straße 34

5., Siebenbrunnengasse 6

22., Langobardenstraße 128

Wachzimmer Adaptierungen:

Die Wachzimmer 13., Am Platz 2,

3., Juchgasse 19 und

17., Neuwaldegger Straße 3-9

Wachzimmer 2., Leopoldsgasse 18,

11., Weißenböckstraße 4 und

22., Wimpfengasse 6 (Umbau zu Diensthundestützpunkt „Nord“)

- 230 -

Musterarreste:

BPK Landstraße
 BPK Neubau
 BPK Simmering
 BPK Meidling
 BPK Hernals
 BPK Döbling
 BPK Floridsdorf

Bundespolizeidirektionen außer WienWachzimmeradaptierungen:

Schwechat: Mannswörth und Wiener Straße
 Graz: Direktion
 Innsbruck: Innere Stadt und Pradl, Teiladaptierung PGH und
 Direktionsgebäude (Altbau)
 Villach: Hauptplatz

Wachzimmer neu:

St. Pölten: Regierungsviertel
 Wels: Neustadt
 Linz: Melicharstraße und Schubertstraße (Beginn)
 Salzburg: Maxglan
 Villach: Neufellach

Funkleitstellenadaptierungen:

Steyr, Wels, Villach und Bregenz

Großbauten:

Villach: Zubau zur Direktion und PGH, Fertigstellung

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

1. Nickelsdorf/B	Neubau für GREKO
2. Thörl-Maglern/K	Neubau für GP
3. Stockerau/NÖ	Neubau für VAAST
4. Sollenau/NÖ	Neubau für BGK, GP und KAAST
5. Garsten/OÖ	Neubau für BGK und GP
6. Leonding/OÖ	Neubau für GP
7. Freistadt/OÖ	Generalsanierung des bundeseigenen Unterkunftsgebäudes für BGK und GP
8. Wullowitz/OÖ	Generalsanierung des bundeseigenen Unterkunftsgebäudes für GREKO
9. Spielfeld/Stmk	Neubau für GP

Durch die Leistung von Mietzinsvorauszahlungen in Höhe der anteiligen Gesamtbaukosten wurden neue Unterkünfte für die GP Frauenkirchen/B, Gänserndorf/NÖ und Kumberg/Stmk geschaffen.

In Bau befinden sich derzeit folgende Neubauvorhaben:

1. GREKO Klingenbach/B
2. BGK und GP Mistelbach/NÖ
3. GP Zell/See/S (Generalsanierung des Unterkunftsgebäudes)
4. BGK und GP Tamsweg/S
5. BGK und GP Leibnitz/Stmk
6. GP Vils/T (Generalsanierung des Amts- und Wohngebäudes)

4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1996

16. 1.
Schweiz
UNHCR-Tagung

25./26. 1.
Rom
JAI-Tagung

25. 3.
Brüssel
Schengen-Exekutivausschuß

19./20. 3.
Brüssel
EU-Ministerrat

18. 4.
Den Haag
Schengen-Exekutivausschuß

2./3. 5.
Zürich
Offizieller Besuch bei Bundesrat Koller

4./5. 6.
Luxemburg
Tagung des Rates Justiz und Inneres

29. 5.
Bonn
Unterzeichnung eines Abkommens zwischen BRD,
Kroatien, Slowenien, Schweiz und Österreich

16.-18. 6.
Warschau
Migrationsministerkonferenz

- 232 -

26./27.6.

Den Haag

Schengen-Exekutivausschuß

8.-14.9.

USA

Offizieller Staatsbesuch

26./27.9.

Dublin

JAI-Tagung

2.10.

Bratislava

Offizielles bilaterales Treffen mit dem
slowakischen Innenminister und
Teilnahme an der CEI-Veranstaltung
zur Drogenbekämpfung

9.10.

Tirana

Besuch beim albanischen Innenminister

26.-28.10.

Syrien

Offizieller Staatsbesuch

7.-9.11.

Finnland

Offizieller Staatsbesuch

22./23.11.

Zürich

Veranstaltung des Schweizer Arbeiterhilfswerkes

23.12.

München

Besuch bei Innenminister Beckstein

18./19.12.

Luxemburg

Schengen; Sitzung der Zentralen Gruppe

4.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1996 beim Herrn Bundesminister für Inneres

29.1.

US-Botschafterin
Swanee Hunt

2.2.

Bosnien-Herzegowina
Nudzeim Recica
Minister für Flüchtlingsfragen

17.4.

Chile
Belisario Velasco
Staatssekretär für Inneres

17.7.

Ungarn
Istvan Nikolits
Minister für Staatsschutz

24.7.

Italien
Piero Fassino
Staatssekretär

19.9.

Niederlande
Michiel Patijn
Staatssekretär

15.-18.10.

Algerien
Mustapha Benmensour
Innenminister

17.-20.11.

Bosnien-Herzegowina
Ardo Hebib
Innenminister

6.12.

Slowenien
Andrej Ster
Innenminister

- 234 -

10.-13.12.

Albanien

Malit Shamata

Minister für öffentliche Ordnung

16.12.

BRD

Kurt Schelter

Staatssekretär

5 MIGRATIONSWESEN

5.1 Aufenthaltswesen

Im Bereich der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes ist das Jahr 1996 dadurch geprägt, daß die aus der 1. Phase der Geltung des Gesetzes herrührenden Verfahrensrückstände in der zweiten Instanz praktisch vollständig beseitigt werden konnten. Zum Ende des Kalenderjahres 1996 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in der zweiten Instanz rund sechs Wochen, was für die Praxis des fremdenrechtlichen Vollzugs zur Folge hatte, daß strittige aufenthaltsrechtliche Situationen sehr rasch geklärt werden konnten und zu keinen Unsicherheiten im fremdenpolizeilichen Vollzug führten. Diese Reduzierung der Verfahrensdauer im Aufenthaltswesen trug wesentlich dazu bei, die Effizienz des fremdenpolizeilichen Vollzugs in Fällen illegaler Aufenthalte, in denen alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten seitens der Parteien genutzt wurden, zu erhöhen.

Im aufenthaltsrechtlichen Bereich gab es nur eine kleine gesetzliche Änderung in § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Danach darf eine aufenthaltsrechtliche Bewilligung nur mehr erteilt werden, wenn eine arbeitsrechtliche Bewilligung bereits vorliegt oder durch eine Sicherungsbescheinigung in Aussicht gestellt ist.

Die Quote für neue Aufenthaltsbewilligungen wurde mit 18.480 Bewilligungen für 1996 festgelegt. Diese Quote bedeutet, daß die Zuwanderung im Jahr 1996, so wie bereits in den Vorjahren, relativ gering gehalten wurde und ein Anstieg der ausländischen Bevölkerung in Österreich voraussichtlich unter 10.000 Personen liegt. Mit Stichtag 5. Jänner 1997 hatten 408.394 Fremde eine aufrechte Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz - dies ist gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 7,6 %. 49,3 % der Bewilligungen wurden für unselbständige Erwerbstätigkeit erteilt, 37,2 % für Familiengemeinschaft mit Fremden. Nach Nationalitäten gegliedert nehmen die Staatsangehörigen von Restjugoslawien mit 26,4 % den ersten Rang ein, gefolgt von Türken mit 18,6 %, Bosniern mit 15,3 % und Kroaten mit 10,7 %.

5.2 Paßwesen

Mit 1. Jänner 1996 wurde gemäß der Paßgesetznovelle 1995 der neue maschinlesbare Reisepaß eingeführt, der sich von den früheren Pässen schon äußerlich durch Format, Farbe und Sicherheitsmerkmale unterscheidet und mit dem eine weitgehende Fälschungssicherheit erreicht wurde. Im Jahre 1996 wurden insgesamt bundesweit 791.233 Reisepässe ausgestellt, was eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Weiters wurden im Jahr 1996 bundesweit 60.761 Personalausweise ausgestellt, was eine rund 10%ige Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Mit dem neuen Reisepaß ist zweifelsfrei eine Erhöhung der Sicherheit im österreichischen Dokumentenwesen eingetreten, da die Fälschung bzw. Verfälschung der neuen Reisepässe weitaus schwieriger ist als die der Vorgängerdokumente und infolgedessen bisher auch in der Praxis keinerlei Fälschungen aufgetreten sind.

- 236 -

5.3 Asylwesen

Im Jahre 1996 haben insgesamt 6.991 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1995 insgesamt 5.920 Fremde um Gewährung des Asylrechts angesucht. Dies entspricht einer Steigerung um 18,1 %. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1996 aus 67 und im Jahre 1995 aus 68 Ländern.

Von den 6.991 Asylwerbern des Jahres 1996 stammten 1.516, das sind 22 %, aus Ost-Europa und 5.475, das sind 78 %, aus sonstigen Ländern. Im Vergleich dazu stammten von den 5.920 Asylwerbern des Jahres 1995 2.890, das waren 49 %, aus Ost-Europa und 3.030, das waren 51 %, aus sonstigen Ländern.

Im Jahre 1996 wurden 9.090 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 716 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das sind 8,2 % der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1995 wurden 7.955 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 993 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das waren 13,0 % der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1996 gestellten Asylanträge				
	Jahr 1995	Jahr 1996	Veränderung zum Vorjahr	Anerkennungsquote im Jahre 1996
Irak	659	1.585	140,5%	12,3%
Jugoslaw. Föderation	1.371	1.025	-25,2%	5,4%
Afghanistan	141	766	443,3%	2,6%
Iran	485	656	35,3%	18,8%
Türkei	509	477	-6,3%	3,1%
Pakistan	114	270	136,8%	0,0%
Bosnien-Herzegowina	1.050	220	-79,0%	13,4%
Syrien	42	215	411,9%	1,8%
Indien	189	201	6,3%	0,0%
Liberia	141	186	31,9%	0,0%

Tabelle 153

Die Zahl der im Jahre 1996 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 200.

Auch zum Asylwesen ist festzuhalten, daß im Jahr 1996 eine weitgehende Aufarbeitung der noch offenen Verfahren erfolgen konnte, sodaß derzeit eine durchschnittliche Verfahrensdauer in der zweiten Instanz von drei Monaten gegeben

ist. Diese rasche Verfahrensabwicklung trägt wesentlich dazu bei, den Fremdenpolizeibehörden ihre Arbeit im Vollzug zu erleichtern, da Zweifelsfragen im Zusammenhang mit asylrechtlichen Aufenthaltsbewilligungen unverzüglich geklärt werden können.

Eine gewisse Besorgnis aus dem Blickwinkel des Asylrechts ergibt sich daraus, daß im Jahr 1996 offensichtlich in organisierter Form eingeschleppte Asylwerber, insbesondere irakischer, afghanischer, pakistanischer und iranischer Nationalität, Anträge gestellt haben, wobei sich in den meisten Fällen zeigte, daß die illegale Einwanderung nach Österreich auf keinerlei Asylgründe basierte, sondern daß es sich hier um eine international auf sehr hohem Niveau organisierte kriminelle Schlepperei handelte.

5.4 Bundesbetreuung für Asylwerber

Im Jahr 1996 wurden von den knapp 7.000 Asylwerbern insgesamt 2.306 Personen in die Betreuung des Bundes aufgenommen. Über diese Zahl hinaus gibt es noch einen größeren Kreis von Asylwerbern bosnisch-herzegowinischer Herkunft, die Unterstützung in der Bund-Länder-Aktion fanden.

Zum 31. Dezember 1996 waren rund 1.100 Personen in den Betreuungseinrichtungen der Bundesbetreuung untergebracht. Neben den staatlichen Einrichtungen in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham und Wien-Nußdorfer Straße wurden Asylwerber auch in 32 privaten Beherbergungsunternehmen versorgt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Fremden und des Umfelds der Unterbringungseinrichtungen wurden, in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, in unregelmäßigen Abständen unvermutete Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen umfaßten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einsatz der aufgewendeten Mittel.

5.5 Bosnierbetreuung und Integration

5.5.1 Konventionsflüchtlinge

Für die Zielgruppe der Flüchtlinge wurden sechsmonatige Deutsch-Integrationskurse, mit Wohnmöglichkeit für die Dauer des Kurses in den vom Bundesministerium für Inneres geführten Integrationswohnheimen in Wien, Vorderbrühl/NÖ, Thalham oder Linz, durchgeführt. Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und der Integrationsschulung im letzten Abschnitt eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Im letzten Kursabschnitt werden mit den Flüchtlingen Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und auch Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluß an diese Kurse konnten mehr als 90 % der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Jahr 1996 wurden aus dem für Flüchtlinge gewidmeten „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR, der sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ableitet,

415 Wohnungen an insgesamt 1.674 Flüchtlinge zugewiesen und Mietverträge abgeschlossen.

5.5.2 Bosnische Kriegsvertriebene

Im Jahr 1996 wurde auch die 1992 begonnene Bosnieraktion, auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, weitergeführt. Zu Beginn des Jahres 1996 befanden sich 18.828 bosnische Kriegsvertriebene (10.620 in Privatquartieren und 8.208 in organisierten bzw. Großquartieren) in der Unterstützungsaktion. Bis Ende 1996 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe bei Wohnungssuche bzw. vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, zum Teil auch durch Weiterwanderung und freiwillige Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen auf 11.431 (5.417 in Privat- und 6.014 in organisierten Quartieren) gesenkt werden.

Während gemäß der Statistik des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jänner 1996 noch 24.030 Personen aus Bosnien-Herzegowina in Beschäftigung standen, waren es im Dezember 1996 26.661 Personen.

Um den bosnischen Kriegsvertriebenen den Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen, wurden auch 1996 wieder, gemeinsam mit den Ländern, Deutschkurse organisiert und finanziert. Darüber hinaus haben Bundesministerium für Inneres, Länder und Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die Flüchtlinge, vorwiegend Bosnier, bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, in Fragen des täglichen Lebens berieten und über Rückkehrmöglichkeiten informierten. Darüber hinaus wurden auch mehrere Reintegrationsprojekte für bosnische Kriegsvertriebene durchgeführt. Es handelt sich hierbei um Schulungsprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten in der Althausanierung in Wien sowie um die Fortsetzung der Schulungsprojekte betreffend die Reparatur von Baumaschinen, LKW etc. und die Herstellung von Teppichen, Quilts und Gobelins. Diese Projekte wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, den Ländern und dem Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 1996 insgesamt 372 Personen, davon 72 Personen aus der Bundesbetreuung und 300 Personen aus der Bund-Länder-Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsflüchtlinge, in andere Länder auswandern. 884 bosnische Kriegsvertriebene sind mit einer finanziellen Unterstützung (Rückkehrhilfe) heimgekehrt.

5.5.3 Fonds zur Integration von Flüchtlingen

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der gemäß seiner Satzung Hilfestellung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen und bosnischen Kriegsflüchtlingen - vorwiegend in Geldleistungen - gewährt, hat, im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der genannten Zielgruppen mit den österreichischen Mitbürgern, ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds an 1.020 Personen Mietzinsunterstützungen ausbezahlt und dadurch ein Abgleiten unter die Armutsgrenze und die manchmal

drohende Delogierung verhindert. Durch die Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum wurden 1.032 Personen die Abschlüsse neuer Mietverträge ermöglicht. 105 Flüchtlingen wurde für mehrere Wochen ein Schlafplatz finanziert. Insgesamt wurde ein Unterstützungsvolumen von 17,28 Millionen Schilling aufgewendet.

5.6 Fremdenwesen

5.6.1 Sichtvermerks- und Schubabkommen

Im Jahre 1996 wurden Verhandlungen zur Änderung der bereits bestehenden Schubabkommen mit Ungarn, Italien und der Bundesrepublik Deutschland geführt. Des weiteren wurden Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien aufgenommen und ein Schubabkommen samt diesbezüglicher Durchführungsvereinbarung mit Kroatien geschlossen.

Folgende Sichtvermerksabkommen wurden geschlossen:

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Peru über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Spezialpässen) - in Kraft getreten am 1.1.1996.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der mazedonischen Regierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen - in Kraft getreten am 1.7.1996.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Litauen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatenpässen - in Kraft getreten am 1.8.1996.

5.6.2 Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Hinsichtlich der Angehörigen von Bosnien-Herzegowina wurde 1996 eine Verordnung über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht erlassen. Personen, welche einen gültigen Reisepaß der Republik Bosnien-Herzegowina mit einem aufenthaltsrechtlichen Titel bestimmter Staaten vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist und Personen, die das 16. bzw. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen gültigen Reisepaß der Republik Bosnien-Herzegowina vorweisen sowie in Begleitung eines Elternteiles reisen, welche einen aufenthaltsrechtlichen Titel bestimmter Staaten vorweisen, sind von der Sichtvermerkspflicht ausgenommen. Des weiteren sind jene Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina von der Sichtvermerkspflicht befreit, die als Kriegsflüchtlinge in Deutschland oder in der Schweiz Aufnahme gefunden haben und entsprechend der Vereinbarung vom 29. Mai 1996 einen gültigen Reisepaß der Republik Bosnien-Herzegowina vorweisen, in dem ein Vermerk über die Eigenschaft als Rückkehrer oder eine aus besonderem Anlaß erteilte Rückkehrberechtigung angebracht ist.

5.6.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1996 hat sich die Zahl der Zurückweisungen, Aufenthaltsverbote und der Abschiebungen erhöht. Hingegen ist die Anzahl der Ausweisungen, der Schubhaftfälle und Zurückschiebungen zurückgegangen.

- 240 -

Zurückweisungen	133.978	(+ 0,2 %)
Zurückschiebungen	3.469	(- 6,3 %)
Ausweisungen	7.243	(- 0,7 %)
Aufenthaltsverbote	12.904	(+ 1,7 %)
Schubhaftverhängungen	14.718	(- 2,3 %)
Abschiebungen	10.996	(+ 2,0 %)

5.6.4 Grenzüberwachung

Nachdem Österreich am 28.4.1995 den Schengener Verträgen beigetreten ist, wurden im Jahr 1996 schwerpunktmäßig die notwendigen Vorbereitungen für den beabsichtigten Inkraftsetzungstermin durchgeführt.

So wurde auf einer ersten Ebene die erforderliche rechtliche Umsetzung des Vertragswerkes eingeleitet; hier ist unter anderem mit BGBl.Nr. 435/1996 das neue Grenzkontrollgesetz in Kraft getreten.

Auf einer zweiten Ebene wurde der Aufbau des SIRENE- und des VISIONS-Büros vorangetrieben und für die Anschlußtests vorbereitet, wobei die ersten Testläufe mit dem Straßburger Zentralcomputer erfolgreich gemeistert wurden.

Auf einer dritten Ebene wurde schließlich intensiv am Aufbau einer gut funktionierenden und effektiven Außengrenzsicherung, die sich nunmehr aus dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeidirektionen, der Zollwache und dem Österreichischen Bundesheer, das im Assistenzeinsatz tätig ist, zusammensetzt, gearbeitet.

5.6.5 Grenzkontrolle

5.6.5.1 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

Auf den Punkt 4.4.3 darf verwiesen werden.

5.6.5.2 Bundespolizeidirektionen

Die Grenzkontrolle an den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt, Salzburg, den Flugfeldern Wr. Neustadt, Wels, St. Pölten-Völtendorf und Linz-Ost sowie an der Grenzübergangsstelle Wien Praterkai.

5.6.5.3 Zollorgane

- Grenzkontrolle zur Schweiz und Liechtenstein sowie am Flughafen Innsbruck
- Bis zur Inkraftsetzung des SDÜ die Grenzkontrolle zu Italien im Bereich des Bundeslandes Kärnten
- Die Grenzkontrolle an allen verbleibenden kleineren Grenzübergangsstellen der Schengener Außengrenze

5.6.5.4 Bundesheer

Fortsetzung des Assistenzeinsatzes im Bezirk Bruck/Leitha an der Grenze zur Slowakei und in Burgenland an der Grenze zu Ungarn

5.6.6 Legistische Anpassungen auf Grund EU

Die gemeinsame Maßnahme vom 4. März 1996 betreffend den Flughafentransit (96/197/JI) wurde am 13.3.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 63/8 veröffentlicht. Diese trat am 14.8.1996 in Kraft.

Die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29.5.1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14.7.1995, Nr. L 164) ist am 3.8.1995 in Kraft getreten und wird seit dem 7.9.1996 angewendet. Das Inkrafttreten bzw. die Anwendbarkeit dieser EU-Normen machte eine Novellierung der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung notwendig.

5.7 EU und Schengen

5.7.1 Europäische Union

Entsprechend dem Ersuchen des Europäischen Rates auf der Tagung vom 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid, die künftigen Tätigkeiten im Bereich Justiz und Inneres auf prioritäre, für mehrere Präsidenschaften geplante Bereiche zu konzentrieren, hat der Rat eine Entschließung zur Festlegung der Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1998 (Abl. Nr. C 319 vom 26.10.1996) angenommen. Diese Prioritäten bildeten den Rahmen für die 1996 durchgeführten Arbeiten, in denen Österreich wichtige Impulse liefern konnte.

In institutioneller Hinsicht wurde dem österreichischen Anliegen auf Festlegung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Streitige Fragen im Bereich von EUROPOL mit der Annahme eines Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Abl. Nr. C 299 vom 9.10.1996) Rechnung getragen. In gleicher Weise konnte der Europäische Gerichtshof auch für die Auslegung der Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie für das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union für zuständig erklärt werden (Abl. Nr. C 313 vom 23.10.1996).

Im Rahmen der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalitätsformen hat die Europäische Union rasch auf die folgenschweren Fälle von Kindesmißbrauch in Belgien und in anderen Mitgliedstaaten reagiert und sich im besonderen dem Menschenhandel und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet. Dies führte zur Annahme folgender Rechtsakte:

- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Dezember zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats auf den Menschenhandel (Abl. Nr. L 342 31.12.1996),
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP) und (Abl. Nr. L 322 12.12.1996)

- 242 -

- Gemeinsame Maßnahme vom 28. November betreffend die Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Strafverfolgung erleichtert werden soll (Abl. Nr. L 342 31.12.1996).

Auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung haben im Laufe des Jahres 1996 die zuständigen Gremien mit der Umsetzung der 66 Maßnahmen begonnen, die in dem vom Europäischen Rat von Madrid gebilligten Bericht der Drogensachverständigen enthalten sind. Über österreichischen Vorschlag hielt der Europäische Rat am 21. und 22. Juni (Florenz) fest, daß die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung in Zukunft auch die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder und Rußland erfassen soll.

In der Einwanderungspolitik konnte auf Initiative Österreichs auf dem Sektor der Rückübernahme von Personen, die in der EU nicht zugelassen werden können, aber von den Herkunftsdriftländern nicht zurückgenommen werden, Erfolge erzielt werden. Künftighin müssen beim Abschluß von gemischten Abkommen mit Drittstaaten die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 4. März (Mitteilung an die Presse 5309/96, Presse 45) ausformulierten Rückübernahmeklauseln mitverhandelt werden. Diese Maßnahme tritt zu den zahlreichen anderen im Drittstaatsangehörigenbereich getroffenen Rechtsakten hinzu, die - aus österreichischer Sicht - zur Erreichung eines vergleichbaren Niveaus im Zusammenhang mit der Integration von rechtmäßig aufhältigen Personen in einem der Mitgliedstaaten sowie mit der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung von besonderem Interesse sind:

- Übereinkommen vom 27. September über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abl. Nr. C 313 23.10.1996),
- Gemeinsame Maßnahme vom 4. März betreffend den Transit auf Flughäfen (Abl. Nr. L 063 13.3.1996),
- EntschlieÙung des Rates vom 4. März über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer aufhältig sind (Abl. Nr. C 080 18.3.1996),
- BeschluÙ des Rates vom 4. März über ein Warn- und Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen (Abl. Nr. L 063 13.3.1996),
- Empfehlung des Rates vom 27. September zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen (Abl. Nr. C 304 14.10.1996),
- Empfehlung des Rates vom 4. März betreffend die Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen vor Ort, in Fragen der Visumerteilung (Abl. Nr. C 080 18.3.1996) und
- Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Abl. Nr. L 063 13.3.1996).

Nach der Einheitlichen Europäischen Akte (1985) und dem Maastrichter Vertrag (1992) begann mit der Regierungskonferenz 1996 die nächste Etappe des europäischen Integrationsprozesses. Bestehende strukturelle Mängel des Maastrichter Vertrages wurden analysiert und sollen beim Europäischen Rat in Amsterdam im Juni 1997 in Form einer konzeptionellen Überarbeitung des

Europäischen Union Vertrages behoben werden. Zur Steigerung der Effizienz tritt Österreich unter anderem für eine Verallgemeinerung einiger Teilbereiche der Einwanderungspolitik, der Bekämpfung des Drogenhandels und der Betrügereien im internationalen Maßstab sowie in der Zusammenarbeit im Zollbereich ein. Die Einführung des Mehrstimmigkeitsprinzips im Bereich der Dritten Säule, die Reduzierung der Zahl von Arbeitsebenen, die Stärkung der Europäischen Kommission als Motor für Dynamik, Kontinuität und Kohärenz im Bereich Justiz und Inneres sowie eine obligatorische Einbindung des EuGH in die Rechtskontrolle sind weitere österreichische Schwerpunktthemen in der Regierungskonferenz.

5.7.2 Schengener Abkommen

Die Vorbereitungen für das tatsächliche Inkraftsetzen des Schengener Vertragswerks fanden auf vier Ebenen statt.

Die erste Ebene betrifft die rechtliche Umsetzung des Vertragswerks: Die Ratifikation des österreichischen Beitrittsübereinkommens erfolgte am 12. Dezember 1996, das Grenzkontrollgesetz ist bereits in Kraft getreten (BGBl. 435/1996) und das Waffengesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden (BGBl. I 12/1997). Die restlichen Änderungen, die vor allem den Visa- und Polizeikooperationsbereich betreffen, sind im wesentlichen fertiggestellt worden.

Als zweiter Bereich sind auf technischer Seite sowohl das N.SIS, das SIRENE-Büro und das VISION-Büro für die Anschlußtests sowie die EDV-Installationen an den Grenzübergängen als auch die ersten Testläufe mit dem C.SIS in Straßburg vorbereitet worden.

Die für eine schengenkonforme Passagiertrennung notwendigen Umbaumaßnahmen an den Flughäfen wurden kontinuierlich weiterverfolgt, so daß sie mit 1. Dezember 1997 abgeschlossen werden können.

Nach Klärung der politischen Frage über die Einbindung der Grenzexekutive in die Bundesgendarmerie wurden die notwendigen Maßnahmen zur Aufstellung von mehr als 5.000 Personen für den Grenzkontrolleinsatz eingeleitet. Es handelt sich dabei um ein Volumen, das mit Sicherheit dem Standard der übrigen Schengener Vertragsstaaten entsprechen wird.

Schließlich wurden von allen zuständigen Stellen die organisatorischen Vorkehrungen für die Übernahme der Präsidentschaft in den Schengener Gremien durch Österreich ab 1. Juli 1997 planmäßig fortgesetzt.

6 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

6.1 Unfallstatistik

6.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

1996 wurden bei 38.253 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 105 Unfälle pro Tag) 49.673 Personen verletzt und 1.027 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1995 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle liegen um 1,8 Prozent, die Verletzten um 2,2 Prozent und die Verkehrstoten sogar um 15,1 Prozent niedriger. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit dem Ende der 70er-Jahre geringfügig und seit den 90er-Jahren etwas stärker zurückging, während die Zahl der Getöteten schon seit dem Jahr 1973 rückläufig ist und nur in den Jahren vor 1953 geringer war als 1996. Im internationalen Vergleich ist die Zahl der Verkehrstoten bezogen, auf die Einwohner in Österreich, nach wie vor eher hoch.

6.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 1996 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 44,1 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (13,5 Prozent), vorschriftswidriges Überholen (10,1 Prozent), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (7,6 Prozent) und Fehlverhalten von Fußgängern (4,5 Prozent).

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 71,1 Prozent von PKW-Lenkern, zu 7,6 Prozent von Motorradlenkern, zu 6,6 Prozent von LKW-Lenkern, zu 4,5 Prozent von Fußgängern, zu 3,0 Prozent von Mopedlenkern und zu 4,3 Prozent von Radfahrern verursacht.

Beeinträchtigte körperliche Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche, etc.) war in 7,4 Prozent der Unfälle Mitursache. Eine Alkoholisierung war bei 7,3 Prozent der Unfälle gegeben.

11,5 Prozent aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen und Schnellstraßen, 45,4 Prozent auf Bundesstraßen, 26,4 Prozent auf Landesstraßen und 16,7 Prozent auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

Die Gruppe der 18 - 26jährigen war zu 38,0 Prozent für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe sogar 51,8 Prozent.

6.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 1996 bei insgesamt 12 Unfällen mit Personenschaden 1 Toter, 14 Schwerverletzte und 11 Leichtverletzte zu beklagen.

Im Jahre 1995 kam es zu 17 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 7 Personen getötet, 16 schwer verletzt und 18 leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER“ auf 130 und jene mit Sachschaden auf 120. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER“ stieg insgesamt auf 58, die der Verletzten auf 263. Im gleichen Zeitraum (1987-1996) gab es allerdings über 13.000 Tote und über 560.000 Verletzte bei rund 430.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

6.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

1996 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 45,1 Millionen Schilling aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 2.800 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 780 Alkomaten, 1.235 Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte, 155 Radargeräte und 47 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 87.463 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 14.973 mehr (20,7 Prozent) als im Jahre 1995. In 47.918 Fällen wurde Anzeige wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand erstattet. 29.880 Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Lasergeschwindigkeitsmessungen des Jahres 1996 hatten 141.572 Anzeigen und 611.238 Organstrafverfügungen zur Folge. Das sind um 62.904 bzw. 8,4 % mehr als im Jahr zuvor.

Die Überwachungstätigkeit hat natürlich auch Auswirkungen auf die Strafgeleinnahmen. Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % davon dem BMI zu. Dieser Anteil war im Jahr 1996 mit rund 360 Millionen Schilling um 14 % höher als im Jahr 1995.

6.3 Maßnahmen/Unfallforschung

6.3.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

6.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle, insbesondere im

- 246 -

Hinblick auf die örtliche Zuordnung, wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

6.3.3 Unfallrelativziffern

Das Forschungsvorhaben „Ermittlung von Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen 1994/95“ wurde im Jahre 1996 wieder an das Kuratorium für Verkehrssicherheit vergeben. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind z.B. nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsvorhaben ist als Entscheidungshilfe für eine effizientere Verkehrsüberwachung für alle Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive u.a. gedacht.

7 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

7.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Festnahmen insgesamt	33.552	23.871
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	19.177	7.512
Verwaltungsübertretungen	14.375	16.359

7.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1996 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.784 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei:

Sparpaket der Bundesregierung, (Transit)Verkehrsbelastung, (grenznahe) Atomkraftwerke, Umweltschutz, Tierschutz, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Die Demonstrationen sind nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. Von den 2.784 Demonstrationen wurden 64 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 29 Anzeigen erstattet:

6 nach § 19 iVm § 2 VersG
 1 nach § 19 iVm § 7 VersG
 1 nach § 86 StVO
 6 nach § 83 StGB
 6 nach § 84 StGB
 3 nach § 125 StGB
 1 nach § 126 StGB
 1 nach § 189 StGB
 2 nach § 269 StGB
 2 nach § 281 StGB

Des weiteren erfolgten 2 Festnahmen nach § 175 StPO.

- 248 -

Schwerpunktthemen der, unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten, 64 Demonstrationen waren:

Sparpaket der Bundesregierung
Tierschutz
Umweltschutzangelegenheiten
und aktuelles politisches Geschehen

Im Zusammenhang mit diesen nicht angezeigten Demonstrationen wurden 225 Anzeigen erstattet:

78 nach §	19 iVm § 2 VersG
96 nach §	19 iVm § 14/1 VersG
1 nach §	19 iVm § 8 VersG
2 nach §	19 iVm § 9 VersG
5 nach §	81 SPG
1 nach §	82 SPG
20 nach §	46/1 StVO
5 nach §	46/4 StVO
1 nach §	82 StVO
2 nach §	86 StVO
3 nach §	15 StGB
3 nach §	84 StGB
3 nach §	125 StGB
2 nach §	269 StGB
3 nach §	1 Abs. 1 Z 2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz

Überdies erfolgten 72 Festnahmen:

69 nach §	35 VStG
2 nach §	175 StPO
1 nach §	85/2 FRG

Zu den 2.784 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1996 im gesamten Bundesgebiet sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen (va Wahlveranstaltungen) in erheblicher Anzahl (statistisch nicht erfaßt) statt.

Anzeigeerstattungen:

1 nach §	81 (1) SPG
1 nach §	1 Stmk LGBl 1975/158 (Anstandsverletzung)

In diesem Zusammenhang wurden keine Festnahmen registriert. Die im Bereich der BPD Wien erfolgten Anzeigen und Festnahmen können aus organisatorischen Gründen zahlenmäßig nicht erfaßt werden.

8 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

8.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, und andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen: in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

8.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Mit Jahresende 1996 waren die Sirensysteme der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen werden die Sirensysteme der Bundesländer Niederösterreich und Tirol in Bälde eingebunden werden.

8.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Nicht minder wichtig ist die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutz-Informationszentren und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1996 waren in 1.131 Gemeinden Selbstschutz-Informationszentren, eingerichtet. Anlässlich des 10. Jahrestages der Katastrophe von Tschernobyl wurde dem verstärkten Informationsbedürfnis der Bevölkerung mit der Herausgabe eines neuen Strahlenschutzratgebers Rechnung getragen.

8.1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes, wie Österreich, übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weit entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlaßfall rasche Hilfe gewährleisten.

8.1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1996 29 Fachkurse mit insgesamt 719 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 40 Einsatzübungen haben 665 Personen

- 250 -

(Polizei, Gendarmerie, Zollamt Flughafen Wien, Zollwache OÖ, Feuerwehr, Rotes Kreuz und Presse) teilgenommen.

8.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1996 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres, zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema "Selbstschutz" durchgeführt.

8.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 werden von den Exekutivhubschraubern Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg, wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1996 zur Verfügung:

7 fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AGUSTA BELL 206 B“
1 siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
6 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
2 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
3 sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
4 viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden die Hubschrauber auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind - mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten - auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 62 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1996 wurden insgesamt 2.668 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen, durchgeführt. Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahr 1996 5.105 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 3.985 Personen geborgen bzw. befördert werden.

8.3 Entminungsdienst

Von den 17 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 1996 1.176 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 52.334 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefährvolle Entschärfung von 55 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

Von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes wurden in 69 Tauchstunden 748 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1996 auf 25,099.329 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.162 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 90.010 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 55,948.420 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

In Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundesheer wurden 65 der 79 US-Waffenlagern geräumt. Die Waffenlager befanden sich in Oberösterreich (33), in Salzburg (27) und in der Steiermark (5).

8.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 12 Sachverständigen und 68 sachkundigen Organen im Jahre 1996 bei 1.790 Einsätzen 1.465 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 83 Kriegsrelikte sichergestellt, 92 Durchsuchungen und 55 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 82 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet, bei 3 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt und bei 10 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet

Hervorzuheben sind die Leistungen des Entschärfungsdienstes und der sachkundigen Organe insbesondere bei der Sicherstellung von 50 kg Sprengstoff im Karawankentunnel in Kärnten, bei der Geiselnahme in der Strafanstalt Karlau sowie

- 252 -

bei der VI. Briefbombenserie. Nach den Briefbomben ist es zu hunderten Einsätzen der SKO und der Entschärfer bei „verdächtigen Briefen“ gekommen.

Im Juni 1996 wurde die Außenstelle des Entschärfungsdienstes in Wernberg bei Villach probeweise in Betrieb genommen und Anfang Dezember 1996 offiziell eröffnet.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

9. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

9.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften^{*)} haben im Berichtsjahr 71 532 Straffälle gegen bekannte und 95 465 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 166 997 Fälle erledigt. 167 520 Anzeigen waren neu angefallen (71 964 gegen bestimmte Personen, 95 556 gegen unbekannte Täter) und 7 451 waren anhängig übernommen worden (6 915 gegen bestimmte Personen, 536 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 2 978 Fälle bzw. knapp 2 % zurückgegangen (Zunahme 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %^{**) und 1994/95: 4 %) - und zwar bei Fällen mit unbekannten Tätern um knapp 4 % (d.s. 3 633 Fälle), während bei Strafsachen gegen bestimmte Personen ein Anstieg um rund 1 % (d.s. 662 Fälle) zu verzeichnen war. Der generelle Rückgang dürfte auf einen - schon im Vorjahr zu beobachtenden - allgemeinen leichten Rückgang der Kriminalität im Berichtszeitraum zurückzuführen sein.}

*) Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfaßt, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

**) Der starke Anfallsrückgang ist auf die Zuständigkeitsverschiebung zum Bezirksgericht durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 zurückzuführen.

- 256 -

Strafffälle^{*)} aus dem Hauptregister St^{**)}

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1994	8 052	71 908	72 626	7 334
1995	7 334	71 302	71 721	6 915
1996	6 915	71 964	71 532	7 347

Tabelle 154.

Von den 6 915 unerledigt übernommenen Fällen stammten 6 231 aus dem Jahr 1995, 496 aus 1994 und 188 aus 1993 oder einem früheren Jahr. Von den 7 347 am Ende des Jahres 1996 unerledigt gebliebenen Fällen (1995: 6 915 Fälle) waren bei 1 536 (1995: 1 693) seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle hat sich somit zu Jahresende 1996 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht und liegt wieder in etwa auf dem Niveau vom Jahresende 1994.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister StAbsolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle insgesamt	Davon erledigt		
		durch Anklage- schriften und Strafanträge	durch Zurückle- gung oder Ein- stellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1994	72 626	27 288	26 037	19 301
1995	71 721	26 979	27 202	17 540
1996	71 532	26 668	27 943	16 921

Tabelle 155.

*) Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

**) In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1994	100	37,5	36	26,5
1995	100	37,6	37,9	24,5
1996	100	37,3	39,1	23,6

Tabelle 156.

Von den im Berichtsjahr erledigten 71 532 Fällen endeten 27 943 (39,1 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 4 606 Fällen (6,4 %) wurde eine Anklageschrift, in 22 062 Fällen (30,8 %) ein Strafantrag eingebracht. 16 921 Fälle (23,7 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 157 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1994	53 325	27 288	51,2	26 037	48,8
1995	54 181	26 979	49,8	27 202	50,2
1996	54 611	26 668	48,8	27 943	51,2

Tabelle 157.

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 48,9 % zu 51,1 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 489 auf Anklagen oder Strafanträge und 511 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen. Während im 1994 die Zahl der Anklagen und Strafanträge die der Einstellungen überstiegen hat-

- 258 -

te, liegt somit das Verhältnis im Berichtsjahr - wie auch im Vorjahr - wieder im langjährigen Trend mit leichtem Überhang der Zurücklegungen oder Einstellungen.

9.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1996 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1996 gegenüber 1995 um 3 941 Strafsachen weniger angefallen. Nach einem geringeren Rückgang von 1 % 1995 war damit der Neuanfall der Strafsachen im Berichtsjahr - wie in den Jahren davor - wieder etwas stärker rückläufig.

Geschäftsanzahl der Gerichte

Neuanfall	1994		1995		1996	
Bundesgebiet	146 031		144 512		140 571	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	105 476	72,2	102 195	70,7	98 015	69,7
Gerichtshöfe	40 555	27,8	42 317	29,3	42 556	30,3

Tabelle 158.

Gliedert man den Geschäftsanzahl nach Gerichtstypen auf, so liegt - trotz einer leichten Verschiebung zu den Gerichtshöfen - der mengenmäßige Schwerpunkt weiterhin bei minder schweren Straftaten: 69,7 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 30,3 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen.

Der Geschäftsanzahl in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1996)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	48 060	20 166	68 226
Linz	21 324	9 922	31 246
Graz	15 918	6 966	22 884
Innsbruck	12 713	5 502	18 215
Österreich	98 015	42 556	140 571

Tabelle 159.

Ein Vergleich der Geschäftsanzahlszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß das Absinken des gesamtösterreichischen Geschäftsanzfalls auf Rückgänge in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien (- 4,5 %) und Graz (-6,6 %) zurückzuführen ist. Im Sprengel Linz war eine Steigerung von 2,9 % zu verzeichnen, während der Anfall im Sprengel Innsbruck gleich blieb. Der österreichweite Durchschnitt lag bei - 2,7 %. Einen interessanten Vergleich bietet die Aufschlüs-

selung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe in der folgenden Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	- 6,1 %	- 0,6 %	- 4,5 %
Linz	+ 2,7 %	+ 3,3 %	+ 2,9 %
Graz	- 8,7 %	- 1,3 %	- 6,6 %
Innsbruck	- 1,0 %	+ 2,4 %	± 0 %
Österreich	- 4,1 %	+ 0,6 %	- 2,7 %

Tabelle 160.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	18 801	81	18 273	81	17 813	81
durch das Schöffengericht	4 104	18	3 986	18	3 972	18
durch das Geschworenengericht	289	1	217	1	196	1
S u m m e	23 194	100	22 476	100	21 981	100

Tabelle 161.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr abgenommen. Dieser Gesamtrückgang von 2,2 % betraf hauptsächlich die Einzelrichtersachen, veränderte jedoch das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht gegenüber dem Vorjahr nicht: wiederum wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes 81 % aller Urteile gefällt; 18 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte und lediglich 1 % der Fälle von Geschworenengerichten erledigt.

9.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1996 von den österreichischen Gerichten 81 420 Personen^{*)} rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 14 227 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 17,5 %, die gegenüber den beiden Vorjahren (jeweils 18 %) leicht gesunken ist .

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

- 260 -

Aufgegliedert nach Gerichtshof und Bezirksgericht stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte^{*)} - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1994		1995		1996	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	59 581	11 049	57 324	10 341	55 406	9 669
Gerichtshöfe	26 534	4 604	26 627	4 826	26 014	4 558
S u m m e	86 115	15 653	83 951	15 167	81 420	14 227

Tabelle 162.

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt (wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten), daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 68 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Das waren etwas weniger als in den beiden Vorjahren (1994: 69,2 %; 1995: 68,3 %).

Von jeweils 1000 abgeurteilten Personen wurden sowohl von den Bezirksgerichten als auch von den Gerichtshöfen 175 Personen freigesprochen. Gegenüber dem Vorjahr sank die Freispruchsquote bei den Bezirksgerichten um 0,5 Prozentpunkte und bei den Gerichtshöfen um 0,6 Prozentpunkte.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

9.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	69 485	100	69 779	100	66 980	100
davon wegen						
straftbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	27 312	39,3	28 192	40,4	26 112	39
straftbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	24 508	35,3	23 858	34,2	23 485	35,1
straftbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	606	0,9	579	0,8	622	0,9
sonstiger strafbarer Handlungen	17 059	24,6	17 150	24,6	16 761	25

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbaren Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 163.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 66 980 Personen nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1995 einen Rückgang um 2 799 (d.s. 4 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen und schließlich zwischen 1994 und dem Vorjahr um 0,4 % angestiegen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit weiterhin unter der von 1990 (71 722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 24,5 % zu verzeichnen.

9.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

9.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instrukтив ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der Ostöffnung.

Anzeigen und Verurteilungen 1989-1996

(Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

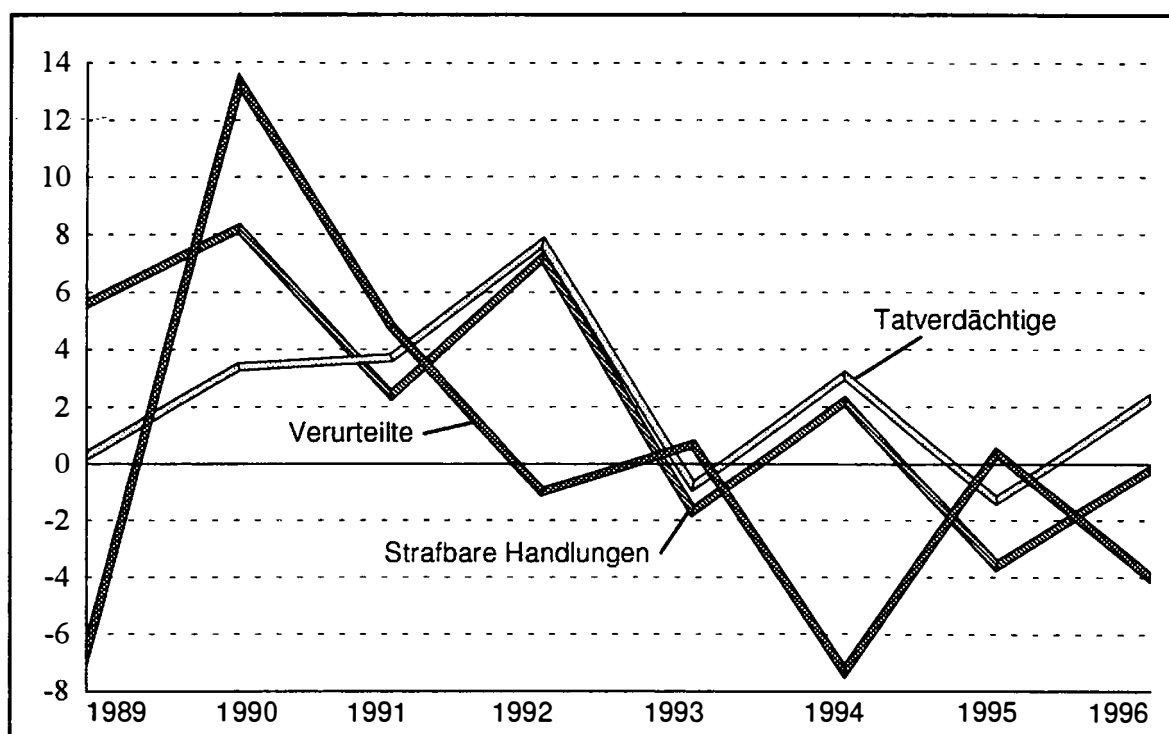


Tabelle 164.

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleichblieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Ostöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich - wie aus der obenstehenden Grafik (Tabelle 164) gut ersichtlich ist - Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. Im Berichtsjahr sank dementsprechend die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %).

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr ist das Bild jedoch etwas uneinheitlich: während (laut Polizeilicher Kriminalstatistik) die bekanntgewordenen Fälle etwa der Sachbeschädigung um 1,8 % und die des Betrugs um 4,8 % zurückgingen, stiegen die des Diebstahls um 1,9 % und die des Einbruchsdiebstahls um 0,1 % an. Signifikant war demgegenüber ein Rückgang bei den vorsätzlichen Körperverletzungen um 3,5 % und bei den fahrlässigen Körperverletzungen um 1,8 %.

9.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1996 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 26 112 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 2 080, d.s. 7,4 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um 32,8 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen. Auch im Berichtsjahr läßt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 1 158 (bzw. 7 %) ab, wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entspricht.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurden legislative Maßnahmen zur Diversion vorbereitet, die auch für vor allem im Straßenverkehr fahrlässig verursachte Körperverletzungen von Bedeutung sein werden. Ein entsprechender Entwurf wurde im Juli 1997 zur Begutachtung ausgesendet.

- 264 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	27 312	100	28 192	100	26 112	100
Mord § 75	63	0,23	49	0,17	51	0,2
Totschlag § 76	6	0,02	3	0,01	5	0,02
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	73	0,27	55	0,2	56	0,21
Fahrlässige Tötung § 80	324	1,3	328	1,2	315	1,2
Fahrlässige Tötung un- ter besonders gefährli- chen Verhältnissen oder unter Berausung § 81	101	0,37	107	0,38	76	0,29
Körperverletzung § 83	8 568	31,4	8 387	29,7	7 705	29,5
Schwere Körperverletzung § 84	1 532	5,6	1 542	5,5	1 438	5,5
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	15 473	56,7	16 450	58,3	15 292	58,6
sonstige strafbare Hand- lungen gegen Leib und Leben	1 245	4,6	1 326	4,7	1 230	4,7

Tabelle 165.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (15 292 Personen oder 58,6 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (7 705 Personen oder 29,5 %); 88,1 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 56 Personen verurteilt, d.s. 0,21 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,08 % aller Verurteilungen insgesamt.

9.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 23 485 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1995 bedeutet das einen Rückgang um 373 Verurteilungen oder 1,6 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 25,8 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 12 916, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 346 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war ein Rückgang um 344 (- 2,6 %), bei der Sachbeschädigung um 166 Verurteilungen (- 6,6 %) festzustellen.

Die Tabellen 166 und 163 zeigen, daß die Entwicklung bei Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168 darunter	24 508	100	23 858	100	23 485	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125, 126	2 558	10,4	2 512	10,5	2 346	10,0
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 428	9,9	2 303	9,7	2 040	8,7
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	5	0,02	7	0,03	2	0,01
Räuberischer Diebstahl § 131	80	0,33	63	0,26	68	0,29
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	13 491	55,0	13 260	55,6	12 916	55,0
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	506	2,1	466	2,0	409	1,7
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	595	2,4	397	1,7	395	1,7
sonstige strafbare Hand- lungen gegen fremdes Vermögen	7 358	30,0	7 223	30,3	7 419	31,6

Tabelle 166.

- *) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

- 266 -

9.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTlichkeit

Im Jahr 1996 wurden bundesweit 622 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Zunahme um 43 Verurteilungen oder 7,4 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 18 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um 37,1 % zurückgegangen.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, daß im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 20,1 % auf 131 Fälle abgenommen haben (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164). Bemerkenswert ist demgegenüber der Anstieg der Verurteilungen wegen sexuellen Mißbrauchs von Unmündigen (unter 14-jährigen: §§ 206, 207) um 48 (+ 24,2 %). Erstmals ausgewiesen ist in der nachfolgenden Tabelle die Zahl der Verurteilungen nach dem durch die Strafgesetznovelle 1994 eingefügten § 207a.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gg. die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	606	100	579	100	622	100
Vergewaltigung § 201	139	22,9	130	22,5	112	18
Geschlechtl. Nötigung § 202	30	5	34	5,9	19	3,1
Schändung § 205	14	2,3	10	1,7	12	1,9
Beischlaf mit Unmündigen § 206	53	8,7	57	9,8	84	13,5
Unzucht mit Unmündigen § 207	154	25,4	141	24,4	162	26,0
Pornograph. Darstellungen mit Unmündigen § 207a	-	-	4	0,7	12	1,9
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	65	10,7	62	10,7	77	12,4
sonstige strafbare Handlg. gegen die Sittlichkeit	151	24,9	141	24,3	144	23,2

Tabelle 167.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

9.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7 und im Berichtsjahr 3 Verurteilungen. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens (Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762) auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die - auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften - Verurteilungen erfaßt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10 und für das Berichtsjahr eine Verurteilung ausweist.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18 und im Berichtsjahr 17 Verurteilungen. In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 21 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1992	1993	1994	1995	1996
Verhetzung (§ 283 StGB)	10 (13)	13 (18)	2 (3)	7 (10)	3 (1)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	3 (5)	16 (17)	17 (20)	18 (22)	17 (21)

Tabelle 168.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG; im Berichtsjahr ist eine Verurteilung nach dieser Bestimmung ergangen.

9.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 491 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 156 Verurteilungen (+ 4,7 %).

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteiltenzahl in den vergangenen beiden Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 861 Personen, d.i. eine Abnahme um 62,7 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist - im Lichte einer Steigerung bei den ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen um 9,2 % (1995: 25 512, 1996: 27 860) - vor allem darauf zurückzuführen, daß in besonderem Maße die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 10.9.6.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1994		1995		1996	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 349	100	3 335	100	3 491	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-96	924	27,6	892	26,7	904	25,9
Körperverletzung § 83	365	10,9	286	8,6	395	11,3
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	240	7,2	250	7,5	232	6,6
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	1 778	53,1	1 779	53,3	1 734	49,7
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	162	4,8	179	5,4	197	5,6
Diebstahls §§ 127-131	1 244	37,1	1 387	41,6	1 313	37,6
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	84	2,5	80	2,4	96	2,7
sonstiger strafbarer Handlungen	647	19,3	664	19,9	853	24,4

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Tabelle 169.

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen knapp die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, etwas weniger als in den Vorjahren. Leicht angestiegen sind Körperverletzungen und sonstige strafbare Handlungen.

Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (10.9.5.) hingewiesen werden.

9.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

9.7.1. NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz (SGG) 1951 idF der SGG-Nov 1985 zeigt sich für die Jahre 1994 bis 1996 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1994	1995	1996
nach § 12	1 230	1 124	1 027
nach § 16	2 010	2 102	2 382
nach § 14	8	6	2
nach § 14a	27	29	41
nach § 15	-	-	2
S u m m e	3 275	3 261	3 454

Tabelle 170.

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 3 454 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 193 Personen (+ 5,9 %).

9.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. Im Berichtsjahr war dagegen wieder ein starkes Ansteigen der angezeigten Personen (+ 23,7 %) festzustellen, wobei dies vor allem auf eine besonders starke Erhöhung (+ 32,8 %) bei Anzeigen wegen leichten Drogendelikten (vor allem Erwerb und Besitz von Suchtgift gemäß § 16 SGG) zurückzuführen ist. Die Anzeigen wegen schwerer Suchtgiftdelikte (vor allem wegen Großhandels gemäß § 12 SGG) gingen demgegenüber markant zurück (- 12,1 %).

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %) und 1995 (- 0,04 %), während im Berichtsjahr wieder ein Anstieg zu verzeichnen war (+ 5,9 %). Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf eine signifikante Steigerung bei den leichten Suchtgiftdelikten (§ 16 SGG: + 13,3 %), während bei den schweren Drogendelikten (§ 12 SGG) ein Rückgang der Verurteilungen beobachtet werden mußte (- 8,6 %). In diesen Zahlen spiegelt sich eine geänderte Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden, die ihre Aufmerksamkeit in den letzten Jahren tendenziell eher der Verfolgung des Kleinhandels sowie des Erwerbs und Besitzes (§ 16 SGG) zuzuwenden scheinen.

Die (im internationalen Vergleich relativ niedrige) Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). Im Vorjahr war demgegenüber ein Rückgang auf 241 Drogenopfer zu verzeichnen (- 3,6 %). Dieser positive Trend hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (230 Drogenopfer; - 4,6 %).

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1996 ist festzustellen, daß von den 230 Toten rund 79 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften oder suchtgifthaltigen Medikamenten und weitere 6 % durch sonstige Medikamente starben. Rund 12 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam. Rund 6 % verübten Selbstmord.

Der 1997 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) herausgegebene "Jahresbericht 1996" weist für das Berichtsjahr bei Roh-Opium, Heroin, Kokain, LSD, Cannabisharz und Amphetamin einen Anstieg, bei Cannabis-kraut und "Extasy" dagegen einen Rückgang der sichergestellten Suchtgiftmengen aus. Bei den zuletzt genannten Suchtgiften ist dagegen die Anzahl der Sicherstellungen stark angestiegen, woraus sich ebenfalls auf ein verstärktes Vorgehen gegen Kleinhandel und Konsumenten schließen läßt.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich nunmehr stabilisiert zu haben scheint (1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58%), ist auch im Zusammenhalt damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1996 - wenn auch gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen - vergleichsweise niedrig (31,8 %) ist.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle, 1993: 2 631 Fälle, 1994: 3 446 Fälle, 1995: 4 395 Fälle und schließlich im Berichtsjahr: 5 248 Fälle). Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

- 272 -

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftnovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft tretende Suchtmittelgesetz (SMG - BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

10. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

10.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1997 wurden insgesamt 473 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1996 waren es zu diesem Stichtag 465 Personen, 1995 430 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre auf die auch in absoluten Zahlen bedeutendsten Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen. Während deren Anzahl 1996 stabil blieb bzw. leicht zurückging, war ein Anstieg bei der Maßnahme nach § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) zu verzeichnen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1995	1996	1997
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	48	38	31
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	1	0
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungs-unfähige Rechtsbrecher)	168	194	191
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	186	202	202
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	23	27	46
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	4	3	3
S u m m e	430	465	473

Tabelle 171.

10.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6.1997 waren - wie 1996 - 115 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 3 Personen nach § 429 Abs. 4. StPO (1996: 2), 2 Personen (1996: 1) gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie ein (1996: 2) Strafgefangener, der einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurfte, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. 76 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte wurden zum Stichtag 30.6.1997 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten angehalten (1996: 79). Diese hohe Zahl ist nicht zuletzt auch durch den Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten in justizeigenen Einrichtungen bedingt.

10.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1997 108 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1996 100 Untergebrachte.

2 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf (1996: 1). Eine Person war gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Krankenanstalt untergebracht (1996: 4).

Daneben waren zum 30. Juni 1997 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzaus insgesamt weitere 72 (1996: 76) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechts-

brecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden - wie 1996 - 9 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1997 6 rechtskräftig eingewiesene Untergebrachte in den Justizanstalten bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung.

10.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1997 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 100 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 16 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 84 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1996: 79 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der JA Favoriten, davon 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 73 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Weitere 49 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (30 gemäß § 22 StGB sowie 19 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1997 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein und Schwarzau sowie der Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1997 in einer Justizanstalt bei einem Gerichtshof 1. Instanz auf ihre Überstellung.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (10.2.) dargestellt.

10.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 30. Juni 1997 befanden sich - wie 1996 - zwei Personen in dieser Form des Maßnahmenvollzugs.

10.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrecht kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist

und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

10.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 6 952 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 273 Strafgefangene (d.s. 18,3 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (15,9 %), in dem der niedrigste Stand seit 1988 (30 %) zu verzeichnen gewesen war, wieder leicht an, hat aber immer noch nicht das Niveau der Jahre davor erreicht. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstau-effektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Vorjahres war allerdings auch auf die Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassung an allen Entlassungen (in Prozent)

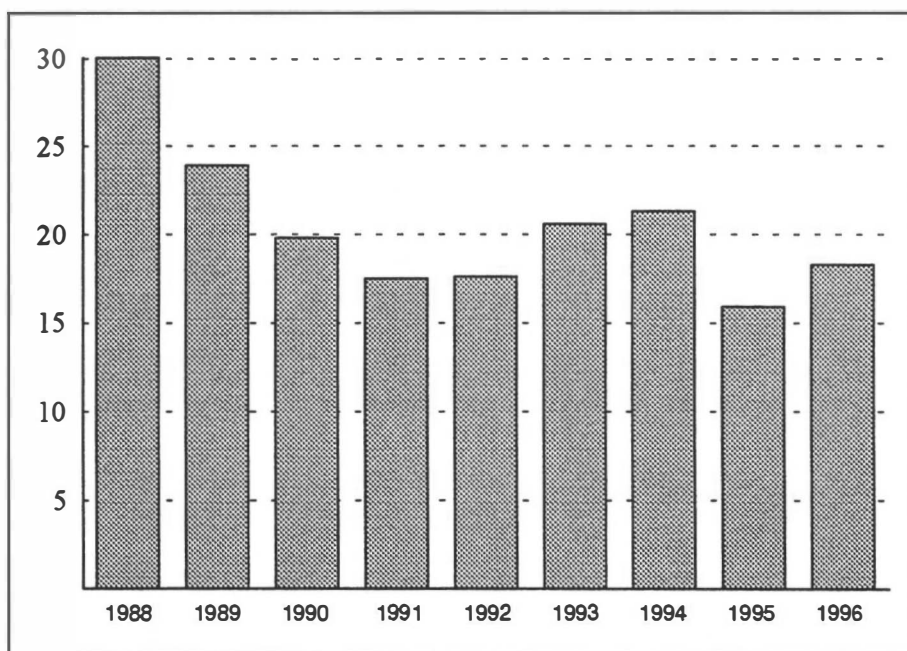


Tabelle 172.

Im Berichtsjahr sind 2 Männer und eine Frau (1995: 3/0) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten zwischen 16 und 23,5 Jahren in Strafhafte zugebracht.

10.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justitielle Straffälligenhilfe in Österreich wird - abgesehen von den Dienststellen des BMJ für Bewährungshilfe und Außergerichtlichen Tatausgleich in der Steiermark - zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SGG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA und der Dienststellen des BMJ im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 1996" hingewiesen.

10.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a BewHG). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von

drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß. Diese erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Straftat führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuordnung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel der Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform. Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, daß er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

10.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die einer Straftat verdächtig, wegen dieser beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straf-freies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Probanden in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten und zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen. Sie sollen bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen, aber auch bei der Entwicklung von sozialem Verantwortungsbewußtsein unterstützt werden. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die Probanden in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind die Betreuung nach:

- rechtskräftiger Verurteilung gemäß § 50 und 52 StGB (nach bedingter bzw. teilbedingter Verurteilung und bedingter Entlassung);
- vorläufiger Einstellung des Verfahrens auf Probe gemäß § 22 Z 1 JGG;
- vorbehaltenem Ausspruch der Strafe gemäß § 22 Z 2 JGG;
- Gewährung eines Strafaufschubs bei Jugendlichen gemäß § 22 Z 3 JGG;
- vorläufiger Zurücklegung der Anzeige gemäß § 17 Abs. 5 Suchtgiftgesetz;
- § 197 StPO (Betreuung von Beschuldigten als vorläufige Bewährungshilfe);
- § 27a BewHG (freiwillige Bewährungshilfe).

Die organisatorischen Bestimmungen über die Durchführung der Bewährungshilfe und die Rechtstellung der Bewährungshelfer sind im BewHG geregelt.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt 14 Geschäftsstellen für Bewährungshilfe in: Wien, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Wr. Neustadt, Linz, Ried, Steyr, Wels, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch, Eisenstadt; sowie 18 Außenstellen in: Oberwart, Bregenz, Zams, Wörgl, Lienz, Villach, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Zell/See und 8 in Wien. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel.

In der Steiermark wird die Bewährungshilfe von Dienststellen des BMJ in Graz und Leoben mit Außenstellen in Judenburg, Liezen und Bruck/Mur durchgeführt.

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungshelfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
1988	886	4 930	2 168	2 762
1989	850	5 169	2 171	2 998
1990	924	5 304	2 278	3 026
1991	949	5 201	2 375	2 826
1992	963	5 321	2 627	2 694
1993	931	5 401	2 787	2 614
1994	974	5 537	2 810	2 727
1995	963	5 769	2 933	2 836
1996	981	6 097	3 080	3 017

Tabelle 173.

Die Fallzahlen sind seit 1991 jährlich gestiegen (der durchschnittliche jährliche Zuwachs seit 1988 beträgt 2,7 %). Gegenüber dem Vorjahr ist eine weitere Steigerung um 5,7 % zu verzeichnen. Von den am 31. Dezember 1996 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6 097 Personen waren 314 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (274 Erwachsene und 40 Jugendliche) und 59

Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (33 Erwachsene und 26 Jugendliche). Nach dem mehrjährigen Anstieg des Anteils an Jugendstrafsachen seit 1989 ist in den letzten vier Jahren eine Phase der Stabilisierung um etwa 51 % eingetreten. Am 31.12.1996 betrug der Anteil der Jugendlichen 50,5 %.

Bewährungshilfe - hauptamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	217	1 487	2 180
1989	248	1 509	2 321
1990	247	1 577	2 299
1991	250	1 648	2 185
1992	263	1 819	2 083
1993	233	1 908	2 027
1994	254	1 944	2 139
1995	266	2 057	2 243
1996	264	2 172	2 386

Tabelle 174.

Bewährungshilfe - ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	669	681	582
1989	626	662	677
1990	677	701	727
1991	699	727	641
1992	700	808	611
1993	698	879	587
1994	720	866	588
1995	697	876	593
1996	717	908	631

Tabelle 175.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäfts- und Dienststellen durch hauptberufliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl der hauptamtlich und ehrenamtlich betreuten Probanden ist sowohl bei Jugendstrafsachen als auch bei Erwachsenenstrafsachen gestiegen. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr

- 282 -

war bei den von hauptamtlichen Bewährungshelfern Betreuten mit 6,0 % stärker als jener der ehrenamtlich betreuten Fälle (+ 4,8 %).

Bundesweit wurden im Jahr 1996 ca. 25,2 % aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut (um 0,4 Prozentpunkte weniger als Ende 1995). Im Verhältnis zu den Vergleichsgrößen am Ende der vorhergegangenen Jahre wurde seit 1988 ein Minimum des Anteils ehrenamtlich betreuter Probanden erreicht. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Probanden, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern jugendliche Probanden überwiegen.

Neuzugang an Probanden in den Geschäftsstellen / Dienststellen 1996:

Zugang an Probanden, differenziert nach LG-Sprengel	
Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1996
Wien	922
Korneuburg	93
Krems	42
St. Pölten	132
Wr. Neustadt	132
Eisenstadt	88
Linz	239
Wels	182
Ried	77
Steyr	163
Salzburg	117
Klagenfurt	197
Innsbruck	186
Feldkirch	77
Graz	281
Leoben	255
insgesamt	3 183

Tabelle 176.

Ende 1996 standen österreichweit um 5,7 % mehr Probanden in Betreuung der Bewährungshilfe als zum Ende des Vorjahrs. Die Zahl der Zugänge erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 11,8 %. In elf der vierzehn Geschäftsstellen des VBSA und in einer Dienststelle in der Steiermark waren im Vergleich zum Vorjahr Zuwächse des Standes betreuter Probanden zu verzeichnen. Die höchste Wachstumsrate wies die Geschäftsstelle Steyr auf. Die Fallzugänge im Jahr 1996 stiegen gegenüber 1995 um ca. 70 %, der Probandenstand um 47 %. Der stärkste Rückgang war in Eisenstadt zu beobachten; es sind um ca. 27,3 % weniger Probanden zugegangen, der Stand verringerte sich um 8,9 %.

10.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (Konfliktregelung, ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte (Täter) als auch Geschädigte (Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluß von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte. Ebenfalls ausgeschlossen sind Bagatelldelikte (besonders Landendiebstahl, Fahrlässigkeitskriminalität u.a.).

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und ermöglicht so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind für Jugendliche die §§ 7 und 8 JGG. Für Erwachsene läuft derzeit ein Modellversuch auf Basis des § 42 StGB, da eine spezielle gesetzliche Grundlage für den ATA im allgemeinen Strafrecht noch fehlt.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

Der VBSA führt den ATA in 10 Geschäftsstellen in Wien (ATA/J und ATA/E); Wr. Neustadt, St. Pölten, Linz, Wels, Eisenstadt, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt (sowie Sprechstellen etwa in: St. Johann, Tamsweg, Zell/See u.a.) durch. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

In der Steiermark wird ATA von den Dienststellen für Bewährungshilfe Graz und Leoben (mit Außenstellen) durchgeführt.

Die Darstellung in der folgenden Tabelle 177 orientiert sich an den Landesgerichtssprengeln. Die Sprengелеinteilung der ATA-Geschäftsstellen faßt jedoch teilweise zwei Landesgerichtssprengel zusammen.

Außergerichtlicher Tatausgleichjährlicher Zugang an Beschuldigten 1985-1996

Jahr	ATA/J	ATA/E
1985	116	---
1986	363	---
1987	606	---
1988	712	---
1989	1 236	---
1990	1 426	---
1991	1 516	---
1992	1 884	696
1993	2 033	898
1994	2 341	1 880
1995	2 599	2 049
1996	2 657	2 720

Tabelle 177.

Im Jahr 1996 wurde bundesweit bei 5 377 Beschuldigten über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. Für die Zahl der beim Täter-Opfer-Ausgleich beteiligten Geschädigten können derzeit nur Intervallgrenzen angegeben werden. Es waren im Jahr 1995 mindestens 6 470 und maximal 7 860 Geschädigte an den Fällen beteiligt, die einer außergerichtlichen Konfliktregelung zugeführt wurden.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 12 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der jugendlichen Beschuldigten, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, laufend zu. Im Jahr 1996 wurden insgesamt 2 657 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2 599 Zugänge) einen Zuwachs um 2,2 %.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen gegenüber dem Vorjahr war 1996 in den LG-Sprengeln Wien, Wr. Neustadt, Eisenstadt, Linz, Ried, Steyr und Feldkirch zu beobachten. In allen übrigen ATA-Standorten kam es zu einem Zuwachs bei den Zugängen Jugendlicher. Die drei zugangsstärksten LG-Sprengel sind Wels, Salzburg und Klagenfurt. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 1996 Steyr, Krems und Korneuburg auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 166 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für JugendlicheZugang an Beschuldigten, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1995	Zugänge 1996
Wien	297	244
Korneuburg	61	80
Krems	48	70
St. Pölten	120	147
Wr. Neustadt	169	125
Eisenstadt	112	103
Linz	252	211
Wels	301	314
Ried	109	82
Steyr	77	69
Salzburg	274	298
Klagenfurt	229	265
Innsbruck	160	225
Feldkirch	184	183
Graz	143	153
Leoben	63	88
insgesamt	2 599	2 657

Tabelle 178.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlaß vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, daß der Modellversuch „ATA/E“ auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1.1.1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung ebenfalls steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1996 wurden 2 720 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher 32,7 %. Es kam in den LG-Sprengel Linz und Eisenstadt zu einer Ausweitung bei den Konfliktregelungen von Erwachsenenstrafsachen; in Linz wurde mit dem ATA/E im zweiten Halbjahr des Vorjahres begonnen.

Außergerichtlicher Tauschgleich für ErwachseneZugang an Beschuldigten, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle/Dienststelle	Zugänge 1995	Zugänge 1996
Wien	901	901
Eisenstadt	55	100
Linz	79	326
Salzburg	622	629
Innsbruck	392	401
Graz	0	291
Leoben	0	72
insgesamt	2 049	2 720

Tabelle 179.

10.3.4. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFEZiele und Aufgaben

Die Haftentlassenenhilfe ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); Unterstützung bei der Schuldenregulierung; Abklären von rechtlichen Ansprüchen und Existenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); tagesstrukturierende Angebote (Clubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration).

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind der Artikel II BewHG, § 34 iVm § 32 AMSG, § 17 AMFG und das Sozialhilfegesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftentlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Im Jahr 1996 wurden erneut durch die mehrheitliche Übernahme der Agenden des Arbeitmarktservice (AMS) und den damit verbundenen verstärkten Aktivitäten in der Entlassungsvorbereitung mehr Klienten (+ 4,5 %) in Haft betreut als ein Jahr zuvor (1996: 1 281, 1995: 1 226, 1994: 1 156). Die Anzahl der in den Zentralstellen betreuten Klienten ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr von 2 095 auf 1 934 gesunken (- 7,7 %). Der Grund liegt hauptsächlich in den durch die Amnestie 1995 verstärkten Zuwächsen im Vorjahr. Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) betrugen insgesamt 44.711 (1995: 47.288); zu Haftinsassen ergaben sich 3 020 Kontakte (1995: 3 021). Die Reduktion im Bereich der Kontakte zu Entlassenen erklärt sich einerseits durch den oben erwähnten Rückgang bei den neuen Klienten, andererseits waren die Zahlen in Wien infolge von Umbauarbeiten überdurchschnittlich rückläufig. Nach wie vor liegt insgesamt das Hauptgewicht eindeutig in der Betreuung nach der Haft, jedoch läßt sich eine deutliche längerfristige Tendenz vermehrter Kontakte zu Haftinsassen beobachten, bei - schwächer ausgeprägter - Abnahme der Klienten nach Haft. Bedingt durch die intensivere Entlassungsvorbereitung ist es nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung in der Zentralstelle vorzusprechen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden. Längerfristige Betreuungen nehmen weiterhin an Bedeutung zu.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1996 gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1996

Zentralstellen	Vermittlungen in		Vermittlungen in		
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMV-Kurse	Arbeitsprojekte	Arbeitsstellen
Graz	81	70	19	26	114
Innsbruck	47	53	13	2	45
Klagenfurt	39	48	0	9	15
Linz	47	15	6	2	53
Salzburg	72	27	0	0	38
Wien	424	12	9	20	51
Krems	16	1	4	3	9
Wr. Neustadt	35	2	6	2	3
Gesamt	761	228	57	64	328

Tabelle 180.

10.3.5. DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohnungseinrichtungen sind für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlasse-

- 288 -

nenhilfe vorgesehen. In enger Zusammenarbeit mit den beiden Fachbereichen wird für diese Klienten ein spezifisches Wohnprogramm angeboten.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. In Wien betreibt der Fachbereich die Drogenberatungsstelle CHANGE, die für Beratung und Betreuung bei Drogenproblemen zur Verfügung steht. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozeß des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen der Fachbereichsarbeit sind der § 13 BewHG und die Landessozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetze. § 22 SGG liegt der Arbeit in der Drogenberatungsstelle "Change" zugrunde.

"Change" Drogenberatung - Wien:

"Change" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot dieser Einrichtung umfaßt Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 1996 wurden 305 Personen betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle "Change" betrug 3 589.

"Saftladen"- Salzburg:

Tagesstrukturierende Einrichtung für Straffällige, Wohnungs- und Arbeitslose mit Angeboten zur Verpflegung, Freiheitgestaltung, Aufenthalt, Hygiene und persönlicher Stützung. Im Jahr besuchen etwa 600 verschiedene Personen insgesamt etwa 15.000mal den "Saftladen". Es sind 4 hauptamtliche Sozialarbeiter, unterstützt von einer Köchin, einer Sekretärin und Zivildienern tätig.

Wohneinrichtungen:

Dem Fachbereich Dienste und Einrichtungen standen am Jahresende 199 zur Unterbringung obdachloser Klienten 139 Wohnplätze zur Verfügung. Eine Ausweitung des Angebots gegenüber dem Vorjahresende war in der Einrichtung "ARWO" und im "Betreuten Wohnen" möglich. Die "ARWO" verfügte Ende 1995 über 14 und Ende 1996 über 18 bezugsbereite bzw. genutzte Plätze. Die Einrichtung "Betreuten Wohnen" erweiterte die Kapazität von 38 auf 55 Wohnplätze. In Innsbruck unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume, sondern beanspruchte Ende 1996 8 Wohnplätze des Vereins DOWAS, das sind um fünf weniger als Ende 1995.

Insgesamt konnten Klienten und Klientinnen für 44.445 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 1995 ist die Zahl der Aufenthaltstage um 18,2 % gestiegen.

Die folgende Tabelle gibt - gegliedert nach Einrichtungen - über die verfügbaren Wohnplätze zum Jahreswechsel und über die Zahl der Aufnahmen und Aufenthaltstage in den Jahren 1995 und 1996 Auskunft.

Dienste und EinrichtungenZahl der Wohnplätze und jährlicher Zugang in den Einrichtungen

Heime des VBSA	Wohnplätze Ende 1995	Wohnplätze Ende 1996	Zugänge 1995	Zugänge 1996
Betreutes Jugendwohnen	9	9	6	14
NOST-Jugendliche	10	10	106	127
Betreutes Wohnen	38	55	27	59
NOST-Erwachsene	12	12	88	85
ARWO-Heim	18	18	11	24
Heim Linz	9	9	58	62
Linz-Zuwohnungen	8	8	10	13
Linz-WG	8	8	6	11
Heim Salzburg	10	10	23	23
Heime des VBSA gesamt	122	139	335	418
DOWAS Innsbruck	13	8	24	27
Gesamt	135	147	359	445

Tabelle 181.

10.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN10.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1997 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 41 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 682 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter,

- 290 -

198 Planstellen für Staatsanwälte und 5 639 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich der jugendlichen Bediensteten) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 781 Planstellen vorgesehen. Das sind um 329 Planstellen mehr (+ 4,4 %) als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich knapp 350 Richter und im Rechtsmittelbereich etwa 81 Richter eingesetzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt, daß in Strafsachen rund 27 % aller Richter sowie rund 10 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandes- gerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.	Richter	nichtrichterl. Bed.
Strafsachen	124,62	240,73	243,49	281,37	44,45	6,15	18	1,6
Gerichtsbarkheit insgesamt	704,5	3 464,88	670,33	1 089,46	168,45	527,3	62,5	39

Tabelle 182.

10.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1996 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt wurden die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Gleisdorf und Landeck. Für das Bezirksgericht Perg wurde eine neue Unterkunft errichtet.

Vor der Fertigstellung stehen der Neubau für das Bezirksgericht Wels, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Landesgerichtes Linz und des Bezirksgerichts Favoriten sowie die Generalsanierungen der Justizschule Schwechat und des Gerichtsgebäudes Gmunden.

In Ausführung stehen die Neubauten für die Bezirksgerichte Gänserndorf und Klosterneuburg sowie für das Bezirksgericht Meidling, die Aufstockung des Gebäudes des Oberlandesgerichtes Linz, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Landesgerichtes Wiener Neustadt (einschließlich der Hauptgebäudeinstandsetzung) und des Bezirksgerichtes Imst, der Dachausbau im Palais Trautson (Amtssitz des Bundesministeriums für Justiz) sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien und der Gebäude der Landesgerichte Krems an der Donau und St. Pölten sowie der Bezirksgerichte Bad Radkersburg, Bregenz, Knittelfeld, Schwaz und Wolfsberg.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien samt einem Bezirksgericht Wien-Landstraße und das Zubauvorhaben zum Gebäude des Bezirksgerichtes Liesing. Geplant werden weiters die Erweiterung des Bezirksgerichtes Spittal an der Drau, die Generalsanierungen der Gerichtsgebäu-

de in Amstetten und Neulengbach sowie die Errichtung einer Unterkunft für das noch zu schaffende Bezirksgericht Leopoldstadt.

10.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden wurde nach Beiziehung von Sicherheitsfachleuten, umfassenden Diskussionen und praktischer Erprobung verschiedener Sicherheitsmaßnahmen am 20. März 1996 vom Bundesministerium für Justiz eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, die schrittweise umgesetzt wurde. Kernpunkte dieser Sicherheitsrichtlinie sind:

- Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude;
- Durchführung von Eingangskontrollen zur Überwachung dieses Verbotes;
- Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen (insbesondere mit Notrufsystemen und Alarmanlagen).

Mit dem am 1. Mai 1997 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert werden (BGBl. Nr. 760/1996), wurden die verschiedenen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Sicherheitskontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Verbotes) auch gesetzlich geregelt und konkretisiert.

10.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betrugen im Berichtsjahr 37,8 Millionen Schilling (1995: 36,5 Millionen).

10.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkan-

- 292 -

nahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten geschaffen, die durch entsprechende Änderungen in der Strafprozeßordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurden. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefaßt. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wird damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1990) geschaffen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine "Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, an deren Umsetzung derzeit gearbeitet wird.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem si-

chergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

10.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Mit der Verabschiedung eines Bundesgesetzes, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 105/1997) soll die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund - und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verbessert werden. Mit einer umfassenden und abschließenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff. StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz ("Separakt" und "Verschlußakt"; § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlußakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung auf das gesamte Vorverfahren und Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 500 000 bzw. 1 Million Schilling (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen: Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich und die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO wird das Gesetz am 1. Jänner 1998 in Kraft treten. Der "große Lauschangriff" wird ab 1. Juli 1998 möglich sein; die Bestimmungen über den Datenabgleich treten bereits am 1. Oktober 1997 in Kraft. Alle diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

10.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 15. Dezember 1995 (JMZ 430.001/30-II.3/1995) wurde im Hinblick auf eine zuverlässige Beurteilung des Instruments der Überwachung des Fernmeldeverkehrs - auch im Zusammenhang mit der Beantwortung darauf gerichteter parlamentarischer Anfragen - ein Formblatt zur Berichterstattung über Telefonüberwachungen aufgelegt. Es wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über all jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde.

Nunmehr liegen erstmals Berichte der vier Oberstaatsanwaltschaften vor, deren Auswertung für das Jahr 1996 folgendes Bild ergibt:

- Insgesamt wurde in 319 Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahl bezieht sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlußinhaber), mehrere Anschlüsse derselben Person oder ein Anschluß wiederholt betroffen waren. In 6 Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung wurden (überhaupt) keine Ergebnisse der Telefonüberwachung zum Akt genommen. Zur Begründung dieser abweislichen Entscheidungen ist zu bemerken, daß sie in der Mehrzahl der Fälle mangels hinreichenden Tatverdachts und in einem Fall mangels Erforderlichkeit erfolgte.
- Von den angeordneten Telefonüberwachungen waren insgesamt 644 Anschlüsse betroffen. Von diesen Anschlüssen wurden 229 Anschlüsse zunächst aufgrund einer Anordnung des Untersuchungsrichters überwacht. Bei 13 Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräftig abgelehnt. Insgesamt 128 Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. Bei 94 Anschlüssen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet ("verlängert"). Bei 351 Anschlüssen wurden ausschließlich die "äußeren Gesprächsdaten" erhoben (also keine Inhaltsüberwachung durchgeführt).
- In 126 Fällen war die Überwachung erfolgreich. Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat (indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte). In 157 Fällen war die Überwachung hingegen erfolglos (Erfolglosigkeit der Überwachung liegt grundsätzlich dann vor, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte). In 36 Fällen konnte noch nicht beurteilt werden, ob die Überwachung erfolgreich war. Darüber hinaus konnte dieses Kriterium bei Telefonüberwachungen auf Ersuchen ausländi-

scher Justizbehörden nicht beurteilt werden (im Bereich des Landesgerichts für Strafsachen Wien etwa betrifft dies drei Fälle).

- In der Mehrzahl der Überwachungen (270) wurden diese über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aufrechterhalten. 141 Überwachungen umfaßten einen Zeitraum von bis zu einem Monat.
- Durch die angeordneten Überwachungen waren insgesamt 568 Personen als Verdächtige und 283 Personen als Nichtverdächtige betroffen, wobei "unbeteiligte Dritte" nur solche Personen sind, deren Gespräche aktenkundig geworden sind und denen daher das Recht nach § 149c Abs. 5 StPO zusteht, die schriftlichen Aufzeichnungen der Telefonüberwachung einzusehen (auf die Kenntnis ihrer Identität kommt es dabei nicht an).
- Lediglich in einem Fall wurde gegen die durchgeführte Überwachung Beschwerde erhoben, diese erwies sich jedoch auch als erfolgreich.
- Zur regionalen Verteilung ist zu bemerken, daß allein im Sprengel des Landesgerichts für Strafsachen Wien in 119 Fällen eine Telefonüberwachung angeordnet, aber auch in 3 Fällen rechtskräftig abgewiesen wurde. Die geringste Anzahl von Telefonüberwachungen weist der Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit insgesamt 34 Fällen auf.

10.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch") ergänzt. Die Statistik weist für diese Delikte folgende Entwicklung aus:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1994	1995	1996
Datenbeschädigung § 126a	1	2	1
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a	2	4	13

Tabelle 183.

Im Berichtsjahr gab es eine Verurteilung wegen "Datenbeschädigung" und 13 Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs". Bemerkenswert erscheint eine im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Zahl der Verurteilungen nach § 148a.

10.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1992 bis 1996 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1992	1993	1994	1995	1996
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	14	19	9	7	8
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	33	37	12	11	14
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-	-	-	-	-
Umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen § 181b	1	2	1	1	1
Anderen Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	-	-	1
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	2	-	1	-	-
S u m m e	50	58	23	19	24

Tabelle 184.

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (24) im achten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts wieder im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19 Verurteilungen). Wie bisher fiel der größere Teil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

10.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Danach macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 12.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, daß solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher waren solche Auslandstaten eines Österreichers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren" - nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Zur Weiterführung der Reformen im Bereich des Sexualstrafrechts wurde vom Bundesminister für Justiz zu Beginn des Jahres 1997 eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern bzw. Vertreterinnen aus Wissenschaft und Praxis, des Justiz-, Innen-, Frauen- und Familienministeriums sowie der Parlamentsklubs eingesetzt, in der neben dem Sexualstrafrecht im engeren Sinn auch flankierende Maßnahmen (wie etwa die Frage der Verjährung von sexuellem Kindesmißbrauch) erörtert werden. Die Beratungen der Arbeitsgruppe sollen bis etwa Ende 1997 abgeschlossen sein.

10.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Mißhandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

1996 wurden bei den Staatsanwaltschaften 715 (1995: 549; 1994: 426) angezeigte Fälle von Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden bearbeitet, wovon 655 (1995: 494; 1994: 388) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 585 Fällen (1995: 464; 1994: 344 Fälle) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 483 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 13 Fällen (in den Jahren 1995: 13 und 1994: 4 Fälle) Strafantrag oder Anklage erhoben. 22 Personen wurden im Jahr 1996 freigesprochen (1995: 5; 1994: 7 Freisprüche), 8 Personen wurden verurteilt (1995 und 1994: 0).

Im Berichtsjahr wurden 60 (1995: 42; 1994: 56) Personen (neu angefallen: 58) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 40 Fällen (1995: 31; 1994: 37 Fälle) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 23 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 12 Personen (1995: 7; 1994: 5 Personen) wurde Strafantrag erhoben. Eine Person (1995: 1; 1994: 3) wurde im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, 10 Personen (1995: 5; 1994: 3) wurden verurteilt.

10.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

10.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28,8
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2
1994	46 961	69,4	20 744	30,6
1995	47 094	69,3	20 897	30,7
1996	44 362	68,2	20 703	31,8

Tabelle 185.

Im Jahr 1996 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 44 362 Geldstrafen und 20 703 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 178) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 546 Fällen (1995: 496) angewendet (s. dazu Tab. 188 und 189).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 5,8 %, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,9 % gefallen. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis zum Vorjahr langsam aber stetig gesunken. Dieser Trend hat sich im Berichtsjahr etwas verstärkt: 68,2 % der Strafen waren Geldstrafen, 31,8 % Freiheitsstrafen.

Trotzdem blieben die Geldstrafeneinnahmen auf hohem Niveau. Im Berichtsjahr betrugen sie ca. 309,3 Millionen Schilling.

Geldstrafeneinnahmen (in Millionen Schilling)

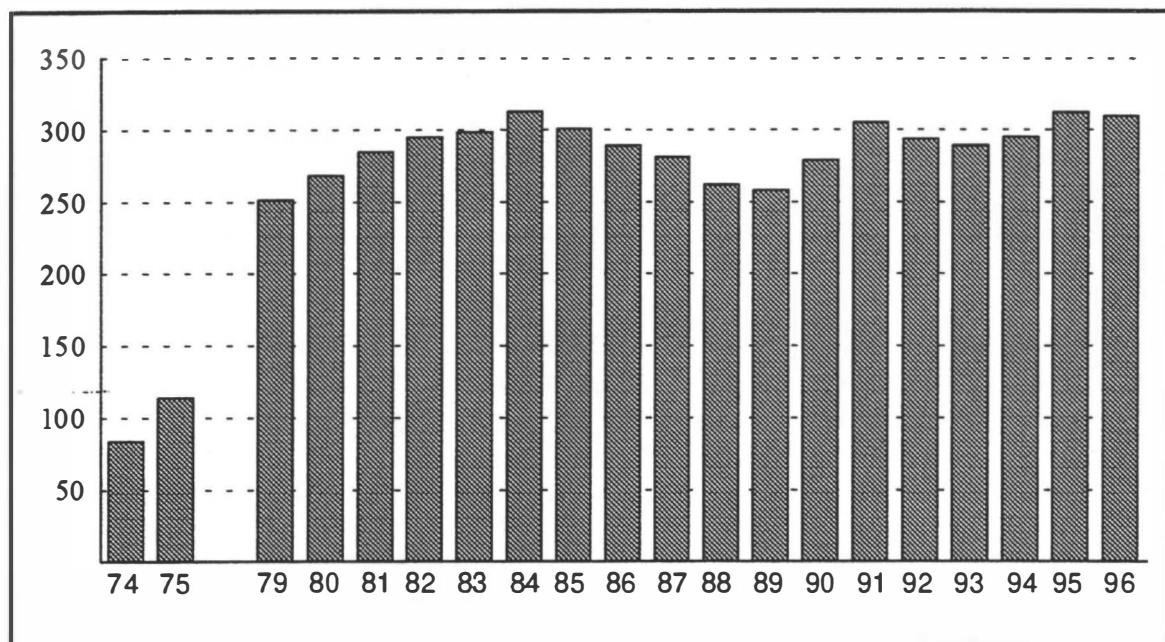


Tabelle 186.

10.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 1996 folgendes Ergebnis:

Es wurden 25 432 Strafen, das sind 38 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 1995 (38,2 %) leicht gefallen, nachdem bereits in den Vorjahren eine fallende Tendenz festzustellen war (1991: 41,8 %; 1992: 39,9 %; 1993: 39,2 %; 1994: 38,1 %). Dazu kommen 4 540 Strafen (d.s. 6,8 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 2 192; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 802; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 546); dies bedeutet gegenüber 1995 (6 %) eine Zunahme um 0,8 Prozentpunkte.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits (s. Tabelle 189), so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht (1992: 17,5%; 1993: 17,1 %, 1994: 17,5 %; 1995: 18,2 %) und erreichte im Berichtsjahr 18,7 %. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein beständiger Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 19,3 % (1991: 24,3 %; 1992: 22,4 %; 1993: 22,1 %; 1994: 20,6 %; 1995: 20 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1996 bei 22,6 % (1995: 22,8 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 21,4 % (1995: 20,6 %).

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1995 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,1 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 11,8 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 83,1 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1996) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,6 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2,7 %; bedingte Freiheitsstrafe: 18,7 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,8 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 22,2 %); Geldstrafe insgesamt: 66,3 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle 187).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland : Österreich

in Prozent

	BRD 1995 (1994)	Österreich 1996 (1995)
unbedingte Freiheitsstrafen	5,1 (5,7)	9,6 (9,3)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	18,7 (18,2)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	2,7 (2,4)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,8 (0,7)
bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	11,8 (12,1)	22,2 (21,3)
Geldstrafen	83,1 (82,2)	66,3 (67,4)
Sonstige Maßnahmen	---	2,0 (1,9)
Strafen gesamt	100,0	100,1 [Rundungsdifferenz]

Tabelle 187.

- 304 -

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382
1993	16 569	33 230	2 036	412
1994	14 284	30 673	2 004	535
1995	13 984	31 143	1 967	496
1996	12 932	29 238	2 192	546

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289
1994	12 154	6 791	1 799	1 245
1995	12 731	6 475	1 691	1 292
1996	12 500	6 401	1 802	1 369

Tabelle 188.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6
1994	20,6	44,1	2,9	0,8
1995	20	44,6	2,8	0,7
1996	19,3	43,7	3,3	0,8

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7
1994	17,5	9,8	2,6	1,8
1995	18,2	9,3	2,4	1,9
1996	18,7	9,6	2,7	2

Tabelle 189.

- 306 -

Verhältnis von bedingt, teilbedingt^{*)} und unbedingt
ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9
1994	30,4	65,3	4,3
1995	29,7	66,1	4,2
1996	29,2	65,9	4,9

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8
1994	58,6	32,7	8,7
1995	60,9	31	8,1
1996	60,4	30,9	8,7

Tabelle 190.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 29,2 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch fast eine Vervielfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen erreichte im Berichtsjahr mit 4,9 % einen neuen Höchstwert (1995: 4,2 %).

^{*)} unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Betrachtet man die längerfristige Entwicklung seit 1988, so fällt zunächst der kontinuierlich steigende Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7 %) auf, während 1995 ein Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. Im Berichtsjahr hat sich der Anteil aber wieder auf das Niveau von 1994 (8,7 %) erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen war 1991 mit 61,2 % am höchsten; er fiel im Berichtsjahr (gegenüber 60,9 % 1995) auf 60,4 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 30,9 % (gegenüber 31 % 1994) wiederum ein Tiefststand zu verzeichnen.

10.9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT UND DIVERSION

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E), der in mehreren Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflusst durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich. Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (s. dazu Kapitel 10.3.3.) festgestellt werden.

Mit (einstimmig gefaßter) Entschlieung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, dem Nationalrat bis spätestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen für den außergerichtlichen Tatausgleich auch für Erwachsene vorgesehen werden.

Im Juli 1997 hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Strafprozenovelle 1998 zur allgemeinen Begutachtung versandt, in dem - über die Regelung des außergerichtlichen Tatausgleichs hinaus - vorgeschlagen wird, die bereits im Jugendgerichtsgesetz 1988 eingeführten Diversionlösungen - mit entsprechenden Anpassungen - auf das allgemeine Strafrecht auszudehnen. Voraussetzung für die

Anwendung solcher Lösungen soll in allen Fällen ein hinreichend geklärter Tatverdacht sein.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes besteht in der vorgeschlagenen Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für Diversionsmaßnahmen durch Einfügen eines neuen IXa. Hauptstückes über den außergerichtlichen Tatausgleich und die bedingte Beendigung des Verfahrens (Verfolgungsverzicht des Staatsanwaltes bzw. Einstellung durch das Gericht nach außergerichtlichem Tatausgleich, auf Probe oder gegen Auflage) in die Strafprozeßordnung sowie in der Umwandlung der materiellrechtlichen Bestimmung des § 42 StGB in einen prozessualen Verfolgungsverzicht nach § 34a StPO. Dabei sollen die Voraussetzungen der Strafsatzobergrenze von drei Jahren, der geringen Schuld und der spezialpräventiven Prognose mit jenen des § 42 StGB korrespondieren, während die generalpräventive Voraussetzung insofern von der bisherigen Gesetzeslage abweichen soll, als sie ein Absehen von der Einstellung des Verfahrens nur aus "besonderen Gründen" rechtfertigen soll. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß bei günstiger spezialpräventiver Prognose generalpräventive, also allgemeine Erwägungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zur Entscheidung anstehenden Fall stehen (müssen), nur ausnahmsweise bedeutsam sein sollen. Schließlich enthält der vorgeschlagene § 34a StPO - im Gegensatz zu § 42 StGB - keinen Hinweis auf "keine oder nur unbedeutende Folgen" der Tat, sondern stattdessen die Voraussetzung, daß "wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück ...[nicht]... geboten erscheint...". Ein zusätzliches Abstellen auf die Folgen der Tat erscheint nämlich überflüssig, zumal eine zu erwartende geringe Strafe im Zusammenhang mit dem fehlenden Erfordernis, intervenierende Diversionsmaßnahmen einzusetzen, ohnedies den Bagatelldarakter der Tat indiziert.

10.9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozeßrolle des Anklägers als ein erster, großer Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens - vor allem des Vorverfahrens - bezeichnet werden. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Bereicherungsabschöpfung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);

- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlußfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und höchster Symbolkraft getroffen. Auf der einen Seite geht es um eine Antwort auf die ernste Herausforderung des Staates und der Gesellschaft durch organisierte Kriminalität und um die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit moderner Technik, auf der anderen Seite geht es darum, daß - wenngleich innerhalb enger Grenzen - tiefe Eingriffe staatlicher Macht in die Privatsphäre ermöglicht und heimliches, sozusagen mit "amtlicher Täuschung" verbundenes Ermitteln zugelassen werden.

Wie immer man sich zu diesen Fragen bekennen mag, die nun vorliegenden Bestimmungen, insbesondere die eng definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die verfahrensrechtlichen Absicherungen, die eine gegenseitige Kontrolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie eine begleitende Prüfung durch einen Rechtsschutzbeauftragten gewährleisten, und die mehrstufigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch ergeben ein ausgewogenes Gesetz, das beiden erwähnten Gesichtspunkten soweit wie möglich Rechnung trägt. Zum wesentlichen Inhalt der neuen Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 10.5.1. verwiesen.

Auf die Reformvorhaben im Hinblick auf Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht wurde bereits im Vorkapitel 10.9.3. hingewiesen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz deutlich gemacht. Das Bundesministerium für Justiz wird deshalb bemüht sein, die - wegen der legislativen Betreuung der neuen Ermittlungsmethoden - unterbrochenen Arbeiten zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens nunmehr rasch voranzutreiben und möglichst noch in dieser Legislaturperiode zu finalisieren. Bereits im Juli 1995 wurde als Zwischenergebnis der ministeriellen Überlegungen den Mitgliedern des parlamentarischen Justizausschusses und der interessierten Fachöffentlichkeit eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Die zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozeßrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zum in der erwähnten Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, jedoch andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft - als Garant der Objektivität und Justizförmigkeit des Verfahrens - vorsieht, lassen es realistisch erscheinen, noch um die Jahreswende 1997/98 konkrete legislative Formulierungen vorzulegen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Reformbemühungen wird darin liegen, das mit der faktischen Vorverlagerung des Vorverfahrens zu den Sicherheitsbehörden eingetretene Rechtsschutzdefizit (Mangel an Teilnahme- und Antragsrechten der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten) durch Anerkennung eines materiellen Beschuldigtenbegriffs einerseits, durch die Zuerkennung konkreter Verfahrensrechte andererseits zu bereinigen.

10.9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

10.9.5.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Einbeziehung der 18- bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).
- Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).
- Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadens- gutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.
- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen).

gen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.
- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.
- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.
- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.
- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.
- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

10.9.5.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 1996 wurden 3 491 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. 156 Personen bzw. 4,7 % mehr als im Vorjahr, jedoch 5 861 Personen bzw. 62,7 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9 352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren - vgl. unten Kapitel 10.9.6.) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3 491 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1 380 Fällen (39,5 %) bedingte Strafen und in 826 Fällen (23,7 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 287 Fällen (8,2 %) Gebrauch gemacht. In 833 Fällen (23,9 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in

- 312 -

115 Fällen (3,3 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1994	1995	1996
Unbedingte Strafen	801	824	826
Teilbedingte Strafen	263	264	287
Bedingte Strafen	1 437	1 336	1 380
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	721	772	833
Schuldspruch ohne Strafe	83	98	115
Sonstige Maßnahmen	44	41	50
S u m m e	3 349	3 335	3 491

Tabelle 191.

in Prozent

	Jahr		
	1994	1995	1996
Unbedingte Strafen	23,9	24,7	23,7
Teilbedingte Strafen	7,9	7,9	8,2
Bedingte Strafen	42,9	40,1	39,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	21,5	23,1	23,9
Schuldspruch ohne Strafe	2,5	2,9	3,3
Sonstige Maßnahmen	1,3	1,2	1,4
S u m m e	100	100	100

Tabelle 192.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 9.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

10.10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

10.10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1 602; 1990: 1 954; 1991: 2 168; 1992:

2 307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen: 1993: 2 211; 1994: 1 688. Gegenüber 1995 (1 619) blieb der Durchschnittsbelag im Berichtsjahr mit 1 626 nahezu unverändert. Im ersten Halbjahr 1997 war ein leichter Rückgang auf 1 583 zu verzeichnen.

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber 1995 um 0,4 % und lag um 37,1 % (im ersten Halbjahr 1997 um 38,8 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2 586).

10.10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1997 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 626. Am 30. Juni 1996 waren es 1 614. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) wies somit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 12 Untersuchungshäftlinge bzw. 0,7 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 865 Personen bzw. 34,7 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 30. Juni 1997 - ebenso wie in den beiden Jahren davor - etwa 1 : 3,2.

10.10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der siebziger Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991, abgesehen von 1992, zurück. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich 1992 neuerlich um 11,4 %, ging 1993 wieder um 9,9 % zurück und sank 1994 um weitere 12,7 %. 1995 stieg die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen um 7,2 %, während sie im Berichtsjahr um 3,2 % zurückging.

Von den 9 002 im Jahr 1996 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7 709 Männer, 675 Frauen, 530 männliche und 88 weibliche Jugendliche.

Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Jahr 1992 an. Im Jahr 1993 sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß, wie er 1992 gestiegen war, fiel 1994 um fast ein Viertel, 1995 um ein weiteres Achtel, während er im Berichtsjahr wieder um knapp ein Neuntel anstieg (1988/89: + 35 %; 1989/90: + 126 %;

- 314 -

1990/91: + 6 %; 1991/92: + 12,5 %; 1992/93: -12,5 %; 1993/94: -23,6 %; 1994/95: -12,2 %; 1995/96: + 10,8 %). Siehe dazu auch die Kapitel 10.10.4. und 10.11.1.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 65,9 Tagen, was einer Erhöhung der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 2,4 Tage gegenüber 1995 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 - mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten (11 978) - bedeutet dies eine Zunahme von 6,4 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71; 1995: 63,5 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943
1994	8 684
1995	9 306
1996	9 002

Tabelle 193.

10.10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1992/93 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum März bis September 1991. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Die Studie für das

Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Die wesentlichen Erkenntnisse der Studie waren folgende:

- Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum in Wien am höchsten, gefolgt von Linz, Graz und Innsbruck: in Wien wurde über jeden siebenten Tatverdächtigen die Untersuchungshaft verhängt, in Linz über jeden zehnten, in Graz über jeden zwölften, in Innsbruck dagegen nur über jeden dreißigsten; die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, war somit im Jahr 1991 in Wien mehr als viermal so hoch wie in Innsbruck. Die Haftraten in Wien und Linz waren gegenüber 1988 besonders stark angestiegen und hatten sich den hohen Zahlen des Jahres 1980 angenähert. In Innsbruck und Graz waren die Haftraten hingegen weitgehend gleichgeblieben.
- Die durchschnittliche Haftdauer lag im Jahr 1991 etwa zwischen 7 (Graz) und 9 Wochen (Wien, Linz, Innsbruck). Veränderungen der Haftantrittsraten und damit der Untersuchungshaftfälle wirkten sich bei den untersuchten Gerichten nicht auf die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft aus.
- Eine markante Änderung im Zeitvergleich war bei den im Anschluß an eine Untersuchungshaft verhängten Sanktionen festzustellen: Der Anteil an verhängten (unbedingten) Freiheitsstrafen in Untersuchungshaftfällen war seit 1980 erheblich zurückgegangen und betrug im Jahr 1991 an den untersuchten Gerichten nur etwas über 50 %.
- Die Haftantrittsrate lag im Untersuchungszeitraum bei ausländischen Staatsbürgern bei 250 bis 780 % der entsprechenden Rate österreichischer Staatsbürger. 1987 war etwa jeder neunte ausländische Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen worden, während 1991 bereits jeder sechste inhaftiert wurde. Die Haftverhängungsbereitschaft gegenüber Ausländern hatte sich somit unabhängig vom gestiegenen Anteil ausländischer Tatverdächtiger erhöht.
- Über die Haftantrittsraten hinaus bestanden in der Anwendung der Untersuchungshaft gegenüber in- und ausländischen Tatverdächtigen weitere erhebliche Unterschiede. So wurden ausländische Untersuchungshäftlinge meist wegen Delikten mit niedrigerem Strafraum in Untersuchungshaft genommen als österreichische Tatverdächtige. Ein weiterer Hinweis auf die geringere Deliktsschwere bei ausländischen Untersuchungshäftlingen war die Sanktionspraxis im Anschluß an die Untersuchungshaft: an allen Gerichten wurden im Untersuchungszeitraum österreichische Häftlinge deutlich häufiger zu unbedingtem Freiheitsentzug verurteilt als ausländische Staatsbürger.

Als Ergebnis der Studie zeigte sich, daß die ab 1982 zu beobachtende gesamtösterreichische Linie einer restriktiveren Anwendung der Untersuchungshaft zwar für inländische Tatverdächtige beibehalten wurde, ausländische Tatverdächtige hingegen zu Beginn der neunziger Jahre in Österreich mit einer extensiven Untersuchungshaftverhängung zu rechnen hatten. Zum "alten" - und 1991 noch "steiler" geworde-

nen - Ost-West-Gefälle bei Verhängung der Untersuchungshaft war eine noch stärker am Merkmal der Staatsbürgerschaft orientierte Haftverhängungspraxis hinzugekommen.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie erstellt derzeit eine Fortsetzung der Studie zur Anwendung der Untersuchungshaft, mit welcher insbesondere die Auswirkungen der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vorgenommenen Neuordnung des Untersuchungshaftrechts auf die allgemeine und regionale Anwendungspraxis untersucht werden sollen.

10.10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht. Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 10.9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, sind:

- Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf;
- Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft;
- Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktorischen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht); die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen);
- Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden;
- Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung; einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

Das wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (Verminderung der Haftfälle sowie Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführende Ergebnis des Jahres 1994 beim Untersuchungshaftdurchschnittsbelag der Justizanstalten (gegenüber 1993 -23,6 %) hatte sich im Vorjahr konsolidiert: es war gegenüber 1994 ein weiterer Rückgang um 4,1 % zu verzeichnen gewesen. 1996 stieg der Durchschnittsbelag wieder ganz leicht an (+ 0,4 %; vgl. unten Kapitel 10.11.1.b.).

10.11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

10.11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1997 wurden insgesamt 6 904 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 278 Strafgefangene^{*)} und 1 626 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1996 betrug der Gesamtbelag 6 763 Personen, davon 5 149 Strafgefangene sowie 1 614 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Gegenüber dem Jahr 1996 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Belag-Stichtag um 2,5 % und die der Untersuchungshäftlinge um 0,7 % erhöht; der Gesamtbelag stieg um 2,1 %. Im längerfristigen Vergleich (1981/1997) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 um 18,2 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 11,2 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 34,7 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1996 bei 6 786 Personen, im ersten Halbjahr 1997 bei 6 937 Personen (erstes Halbjahr 1996: 6 754); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1997 lag damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 19,8 % niedriger; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

*) "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1994	5 225	1 688	6 913
1995	5 095	1 619	6 714
1996	5 160	1 626	6 786
1. Halbjahr 1997	5 354	1 583	6 937

Tabelle 194.

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1997 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 2,7 % gestiegen, wobei sich der Wert bei den Strafgefangenen um 5,3 % erhöht hat, bei den Untersuchungshäftlingen hingegen um 5 % gefallen ist.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war - nach permanenten Zuwächsen - erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3 %, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). Im Berichtsjahr war nunmehr ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsbelages festzustellen (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefangene: + 1,3 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 8 304 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1995: 8 970), und zwar:

7 492 Männer, 560 Frauen und 252 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 508 (1995: 8 161 Männer, 522 Frauen und 287 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 887).

Demgegenüber wurden 1996 insgesamt 6 952 Strafgefangene (1995: 8 278) entlassen, und zwar:

- zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 4 057, d.s. 58,4 % (1995: 51,1 %);
- zufolge bedingter Entlassung: 1 273, d.s. 18,3 % (1995: 15,9 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 473, d.s. 6,8 % (1995: 6,1 %); 413 davon entfielen auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 1 149, d.s. 16,5 %.

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 188 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (184 Männer und 4 Frauen) in Straftaft angehalten, das waren um 40 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1996 wurden 3 910 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten. Gegenüber dem Wert von 1995 (3 528) entspricht dies einer Erhöhung um 10,8 %. 1 892 Ausländer verbüßten Freiheitsstrafen (1995: 1 976 = - 4,2 %). Der Gesamtbelag an Ausländern betrug zum Stichtag 1.9.1996 1 798 (1.9.1995: 1 662 = + 8,2 %). Davon waren 684 (38 %) Untersuchungshäftlinge und 1 114 (62 %) Strafgefangene (davon 18 Untergebrachte). Von den zum Stichtag insgesamt in Untersuchungshaft angehaltenen Personen (1 626) betrug der Ausländeranteil 42 %; von den zum Stichtag 5 152 Strafgefangenen waren 21,6 % Ausländer.

10.11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenerate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangeneneraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenerate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner). Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenerate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner). (Höhere Gefangeneneraten wiesen zu diesem Zeitpunkt Ungarn: 110,0; Luxemburg: 94,0; England: ca. 90; Portugal: 87,0; Spanien: 85,5; Frankreich: 82,2 und die Türkei: 82,1 auf.) Am 1.9.1993 betrug die

Gefangenenrate 91 Gefangene. Österreich lag damit - bei allgemein steigenden Gefangenenzahlen in Europa - wieder im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenrate in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangenenraten als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangenenraten als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Zum Stichtag 1.9.1995 war nach der Auswertung der Erhebung des Europarats (S.PACE 95.1.) die österreichische Gefangenenzahl - absolut wie auch verglichen mit anderen europäischen Ländern - weiter leicht gesunken: sie lag bei 76 je 100.000 Einwohner. Sie lag damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Belgiens (75,7). Niedrigere Raten hatten: Dänemark und Schweden: je 66; Malta: 62; Finnland: 59,3; Irland: 58,7; Norwegen: 55,8; Mazedonien: 54; Island: 44,4; Zypern: 26,3; und Slowenien: 24,1. Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in der Schweiz: 80,8; Deutschland: 81; Italien: 87; sowie Frankreich und Ungarn: je 89. Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: die Türkei: 90,3; England: 99,3; Bulgarien: 103,2; Nordirland: 106; Schottland: 110; Luxemburg: 115,3; Spanien: 122,4. Besonders hohe Gefangenenraten gab es in der Slowakei: 147; Tschechien: 188; Rumänien: 206; Litauen: 356; der Ukraine: 392; sowie Rußland: 694.

Bei Redaktionsschluß lag die Auswertung der Erhebung des Europarats für den Stichtag 1.9.1996 (S.PACE 96.1.) noch nicht vor, sodaß über die weitere Entwicklung nicht berichtet werden kann.

Die relativ hohe (im Vorjahr - unter anderem aufgrund der Amnestie 1995 - abgesunkene, im Berichtsjahr jedoch wieder leicht angestiegene) Gefangenenrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - in den letzten Jahren gesunken ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld. Während im Berichtsjahr die Zahl der Untersuchungshaftantritte, also die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen, um 3,3 % gefallen ist, stiegen die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft um 3,8 % und der Durchschnittsbelag um 0,4 %. Gegenüber 1995 wurde im Berichtsjahr die Untersuchungshaft somit tendenziell wieder ein wenig seltener als im Vorjahr verhängt, dauerte aber etwas länger.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl

aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

10.11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1996 waren in den Justizanstalten 3 535 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,0 gegenüber dem Vorjahr (1 : 1,9) geringfügig verschlechtert (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1996 = 7 085).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im ersten Halbjahr 1997 lag die Zahl bei lediglich 6 Fluchten. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen. Hinzuweisen ist darauf, daß im Justizressort zur Verbesserung der Behandlung sicherheitsrelevanter Fragen eine spezialisierte Organisationseinheit mit einem Sicherheitsbeauftragten geschaffen wurde.

10.11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1996 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 6 786; 1995: 6 714) der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) nur rund 9,6 % (649 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 38,7 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

Im Jahr 1996 wurden 1 002 938 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1996 auf rund 39,4 Millionen Schilling, die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1996 bei etwa 68,2 Millionen Schilling.

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Graz-Jakomini wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulabschluß während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt. Die

Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 9 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zuletzt in den Sparten Maler, Kellner, KFZ-Mechaniker, Tischler, Schloßler und Maurer.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein fand eine Ausbildung für Köche statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlußprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinenschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefange-

ne in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

10.11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthielt insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen;
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung;
- Abschaffung des Stufenvollzugs;
- Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug;
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Mit der vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossenen Strafvollzugsgesetznovelle 1996, BGBl.Nr. 763, wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle sind die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Mit dem erstgenannten Vorhaben soll eine effektive innere Revision für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges etabliert werden, die an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet ist und dem professionellen Verständnis einer zeitgemäßen Verwaltungstätigkeit und Vollzugspraxis entspricht sowie zur Initiierung notwendiger Verbesserungen im Strafvollzug beiträgt. Zu diesem Zweck sollen Empfehlungen an die Vollzugsaufsichtsorgane gerichtet und Vorschläge für eine zweckentsprechendere Aufgabenerfüllung unmittelbar an den Bundesminister für Justiz erstattet werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchsuchungsbefugnis gegenüber anstaltsfremden Personen (z.B. Besucher) ohne Zwischenschaltung der Sicherheitsbehörden;
- Befugnis zur Identitätsfeststellung, allenfalls auch zur Festnahme, bei Verdacht des Schmuggels (auch unterhalb der Schwelle gerichtlich strafbarer Handlungen);
- Klarstellung im Bereich der Ausrüstung der Posten mit Langfeuerwaffen;

- Wegweisungsbefugnis gegenüber Dritten bei Ausführungen und Überstellungen (zum Schutz des Strafgefangenen oder zur Hintanhaltung der Behinderung einer Amtshandlung);
- Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse bei der Verfolgung geflohener Strafgefangener (Recht zur Betretung von Räumen und Grundstücken).

Im Planungsstadium befinden sich Änderungen im Bereich des organisatorischen Gefüges des Vollzugsbehördenaufbaus und im Bereich des Beschwerdewesens.

10.11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 insgesamt 32 Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut. Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarza
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Eisenstadt
- Justizanstalt Graz-Karlau

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist in den Jahren 1980 bis 1996 vollständig neu errichtet worden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Jahr 1996 standen für diese Zwecke über 400 Millionen Schilling zur Verfügung.

10.12. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, daß der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG), oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 1996 wurden 31 Anträge nach dem StEG gestellt, von denen 19 ganz oder teilweise anerkannt und 7 Fälle abgelehnt wurden. Weitere 5 Fälle, in denen insgesamt ca. 0,3 Millionen S geltend gemacht wurden, sind noch nicht erledigt. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf ca. 6,1 Millionen S; anerkannt wurden bisher etwa 1,6 Millionen S. In vier Fällen wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt,^{*)} die meisten Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 140 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 90 Fällen ganz oder teilweise anerkannt, in 34 Fällen jedoch abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 9,7 Millionen S.

10.13. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB (vgl. oben Kapitel 10.9.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesund-

*) Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

heitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl.Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Aufwand nach dem Verbrechensofpergesetz

(in Millionen Schilling; 1997: Budgetansatz)

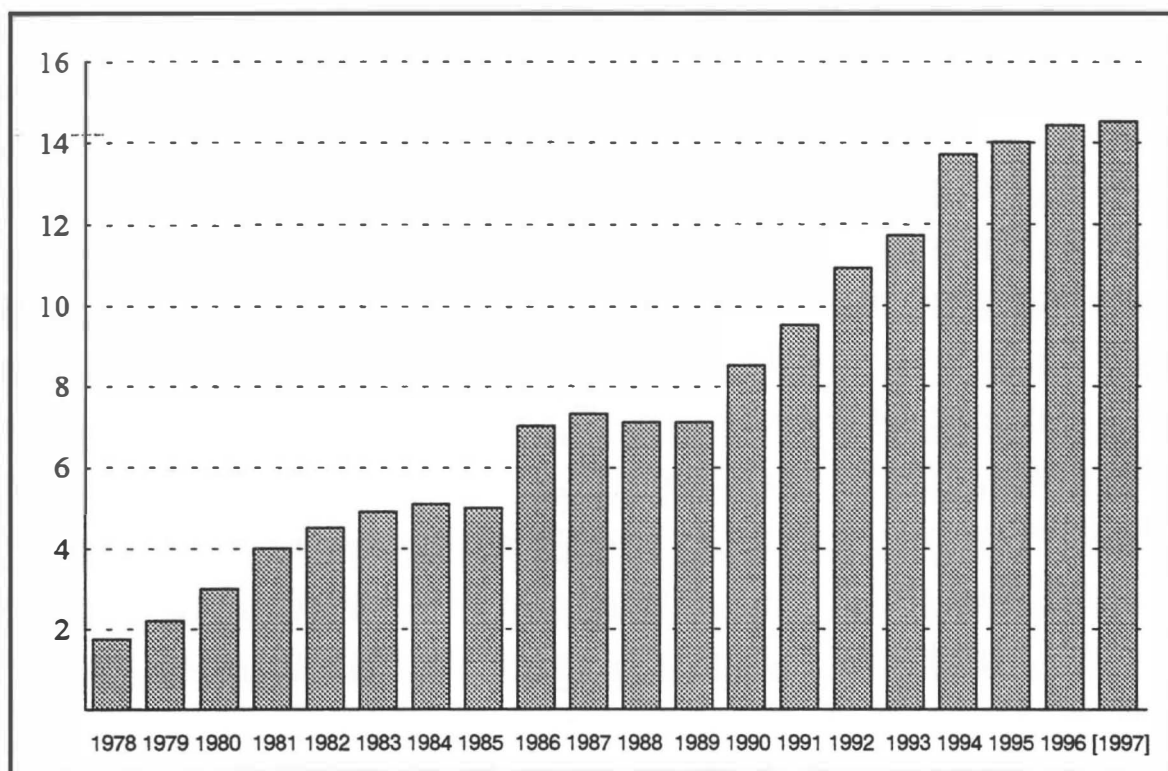


Tabelle 195.

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von 14,4 Millionen Schilling gewährt. Dies bedeutete gegenüber 1995 (14 Millionen Schilling) eine Steigerung um 2,9 %. Der Budgetansatz für das Jahr 1997 liegt bei 14,5 Millionen Schilling.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme

auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevoorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 10.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sittlichkeitsdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Opfers anzugehören.

Durch den im Juli 1997 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1998 soll die Position des Opfers weiter gestärkt werden; auf dessen berechnigte Interessen ist bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen jedenfalls Bedacht zu nehmen (§ 90j Abs. 1 StPO). Maßnahmen der Diversion sollen in besonderer Weise die Interessen des "Verletzten", also der von der tatbildlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung betroffenen Person, wahren. Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Im einzelnen soll den Interessen des Opfers durch folgende Vorschriften Rechnung getragen werden:

In Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich ist der Verletzte - sofern er dazu bereit ist - stets einzubeziehen (§ 90a Abs. 3 StPO). Vor einem Verfolgungsverzicht ist der Verletzte zu hören, sofern dies nach Maßgabe seiner Interessen erforderlich ist (§ 90j Abs. 2 StPO). In diesem Zusammenhang soll es künftig daher auch möglich sein, dem Verdächtigen solche spezifisch opferbezogenen Verpflichtungen oder Auflagen als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrensbeendigung aufzuerlegen, die im Fall eines Schuldspruchs als Weisungen ausgesprochen werden könnten, wie beispielsweise, Kontakte zu der von der Straftat betroffenen Person zu unterlassen (§ 51 Abs. 2 Z 1 StGB) oder sich anstelle der Schadensgutmachung - wenn diese etwa von dritter Seite erfolgte - um einen sonstigen Folgeausgleich zu bemühen (§§ 90d Abs. 1 Z 3 StPO, 51 Abs. 2 Z 6 StGB), wobei die verletz-

te Person von einer Verpflichtung oder Auflage, die unmittelbar ihre Interessen berührt, zu verständigen ist (§§ 90j Abs. 2 zweiter Satz, 494 Abs. 2 StPO).

Der Entwurf sieht auch vor, daß das Bundesministerium für Justiz aus voraussichtlich zu erzielenden Mehreinnahmen nach dem Vorbild der Haftentlassenenhilfe (vgl. Art. II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980) Einrichtungen der Opferhilfe fördert (Art VII). Dabei sollen insbesondere auch Einrichtungen unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung des "Verletzten" verbunden werden. Diese soll vor allem nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruchs abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer (über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus) weitergehende Informations- und Parteirechte (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen) eingeräumt werden. Angestrebt werden soll ferner die Einrichtung einer Opferanwaltschaft zur umfassenden psychosozialen Beratung von Opfern von Straftaten.

10.13.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988 und 1992 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechensoferbefragungen (International Crime Victimization Survey) durchgeführt worden, um - neben den aktuellen Kriminalstatistiken - ein realistisches Bild des Kriminalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews anhand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich erstmals auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwägen, Vandalismus an Kraftwägen, Motorraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchversuch, Raub, (Taschen-) Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit

- 330 -

30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je 18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktimisierungsraten (Angaben in Prozent)

Delikte	Durchschnitt aller Länder	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kraftwagen-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kraftwägen *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalismus an Kraftwägen *)	8,0	England u. Wales, Schottland: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebstahl *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirland, Österreich: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch und Einbruchversuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebstahl	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

#) einschl. unbefugter Gebrauch

*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Tabelle 196.

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, daß durchschnittlich nur die Hälfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %). Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, daß der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei "ohnehin nichts tun könne". Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungs-

gedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdelikt geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opferschutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt: 27 %; Extremwerte für Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in bezug auf die Situation, nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21-jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) - 10 % (Freiheitsstrafe) - 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

10.14. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat auch im Jahr 1996 ohne nennenswerte Probleme stattgefunden. Der in diesem Jahr erstmals zur Anwendung gelangte unmittelbare Behördenverkehr zwischen den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den tschechischen und slowakischen Justizbehörden andererseits hat sich dabei bestens bewährt. Der Verzicht auf den Anschluß von Übersetzungen hat dieser engen Zusammenarbeit zwischen den Nachbarstaaten keinen Abbruch getan.

Im Rahmen der Europäischen Union hat Österreich am 27. September 1996 das Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet. Dieses Übereinkommen ergänzt unter anderem das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und stellt die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Vordergrund. Ziel des Übereinkommens ist es auch, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, den Einwand des politischen Delikts oder der po-

- 332 -

litischen Verfolgung zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr zu erheben. Österreich beteiligt sich auch weiterhin an den Arbeiten des Europarates und der Schengener Übereinkommen auf strafrechtlichem Gebiet. Dabei stand im Berichtsjahr die Umsetzung und Vorbereitung des Inkraftsetzens des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) im Vordergrund.

Österreich hat im Berichtsjahr in insgesamt 68 Fällen um Auslieferung aus dem Ausland ersucht. Die Auslieferung an andere Staaten wurde in 115 Fällen bewilligt. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle ist im Vergleich zu 1995 um 12,4 % zurückgegangen.

Österreich hat im Berichtsjahr insgesamt 109 Strafverfahren an die zuständigen Behörden des Heimatstaates ausländischer Tatverdächtiger abgetreten; diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,3 % gestiegen. Demgegenüber wurde Österreich im Jahr 1996 in 183 Fällen um die Strafverfolgung eigener Staatsangehöriger ersucht.

